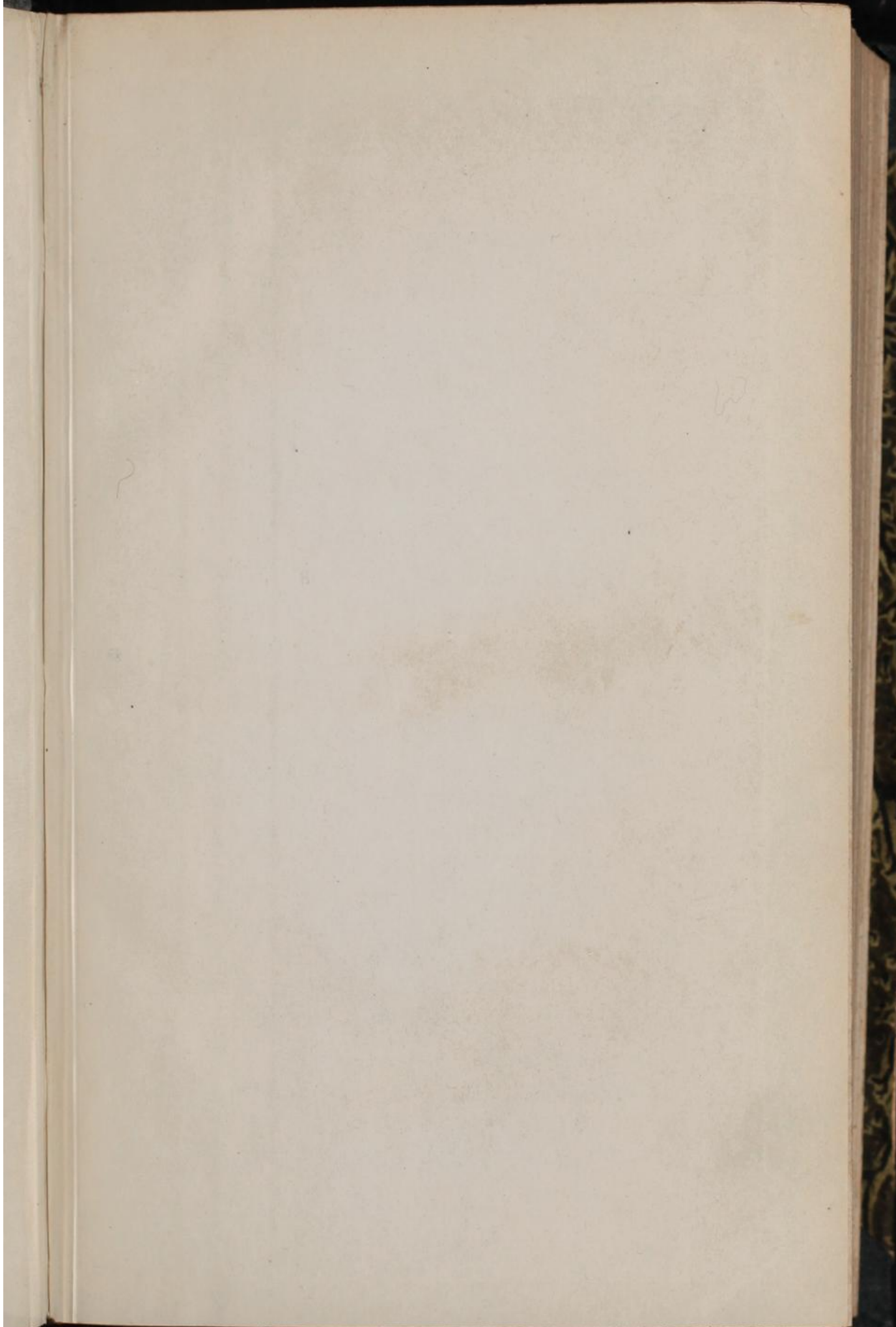
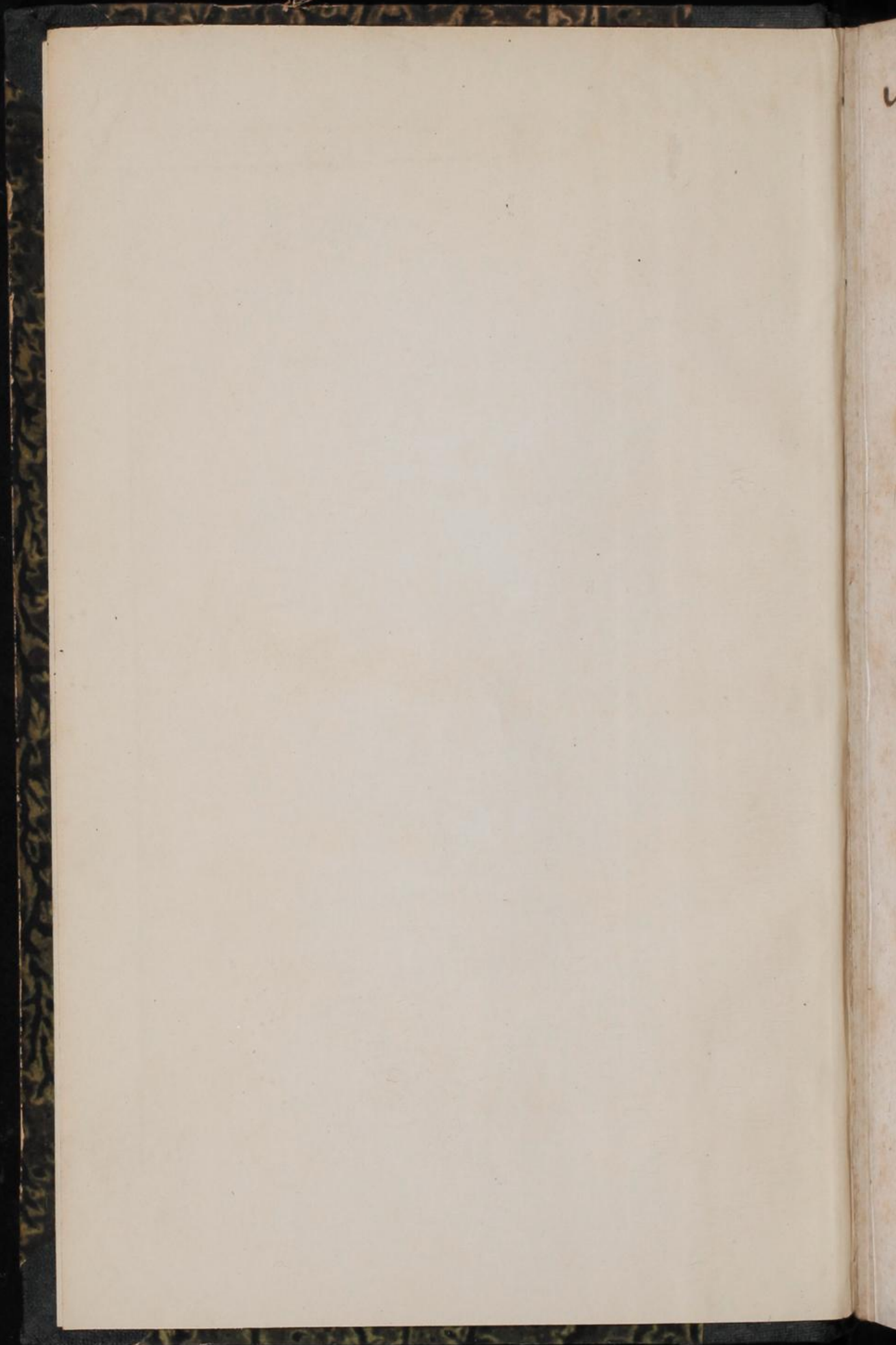


Thaer

1206





M 69

L. 168

1206

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs, separated by horizontal lines. Some words are difficult to decipher but seem to include terms like "Stellung", "Bewegung", and "Veränderung".

# Forst = Archiv

zur Erweiterung der  
Forst- und Jagd = Wissenschaft  
und der  
Forst- und Jagd = Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesetzt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten  
und  
erfahrender Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Kurpfälzischem wirklichen Bergrathe, ordentl. öffentl.  
Professor der Landwirthschaft, Forst- Fabrik- und Handlungs-  
wissenschaft und der Diplomatie zu Heidelberg, Ehrenmitgliede  
der Herzogl. Sachs. Gotha- und Altenburgischen Societät  
der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, und  
mehrerer gelehrten Gesellschaften  
Mitgliede.

---

Drey und zwanzigster Band.  
Mit einer Kupfertafel.

---

Ulm, 1799.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

# Neues Forst- Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd- Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd- Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesetzt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrener Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Kurpfälzischem würllichen Bergrathe, ordentl. öffentl.  
Professor der Landwirthschaft, Forst-, Fabrik- und Handlungs-  
wissenschaft und der Diplomantik zu Heidelberg, Ehrenmitgliede  
der Herzogl. Sachf. Gotha- und Altenburgischen Societät  
der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, und  
mehrerer gelehrten Gesellschaften  
Mitaliede.

---

Sechster Band.

Mit einer Kupfertafel.

---

Ulm, 1799.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]*

Sr. Hochwohlgeborn

dem Herrn

Carl Freyherrn von Zyllnhardt,

Kurpfälzischen Kämmerer und Oberjägermeister,  
Herrn zu Mauer und Widdern,

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Herausgeber.

Die Geschichte

von

Carl Friedrich von Scharnhorst

aus dem Leben des  
von dem Grafen v. Scharnhorst

von Scharnhorst

von

von Scharnhorst

I. Ungedruckte Abhandlungen.

I. Ingeordnete Bindungen.

St. Pauli, 17. Band.

---

I. Unparthenische Prüfung des Beweises,  
daß durch die allgemeine Anzucht der weiß-  
blühenden Acacie schon wirklich entstande-  
nem oder nahe bevorstehendem Brennholz-  
mangel nicht abgeholfen werden kann,  
von Herrn Forstrath Georg  
Ludwig Sartig. \*)

Es ist in der That traurig, daß Männer von an-  
erkannten Verdiensten sich so sehr vergessen kön-  
nen, daß sie eine gute Sache unterdrücken, nur um  
ihren vermeinten oder wirklichen Gegnern den Lorbeer  
abzuknicken.

Möchten die Herren von Wildungen, von  
Wizleben, von Bugenhagen, Sartig und Me-  
dikus sich immer zanken, möchten sie sich mit De-  
gen oder Feder an einander ihr Mütchen kühlen,  
wenn nur nicht eine so wichtige Sache, und am  
Ende gar das deutsche Publikum darunter leiden  
müßte. Die Fehde dieser sämmtlich sehr ver-  
dienste

A 2

dienste

---

\*) Ich halte es für Redakteurs-Pflicht, einen jeden einge-  
schickten Aufsatz in diesem Archive ohne alle Abänderun-  
gen abdrucken zu lassen, und bitte daher, die in dieser  
Abhandlung vorkommenden einzelnen Ausdrücke nicht et-  
wan als Zeichen von ermangelnder Hochachtung vor denen  
in dieser Sache beteiligten verdienstvollen Männern an-  
zusehen.

dienstvollen Männer ist wirklich von der Art, daß je-  
 der Unbefangene die Behauptungen beider Par-  
 theyen für übertrieben ansehen muß. Derjenige, des-  
 sen warmer Eifer zur Beförderung der Wahrheit,  
 durch keine besondere Vorliebe, — durch kein indivi-  
 duelles Interesse — durch keinen Personal- oder Real-  
 haß, gedämmt ist, kann sich unmöglich der traurigsten  
 Gefühle erwehren, wenn ein neues Unternehmen, das  
 für Deutschland von dem größten Nutzen seyn könnte,  
 so entsetzlich herabgewürdigt wird. Es ist wahr:  
 wenn die Waare gut ist, lobt sie sich selbst;  
 aber es gibt der charakterlosen Menschen zu viele, die  
 nicht prüfen, sondern die jeder Empfehlung oder War-  
 nung geradezu Glauben bemessen; und diese Men-  
 schen gibt es in der ganzen Welt. Da möchte ich  
 es denn doch nicht auf meinem Gewissen haben, so  
 viele Tausende, welche sich mit der Anzucht der Akazie  
 abgegeben haben, die aus wahrer reiner Vaterlands-  
 liebe vielleicht für sie beträchtliche Summen verwendet  
 haben, auf eine so auffallende Weise zurückzuschrecken,  
 wie durch die in der That hartklingende Aufschrift ei-  
 nes Aufsazes von Hrn. F. R. Hartig in des Hrn. von  
 Wildungen Neujahrs-geschenk fürs Jahr 1798.  
 S. 64. geschehen ist. Ich könnte, wenn es mir mei-  
 ne amtlichen Verhältnisse erlaubten, namentliche Be-  
 weise geben, daß dieser Aufsatz bey vielen Personen,  
 die für die Akazienzucht gestimmt waren, einen  
 fatalen Eindruck gemacht hat. Männer, die ohnehin  
 von nichts Neuem wissen, die es immer gerne bey  
 Alten lassen, die ihre Holzrechnungen mit keinen an-  
 dern, als mit den hier zu Lande prädominirenden Fich-  
 ten - Tannen - Buchen - und Eichen - Rubriken besu-  
 deln wollen, denen es nicht um Nutz - sondern nur  
 um Brennholz zu thun ist, sind nun wegen des er-  
 haltenen Sieges über die Akazie hoch erfreut, und ihr  
 Votum

Botum geht nun einstimmig dahin: „Da sehen wir's, selbst neuere bewährte Forstmänner sagen, daß die ausländische Holzzucht nichts taue. Bleiben wir doch bey unsern längst einheimischen Hölzern.“

Aber auch solche Männer, die wirklich mit Eifer die Akazie selbst angebaut, oder ihre Cultur anbefohlen haben, treten jetzt betroffen zurück, und bezeugen wohl gar Lust, denjenigen, die sie dazu überredet haben, die bittersten Vorwürfe zu machen. Unter der Menge von Proben mußte natürlich manche mislingen, und das um so gewisser, da man dabey oft so sorglos und verkehrt zu Werke gieng. Alle diese Personen, welche entweder aus Mangel an Kenntniß oder vielleicht aus wirklich unglücklichen Zufällen ihren Endzweck nicht erreichten, sind nun für die Beförderung der ausländischen Holzkultur so viel als verloren, wenn sich ihnen die Gelegenheit darbietet, diesen fatalen Proceß unter Augen zu bekommen.

Ob ich nun gleich keinen Beruf dazu habe, und mich auch gar nicht unterfange, zwischen solchen Männern den Schiedsrichter zu machen; so kann ich doch den Wunsch, dem Publikum meine Gedanken über die, die Akazie betreffende, Streitsache vorzulegen, unmöglich länger unterdrücken.

Es ist allerdings wahr, daß die Anzucht ausländischer Holzarten seit einigen Jahren mehr als jemals im Gange ist; allein man fühlte den Holzmangel auch nie so merklich, als jetzt, da unsere Wälder durch den unglückseligen Krieg so sehr verheert worden sind. Sollte aber auch die ausländische Holzzucht nicht immer aus der wirklichen Ueberzeugung ihres wesentlichen Vorzuges vor der inländischen in Aufnahme gekommen, und nur ein so allgemein beliebter Modege-

danke geworden seyn: so zeigt doch die Erfahrung, daß jede gute Sache, wenn sie allgemein nützlich werden solle, mit Enthusiasmus empfohlen werden müsse. Ich will nicht in Abrede stellen, daß sich Deutschland wenig Vortheil von der ausländischen Holzzucht ziehen würde, wenn dadurch die inländische vernachlässigt oder gar unterdrückt würde; ich glaube aber auch nicht, daß es so thörichte Forstmänner geben sollte, die sich den Gedanken beykommen ließen, unsere einheimischen Hölzer unterdrücken zu wollen, um an deren Stelle fremde zu bringen. Einzelne Fälle mögen seyn, dadurch wird aber der Holz-mangel sicher nicht vergrößert.

Hr. F. R. Zartig behauptet, daß durch die allzu warmen und enthusiastischen Lobreden, welche bisher den ausländischen Holzarten gehalten worden sind, und durch die allzu übertriebenen Versprechungen, welche man dem Publikum vom Anbaue mancher fremden Holzarten gemacht hat, der Holz-mangel künftig größer werden werde, als er ohne das geworden seyn würde! Freylich ist dieser Satz kühn, wie er selbst einsieht. Ich glaube auch sicher, daß dieser einsichtsvolle Mann, der durch seine eifrigen Bemühungen selbst schon vielen ausländischen Hölzern das Leben gegeben, diese Behauptung gewiß nie aufgestellt hätte, vielweniger gegen die so nützliche Akazie zu Felde gezogen wäre, wenn nicht zwischen ihm und Hrn. R. R. Medikus ein so heftiger Wortwechsel entstanden wäre.

Wenn nun der Akazie und einigen andern ihr gleich nützlichen ausländischen Hölzern nicht aller Werth abgesprochen werden kann, so sehe ich gar nicht ein, wie durch deren Cultur ein Holz-mangel entstehen könnte, und zwar um so weniger, je mehr dieselbe mit Enthusiasmus betrieben wird. Es ist gewiß, daß  
durch

durch die Lobrede, welche Hr. K. K. M. der Akazie gehalten hat, viele Morgen öder Plätze angebaut worden sind, die zuverlässig nie Holz getragen hätten, und dadurch ist ja die Quantität der Holzplätze und des Holzes beträchtlich vermehrt worden?

Da nun Hr. F. Hartig selbst den Wunsch äußert, daß man seinen Satz prüfen möchte, so wage ich es, und zwar unter der heiligsten Versicherung, daß meine Angaben nichts weniger als übertrieben seyn werden, wie jeder Sachkundige einsehen wird.

Die Calculation des Hrn. F. S. geht auf einen ganzen Staat, welcher 200 Städte und Dörfer hätte, jede Gemeinheit hätte, im Durchschnitt genommen, 50 Morgen Wüstung, Cultur bedürftiger Waldräume oder schlechten Baulandes, und der ganze Staat enthielte also 10,000 Morgen zur künstlichen Holzcultur geeigneter und anwendbarer Flächen — Jeden Morgen zu 160 □ Ruthen, die Ruthe zu 16 Rheinländischen Schuhen lang gerechnet.

#### Die erste Frage:

In welcher Zeit können unter den möglichst vortheilhaftesten Umständen diese 10,000 Morgen mit Akazien in Bestand gebracht werden?

Der Aufwand von 50 Pfund Akaziensaamen für einen ganzen Staat, in dem man dem Holzmangel schleunig vorbeugen will, ist in der That viel zu gering angenommen. Denn da würde ja von einer ganzen Gemeinheit nur  $\frac{1}{2}$  Pfund Akaziensaamen anzuschaffen seyn. Doch dieses angenommen, so gibt 1 Pfund Akaziensaamen, das nach Verhältnis der Qualität und des Alters 30 — 32,000 gute Körner enthält, nicht, wie Hr. F. S. bedingt, unter den mög-

lichst vortheilhaftesten, sondern unter geringern als mittelmäßigen Umständen nicht 800, sondern über 2000 versehbare Stämmchen, \*) verunglückte, aber nicht verwahrloste Saaten mit eingerechnet. Ich weiß gar wohl, daß manche Anpflanzer von einem Pfund Akaziensaamen kaum 100 Stämmchen erzogen haben; allein daran ist ihre Unerfahrenheit die Ursache. Uebrigens ist zu vermuthen, daß eine Anpflanzung von 10,000 Morgen Landes keinem Manne anvertraut werde, der nicht vorhin Proben seiner Klugheit und Erfahrung abgelegt hat, und hat er diese, so wird er keinen Saamen aussäen, dessen Güte er nicht vorhin geprüft hat, wird kein Land dazu wählen, worinn er nicht erst im Kleinen Versuche gemacht hat.

Wahr ist es, daß es sehr schwer fallen möchte, 50 Pfund Akaziensaamen während der nächsten 12 Jahre jährlich für jeden holzarmen kleinen Staat in Deutschland zu liefern, der 10,000 Morgen culturbedürftige Plätze besitzt; es ist aber nicht zu vermuthen, daß alle holzarme kleine deutsche Staaten sich auf einmal auf den Akazienanbau im Großen legen werden, so wenig als zu befürchten ist, daß Deutschland nicht

---

\*) Anm. Ich pflanze diese Holzart seit einigen Jahren ins Große, und zwar in verschiedenen Lagen und Boden, und unter ungleicher Behandlung, weil ich theils wegen Mangel an Zeit, theils wegen der zu weiten Entfernung meiner Plantagen von einander nicht alles selbst thun kann. Da rechnete ich es für einen sehr unglücklichen Fall, wenn ich aus einem Pfund Akaziensaamen weniger als 3000 Stämmchen zöge; wohl aber ziehe ich 6 — 8000. Es ist auch nicht zu viel, da ein Pfund Akaziensaamen 30 — 32000 Körnchen enthält.

nicht binnen wenigen Jahren eine ganze Menge Akaziensaamen selbst gewinnen werde. \*)

Wenn wir nun annehmen, daß von 1 Pfund Akaziensaamen im Durchschnitt 2000 in 3 Jahren versehbare Stämmchen entstehen, so können damit, wenn man selbe nach Hrn. F. S. Angabe 5 Fuß weit von einander pflanzt, und also 1600 Stämme auf einen solchen Morgen kommen sollen,  $62\frac{1}{2}$  Morgen bepflanzt werden, und man wird also in den ersten 15 Jahren = 750 und nicht nur 300 M. Akazienwald anlegen können. Verwendete man in den folgenden 12 Jahren nämlich von 1809 — 1821. jährlich 150 Pfund Saamen, so könnte man alle Jahre  $187\frac{1}{2}$ , folglich in dieser Periode 2250 Morgen bepflanzen. — Vom J. 1821 — 1833. soll man jährlich 500 Pfund Saamen erhalten, so kann man in jedem Jahre = 625 M. und also in diesen letzten 12 Jahren = 7500 Morgen besetzen.

Es würden also die vorgeschriebenen 10,000 M. nicht nur schon in 36 Jahren (anstatt der von Hrn. F. S. angenommenen 63 J.) angepflanzt werden können, sondern auch noch für 500 M. Pflanzen übrig bleiben, die ich gerne auch noch in die Rechnung geben will.

A 5

Zweyte

---

\*) In manchen Gegenden Deutschlands ist man schon im Stande, viele 100 Pfund des besten Saamens dieser Art einzusammeln, z. B. auf dem Weissensteine bey Cassel, woselbst eine beträchtliche Anzahl solcher starken Bäume steht. — Auch hier in Heidelberg sind in einem englischen Garten hinter dem Gebäude der Seidenfabrik vor einigen Jahren von jungen Stämmen schon 80 bis 90 Pfund guter Akaziensaamen geerntet, und das Pfund für 5 fl. verkauft worden.

## Zweyte Frage:

Wie viel wird die Bepflanzung der vorerwähnten 10,000 M. kosten, wenn alle bey der Cultur der Akazie im Großen nicht anwendbare kostspielige Prozeduren wegfallen, und nur die nöthige Vorsicht bey der Anpflanzung beobachtet wird?

Es ist unmöglich, eine bestimmte Berechnung der Culturkosten für ganz Deutschland zu geben, da nicht nur der Taglohn, sondern auch die Länge der Arbeitszeit beynahe an jedem Orte verschieden ist. Indessen da nun einmal Hr. F. Hartig dem ganzen deutschen Publikum seine Berechnung für allgemein passend vorlegt, so werde ich durch eine Gegenrechnung zeigen, daß wenigstens für die Gegend, in welcher ich lebe, die Kosten um ein beträchtliches zu hoch angesetzt sind. Proberrechnung kann ich sie nicht nennen, denn Hr. F. Hartig hat seine Calculation so gemacht, daß gewiß niemand im Stande seyn wird, den Maasstab seiner Berechnung zu finden, und nach diesem einen auf jeden Ort und Lage passenden zu formiren, wenn man nicht selbst schon Bepflanzungen im Großen unternommen hat. Und wie wenige sind es, die selbst nachrechnen können? Wie viele hingegen, welche die Berechnung des Hrn. F. Hartig's auf Treu und Glauben annehmen, sich durch die starke Unkostenberechnung abschrecken lassen, und für die Akazienholzkultur — nichts mehr thun, wodurch das deutsche Publikum wesentlichen Schaden leidet, weil sicher der größte Theil davon deswegen doch auch keine Eichen, Buchen, Birken und Tannen anpflanzen wird. Doch zur  
Rechnung

in der ersten Periode:

1) pro 50 Pfund Akaziensaamen zu fl. 3.	fl. 150.
2) Dreyjährige Zinsen von der Saatschule, welche für dieses Quantum Saamen etwa 25,000 □ Fuß enthalten müßte.	30.
3) Für die Umarbeitung und Düngung der Saatschule, für Besäen, Jäten, Gießen, Bedecken binnen 3 Jahren = 125 Taglohn.	50.
4) 100,000 Pflanzen auszuheben	20.
5) ebensoviele an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen	12.
6) ebensoviele Pflanzlöcher zu machen à $\frac{1}{4}$ fr.	416.
7) ebensoviele Stämmchen zu pflanzen und anzuschlämmen in 400 Taglohn à 24 fr.	160.
für $62\frac{1}{2}$ Morgen	= fl. 838.

Der Aufwand für 750 Morgen würde also in 12 Jahren = fl. 10,056. betragen.

In der 2ten Periode würde der Kostenbetrag folgender seyn:

1) pro 150 Pfund à fl. 2.	fl. 300.
2) 3jährigen Zins	90.
3) für Umarbeitung ic.	150.
4) 300,000 Pflanzen auszuheben	60.
5) für ebensoviele Transport	36.
6) für ebensoviele Pflanzlöcher	1248.
7) ebensoviele zu verpflanzen	480.
für $187\frac{1}{2}$ Morgen	= fl. 2364.

und also für 2250 Morgen = fl. 28,368.

12 I. Andr. Seyler's Abhandlung

Berechnung für die 3te Periode.

1) für 466 Pfund Saamen à fl. 1.	fl. 466.
2) für Zinse " " " "	280.
3) für Umarbeitung " " " "	155.
4) 933,333 Pflanzen auszuheben " "	186.
5) Transport " " " "	336.
6) Pflanzlöcher " " " "	3888.
7) Werpflanzen " " " "	1493.
	<u>für 583<math>\frac{1}{2}</math> Morgen = 6804.</u>

also für 7000 Morgen fl. 81648.

Summa Summarum:

In der ersten Periode von 1800 — 1812, in welcher angebaut wurden: 750 Morgen, daran war der Kostenbetrag " " " "	fl. 10,056.
in der 2ten Periode für 2250 Morgen	28,368.
in der 3ten Periode für 7000 Morgen	81,648.
also für alle 10,000 Morgen in 36 Jahren	<u>fl. 120,072.</u>

womit sich ergibt, daß sich die jährliche Ausgabe für den angenommenen ganzen Staat, im Durchschnitt genommen, jährlich auf fl. 3335 $\frac{1}{3}$  und der ganze Kosten eines Morgens auf fl. 12 belauft. Welch eine geringe Summe gegen Hrn. F. Hartig's? ungerechnet, daß ich die beträchtliche Auslage für Saamen immer noch um  $\frac{1}{3}$ , die Zinse um  $\frac{2}{3}$ , die Umarbeitung um 1 $\frac{1}{2}$  mal höher angenommen habe. Zu diesem habe ich noch mehr als Hr. F. Hartig für den Transport für alle 36 Jahre = fl. 4608. angenommen, und also damit die Unkosten vergrößert, ob ich gleich nicht einsehe, woher diese Kosten kommen sollen, da hier unmöglich die Rede von einem entfernten Transport seyn kann, indem Hr. F. Hartig ja immer

6.  
3.  
5.  
6.  
8.  
3.  
4.  
  
in  
or  
5.  
8.  
3.  
2.  
  
ir  
e  
n  
e  
n  
n  
n  
n  
r



mer annimmt, daß sich jede Gemeinde die ihr benöthigten Stämmchen selbst ziehe.

Dritte Frage:

Wie bald und wie oft läßt sich dieser Akazienwald als Stangenholz benutzen? Wie reichhaltig wird sein Ertrag bey jeder Hauung auf jeden Morgen wahrscheinlich ausfallen? Und wie viel Holz hat man binnen den nächsten 110 Jahren jährlich aus diesem Akazienwalde zu erwarten?

Die Berechnung des Hrn. F. Z., welche in der ersten Hauungsperiode 15, in der zwoten 20 Klafter Prügelholz für jeden Morgen gibt, ist nicht übertrieben, sondern sehr mittelmäßig angegeben; indessen will ich doch bey meiner Berechnung den nämlichen Maasstab annehmen, und die beygefügte Tabelle, \*) welche sich auf meine obige auf Erfahrung gegründete Berechnung bezieht, wird die entscheidende Antwort auf diese dritte Frage geben.

Vierte Frage:

Welche Hindernisse werden sich der Anzucht so großer Akazienwälder entgegenstemmen?

„Das erste Hindernis der allgemeinen Akazienanzucht wird der Mangel an allgemeiner Ueberzeugung von der vorzüglichen Nutzbarkeit dieser fremden Holzart seyn.“

Das nämliche Hindernis trifft nicht nur die Akazie, sondern auch alle andere in einer Gegend noch unbekannte Gewächse, auch die Tanne: und wie viele  
Gegen.

\*) s. Tabelle A.

Gegenden Deutschlands gibt es nicht, wo mehrere Meilen weit kein Nadelholz zu sehen ist, und also der unglaubliche Bauer eben so wenig von dem Nutzen der Nadelhölzer, als von dem Nutzen der Akazien augenscheinlich überzeugt werden kann. Ueberhaupt aber würde es um die Cultur Deutschlands noch sehr schlimmer aussehen, wenn dieselbe dem eigenen freyen Willen des deutschen Landmanns überlassen worden wäre. So lange sich nicht Regenten die Verbesserung ihrer Staaten mit allem Ernste annehmen, und dieselbe durch eigenen Vorgang oder durch Prämien zu befördern suchen, so wird es freylich immer bey dem Alten bleiben.

„Das zweyte Hindernis entsteht aus dem Mangel einer hinlänglichen Menge Akaziensaamens, welchen man jetzt auf keine Weise in solcher Quantität bekommen kann, als nöthig wäre, um in der 2ten und 3ten Periode schon eine große Menge haubares Holz zu erhalten.“

Eine übertriebene Besorgnis. Denn

- 1) ist, wie ich eben gesagt habe, gar nicht voraus zu sehen, daß sich auf einmal alle holzbedürftige Staaten zum Akazienanbaue im Großen entschließen werden.
- 2) wird schon dato in Deutschland eine beträchtliche Menge Saamen erzogen, und diese binnen wenig Jahren um ein ansehnliches vermehrt.

Den Akazienbau dieser vermeinten Hindernisse halber widerrathen, kommt mir gerade vor, wie wenn man ehemals, als man in Deutschland noch sehr wenige Kartoffeln und Klee gebaut hatte, den fernern Anbau dieser für Deutschland so unbeschreiblich nützlichem,

chen, ja unentbehrlichen Gewächse auch aus diesem Grunde widerrathen hätte, weil zu befürchten wäre, Deutschland möchte nicht so vielen Saamen erzielen können, um auf Einmal alle Futter- und Kornarme deutsche Staaten damit versehen zu können.

Welch unerseßlichen Verlust würde nun Deutschland leiden, wenn durch solche Besorgnisse der ganze Klee- und Kartoffelbau unterblieben wäre? Allein, dem Himmel sey's gedankt! es hat Männer gegeben, die trotz aller Widersacher ihren geraden Weg fortgiengen, und durch sie wurden, wie es nun bey dem Akazienbaue geht, viele tausend Morgen Landes angebauet, das vielleicht noch öde da liegen würde.

„Das dritte Hindernis würde der große Kostenaufwand seyn, der mit der Anzucht der Akazie verknüpft ist, wenn man sie auch noch so einfach unternimmt.“

Allerdings ist der Kostenaufwand bey dem Akazienanbaue beträchtlich; allein nach meiner obigen Berechnung, die auf Erfahrung gegründet ist, beträgt derselbe doch fl. 69,430. weniger, als nach Hrn. F. S. Angabe, und dürfte in wenigen Jahren um ein beträchtliches verringert werden.

„Das vierte Hindernis, der Widerwille gegen so stachlichtes Holz. — Jeder würde gegen den kostbaren stachlichten Fremdling aus allen Kräften protestiren.“

Nun das heißt denn doch vollends, wie man sagt, eine Ursache zum Streit vom Zaune herabgerissen, nur um die Hindernisse zu vermehren. Gerade wie wenn eine fleißige Landmänninn in manchen Gegenden, die so gierig nach den Brennesseln, als ein  
die

die Milch vermehrendes Futterkraut, hascht, dieselbe wollte stehen lassen, um sich die Hände nicht zu verbrennen. — Wie wenn der Bienenfreund sich der Honigerndte begeben wollte, um nicht von den Bienen gestochen zu werden?

Hr. F. S. möchte nun am Ende seiner Abhandlung noch so sehr gegen alle Beschuldigungen, als ob er dem Akazienbaue entgegen arbeite, protestiren, so kann doch jeder unparteyische Leser nicht anders sagen, als daß sein Aufsatz mehr Stacheln enthalte, als die dornigste Akazie. Doch — zum

„Sünften Hindernis, welches das Roth- und Haasenwildpret verursacht.“

Unläugbar ist es freylich, daß die Akazienzucht durch das Wildpret sehr gehindert wird. Allein, da hier die Rede davon ist, wie dem Holzmangel auf die schnellste Art abgeholfen werden kann? wenn dieser Mangel wirklich für ein Land drückend ist; so glaube ich doch, daß man das Wild entweder vermindern oder bestmöglichst in gewisse Distrikte einschränken sollte.

Dieses Hindernis ist aber nicht nur dem Akazienanbaue, sondern auch dem Anbaue anderer Laubhölzer entgegen zu setzen, selbst die gewiß nützlichen Lerchen leiden beträchtlichen Schaden vom Wilde. Haben denn die Hirsche dem Hrn. F. S. nie keine Buchenloden abgefressen? und wenn es geschehen ist, woran ich nicht zweifle, warum hält denn Hr. F. S. deswegen die Buchenzucht nicht für unanwendbar?

Ich für meinen Theil habe das Wild, noch ehe ich an die Akazienzucht dachte, und ob ich gleich selbst ein Jagdliebhaber bin, oft in alle Welt gewünscht, wenn ich die schönsten Lerchen von Hirschen abgerieben,  
und

und die Buchenloden abgefressen fand. Bekannt ist es denn doch auch, daß die Jägeren der Holzzucht immer entgegen stund, noch ehe man an Akazien dachte. Das wüßte Hr. F. S. besser als ich, wenn dieß Geständniß nur nicht zum Vortheile der Akazie gereichte.

„Das sechste Hindernis würden die mit unter vorkommenden sehr strengen Winter seyn, woben die jungen Saamenpflanzen, welche zur fernern Cultur bestimmt sind, und die geilen nicht stark verholzten Wurzel- und Stockloden ohne Rettung erfrieren,“ ist zwar in Anschlag zu bringen; allein nach meiner geringen Erfahrung wachsen die erfrorenen Loden noch dasselbe Jahr um so stärker, so wie es im Gegentheil Jahre giebt, wo die Akazien außerordentlich fortwachsen.

„Das siebende Hindernis, daß durch späte Frühjahrsfröste und durch Insekten in manchen Jahren wo nicht alle, doch die meisten aufgekeimten Akazienstämmlchen umkommen würden“

ist nur deswegen unter einer eigenen Nummer hieher gesetzt worden, um die Zahl der Hindernisse zu vermehren; denn eigentlich gehört das 6te und 7te Hindernis als Mißwachs unter Eine Rubrike. Aber auch diesem Hindernisse kann gar sehr vorgebeugt werden, wenn der Saame erst Ende May's ausgesäet wird. \*) Die Insekten hingegen, worunter die Erdföhe die gefährlichsten

\*) In jedem Falle wird man sich in dieser Rücksicht des im 11ten Band des Neuen Forstarchivs, S. 112. angegebenen Mittels sowohl gegen das Erfrieren, als auch gegen das Abfressen der jungen Pflanzen durch die Erdföhe mit vielem Nutzen bedienen können.

Gatterer.

lichsten sind, werden durch Untermischung von Gartenkresse, oder durch ein paarmaliges Gipsen fast ganz abgehalten. Und haben denn die Fröste noch nie ganze Tannen, vorzüglich weisstannen, Buchen- und Eichensaaten zernichtet?

„Andere Hindernisse, auf welche man noch in „großer Menge stoßen würde“ übergeht Hr. F. S. ganz, „um nicht zu weitläufig zu werden;“ ich denke aber, es wäre gewiß nicht dabey geblieben, wenn der verschwiegenen Hindernisse wirklich noch eine Menge wären.

Das ist gewiß, daß in einem Staate, wo Brennholz-mangel schon wirklich existirt, durch die Akazie nicht plötzlich abgeholsen werden könne; allein dazu gehörte eine Holzart, die wie das Korn wüchse. Allerdings ist in dieser Ermanglung die allgemeine Einführung holzsparender Ofen und Heerde ein zweckmäßiges Mittel.

Gegen die Möglichkeit der Ausführung dieses Mittels läßt sich freylich nichts erhebliches sagen, aber gegen die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Annahme.

Wer kennt nicht die Halsstarrigkeit des Landmannes, wenn er die geringste Veränderung in seinem Hauswesen vornehmen solle? Ich habe vor einigen Jahren auf meine eigene Kosten einen von mir geschriebenen Traktat: über die Verbesserung des Futterkräuterbaues, über die Verbesserung der Ställe, drucken lassen, habe ihn unentgeltlich an viele in meinem Amte mir untergebene Landleute vertheilt, habe die dazu benöthigten Saamen herbengeschafft, um vorgebliche Hindernisse aus dem Wege zu räumen; allein Zeit und Geld ist verloren, ohne meine  
gewiß

gewiß gute Absicht erreicht zu haben. So geht es, wenn man die Verbesserung eines Landes jedem Individuum desselben überläßt. Daß man aber die Untertanen und Staatsbürger zu ihrem eigenen Besten und zur Beförderung des allgemeinen Wohls zwingen könne, davon haben wir zwar Beispiele; auch ist es gewiß nicht widerrechtlich; allein ob Zwangsmittel auch in diesem Falle allgemein anwendbar oder rathsam wären, zweifle ich sehr, und im bejahenden Falle, warum sollte man denn nicht auch die nämlichen Mittel zur Beförderung des Akazienbaues anwenden können? und somit würde das erste und vierte Hindernis gehoben.

Der Vorschlag des Hrn. F. S. wie auch jeder Arme ohne die mindeste Last zu einem neuen Ofen kommen könnte, ist eher gemacht, als befolgt, und in vielen Gegenden, namentlich in der hiesigen, fast unanwendbar, so wünschenswerth die Ausführung desselben auch wäre. Die Hindernisse wären:

- 1) müßte eine eigene Ofencommission niedergesetzt werden, um die Verschaffung und Ausbezahlung der neuen Ofen zu besorgen.
- 2) Wer sollte das Geld dazu vorschießen, da, besonders bey dormaligen Zeiten, die herrschaftlichen Casen so erschöpft sind? Denn da hier das Eisen in einem sehr hohen Preise steht, so sind die eisernen Ofen im Verhältnis mit den erdenen sehr selten; und ich stehe gut dafür, daß unser Landmann für seinen alten erdenen Ofen keine 30 kr. lösete, um so weniger, wenn es, wie es doch bey der Ofenreformation seyn müßte, nicht mehr erlaubt werden dürfte, einen neuen erdenen Ofen aufzusetzen.

Ich bitte ja meine Einwendung nicht zu mißdeuten. Ich sehe die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer so nützlichen Anstalt zu sehr ein; aber ich sage nur, daß die Einführung derselben nicht so leicht vor sich gehen werde, als Hr. F. S. zur Unterdrückung des Akazienbaues angibt.

Um nun aber auch die von Hrn. F. S. angeführten Vortheile und die Hindernisse der Nadelholzzucht nicht zu übergehen; so eile ich zur

### Ersten Frage:

Binnen welcher Zeit können unter den möglichst vortheilhaftesten Umständen 10,000 Morgen Waldblöße mit Nadelholz in Bestand gebracht werden?

Im glücklichen Fall in 10 Jahren. Wie aber dann, wenn, wie es wenigstens in unsrer Gegend schon öfters geschehen ist, kaum in 6 Jahren einmal ein gutes Saamenjahr ist? Da soll man in guten Jahren Magazine anlegen. Das kann aber unterlassen worden seyn, wie es fast allgemein zu vermuthen ist. Nun aber kann gerade heuer der Plan entworfen werden, die 10,000 Morgen schleunigst mit Nadelholze anzubauen. Nun aber erhalten wir 6 Jahre keinen, oder doch nur wenigen Saamen, also wäre unser Plan auf 6 Jahre vereitelt, wohingegen bey der Akazie höchstens 2 Fehljahre in dieser Zeit einfallen.

### Zweyte Frage:

Wie viel wird die Besämunng der vorerwähnten 10,000 Morgen mit Nadelholzsaamen, vorzüglich aber mit Kiefern- und Fichtensaamen, kosten?

Wenn





Wenn die öden Plätze von solcher Beschaffenheit sind, wie sie Hr. F. Z. annimmt, so läßt sich gegen die Berechnung nicht viel einwenden; allein ich wette 100 gegen 1, daß unter den angenommenen 10,000 Morgen Waldblößen keine 1000 Morgen befindlich seyn werden, bey welchen man die Egge wird anwenden können, wenn man nicht vorhin mit sehr beträchtlichen Kosten Stöcke und Wurzeln aus dem Wege geräumt haben wird; und ist dieses, so dürfte die Nadelholzanfaat, ich will nicht sagen, ziemlich gleich, aber doch nicht viel geringer zu stehen kommen.

### Dritte Frage:

Wie bald und wie oft läßt sich dieser Nadelholzwald benutzen? Wie reichhaltig wird sein Ertrag bey jeder Hauung ganz sicher ausfallen? und wie viel Holz hat man binnen der nächsten 110 Jahren jährlich aus diesem Nadelholzwalde ganz gewiß zu erwarten?

Da die Berechnung des Hrn. F. Z. für seine Gegend nicht übertrieben seyn wird, obgleich der Ertrag der Nadelholzwaldungen in hiesiger Gegend nie den Ertrag auswerfen werden, so nehme ich diesen Maasstab an, und füge hiemit seine eigene Tabelle bey. \*)

### Vierte Frage:

Welche Hindernisse werden sich der Anzucht des Nadelholzes entgegen stellen?

Wenn zwar der Mangel an Ueberzeugung von dem Vorzuge des Nadelholzanbaues vor dem des Akazienanbaues nicht allgemein seyn wird, so wird es doch

B 3

gewiß

---

\*) s. Tabelle B.

gewiß eine Menge Personen geben, die geneigt seyn werden, der Afazie den Vorzug zu geben, wozu unter gewissen Umständen ich mich selbst bekenne.

Das zweite Hindernis, nämlich der Mangel an einer großen Menge Saamen, fällt allerdings bey der Nadelholzzucht weg, aber auch bey der Afaziengucht ist dieß kein Hindernis mehr.

Das dritte Hindernis der Afaziengucht, nämlich der große Culturkostenaufwand, ist bey der Nadelholzzucht nicht ganz gehoben, selbst dann nicht einmal, wenn man die dazu bestimmten verödeten Plätze, wie Hr. F. S. so schön präparirt annimmt, daß man statt der theuren Handarbeit durchaus die Egge anwenden kann, vielweniger wo man es mit einem ganz verwilderten und mit Stöcken besetzten Boden zu thun hat.

Wenn Hr. Kürbsen seine Afazien in einem so hohen Preis verkauft, so kann ja dieses nicht der Afazie zur Last fallen. Wahrlich wenn man gesonnen ist, einen ganzen Staat auf die möglichst wohlfeile Art mit Holz anzulegen; so wird man freylich die dazu nöthigen Bäume gewiß nicht bey Hrn. Kürbsen kaufen.

Als viertes Hindernis der Afaziengucht führt Hr. F. S. an, daß die stachelichten Reiser den Landmann davon abhalten würden, und meint, daß dieses Hindernis bey der Nadelholzzucht gänzlich wegfalle.

Der Einfall ist wirklich lächerlich; und wenn wir ja alle möglichen Hindernisse bey den Haaren herbeiziehen wollen, so bedaure ich den armen Holzscheiter, daß er auch bey dem Nadelholze seine Hände nicht rein behält; ich rathe also jedem Staat, seinen Holzscheitern auf jeden Fall rechte starke Handschuhe machen

chen zu lassen, damit sie sich an der Akazie keine Stacheln, und an dem splinterartigen Nadelholz keine Splinter einstechen, oder ihre feinen Hände beharzen. \*)

Das fünfte Hindernis, nämlich das Roth- und Haasenwildpret, ist allerdings bey dem Nadelholz nicht so sehr zu befürchten. Wenn es aber eintritt, so ist der Schaden um so gewisser, weil das einmal beschädigte Nadelholz nie wieder einen rechten Baum gibt, die Akazie aber schlägt immer wieder aus der Wurzel.

Ueberhaupt aber nicht nur der Akazie, sondern dem Wohl des Landmannes, und dadurch dem Wohl des ganzen Staates zu lieb, wünschte ich alles Wild in besondere Distrikte verbannen zu können.

Das sechste Hindernis wäre, daß zuweilen die zur Verpflanzung bestimmten Akazien und die geilen Wurzel- und Stockloden bey strengen Wintern erfrieren würden.

Ist wahr; allein der Fall, daß Akazien bis auf die Wurzel erfrieren, ist sehr selten; aber auch die Nadelhölzer sind der Zerstörung ausgesetzt, und vorzüglich die Weißtanne, die mir schon 3 Jahre hinter einander von den Reisen dergestalt verbrannt worden sind, als ob man heißes Wasser darüber gegossen hätte.

Das siebende Hindernis, daß die jungen Akazienpflänzchen im ersten Frühjahre durch Insecten oft Noth leiden, glaube ich oben so ziemlich unwirksam gemacht zu haben. Indessen wenn dieses doch in Aufrechnung kommen sollte, warum übergeht denn Hr. F. S. ein dem Nadelholze schon so oft ergangenes Uebel, \*)

B 4

das

\*) Anm. Macht der Landmann denn keine Dornbüschel?

\*\*) Vorzüglich ist auch hier des Raupenfraßes in Niefenarten zu gedenken.

das ganze Gegenden verheert, und das Holz sogar zum Verkohlen unbrauchbar gemacht hat — die Wurmtrocknis. Das gilt mir hier gleichviel, ob die Insecten die Ursache des Unglücks, oder dieses die Ursache von jener ist. Genug, wir haben Beispiele genug, daß ganze Reviere in kurzer Zeit abgestanden sind.

Wollen wir nun mit Zusammenlesen der Hindernisse fortfahren, so sey es mir erlaubt, für die Nadelholzzucht eine neue Bedenklichkeit rege zu machen, ob es gleich, ich gestehe es, für mich keine ist, indessen da wir gerade so hypochondrischer Laune sind, müssen wir doch von allem sprechen. Die Erfahrung zeigt, daß Nadelhölzer der Feuersgefahr weit mehr ausgesetzt, auch im entstandenen Falle weniger zu retten sind, als die Laubhölzer. Gewiß brennen 10 Nadelwaldungen ab, bis ein Laubwald abbrennt; das wird niemand läugnen.

So gerne ich diese Abhandlung schließen möchte, so unangenehm es mir ist, meine Leser durch ewige Wiederholungen ermüden zu müssen; so muß ich eben doch den mir von Hrn. F. S. gebahnten Weg fortgehen. Und also zur Recapitulation.

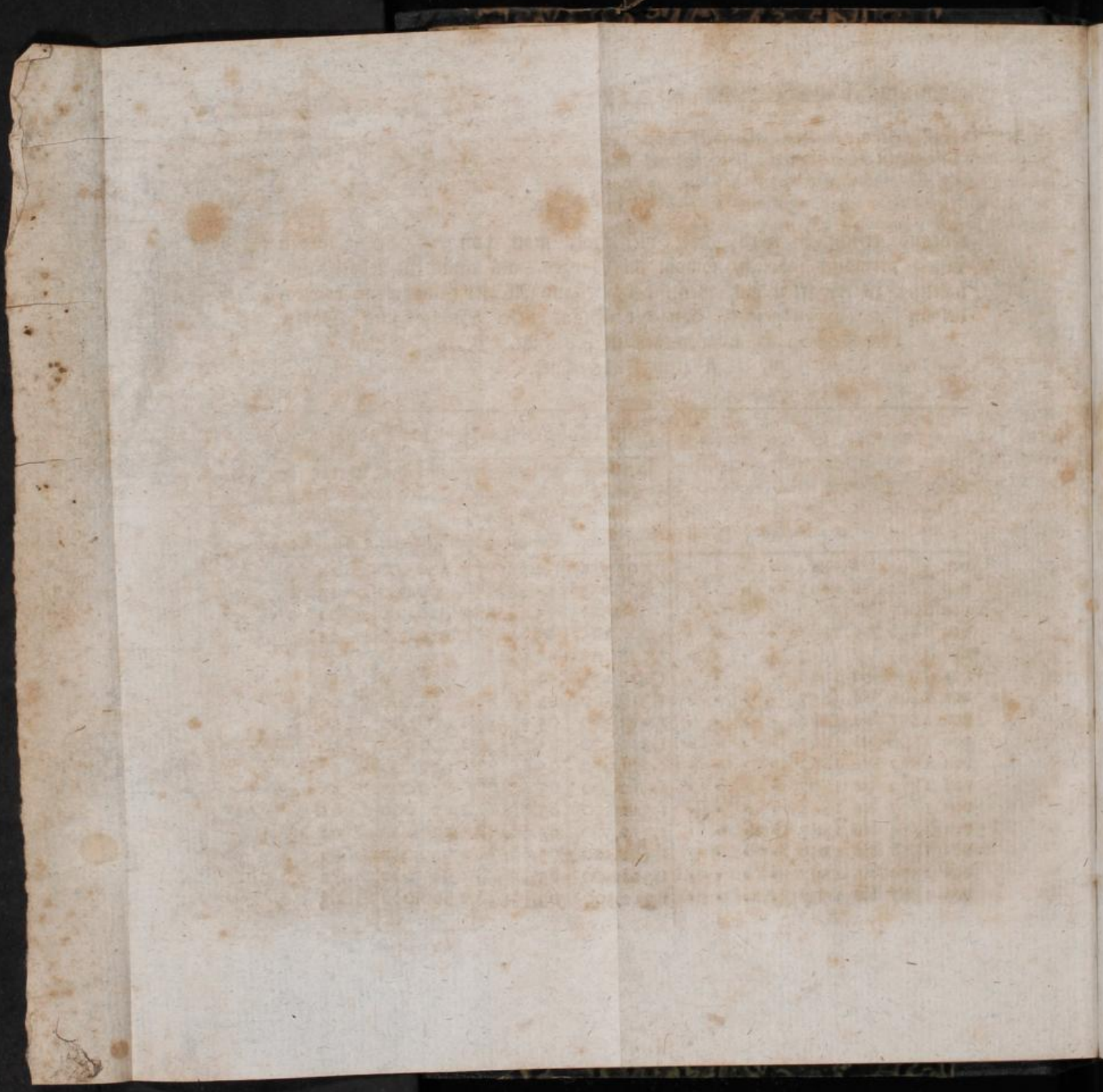
1) Die Bepflanzung von 10000 Morgen mit Akazien erfordert, wie oben bewiesen, kaum die Hälfte so viel Zeit, als Hr. F. S. ihr einräumt. Er sagt: der Nadelholzzucht steht nichts im Wege, als der allgemeine Wille &c. Eben der allgemeine Wille! Das sollte ja auch ein Hindernis bey der Akazienzucht seyn, warum nicht auch eines bey der Nadelholzzucht?

2) Die Bepflanzung von 10,000 Morgen mit Akazien kostet nicht fl. 183,500, sondern fl. 120,072. und das noch in einem erhöhten Anschläge. Dagegen setzt er die Nadelholzkulturkosten auf fl. 50,000,  
die

Tabelle C,

woraus ersichtlich wird, wie viel Holz man von 10,000 Morgen Wald periodisch jährlich, sowohl im Ganzen, als auch für jede Haushaltung zu erwarten hat, wenn der Bestand Akazien, und wenn er Nadelholz ist, vorausgesetzt, daß der Staat 200 Städte und Dörfer oder 20000 Haushaltungen in sich faßt. Nach Tabellen A und B berechnet.

	An Akazienholz.		An Nadelholz.	
	jährlicher Ertrag.	Betrag für jede Haushaltung.	jährlicher Ertrag.	Betrag für jede Haushaltung.
	Cubikschuhe.	Cubikschuhe.	Cubikschuhe.	Cubikschuhe.
von 1797 bis 1824 . . . . .	93,750	4, $\frac{13750}{200000}$	300,000	15
von 1824 bis 1827 . . . . .	304,687 $\frac{1}{2}$	15, $\frac{40000}{200000}$	300,000	15
von 1827 bis 1836 . . . . .	304,687 $\frac{1}{2}$	15, $\frac{40000}{200000}$	420,000	21
von 1836 bis 1837 . . . . .	1,078,125	53, $\frac{18125}{200000}$	420,000	21
von 1837 bis 1847 . . . . .	1,078,125	53, $\frac{18125}{200000}$	750,000	37 $\frac{1}{2}$
von 1847 bis 1848 . . . . .	1,078,125	53, $\frac{18125}{200000}$	555,000	27 $\frac{3}{4}$
von 1848 bis 1857 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	555,000	27 $\frac{3}{4}$
von 1857 bis 1860 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,000,000	50
von 1860 bis 1867 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,000,000	50
von 1867 bis 1872 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	840,000	42
von 1872 bis 1877 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	840,000	42
von 1877 bis 1884 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,220,000	61
von 1884 bis 1887 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,220,000	61
von 1887 bis 1896 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,640,000	82
von 1896 bis 1897 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,640,000	82
von 1897 bis 1907 . . . . .	1,312,500	65, $\frac{125000}{200000}$	1,860,000	93



bi  
fo  
bi  
do  
pu  
fi  
re  
E  
W  
  
S  
S  
e  
n  
f  
A  
t  
c  
i  
f

die doch wenigstens noch so viel, also = fl. 100,000 Kosten wird, wenn man annimmt, wie auch wirklich die mehrsten Fälle eintreten werden, daß die zur Nadelholzzucht bestimmten Plätze erst mit schweren Kosten präparirt werden müssen, um dann mit geringen Kosten den Saamen mit Nutzen in die Erde zu bringen. Angenommen aber, daß auch die Akazienkultur theurer zu stehen kommen würde; so wird ja kein Mensch, der das Akazienholz kennt, derselben den Vorzug vor den Nadelhölzern, in gewissem Betracht, wovon ich weiter unten reden werde, absprechen?

3) Daß nach der Angabe des Hrn. F. Z. der Nadelholzertrag schon in den ersten 39 Jahren eine größere Menge Holz gebe, ist zwar aus der Tabelle C ersichtlich; allein wer in unsern Gegenden eine Lanne von 39 Jahren siehet, der wird es kaum begreifen, woher der starke Ertrag kommen solle. Auch läßt sich schon aus der auf jeder Seite deutlich auffallenden Antipathie des Hrn. F. Z. gegen Akazienkultur (so sehr er sich auch diesen Verdacht verbittet) schließen, daß der Nadelholzertrag aufs höchste ange setzt sey. Ich bediente mich bisher selbst seiner vortrefflichen und unverbesserlichen Methode bey Taxationen; allein ich konnte in hiesigen Gegenden bey weitem nie einen ähnlichen Ertrag heraus bringen.

4) Dieser Artikel beruhet ganz auf Nr. 3.

5) Vergleicht man diese Holzmassen in Rücksicht der Qualität mit einander; so wird nach der Meinung des Hrn. F. Z. der Vortheil der Nadelholzzucht noch größer. Die Behauptung ist relativ. Denn bekanntermaßen gibt die Akazie in der Hälfte der Zeit, als das Nadelholz zu Bauholz heran wächst, ebenfalls gutes Bauholz, zwar nicht so lang, aber dafür von ei-

ner solchen Dauerhaftigkeit, daß es statt dem so theu-  
ren Eichenholze zu Schwellen, Säulen ꝛc. und zum  
Wasserbaue mit wesentlichem Vorzuge zu gebrauchen  
ist. Und nehmen wir an, daß der Niederholz-Akazien-  
wald auch nur zu Prügeln, Bohnen- und Weinspä-  
heln stark genug würde; so ist dieß Vortheil genug, daß  
die Stöcke wieder ausschlagen, da doch viele tausend Na-  
delholzbäume zu Grunde gehen, wenn diese Sorte Hölzer  
aus den Nadelholzwaldungen geschafft werden müssen.  
Wenn also die Akazie an und für sich nicht den Er-  
trag geben würde, den die Nadelhölzer geben, so müßte  
man schon um deswillen den Akazienbau bestmöglichst  
zu befördern suchen, weil dadurch so viele Nadelholz-  
stangen erspart würden.

6) Was Hr. F. S. von der Brennkraft des  
Akazienholzes sagt, kann ich nicht widerlegen, da es  
mir Zeit und Umstände noch nicht erlaubten, mehrere  
Versuche anstellen zu können, indessen wer die Festig-  
keit und die Schwere der Akazie kennt, wird sich kaum  
davon überzeugen können, daß sie keine merklich stärkere  
Brennbarkeit als die Tanne haben soll, da sich doch  
ihr spezifisches Gewicht gegen das der Tanne verhält  
= 880 : 500.

7) Fallt, wie ich eben gezeigt habe, bey der Na-  
delholzzucht nicht alle Hindernisse und Bedenklichkeiten  
weg.

Aus allen diesen Resultaten ziehe auch ich die Fol-  
gerungen:

1) Daß dem gegenwärtigen oder nahe be-  
vorstehenden Holzmangel zu allererst und vor-  
züglich durch Holzersparnis im Ganzen abgeholfen  
werden sollte; da aber dieses Mittel schwerlich  
allgemein in Ausübung gebracht werden wird; so muß

2)

2) zu Abwendung des in der Ferne drohenden Holzmangels die ungesäumte möglichst thätige allgemeine Akazienzucht angewandt werden, ohne jedoch der forstmäßigen Behandlung der Nadelhölzer Abbruch zu thun, wodurch dann wenigstens das gewonnen wird, daß in Gegenden, wo bereits schon Holzmangel ist, nicht das halbgewachsene Nadelholz gehauen werden muß.

Zur Ehrenrettung der Akazien liesse sich noch manches sagen; allein da wir davon schon so viele Beschreibungen haben, so unterlasse ich alle Lobeserhebungen. Nur sey es mir erlaubt, sie vorzüglich da zu empfehlen, wo Mangel an gutem Nußholz ist; denn sie gibt das beste Wagner- Drechsler- und Tischlerholz, die dauerhaftesten Faßdauben, Weinpfähle &c.

Memmingen.

Andreas Seyler.

## 2. Empfehlung des Bohnenbaums (*Cytisus laburnum* *Lin.*)

Nicht in der Meynung, als ob in einem jeden Staate gleich 10 000 Morgen davon angebaut werden sollten, empfehle ich diesen gewiß in seiner Art nützlichen Baum, sondern um die Brenn- vorzüglich aber die Nußholzmasse zu vergrößern; und ich hoffe deswegen nicht in den Verdacht zu kommen, als ob ich die Nadelholzzucht unterdrücken wollte. Ich tröste mich damit, daß sie in Gladenbach von dem Hrn. J. R. Sartig selbst mit gutem Erfolg angepflanzt worden ist.

Die verschiedenen Benennungen desselben sind: der breitblättrige Bohnenbaum, Linsenbaum, falsches

sches Ebenholz, Gaistklee, Gaiststaude, Alpen-  
ebenholz, welsche Linsen, Kleebaum.

Nach Linne: *Cytisus laburnum* racemis simplici-  
bus pendulis, foliis ovato - oblongis.

Franzöf. L'Ebenier ou Fauße des Alpes à fe-  
uilles larges. L'Aubour.

Portugies. Codeco dos Alpes.

Engl. The Laburnum.

Sein Vaterland ist eigentlich in Oesterreich,  
Savoyen und in einigen Gegenden der Schweiz.  
Er ist aber auch in vielen andern Gegenden schon im  
Großen angepflanzt worden, s. z. B. wie oben in Gla-  
denbach von Hrn. F. S., dann zu Friedrichsrode  
im Bisthum Sildesheim, allwo sich eine zu dem Ritter-  
gute des Herrn von Germsen gehörige Gegend befindet,  
die damit angebaut ist, welche wie anderes Holz abge-  
trieben und benutzt wird. Im Solingerwald am  
Moosberge, wo ehemals ausgesäet worden seyn soll,  
wächst er häufig, und gibt so dicke Stämme, daß man  
Tische und anderes Geräthe davon machen kann. \*)

In Rücksicht seines Wachsthumes ist er ein  
Baum mittlerer Größe, indem er einen Stamm von  
25 — 30 Fuß hoch, und 1 — 1½ Fuß im Durchmes-  
ser macht.

Die Blüthe besteht aus gelben Blumen, die in  
langen Trauben herabhängen; sie stehen auf dünnen  
Stielen wechselsweise oder entgegengesetzt. Der Haupt-  
stiel sowohl als die kleinen Stielchen sind mit einer sehr  
feinen

\*) Auch im Stadtwalde von Hailbronn kommt ein schöner,  
damit bestandener Ort vor.

feinen Wolle bekleidet. Der Kelch ist gelblich grün und feinwollig. Die Fahne ist breit, und etwas ausgerandet, hat in der Mitte purpurfarbige Streifen, die Flügel so groß, als die Fahne und etwas zugerundet, das Schiffchen ist zweyblättrig, und kleiner als die Flügel.

In der Art gehört er zu den Zwitterpflanzen mit 10 Staubfäden in 2 Parthien verwachsen (Diadelphia). Sie enthalten Honig, und Gleditsch empfiehlt ihn deswegen zur Beförderung der Bienenzucht.

Die Frucht besteht aus aschgrauen Schotten, wovon jede gemeinlich 4 kleine schwarze Saamenkörner, welche die Form der Bohnen haben, enthält.

Der Saamen reift im October. Zwar hält er öfters bis ins Frühjahr am Baume, allein es ist immer besser, ihn sogleich abzunehmen, wenn die Körner dunkel zu werden anfangen. Beym Genuße von Menschen zeigt er eine drastische Eigenschaft. Er verursacht ein heftiges Purgiren und Erbrechen. Nach Halleri hist. nat. p. 360. genießt ihn kein Vogel. Doch kann ich versichern, daß meine Hühner sehr lüstern darnach sind; und Hr. Hofgärtner Ezzler in Salmansweiler sagte mir, daß er den Saamen zum Hühnerfutter verwende.

Die Aussaat geschlehet im Merz oder April, am besten in sandigen mit etwas Leim vermischten Boden. Das Aufgehen wird dadurch sehr befördert, wenn der Saamen vor der Saat 48 Stunden in Flußwasser, aber ja nicht in Dünger, eingeweicht wird. \*) Er wird in  $\frac{1}{4}$  Zoll tiefe Rinnen gelegt, mit leichter Erde bedeckt, und bis zum Aufgehen immer feucht erhalten, welches

\*) Auch ohne Einweichen geht der Saamen gewöhnlich nach 4 Wochen auf.

welches ich sowohl hier, als auch bey der Akazie am besten dadurch bezweckte, daß ich die Beete mit Moos ungefähr 1 Zoll hoch leicht bedeckte. Diese Decke nehme ich aber wieder ab, so bald ich bemerke, daß die Pflänzchen hervorkommen.

Die Wurzel breitet sich seitwärts aus, und macht eine Pfahlwurzel. Um letztere nicht zu stark werden zu lassen, so werden bey mir die Pflanzen, welche im ersten Jahre schon eine Höhe von 2 Fuß erhalten, gleich im ersten Frühjahre nach der Ausfaat, auf einen Fuß weit aus einander versetzt, und bleiben da 2 — 3 Jahre stehen, nach welcher Zeit sie stark genug sind, in den rauhesten Boden versetzt zu werden.

Die Blätter sind eyrund länglicht, stumpf, an langen Stielen, wie die Kleeblätter aus drey Blättchen zusammen gesetzt, an der Spitze mit einem kleinen Stachel versehen, am Rande mit sehr feinen Härchen gefranzt, auf der obern Seite hellgrün und auf der untern mattgrün. Das Vieh, so wie auch das Wild, frisst das Laub sehr gerne, und wird auch zu ihrem Futter verwandt; indessen möchte ich dieß nicht rathen, so lange dieser Baum nicht im höchsten Ueberflusse zu haben ist.

Die Rinde ist aschgrau mit grünen Atern, die jungen Zweige sind grün.

Das Holz ist gelblich, und hat einen schwarzen Kern; es ist sehr fein, fest, und nimmt die schönste Politur an, daher es auch oft gebeitzt für Ebenholz verkauft und theuer bezahlt wird. Man verfertigt daraus Flöten, und allerley feine Drechslerarbeit, auch zu Rädern, Rutschenbäumen, Mühlwerken ic. wird es mit Vortheil gebraucht. Das spezifische Gewicht eines Pariser Cubic-Schuhes ist 900 Onces, gegen den Cubic-Schuh Wasser = 1120 Onces.

Onces. So wie der Cub. Schuh Eichenholz = 6 —  
700 Onces, die Buche = 700 Onces, die Tanne =  
500 Onces wiegt.

In 40 Jahren gibt er gutes Baumholz und  
Schlagwels abgetrieben, in 20 Jahren Stangenholz.

Der angemessenste Stand des Bohnenbaums ist  
in einer warmen Lage, auf magerm feuchtem Boden.

Hr. Wildenow in seiner Berlinischen Baum-  
zucht, S. 93. sagt: man solle ihm eine solche Lage ge-  
ben, daß er nicht zu früh austreibe, weil er sonst im  
Frühling leicht bis auf die Wurzel erfriere. Das habe  
ich nie beobachtet, vielmehr habe ich den stärksten Vor-  
rath meiner Bäume, die zwar das erste Jahr in einer  
warmen Lage, aber in einem ganz schlechten Boden ste-  
hen, im zweyten Jahre schon bis zum Verkaufe in kalte  
Waldplätze, und unter andern in eine östlich abhängende  
Lage versetzt, welche bekanntermaßen wegen der Früh-  
lingsfrösten die gefährlichste ist, und doch ist mir noch  
kein Stamm davon erfroren. In dem strengen Wint-  
er 1789, wo in Finnland die Eschen, Hagedorne,  
Ahorn, wilde und zahme Obstbäume, sogar Haseln gänz-  
lich erfroren sind, hat zwar auch einen Theil der Bohnen-  
bäume etwas gelitten, es sind aber den folgenden Som-  
mer wieder schöne Sprößlinge aus den untersten Aesten  
hervorgekommen. S. Abhandlung der Schwedi-  
schen Akademie, 23r Theil, S. 40. \*)

Auch

---

\*) Den Lesern wird es nicht unangenehm seyn, hier eine  
Nachricht zu finden, welche Beziehung auf die Naturkunde  
des Bohnenbaums hat, und die ich, so kurz, als es sich  
thun ließ, aus der: Reise der brittischen Gesandtschaft  
unter dem Lord Macartney an den Kaiser von Chi-  
na, beschrieben von Sir George Staunton, aus  
dem

Auch zur Zierde für Gärten ist der Bohnenbaum bestens zu empfehlen; denn er ist unstreitig sowohl wegen

---

dem Englischen übersetzt von M. C. Sprengel. 11 Theil. Halle. 1798. 8. von Seite 88 — 106. gezogen habe.

Verschiedene Passagiere und Officiere, welche den Gesandten nach China begleiteten, unternahmen während ihres kurzen Aufenthaltes auf Teneriffa, einer der canarischen Inseln, den Pico zu ersteigen. Sie traten ihre Reise den 23. October 1792 an. Die Kälte in den Gebürgen ist zu dieser Jahreszeit sehr strenge, und Schnee und Hagelschauer stürzten jetzt häufig mit der größten Heftigkeit herab.

Mit dem Barometer wurde die Beobachtung gemacht, daß die Gesellschaft spät am Nachmittage mehr als 6000 Fuß über die Höhe der Stadt Drotava und ihren Seehafen gestiegen war, als sie zu dem gewöhnlichen Ruheplatz unter dem Namen la Estancia des Ingleses gelangte, um von da aus des andern Tags den Gipfel des Kegels zu erreichen.

Hier war die Luft scharf; die Reisenden hatten nichts, sich gegen den Regen zu sichern, und zu ihrem Nachtlager nur Heidekraut, das sie unter einer hervorspringenden Klippe austreueten, an welchen sich die Gewalt des Windes einigermaßen brach. Zu ihrem Glück fand die Gesellschaft auf diesem öden, kalten und hohen Gebürge den Bohnenbaum, dessen frische Zweige selbst eine vortreffliche Feuerung abgaben, und, so grün sie waren, dennoch leicht in helle Flammen aufloderten.

Nach einer solchen Nacht bezeigten Wenige von der Gesellschaft Lust, mit Kleidern, die vom Regen tropften, die Reise aufwärts fortzusetzen; nur Dr. Gillan, Dr. Scott, Hr. Barrow, und Hr. Hamilton hatten den Muth, so weit als möglich zu steigen. Einige erreichten noch den Gipfel des Berges, von welchem der grosse Kegel empor steigt, der häufig mit Schnee bedeckt ist. Der Fuß dieses Kegels breitete sich in eine weite Ebene aus, die hin und wieder in zerstreuten Haufen mit ungeheuern Massen schwarzer Lava belastet, und auf welchen nicht die

gen seiner schönen Krone, als auch vorzüglich wegen seiner ungemein prachtvollen Blumentrauben, einer der herrlichsten Bäume, \*)

### Verzeich-

die geringste Spur von Vegetation sichtbar war, auffer, daß hie und da ein einsamer Bohnenbaum mit seinen schwachen, halb erstorbenen Zweigen sich durch die Felsenrisen drängte. Die schneidende Kälte verwandelte den Regen in Eis, und auf dem ganzen Wege bis dahin fiel Fahrenheits Thermometer, welches an der Seeküste im Schatten auf 76 Grad stand, abwechselnd auf 45, 30, 26 Grade bis zum Gefrierpunkt. Der Sturm wüthete mit verdoppelter Kraft; und Dr. Scott allein wagte sich nach der Spitze des Kegels und bis zum Crater.

Da nach Hrn. Johnson's früheren, ungedruckten Beobachtungen die Höhe des Gipfels 12,132 Fuß beträgt, so ist nicht zu zweifeln, daß der Bohnenbaum auf einem im Winter mit Eis und Schnee bedeckten, einer schneidenden Kälte und den heftigsten Stürmen ausgesetzten, ganz wüsten und steinigten Gebürge gleichwohl noch wächst, dessen Höhe man auf Eilftausend Fuß annehmen kann.

Gatterer.

- \*) Bey der Anzucht dieses Bohnenbaumes ist nur ungemein zu bedauern, daß derselbe von Hasen und Kaninchen vor allen andern Gewächsen gerne angegriffen wird.

Gatterer.

Verzeichniß der Schriften, worin man Nachrichten vom Bohnen = Baume findet.

Abhandlungen der schwedischen Akademie, 23r Theil, S. 21.

Auszüge physikal. ökonom. (Stuttgart) 16r Band, S. 270.

Bauhin Pin. p. 391.

Bloz Gartenbuch, 2r Theil, S. 260.

Bomare Dictionaire d'hist. natur. T. II. p. 179. und in der Pariser original Edition, T. III. p. 524.

Borkhausen Versuch einer botanischen Beschreibung der hessendarmstädtischen Holzarten, S. 71.

Borowsky über die Anpflanzung ausländischer Holzarten, S. 33.

—— Almanach, S. 187.

von Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung der Holzarten, 2r Theil, S. 76.

Diderot et d'Alembert Dictionaire encyclop. unter Ebenier &c.

Forst- und Jagdbibliothek, 28 Stück, S. 274.

Franz Beantwortung: wie dem Holzmangel vorzubeugen sey? S. 28.

—— Tabelle No. 4.

Gleditsch vermischte physik. botan. ökon. Abhandlungen, 1r Theil, S. 199.

Du Hamel Traité des Arbres, Tab. XXIV.

—— von Schöllnbach, 1r Theil, S. 148.

Zilch Beschreibung in- und ausländischer Holzarten; S. 47.

Jacquin Flora austriaca, 4. T. 306. Tab. XXII.

Jung Lehrbuch der Forstwissenschaft, 1r Theil, S. 183.

Kerner ökon. Pflanzen, 1r Theil, Tab. 71.

Krüniz ökon. Encyclopädie, 1or Theil (Brünn) S. 15.

Leonhardi Naturgeschichte, 2r Band, S. 1068.

Linne Systema naturae, T. II. P. II. Nro. 876.

Edit. 13ia, cura Gmelin, p. 1115.

———— Pflanzensystem im Auszug, 2r Theil, S. 498.

Märter's Verzeichnis östereich. Bäume und Sträucher, 3te Auflage, S. 114.

Manetti Giornale d'Italia, T. X.

Medikus kurpsälz. Bemerkungen 1774, S. 191.

———— botanische Beobachtung 1782. S. 171. und 1783. S. 181.

———— Beiträge zur schönen Gartenkunst, S. 320.

Miller Figures of the Flonts etc. T. I. p. 960. Nro. 1.

Mönch's Verzeichnis ausländischer Bäume und Sträucher, S. 36.

Moser's Grundsätze der Forstökonomie, 1r Theil, S. 48.

Nau's Forstwissenschaft, S. 143.

Onomatologia botanica, T. III. p. 485.

Ott Dendrologia europae mediae, p. 243.

Du Roy Harbtsche Baumzucht, 1r Theil, S. 206.

———— — — von J. S. Pott, S. 284.

Schepbach karakter. Verzeichnis der Holzpflanzen, S. 138.

Schmidts Oesterreichs Baumzucht, 1r Band, S. 23. Tab. XXII.

Schrank bairische Flora, 2r Band, S. 265.

36 2. Andr. Seyler's Abhandlung ic.

Scopoli Flora carniolica, T. II. p. 68. Nro. 903.  
Tab. XXVI.

Stahls Forstmagazin, 7r Band, S. 18.

Suckow angewandte Botanik, 2n Theils 1r Band,  
S. 410.

—— ökonom. Botanik, S. 147.

—— Einleitung in die Forstwissenschaft, S. 53.

Switzer Dissert. on the Cytifus of the antients,  
London 1731.

Vom Anbau der vorzüglichsten in- und ausländischen  
Holzarten (Gleffen) S. 53.

Walthers Handbuch der Naturgeschichte der Holzarten,  
S. 231.

Wildenow Berlinische Baumzucht, S. 93.

Memmingen.

Andreas Seyler.

3. Benutzungs - Art

der

# Steinkohlen

als

Brandmittel in Stuben - Ofen:

Nebst

Anleitung des Verfahrens dabey.

Mit einer Kupfertafel,

die Bau - Art des Ofens vorstellend.

---

Zweckmäßiger Aufwand auf Verbesserungen gewähret  
dem Ersparnisse eine veste und ausgebreitete  
Grundfläche.

Im vorletzten Kap. Allgemein. Erfahrungen.

3. Auflage

1871

# Einleitung

1871

Verlag von ...

1871

Verlag von ...

Verlag von ...

Verlag von ...

Verlag von ...

Verlag von ...

1871

---

Die Steinkohlen sind ein Product des Mineral-Reichs.  
Sie gehören in die Classe der brennbaren Körper.

**U**eber den Ursprung der brennbaren Körper, die man im Schooße der Erde findet, sind schon mancherley Meynungen im Gange gewesen. Manche sind veraltet, und gelten heut zu Tage nicht mehr. Wie lange die Systeme der neuern Mineralogen hierin Bestand haben werden, muß die Zeit lehren.

Etwas bestimmtes läßt sich nur dann angeben, wenn man einmal überzeugt seyn wird: Ob diese Körper ursprünglich der Erden zugehören, oder nicht.

Die Steinkohlen führen zwar keinen Stammbaum mit sich, allein von Geschlechts-Nachrichten scheinen sie doch nicht ganz entblößt zu seyn. Es sind Beispiele von Steinkohlen bekannt, die noch zur Hälfte aus wahrem unverändertem Holz bestehen.

Die gewöhnliche flöchtige Lage der Steinkohlen macht es wahrscheinlich, daß ihre brennbare Grund-Mischung aus dem Gewächs-Reiche abstamme. Unglaubliche Revolutionen, die älter als unsere Geschichte sind, und deren Spuren unsere Erde so unverkennbar an sich trägt, mögen diese Körper verschüttet haben; daß die Einwirkung salzichter Theile ihre Formen und ihre Natur gar sehr abgeändert habe, das beweiset der Scheide-Künstler.

Doch, an Theorien liegt im gegenwärtigen Falle, besonders in so weit sich selbe nur auf die Entstehungs-

Art der Steinkohlen beziehen, weit weniger, als an dem Leitfaden, der zu ihrer Benutzung hinanföhret. —

### Von der Beschaffenheit der Steinkohlen.

Die Steinkohlen sind brennbare Körper.

Unter brennbaren Körpern versteht man solche, die von einem andern entzündeten Körper in Brand gesetzt werden können.

Man findet im Mineralreiche brennbare Körper im flüssigen und im trockenen Zustande.

Mit den flüssigen haben wir gegenwärtig nichts zu thun. Unter den trockenen heben wir die Steinkohlen aus, weil man anfängt, mit diesem Brandmittel auch hier zu Lande bekannt zu werden, — weil der Steinkohlen - Brand vielen noch neu ist, — und weil daher eine Nachricht, die von der Beschaffenheit und von der Nutzbarkeit der Steinkohlen handelt, manchem willkommen seyn dürfte.

Die Steinkohlen sind schwarze oder dunkelgraue, schwere, dichte, glänzende, schiefbrigsteinigte Körper, die bald mehr bald weniger Erdharz enthalten. Daher der Ausdruck: die Kohle ist reich, — oder, sie ist arm.

Sind nun die reichsten Kohlen eben die, welche am meisten Erdharz enthalten, so folget, daß auch sie die vorzüglichsten, und zum rohen Brande die bestgeeigneten seyn müssen.

Man kann die Steinkohlen überhaupt in zwey Classen eintheilen, nämlich in Glanz- und in Schieferkohlen, — oder welches auf eins hinauskömmt, in fette und in magere.

Die

Die Steinkohlen, welche im Brennen eine helle Farbe, wie Holzkohlen ungefähr, — einen schwarzen Rauch, und einen mehr harzigen, als schweflichten Geruch von sich geben, sind von sehr guter Qualität.

In Rücksicht des in der Steinkohle enthaltenen Wärme- und Feuerstoffs, gilt bey allen Sorten dieser Grundsatz: Je weniger Vitriolsäure die rohe Kohle enthält, und je mächtiger der Antheil des Erdpeches gegen die erdigten Theile ist, um so stärker ist auch der Gehalt des brennbaren Stoffes in der Kohle.

Diese Kunde und ihre richtige Anwendung führet den versuchenden Forscher auf die Spur der Veredlung einer jeden Kohle in ihrer Art.

Man hielt ehedessen die Steinkohlen für ein eigenthümliches Product der Nordischen Länder. Erst spät fieng man in Deutschland an, diese unterirdischen Brandmittel zu Tage zu fördern.

Die Noth, diese unerschöpfliche Mutter der Erfindung, hat den Menschen das meiste gelehret, was er weiß; und so auch unter anderm die Kunst, fremde Brandmittel aufzusuchen, und die gefundenen zu benutzen.

Die Steinkohlen, die das südliche Deutschland liefert, sind, überhaupt betrachtet, eben so brauchbar, — eben so der Veredlung fähig, als die Nordischen.

Auch in England findet man Verschiedenheit in den Kohlarten, und in ihrer ursprünglichen Güte. Wahr ist es, der englische Bergbau, das dort beliebte Fördern und Sortiren des Guts ist um gar vieles zweckmäßiger und sachkundiger bestellet, als in den meisten andern Ländern. Lange Erfahrung, hohe Kunde, und Betriebsamkeit haben der englischen Steinkohle ei-

nen Werth verschaffet, den man bey Kohlen anderer Länder noch nicht antrifft.

Die ganz fetten Kohlen (dazu gehören die Gagete) sind unter allen die vorzüglichsten. Sie heißen auch Pechkohlen, enthalten nur selten Arsenik, wenig Schwefel, und sind auch nicht mit Kiesarten versezt.

Beym Eisenschmelzen, bey Gold- und Silberverarbeitung kann man sie in ihrem rohen Zustande nicht gebrauchen. Es gilt aber dieses von allen Steinkohlen bald mehr, bald weniger, und nur die Kunst kann ihnen diesen Fehler abnehmen.

Jene Steinkohlen, welche auf der Halte unter dem Namen der Halbfetten bekannt sind, führen kiesigte und metallische Theile bey sich, und dieß sind die häufigsten, die wohl überall brechen. Ihre Hitze ist geringer, aber anhaltender, als jene der fetten Kohlen. Ist ihr Geruch im Feuer knoblauchsartig, so führen sie Arsenik bey sich. Die Schmiede sind dieser Kohle, in ihrem rohen Zustande, gar nicht gut. Zum Bierbrauen, zum Brandtweinbrennen, in der Küche, im Stuben-Ofen u. hat man sie gerne, wegen ihrer allmählichen und anhaltenden Hitze.

Die Gattung Steinkohlen, welcher unter der Benennung der magern Steinkohle bekannt ist, wird am besten zum Vitriol- und Alaunmachen verwendet. Sie taugt nicht für den Blasebalg, und auch nicht für Feuerarbeiter. Im Lüttichschen brennt man sie häufig im Camine.

Die fettsten und reichhaltigsten Kohlen geben den stärksten Dampf, einen pechartigen Geruch, und eine röthliche Flamme. — Alle Steinkohlen, die viel Pech führen, enthalten wenig Schwefel; — die Flamme minder

minder fetter Kohlen sieht bläulich aus, ihr Dampf ist schwach, und ihr Geruch ist immer schwefelartig. Die sogenannten Tag- oder Obern-Kohlen führen viel Unreinigkeit mit sich, und sind meistens unzeitig. Je tiefer sie aus dem Gebürge genommen werden, um so reifer sind sie auch. Die Kohlen, die im Bergwerke trocken standen, oder auf der Halte Sonne, Wind und Wetter ausgefetzt waren, haben oft schon ihre Qualität verloren, ehe man sie wegführet, und können daher beim Brennen ihre natürliche Wirkung nicht leisten.

Der Vortheil, welchen die Steinkohlen-Feuerung vor dem Holzbrande voraus hat, läßt sich nur dann richtig angeben, wenn man die Arten seiner Steinkohlen einmal genau kennet, und mehrere Versuche damit angestellet hat. Der K. Preuß. Ober-Bergrath Holsche versichert, durch vielfältige Versuche gefunden zu haben, daß sich 108 Cubicfuß Kiefernholz an Hitzkraft gleichstellen mit ohngefähr 13 bis 14 Cubicfuß gewöhnlicher wohlbewirthschafteter Steinkohlen. Hat man einmal eine ähnliche Basis, so lassen sich überall die Verhältnisse der Preise dieser Feuer-Materialien gegen einander leicht abwägen. Zu dem ist es eine erprobte Wahrheit: je besser der Bergbau, um so wohlfeiler die Steinkohlen. — Wo der Bau des Steinkohlen-Werkes nur mittelmäßig oder gar unregelmäßig, und, wie man sagt auf den Raub betrieben wird, dort wird man nie wohlfeile, selten gute Steinkohlen einkaufen.

Venu=

\*) Unter den vielen Schriften über die Kenntniß, Gewinnung und Benutzung der Steinkohlen, welche ich in meinem Allgemeinen Repertorium der mineralogischen, bergwerks- und salzwerkswissenschaftlichen Literatur, IIten Bandes (Gießen, 1799. gr. 8.) S. 177 — 185. verzeichnet und beurtheilt habe, ist folgendes Werk vorzüglich

## Benutzungsart der Steinkohlen in Stuben - Ofen.

Will man den Gebrauch der Steinkohlen angenehm, und der Gesundheit unschädlich machen; will man sie zum häußlichen Gebrauche, unter dem Waschkessel, in der Küche, und im Stuben - Ofen mit Gedeihen einführen: so wird es vor allem nöthig seyn, hie und da einige Veränderungen bey den verschiedenen eben benannten Feuerstellen vorzunehmen. — Der gute Wille macht die Sache allein nicht aus. — Ein patriotischer Mann wollte den Steinkohlen - Brand im Stuben - Ofen in seinem Vaterlande einführen. Er befahl, in den irdenen Rachel - Ofen, der nur wenig Luftzug, und gar keinen Rost hatte, mit Steinkohlen - Feuer zu machen. — Die Magd gehorchte, — nicht so der Kohlendampf. Er blieb widerspänstig, drang durch alle Fugen des Ofens nach der Stube hin, weil er sonst keinen hinlänglichen Abzug vor sich hatte. — Man fürchtete zu ersticken. Zum Uebermaas des Unglücks vergrif sich der Schwefeldampf an den schönen Tafeln von getriebener Silberarbeit, die an der Wand hiengen. Das gab dem Steinkohlenbrande in diesem Ländchen einen gewaltigen Stoß. — Unsere Steinkohlen, hieß es, taugen nicht zum Stuben - Ofen - Heizen, das hat Herr N. N. zu seinem Schaden erfahren. — Der rasche Probesteller war daheim ein vornehmer Mann, drum hatten seine Reden Gewicht, und was er sagte, das sprach der größte Haufen richtig nach. Einige wenige, — sie galten dort für offene Köpfe, — setzten nun vollends

---

zu empfehlen: Joh. Williams Naturgeschichte der Steinkohlen - Gebirge; aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von A. A. F. W. Reichsfreyherrn von Danckelmann. Dresden und Leipzig. 1798. 8. 116 und 406 Seiten.

Gatterer.

tends noch hinzu: die englischen Steinkohlen sind von ganz anderer Art, wie könnte man sie sonst in London zum Einheizen gebrauchen. — Jetzt nahm ich mir die Freyheit, und sagte laut: Freunde! auch in England würde das Silbergeräth ein gleiches Schicksal gefunden, und auch dort würden die Steinkohlen im Ofen nicht gebrannt haben, hätte man in einem zur Sache unvorbereteten Stuben - Ofen, ohne einen Kofst, ohne einen gehörigen Luftzug anzubringen, Steinkohlen brennen wollen. — Gebt euren Ofen einmal diese beyden Vorrichtungen, und ihr werdet bald mit Nutzen und mit Vergnügen Steinkohlen brennen.

Aus dieser Erzählung möchte ich meinem Leser beweisen, daß zum angenehmen und vortheilhaften Steinkohlenbrande eine besondere Vorrichtung des Ofens unumgänglich nothwendig sey. Sie bestehet in einem Kofste, oder wie man hier zu Lande spricht, in einem Feuerhund, und ferner, in dem bestmöglichen Luftzuge.

Ich will ein paar Wörtchen vom Stuben - Ofen - Baue überhaupt reden, ehe ich anfangen, vom Steinkohlen - Ofen, und dessen Bauart zu sprechen.

Die Niederländischen Feuerheerde und ihre Camine (dort brennt jedermann Steinkohlen) sind musterhaft. Ihre Stuben - Ofen taugen schon weniger. Sie jagen die Hitze zu sehr mit den Dämpfen weg. Daran ist eben die Bauart allein Schuld, und dieß ist überall der Fall, wo das Schürloch zugleich die Dienste des Zugloches und des Aschenheerdes vertreten muß.

Das Meisterstück eines brauchbaren Ofens bestehet darin, daß sich der Brandstoff leicht entzünde, Rauch und Dämpfe sich geschwind, vollkommen, und der Hitze so viel als möglich unbeschadet, verflüchtigen, und daß  
sodort

sofort die entbundene Wärme im Ofen fixiret werden könne.

Man mag hinkommen, wo man will, diese in unserm Klima unentbehrliche Maschine hat wohl überall bald mehrere, bald weniger Gebrechen aufzuweisen. Selbst in den Ofen, wo man für beständig Holz brennet, taugt der gewöhnlich angebrachte Luftzug nur selten etwas. Unter 100 Stuben-Ofen findet man 75, die mehr als um die Hälfte zu hoch, vom Stuben-Boden ab, in die Höhe gesetzt sind. — Das Schürloch muß zugleich als Blasbalg dienen. — Ein Theil des Scheits, das im Ofen liegt, brennt in heller Flamme, der andere Theil liegt recht ungeschickt, und so zu sagen, tod auf der eisernen Platte, und löst sich in Dünsten und Rauch auf, die keine Hitze abgeben. — Etwas besser ist jene Wirtschaft, nach welcher man sich beim Holzbrande eines Feuerhundes bedient. Hier liegt das Scheit wenigstens  $\frac{1}{3}$  seiner Länge nach hohl auf, genestet also schon einen etwas freyern Luftzug, brennt gleichförmig, und leistet mithin auch eine ähnliche Hitze.

Nun wollen wir suchen, diese Säge auf unsern Gegenstand anzuwenden.

#### Vom Steinkohlen - Ofen.

Ich habe mir oben für meinen Ofen, der mit Steinkohlen gefeuert werden soll, zwey Haupt-Erfordernisse, einen Kofst und einen eigenthümlichen Luftzug vorbehalten.

Wer merket nicht, daß mein Kofst weiter nichts, als ein zusammengesetzter Feuerhund ist, von dessen erspriesslichen Dienstleistung ich so eben bey jenen Ofen sprach, die mit Holz gefeuert werden.

Demnach

Demnach wäre also der sogenannte Steinkohlenrost eine von Eisen oder von Stein verfertigte Maschine, die aus mehreren unter einander verbundenen Feuerhunden bestehet.

Beym Stuben-Ofen, der mit Scheitholz gefeuert wird, hat man länglichte Körper, und zwar nur mit einem Ende, auf dem Feuerhunde oder Roste aufzulegen, und die Kurzgebrannten in eben der Richtung wie zuvor, auf den Feuerhund hinanzuschieben. Hier beim Steinkohlenbrande muß ich kleine, vieleckigte Körper, in einer beynabe pyramidalsförmigen Gestalt auf meinem Roste aufthürmen, und sodann mit Rühnholz in Brand stecken. Schon erhellet hieraus die Form und Gestalt meines Rostes; ich finde nämlich, daß selbiger so gebauet seyn müsse, daß nicht nur die Steinkohlen, und das sogenannte Kleinguth darauf aufgelegt werden könne, sondern daß eines wie das andere, so viel immer möglich, vor dem Durchfallen bewahret bleibe, ohne daß jedoch die Asche zwischen den parallel laufenden Leisten des Rostes frey durchzufallen gehindert sey.

Die eigentliche Größe des Rostes läßt sich nicht bestimmen; sie richtet sich nach jener des Ofens. Je größer der Rost, um so mehr Kohlen braucht man zum Ausschütten. Die untenher weiten, und ungefähr 7 Fuß unsers Maases hohen Ofen sind zum Steinkohlenbrande die geeignetsten.

Die Roststäbe, oder die parallel laufenden Leisten des Rostes können 4, auch zeckigt geformt seyn. Mir gefällt die 3kantige Gestalt als die nützlichere. Sie müssen wenigstens  $\frac{3}{4}$  Zoll im Quadrat haben. Die schiefe Kante wird aufwärts gefehrt, und sie stehen etwa  $\frac{1}{2}$  Zoll weit, eine Leiste von der andern ab. An beyden Enden werden diese Leisten mit einer eisernen Rahme, oder

oder blos mit zwey zwerglaufenden Stäben verbunden, an denen man 4 Füße anbringt. Man läßt auch die Füße ganz weg, und dann legt man den Rost ohne weiters an den 4 Enden auf einem nebenher laufenden, besonders hiezu leicht gemauerten Gesimse auf. Diese Methode ist gar sehr zu empfehlen. Sie vermehrt den Luftzug ungemein, besonders wenn dieses Gesimse den ganzen Rost bekreuzet, und von den Ofenwänden her, nach dem Roste zu, eine Abdachung bildet.

Ich stelle mir vor, als schriebe ich diese Zeilen für Dienstboten, die heut oder morgen mit der Steinkohlen-Feuerung zu thun bekommen, und da ist es dann auch mein Wunsch, recht deutlich zu reden. Zu diesen Leuten sage ich: Ihr müßt euch unter dem Roste im neuen Stuben - Ofen nichts besonderes, nichts ungewöhnliches vorstellen. Die Maschine ist euch schon lange bekannt, nur ihre Anwendung an diesem Ort und Stelle ist euch vielleicht neu. Jede Köchin, die gelernet hat, Fische oder Bratwürste zu braten, die weiß ja ohnehin, was ein Rost ist, und wie das Ding behandelt werden muß. Nun, der ganze Unterschied bey dem Ofenroste bestehet in dem, daß seine Querstäbe nicht so weit aus einander stehen, als jene bey dem Küchenroste, und zwar aus der ganz einfachen Ursache, weil sonst die kleinern Steinkohlenstücke nur durchfallen würden. Im Uebrigen ist er stärker gebauet, nach Verhältniß des Ofens kann er rund, 4eckigt, länglicht u. dgl. seyn. Auf die nämliche Art, wie man in der Küche die Holzkohlen unter den Rost legt, und die abgebrannten von Zeit zu Zeit hervorziehet, eben so schiebt man auf einer Schaufel die Steinkohlen durch das Schürloch auf den Rost, und ziehet die durch die Roststäbe abfallende Asche von Zeit zu Zeit mit einem gewöhnlichen Kohlhacken unter dem Roste durch das Aschenloch hervor, sammet sie nachher  
in

in ein Behälter, das man alle 2 bis 3 Tage wieder ausleeret. Dies ist alles, was man bey dem Steinkohlenbrande in Hinsicht aufs Einschüren und Reinigung des Kofes zu beobachten hat.

Hier ist vielleicht der schickliche Platz, wenn ich sage, daß mit Wasser begoffene oder angefeuchtete Kohlen weit geschwinder in Brand gerathen, und lebhafter fortbrennen, als die unbenehten.

Nachdem wir den Kof und seine Behandlungsart in so weit haben kennen gelernt, so kommen wir nunmehr auf die zweyte Hauptförderniß des Steinkohlen-Ofens, welches ist: Die Beförderung des höchstmöglichen Luftzuges.

Ich habe oben angenommen, daß die hohen und weiten Oefen zum Steinkohlenbrande sehr geschickt seyen. Die sogenannten Canonen - Oefen und die Rachel - Oefen, beyde können zum Steinkohlen - Brande vorgerichtet werden, und die Hauptveränderung liegt, bey einem wie bey dem andern, in der Einrichtung des Bodenstückes.

Es ist eine Grundregel, die bey der Setzung der Stuben - Oefen nie sollte außer Acht gelassen werden: die Ofensüße sollen höchstens nur 3 bis 4 Zoll hoch seyn. Das heißt, der Ofen soll mit seinem Bodenstücke nur 3, höchstens 4 Zoll vom Stubenboden abstehen. Es ist die Natur des Feuers, nach der Höhe zuzustreben. Ist aber der Ofen ohnehin bereits 15 bis 20 Zoll (wie es hier zu Land die Gewohnheit ist) in die Höhe gesetzt, so folget: daß für die unterste Region des Zimmers gar viele Hiße verloren gehen müsse.

Ehe ich vollends zur Bauart meines Ofens übergehe, muß ich noch etwas über die Natur des Feuers vorausschicken.

Das Feuer oder die einzelne Flamme brennet nur dann am lebhaftesten, wenn eine circulirende Luft unter und zwischen den Theilen des in Brand gerathenen Körpers frey durchziehen, und nirgends als dort, wo ihr der Abfluß angewiesen ist, abfließen kann.

Je vollkommener dieser Grundsatz bey dem Steinkohlen - Ofen benutzet wird, um so weniger Unbequemlichkeit wird man bey dem Brennen derselben ausgesetzt seyn, und um so gewisser ist das Ersparniß, dem man bey allen diesen Vorkehrungen vorzüglich entgegenzieht. Die rasche Entzündung der Kohlen, und die geschwinde Verflüchtigung der bösen Dünste kann nur durch einen sehr raschen Luftzug hervorgebracht werden; suchet man weiter diesem Zu- und Abflusse der circulirenden Luft gehörige Gränzen zu setzen, so bleibt der reine Gewinnst — die vollkommen entbundene Hitze, die nunmehr von allen fremden Mischungen gänzlich gereiniget ist, im Ofen beisammen.

Nun, um eine so vortheilhafte Heizungs - Methode zu erreichen, baue ich meinen Ofen auf folgende Manier.

Ich gebe meinem Ofen drey verschiedene Oeffnungen, die in besondern Canälen oder Ofenhälsen aus der Mitte der Maschine durch die Caminwand in den Schornstein auslaufen.

Die unterste Oeffnung nenne ich das Aschenloch, oder den Haupt = Luftzug.

Die

Die zwenste, gerade ober diesem angebrachte, heißt das Schürloch, das allen Ofen gemein ist.

Und die dritte Oeffnung, die ganz oben in der Caminwand angebracht ist, ist das ohnehin jedermann bekannte Zugloch der sogenannten Canonen - Ofen. Alle drey sind mit eisernen Thürchen versehen, wovon jedoch jenes des Aschenloches noch ein besonderes Schieberlein hat, mit welchem der Haupt - Luftzug, so zu sagen, dirigirt werden muß.

Die unterste Oeffnung, oder der Haupt - Luftzug, wird im Boden des Ofens angebracht. Sie nimmt die abfallende Asche auf, läuft unter dem Roste weg, durch einen gemauerten Hals, dann durch die Caminwand, und vereinigt sich mit dem Schornsteine, als aus welchem die Luft beständig hin und her strömet. Es dienet dieser Canal ganz vorzüglich zum Einziehen der Luft bis unter den Rost hin, und zur Reinigung des Ofens von der Asche, die man auf eben diesem Wege mit einem krummen eisernen Hacken hervorziehet.

Gerade über dem Aschenloch, etwa drey bis wohl vier Zoll aufwärts ist das Schürloch angebracht, dessen Gebrauch überall der nämliche ist. Man schiebet nämlich durch diesen ebenfalls gemauerten Hals die Steinkohlen mittelst einer Schaufel auf den Rost, der gerade vor der Mündung liegt. Ist dies geschehen, und die Kohlen mit Rühnholz in Brand gesetzt, so wird das Thürchen dieses Schürloches geschlossen, so behebe als nur immer möglich ist. Dieser Canal hat mit der Minderung und Mehrung des Luftzuges nichts zu schaffen.

In einer gehörigen Höhe wird nun vollends ein zweytes kleineres Zugloch angebracht. Es dienet, die unten einströmende Luft zu heben, und durchs Abführen beständig frisch zu erhalten. Auch für diese Oeffnung muß ich mir ein eisernes Thürchen vorbehalten, und über das zweckmäßige Schließen des einen wie des andern werde ich sogleich das Nöthige erwähnen. Dies ist der bey unsern Canonen = Oefen allgemein beliebte blecherne Cylinderzug, dessen Oeffnung, vom Ofen heraus, sich gegen die embouchure in der Caminwand verhalten sollte, wie fünf zu zwölf.

Das Schürloch lit. d bleibet behebe verschlossen, nachdem einmal die Kohlen ausgeschüttet, und in Brand gesetzt sind.

Ist dieses geschehen, so schließt man gleichfalls das große Thürchen am Aschenloche lit. c, läßt aber das Schieberlein offen stehen, um dadurch den raschen Gang der einziehenden Zugluft immer frisch zu erhalten, und die Kohlen vollends in Brand zu setzen.

Das obere Zugloch lit. e wird ebenfalls offen belassen. Nach etniger Zeit öffnet man das Schürloch, und sieht nach dem Kohlenfeuer; findet man, daß die Kohlen in vollem Brande sind, und durch und durch roth glühen, so werden alle 3 Oeffnungen geschlossen, und jetzt ist die Hitze im Ofen fixiret. Man merke, so lange die Kohlen nicht durch und durch roth glühen, sind die bösen Dämpfe auch noch nicht verflüchtiget, und der höchste Grad der Hitze ist nicht entbunden.

Ein gewisser Hr. von Dahlstein hat ein Büchelchen herausgeben, es heißt:

„Anlei.“

„Anleitung zum gemeinnützigen Gebrauche der  
„Steinkohlen. 2c.

Dort ist diese Art Steinkohlen - Ofen auch angerühmt. Wer es nachlesen will, wird finden, daß ich in einem wesentlichen Punkte von der dortigen Methode abgegangen bin. Hr. von Dahlstein rath an, den Cylinder des obern Zugloches in einer schiefen Richtung abwärts, nach dem Schürloche zu, zu führen. Dieser Meynung bin ich nicht, sondern rathe allen wohlmeinend an, den Cylinderzug in einer so viel immer thunlich krummen Linie, recht wohl aufwärts in den Camin zu leiten. Ich kenne eine Aubege, wo man diese Zugröhre nach der Dahlsteinischen Anweisung geführet hat, — und die Unternehmung entsprach der Erwartung so wenig, daß man sich genöthiget sah, eine Veränderung vorzunehmen, wollte man anderst im Hause nicht ersticken.

Die Structur meines Ofens geht von der Dahlsteinischen Maschine im Wesentlichen nicht ab. Erfahrung hat mich von der Unthunlichkeit seiner obern Luftrohre, und ihrer Stellung überzeugt, darum habe ich meinem Modelle jene Richtung gegeben, die nach der Natur des Dinges, und erprobter Erfahrung zufolge, die zweckmäßigste ist.

#### Erklärung der Platte.

a) Die Hälfte des innern Ofens. b) Der Kofst.  
c) Das Aschen- oder untere Zugloch. d) Das Schürloch. e) Das obere Zugloch. f) Die Camin - Mauer.  
g) Der Aschenhacken. h) Die Kohlenschaufel. i) Der Aschenpott von Eisenblech. k) Der Sprizlöffel, die angezündeten Kohlen mit Wasser zu begießen, mit einem Sprizdeckel.

Die Hitze der Steinkohlen ist sehr durchdringend. Man thut daher wohl, wenn man sich bey Setzung der Ofen einer feuerfesten Ritze bedienet, und damit vorzüglich jene Theile des innern Ofens und seiner Fugen verkleistert, welche der Flamme unmittelbar ausgesetzt sind. Ich empfehle nachstehende wegen ihrer Einfachheit, und allentwegen erprobten Dienstleistung. Man nehme getrockneten, zerstoßenen Lehm, Ziegelmehl, gesiebten Hammerschlag, oder besser Eisen-Fellspäne, und Spreu, mischet es zusammen, feuchtet es mit Blut an, bearbeitet es, je nachdem der Gebrauch es erfordert, zu einem dünnen oder dichten Mörtel, und verkleistert die eben genannten innern Theile des Ofens. Ehe der Ritz nicht durch und durch ausgetrocknet ist, soll man nicht einheizen.

Hie und da, wo der Steinkohlenbrand noch neu ist, findet man wohl welche, die sich beschweren, wenn ihnen der Kaufmann mitunter Kleinguth, und nicht lauter grobe Kohlen liefert. Hier ist ein Wink für diese Mißvergnügten. In den Niederlanden verstoßt man die groben Steinkohlen häufig, vermischet sie hernach mit einer verhältnißmäßigen Masse von bindendem Thon, bearbeitet die Mischung mit Wasser oder Mistgauche zu einem Mörtel, formiret laibartige Kuchen daraus, läßt selbige wohl abtrocknen, und legt sie dann im Gewölbe bey, zum künftigen Gebrauche auf dem Herde, im Camine, und im Stuben-Ofen. Diese Kuchen \*) gewähren eine anhaltende Hitze. Man bratet Fleisch, Fische und Geflügel dabey, und zum Stubenbrande liebt man

---

\*) Man nennt sie in verschiedenen Gegenden Klutten oder Glutten.

man sie vorzüglich, indem sie gar nichts mehr von der unangenehmen Ausdünstung der Steinkohlen nach sich lassen.

Der Nutzen, den die Steinkohlen-Feuerung dem einzelnen Gewerksmanne und dem Manufacturisten leistet, ist bedeutend. Schon im rohen Zustande gibt dieses Brandmittel alles, was man sich vom Feuerstoffe des reifsten, gesundesten Buchenholzes versprechen kann. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß man auch hier zu Lande bald die Kunst verstehen werde, dieses Brandmittel zu veredeln, und nach und nach zu allen, bisher nur beym Holzbrande getriebenen, Gewerben zu verwenden.

Eine abgeschwefelte Steinkohle ist immer noch um 3 pro Cent besser, als die beste Holzkohle. In England, hört es ihr Bäcker und Bierbrauer! — in ganz England bäcket man Brod, und brauet man Bier, und dörrt man Malz — beym Steinkohlenfeuer. Wie lange wirds wohl noch dauern, bis man sich bey uns entschliessen wird, auf den Bleichen, in den Bad- und Waschkhäusern, bey Ziegel- und Kalch-Defen den Steinkohlenbrand einzuführen?

Hier zu Lande braucht doch wohl ein vermöglicher Stadt-Bierbrauer 70 Klafter Fichten, und etwa 10 Klafter Buchenholz jährlich zu seinem Gewerbe. Rechnet man eine Klafter in die andere nur zu 7 fl. 30 kr., so findet sich eine jährliche Ausgabe von ungefähr 500 fl. fürs Brandholz allein. — Wenn ich Muße haben werde, will ich zu seiner Zeit ein Wörtchen über diesen Gegenstand mit der vernünftigen und haushälterischen Classe der Bierbrauer reden. Ich bin überzeugt, ein Bierbräuer, der die Steinkohlen-Feuerung bey seinem

Gewerbe einzuführen verstünde, würde am Brandholze lediglich 100 und mehrere Gulden jährlich ersparen und zurück legen können. Im 15 bis 20jährigen Hausstande wirft so ein Ersparniß eine Summe ab, die dem Werthe einer sehr reichlichen Aussteuer für ein Kind, mehr als gleich ist; — und dieser schöne Thaler Geldes, der so leicht gewonnen werden könnte, fliegt bey der bestehenden Wirthschaft in eben der Zeit wie Flugruß zum Schornstein hinaus.

Es finden sich in jedem Stande Männer, die gerne öconomische Schriften lesen. Für diese führe ich hier eine Schrift an, die vielleicht manchem Bäcker willkommen seyn dürfte; sie heißt:

„Neu inventirter Backofen bey Feurung von Steinkohlen Brod zu backen, ic. nebst einem Kupfersstiche von Fried. Zolsche, Königl. Preuß. Oberberg und Baurath — Berlin. 1781. 8. 24 Seiten.

Diese Schrift ist in allen Buchläden zu haben, und kostet 40 kr.

Ehe ich abtrete, habe ich noch ein Wörtchen mit dem Vorurtheil abzuthun. Es gibt Leute, die vom Steinkohlenbrande ein ganzes Register bald zu entstehender Krankheiten in gerader Linie herleiten wollen; — Andere ahnden Feuersgefahren, wenn der Steinkohlenbrand allgemein werden sollte, u. dgl.

Diese lehtern da sind fürsichtige ängstliche Wesen, ich will ihnen ihre Sorgen zuerst abnehmen. Herr Schulze, ein beliebter öconomischer Schriftsteller, sagt in seinem Unterrichte von den Steinkohlen S. 298.  
„Die Steinkohlen haben noch einen ganz besondern

dem Vorzug vor dem Holze; ihr Ruß ist der Entzündung im Schornsteine nicht unterworfen, wie es der Flugruß des Holzes ist. Er schmilzt eher, als daß er anbrennet." Ob und in wie weit die rohen Steinkohlen und ihre Dämpfe der Gesundheit nachtheilig sind, das mag der Arzt, der ein Chemiker ist, entscheiden; daß der Steinkohlenbrand bey vernünftiger Einrichtung der Herde und der Defen der Gesundheit des Menschen keinesweges so nachtheilig sey, als manche delicate Geruchsnerven und sonst medicinische Dilettanten uns glauben machen wollen, das erhellet aus den mannichfaltigen Gewerben, Fabriken und Manufacturen in England und noch andern Ländern, wo man oft kein anderes Brandmittel als Steinkohlen kennet, und wo die Arbeiter dessentwegen um keine Linie ungesunder sind, als sonst wo, wo man noch Holz zu dergleichen Arbeiten verwendet.

Hier liefere ich einige belehrende Beyspiele.

In Schlesien zählte man im Jahre 1786. 29 Brauereyen und 175 Brandweimbrennereyen bey der Steinkohlenfeuer. Man lese nach Schlesische Provinz. Blätter, 12. Stück, S. 500.

Die Zucker-Rasinerien zu Montpellier, Orleans, Breslau und zu Berlin bedienen sich der Steinkohlen, der Gesundheit der Arbeitsleute ganz unbeschadet.

Das Seidenfilatorium zu Uzès und Alais in Frankreich wird mit Steinkohlenfeuer betrieben. Man schlage nach Venel Unterricht von den Steinkohlen, Seite 3. Kap. 5.

58 3. Steinkohlen-Feuerung in Stuben = Defen.

Doch wozu die Mühe und das Sammeln der Beweise für eine Wahrheit, die auch unter uns bald anerkannt seyn wird, so bald nämlich die Benutzungs-Art der Steinkohlen, und das Verfahren dabey minder neu oder fremd seyn wird. \*)

---

\*) In neueren Zeiten hat man nun auch schon hin und wieder die Steinkohlen-Feuerung in Salzwerken, und selbst (z. B. in Schlesien) zum Brodbacken mit dem größten Vortheile eingeführt.

Gatterer.

II. Auszüge aus andern Schriften.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

---

4. Forst- und Jagd-Beschwerden der Landstände des Herzogthums Wirtemberg, angebracht auf dem Wirtembergischen Landtage im Jahre 1797. \*)

---

Auszug aus gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstem Anbringen, die Forst-Beschwerden betreffend, und zwar:

- 1) Anstellung adelicher Forstmeister;
- 2) Wildschaden;
- 3) Forstfrohen;
- 4) Waldverbot;
- 5) Eicheln- und Bücheln-Lesung etc.
- 6) Willkühr in Ausübung der Forsteylichen Gerichtsbarkeit;
- 7) Umzäunung der Waldungen;
- 8) Schädlichkeit der gegenwärtig eingerichteten Huthen;
- 9) Usurpationen der hohen und niedern Forstbedienten in Administration der Commun- und Privat-Waldungen;
- 10) Accidenzjen der hohen und niedern Forstbedienten;

II)

---

\*) Ein Auszug aus: Die Verhandlungen auf dem Wirtembergischen Landtage im Jahre 1797. IVr Band. Stuttgart. 8. S. 25 — 93. und S. 304 — 309. Gatterer.

62 4. Forst- und Jagd-Beschwerden

- 11) Entzogene Strafgebühre bey gerügten Excessen, die in Commun-Waldungen begangen worden;
- 12) Laubrechen.

d. d. 23ten Sept. 1797.

Serenissime!

**U**nter denjenigen Beschwerden, Bitten und Wünschen, die Euer Herzoglichen Durchlaucht gehorsamst Subsignirte im Namen des Landes unterthänigst vorgetragen werden, sind diejenigen, die man gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen: Forstbeschwerden, begreift, von so allgemeinem tiefgefühltem Interesse, daß auch nicht eine einzige Instruction der Landes-Versammlung vorgelegt worden ist, die nicht eine Reihe derselben aufzählte.

Wenn gegenwärtig die Klagen über Wildschaden nicht mehr in dem Maaß vorhanden sind, als sie vor Errichtung des Commun-Wildschützen Instituts waren; wenn die Klagen über Uebermaaß der Jagdfrohnen heut zu Tage nicht mehr so allgemein sind, als sie in den Regierungszeiten des Höchstseligen Herrn Herzogs Carl waren; so werden gleichwohl die gegenwärtig vorhandenen Beschwerden von dem Württembergischen Volke tiefer gefühlt, und vielleicht noch unerträglicher gefunden, als vormals.

Der Wohlstand, den das Land vor der französischen Invasion genoß, und der noch nie in keiner Zeit-Periode größer war, ist seit 4 Jahren durch alle mögliche Kriegsdrangsalen, Contributionen, Requisitionen und Quartierslasten nicht nur gänzlich verschwunden, sondern die Landes- und Communkassen sind auch mit einer solchen unerschwinglichen Schuldenlast beladen worden, wie sie noch nie waren.

Dieses

Dieses schmerzhafteste Gefühl von dem traurigen Verluste des Wohlstands erregt in Jedem Württemberger an und für sich schon den sehr natürlichen Wunsch, alle Mittel aufzubieten, um die Bürde seiner Last erträglicher zu machen, und Geh. Subsignirte dürfen nicht verhehlen, daß die vielen feyerlichen Versicherungen, die dem Lande seit 2 Jahrhunderten in allen Landtagsabschieden gegeben worden sind, die sämtlichen Forstbeschwerden zu heben, über deren Daseyn es noch heute zu klagen Ursache hat, diesen Wunsch noch lebhafter machen.

In der physischen wie in der moralischen Welt handelt die Natur nach gleichen Gesetzen. Warum sollte man also hier bey einem Uebel, das so tiefe Wurzeln geschlagen, und dessen Hebung das Württembergische Volk mit der gespanntesten Erwartung entgegen sieht, nicht die Grund-Ursachen dieses Uebels auffuchen, und die Mittel in Vorschlag bringen dürfen, die nach der allgemeinen Stimme des Publicums die einzig möglichen zu seyn scheinen, die diesen Zweck erreichen lassen? Bey langwierigen Schäden und Krankheiten wird der vernünftige Arzt niemals zu Palliatio-Mitteln seine Zuflucht nehmen, er wird, um den Kranken zu retten, den Grundstoff der Krankheit untersuchen, und nur durch Zerstörung desselben die Gesundheit wiederum herbey führen.

Geh. Subsignirte glauben als eine unumstößliche Wahrheit annehmen zu dürfen, daß die Quelle sämtlicher, seit 2 Jahrhunderten fortexistirender, Forstbeschwerden theils in der übermäßigen Ausdehnung der Regalitäts-Begriffe, die manchen drückenden Gesetzen von Forst- und Jagdwesen ihr Daseyn gegeben haben, theils aber auch in der Art, wie die Oberforstmeister-Stellen besetzt worden, einzig und allein zu suchen seyen.

Jene werden Geh. Subsignirte an gehörigen Orten unterthänigst anführen, diese hingegen als die vorzüglichste Quelle der gegenwärtigen Forstbeschwerden finden Sie nach ihrem einstimmigen Gutachten darinnen, als

## I.

Die Oberforstmeister = Stellen seit Anfang dieses Jahrhunderts ausschließlich mit Ausländern und Edelleuten besetzt, und die gebornen Wirtembergischen Landeskinder gegen den deutlichen Inhalt der Landes-Compactaten von diesen wichtigen — auf das Wohl und Wehe des Vaterlandes einen so großen Einfluß habenden — Bedienstungen ganz ausgeschlossen worden sind.

Die Herzog Eberhard Ludwigsche Regierung, die dem Vaterlande so manche tiefe — und bis jetzt noch nicht geheilte Wunden schlug, ist es, der man diese Neuerung zu danken hat. —

Die Regierung des höchstseligen Herrn Herzogs Carl vollendete das, was in der Eberhard Ludwigschen angefangen wurde.

Geh. Subsignirte wollen nicht die Summe von Klagen anführen, die in dieser Regierungs-Zeit über diesen Gegenstand geführt wurden; Sie begnügen sich blos darüber den neuesten Vergleichs-Neceß

ad Cl. 5. §§. 2. 3. 4. 7. 9. und 10. uthgft zu allegiren, und sind überzeugt, daß Sie keine treuere Schilderung von dem damaligen Elend machen können, als in den angezeigten Stellen eine gemacht worden ist.

Eben diese Stellen erweisen zur Genüge, wem man den gegenwärtigen Holzmangel zuzuschreiben hat, sie erweisen eben so evident, durch wen die Forstfrohen gegen

gen den Inhalt der Lagerbücher und Observanz über alle Gebühr ausgedehnet worden, und durch wen die Commun- und Privatpersonen in der Administration ihrer eigenen Waldungen beeinträchtigt wurden, aber wundern darf man sich nicht, daß eben diese Klagen nach vollen 27 Jahren, deren Hebung in gedachtem Vergleich so hündig zugesagt wurde, gegenwärtig noch fortdauern.

Aus psychologischen Gründen läßt sich erweisen, daß selbst bey dem öffentlich emanirten Vorsatz des Durchlauchtigsten Regenten die Zusage, den Erbvergleich aufs genaueste zu erfüllen, ohne Veränderung des Personals nicht zu erhalten war.

Eine lange Reihe von Jahren erzeugte eine Art von Observanz; sie erschwerte die Bestimmung der Gränzen von Maaß und Uebermaaß, schon eine kleine Erleichterung hielt man gegen den Druck der damaligen Zeit für Gewinn, und wie konnte man von den höheren Forstbedienten erwarten, daß sie durch die Aenderung ihrer Grundsätze und durch treue Beobachtung der Verträge und der Gesetze dem Württembergischen Volk augenscheinlich erweisen sollten, daß sie bis dahin gegen ihre Pflichten gehandelt haben. Die Exekution dieses Vergleichs lag mit der übrigen Handlungsweise im Contrast.

Der Wildschaden konnte nicht vermindert werden, wenn schon befohlen wurde, daß alles zu Schaden gehende Wild, ohne Rücksicht der Zeit, von den Forstbedienten hinweggeschossen werden solle, weil es den hohen und niedern Forstbedienten selbst daran lag, ihre Wildfuhr zu schonen, da sie sich ein beträchtliches Weingeschenk versprechen durften, wenn in ihrem Forste oder Hute ein 18ner angetroffen wurde; und kein Gesetz eris

N. Forstarchiv, VI. Band. E stirte,

stirte, wie der Wildschaden angeschlagen, und durch wen er ersetzt werden solle.

Selbst das nachher darüber erlassene Rescript vom Jahre 1786. mußte die Hoffnung des Güterbesizers auf immer vereiteln, da es den hohen Forstbedienten überlassen wurde, den Augenschein über den eingeklagten Wildschaden selbst einzunehmen, es also von ihrer Willkühr abhing, wie und wann sie diesen führen wollten.

Den Erbvergleich mußte also in diesem wichtigen Gegenstand das nemliche Schicksal treffen, den alle vorhergehenden Landtagsabschiede seit 2 Jahrhunderten hatten.

Wenn ein Uebel nicht in seiner Quelle zerstört wird, muß es immer wiederum zurückkehren, im vorliegenden Falle aber war es selbst eine nothwendige Folge, daß es sich noch weiter ausbreiten mußte. Die Art der Besetzung der hohen Forstbedienten-Stellen führte die Vergrößerung des Uebels unwillkührlich herbey.

Geh. Subsignirte können die höchstwahrscheinliche Vermuthung nicht unterdrücken, daß man größtentheils seit der Eberhard Ludwigischen Regierung bey Vergebung der Oberforstmeister-Stellen nicht sowohl auf die Besorgung des Amtes, als vielmehr auf die Versorgung des Mannes, der dies Amt suchte, bedacht war. Der Candidat erhielt entweder in der Pagerie seine Erziehung, und diente nachher als Jagdjunker, oder er wurde durch irgend einen Verwandten aus einer andern deutschen Provinz, Mecklenburg oder Sachsen, oder einer andern in das Land gezogen, und auf verschiedenen andern Wegen auf diesen wichtigen Posten gesetzt.

Weder von einem Pagen noch von einem andern Edelmann forderte man Kenntniß der Landesgesetze und  
der

der vaterländischen Konstitution, er braucht selbst nicht einmal Forstmann zu seyn, und er hatte auch vor Errichtung der hohen Carlschule nicht einmal Gelegenheit, sich der Forstwissenschaft theoretisch zu widmen.

Nie konnte er die Kenntnisse der Württembergischen Schreiberen sich verschaffen, ob er gleich als Forstmeister, neben dem, daß er guter Forstwirth seyn soll, ein guter württembergischer Schreiber seyn muß, weil er eine sehr große und weitläufige Berechnung zu versehen hat.

So kam er entweder vom Hofe, oder von einer andern deutschen Provinz, die eine weniger freye Verfassung, als Württemberg hat, auf seinen neuen Posten, und brachte gewöhnlich, denn Geh. Subsignirte dürfen es nicht verschweigen, neben der Unkenntniß der Gesetze und der vaterländischen Verfassung, auch noch die Vorurtheile seines Standes und seiner höhern Geburt mit, die ihn über die bürgerliche Classe hinwegsetzt.

Eben dieser Stand verhinderte auch das Annähern seiner Untergebenen, der Titel gnädiger Herr, der ihnen gewöhnlich beygelegt wird, ist nicht geschickt, dieses zu befördern, vielmehr vergrößerte er die Scheidewand zwischen beyden auf mehr als eine Art.

Ueberschritt er das Maaß, das die Lagerbücher in Bestimmung der Forstfrohen angeben, so war man Anfangs schüchtern, sich gleich höhern Orts zu beschweren, steigerte er aber die Geduld der Württembergischen Unterthanen zu sehr, und nöthigte sie endlich zur Klage, so konnten Jahre vorbeystreifen, ehe sie nur eine Resolution erhielten, und innerhalb dieser Zeit wurde ihre Last verdoppelt.

Klagte eine Commun über Wildschaden, und ersuchte sie den Oberforstmeister nach den vorhandenen Gesetzen

sehen um Hülfe, so wurde sie mit Hohn behandelt. Brachte sie selbst ihre Klage vor den Thron, so fand sie zwar Erhörung ihrer unterthänigsten Bitte, sie erhielt die bestimmtesten Befehle zur Wegpürschung des Wilds, aber der Oberforstmeister fand es nicht für rätzlich, sie streng zu erquiren.

Kein einziger Landschaftlicher Convent seit 1770. verging, wo nicht derselbe im Namen seiner Commitenten Beschwerden darüber einreichte.

Obgleich die Besoldungen der Oberforstmeister mit den in gleichem Rang mit ihnen stehenden Beamten noch einmal so hoch sind, als diese, so ist doch wahrscheinlich E. H. D. aus den gnädigst anbefohlenen eigenen Berichten der Oberforstmeister, Forstschreiber und Förster so wie aus den Gegenberichten der Communen bekannt, unter welchen tausend Titeln die hohen und niederen Forstbediente, die Forstschreiber, Waldknechte und Streifer, erlaubte und unerlaubte Accidenzien beziehen, und auf welche ungeheure Summen diese anlaufen.

Klagen darüber waren immer fruchtlos; Ist ja selbst unter E. H. D. Gerechtigkeit liebenden Regierung die auf die eingelegte unterthänigste Bitte des Landschaftlichen Ausschusses erkannte und beendigte Commissionen Untersuchung gegen den Oberforstmeister von Moltze auf dem Reichenberg seit dem May 1796. noch nicht entschieden, so wie eine ähnliche Untersuchung über den Förster Binder zu Reichenbach, der über ungeheure Erpressungen gleichmächtig belauget, und die der Sage nach auch in der Untersuchung als richtig erfunden worden, seit dem October 1795. noch nicht beendiget ist.

Noch nie wurde ein strenger Akt der Gerechtigkeit an dem hohen Forst-Personale ausgeübt; man glaubte schon viel gethan zu haben, wenn der malversirende  
oder

oder bedrückende Oberforstmeister mit den Commissionekosten und höchstens mit einer Geldstrafe belegt wurde. Eben diese ungestörte Sicherheit auf seinem Posten, es mochte auch handeln, wie es immer wollte, und es mochten auch noch so viele Klagen gegen dasselbe entstehen, machte jenes Personale beharrlicher in seiner angenommenen Amtsführung, es wurde eben darum zu größerer Strenge gegen die armen Unterthanen, die es durch die Erfindung neuer unerhörter Forstfrohnien, durch tausenderley Erpressungen und durch Strafverbote noch mehr belästigte, gereizt, und es wird diese endlich bis zur Verzweiflung bringen.

Die ungeheure Schuldenmasse, die gegenwärtig auf der Landes-, so wie allen Commun-Cassen ruht, und die eben deswegen der allerärmsten Bürgerklasse eine gedoppelte Last von Abgaben auflegen machen wird, erfordert nicht nur die größtmögliche Sparsamkeit bey allen Communkassen, sondern es ist auch nochwendig, alle Hindernisse wegzuräumen, durch die ihre Thätigkeit und Arbeit in Erwerbung eines Verdiensts auf eine ungerechte Art bisher gestört worden.

Geh. Subsignirte müssen deswegen, was das erstere betrifft, so unbedeutend es auch scheinen mag, unterthänigst anführen, daß das Land durch die Anstellung der Adelichen Oberforstmeister auch dadurch einen Verlust erlitten, da sie diesem weit größere Diäten bezahlen mußten, als wenn bürgerliche Oberforstmeister vorhanden gewesen wären, und daß jetzt die Communkassen diese Erhöhung doppelt empfinden müssen, da die Commun-Wald-Berrichtungen der Oberforstmeister in neueren Zeiten so unendlich verbielfältiget werden, und sie jedesmalen eine Belohnung dafür erfordern. Ueberdies haben sich die Adelichen Oberforstmeister unter dem Titel rechtmäßiger Accidenzien Forderungen an die Communen

munen angemast, die noch weit drückender sind, als ihre Diäten selbst. Was aber das zweite betrifft, so sind die Anmassungen der hohen und niedern Forstbedienten ganz und gar nicht geeignet, die Hindernisse hinweg zu räumen, die der Thätigkeit und Arbeitsamkeit der niedern Volksklasse in Erwerbung eines Verdiensts im Wege stehen.

Geh. Subsignirte können zugleich nicht umhin, auch hier noch besonders einer schädlichen und höchststräflichen Neuerung unterthänigst zu gedenken, die erst durch die Adelige Oberforstmeister und die durch sie gebildete Unterförster ihre Existenz erhalten hat.

Es ist nämlich bey den Oberforstmeistern so sehr zur Gewohnheit geworden, alles durch eigene Boten in der Frohn verrichten zu lassen, daß die darüber erlassene Rescripte gar keine Anwendung mehr finden. Alle Brieffschaften, die von den Unterförstern zu den Oberforstämtern, oder von diesen zu jenen laufen, werden jedesmalen durch eigene Boten in der Frohn abgeschickt, und sie glauben sich vollkommen dazu berechtiget, wenn sie nur ihren Brieffschaften die Aufschrift einer höchstprestanten Herrschaft. Sache geben, obschon diese oft in ganz keiner Verbindung mit dem Inhalt des Briefs stehen.

Eben so werden oft in eigenen Angelegenheiten die Frohnboten gefordert und mißbraucht: Beispiele darüber wollen geh. Subsignirte sub Nro. 3. unterthänigst anführen, und nur noch einzig bemerken, daß gerade die ärmste Classe der württembergischen Unterthanen ausschließlich diese Frohn prästiren müsse, daß diese Frohn so übermäßig häufig gefordert wird, daß selten ein Tag vergehet, wo nicht von einem Oberforstmeister einer oder mehrere Boten auf diese Art gefordert, und dadurch  
manche

manche arme württembergische Untertanen gehindert werden, sich einen Verdienst zu erwerben, durch den sie sich und ihre Familien ernähren könnten.

Eben so wenig wird bezweifelt werden können, daß durch die Anstellung der Adelichen Oberforstmeister das höchste landesherrliche Interesse nicht unendlich gelitten hat, denn nicht zu gedenken, daß die Besoldungen um die Hälfte, ja um das Dreysfache vermehrt werden mußten, hat die Anschaffung und die kostbare Unterhaltung der ihrem Stande gemäs eingerichteten Amts, Wohnhäuser, wovon Geh. Subsignirte nur das einzige Forsthaus zu Kochersteinsfeld, das mehr einem Schloß als einem Privathaus gleichet, als einen Beweis unterthänigst anführen wollen, solche Kosten verursacht, die, wären diese Ämter nach dem Vorgang älterer Zeiten und dem Inhalt der Constitution mit bürgerlichen Landeskindern besetzt worden, zum größten Theil hätten erspart werden können.

Ueberhaupt auch mögte die Frage nicht schwer aufzulösen seyn, ob bey bürgerlichen Forstmeistern je solche Nest-Ausstände geduldet worden wären, als noch dato bey mehreren Oberforstämtern zum Schaden des landesherrlichen Interesse in den Rechnungen laufen.

Der Tübinger Vertrag, dessen Bestätigung von Herzog Christoph und Johann Friedrich von den Jahren 1551. und 1608. die Landtags-Abschiede von 1608. und 1739., desgleichen das Testamentum Eberhardinum vom Jahr 1664., der Erbvergleich nebst andern Landesgesetzen fordern, daß die Ämter des Landes vor andern mit Landeskindern besetzt werden sollen.

Durch die seit der Eberhard Ludwigsischen Regierung ausschließlich bey den Oberforstämtern angestellten Edelleute hingegen ist den Landeskindern bey diesen Ämtern

nicht einmal die Concurrenz zugestanden, folglich ein durch die Grundgesetze des Staats geheiligtes Privilegium der Wirtembergischen Landesfinder verletzt worden. Denn daß die im Lande gebornen Edelleute nach der strengen Bedeutung des Worts Landeskind, nie als solche betrachtet werden können, glauben Geh. Subsignirte als eine unumstößliche Wahrheit voraussetzen zu dürfen.

Durch die Trennung des ehemaligen Wirtembergischen landsäßigen Adels hat derselbe alles, was ihn an das Land knüpfte, verloren, er kann es im eigentlichen Sinne des Worts nie sein Vaterland nennen, er theilt nicht seine Leiden, und trägt nichts zur Erleichterung seiner Lasten bey, dem Wirtemberger wird sein Landesherr angeboren, er ist sein Unterthan, die Edelleute sind Unterthanen eines andern Herrn, sie wählen sich die Durchlauchtigsten Regenten Wirtembergs freywillig blos als Diener, und als Unterthanen von derselben sehen sie sich nicht an; die im Lande gebornen Edelleute müssen also so gut als Ausländer betrachtet werden, wie die aus Mecklenburg und Sachsen hereingezogenen Edelleute.

Nur die Fähigkeit, das Wirtembergische Bürgerrecht zu erlangen, und das Einschreiben in die Bürgerrollen machen den Ausländer zum wirtembergischen Bürger und Landeskind.

Der Titel eines Wirtembergischen Bürgers und Landeskindes wird entweder durch die Magistrate des Landes ertheilt, oder von Bürgern auf die Kinder vererbt.

Der Edelmann, ohne zugleich auf die Rechte seines höhern Standes Verzicht zu leisten, oder auf die landsäßigkeit seines Geburtslandes zu renunzieren, hat diese Fähigkeit nicht, und folglich kann er durch seine Geburt allein niemals auf die Rechte eines Wirtembergischen Landeskindes Anspruch machen.

Aus

Aus allem diesem beglaubigen sich Geh. Subst. gnirte unterthänigst erweisen zu können, daß das Recht der Concurrnz, die bey Besetzung der Landesstellen durch die Grundgesetze des Staats und so vieler Landtags. Abschiede den württembergischen Landeskindern zustehet, bey den so wichtigen Forstmeisterstellen seit vielen Jahren niemals geachtet worden.

Sie glauben nicht der Einwendung begegnen zu dürfen, daß dieses Amt zu denen Hofstellen gehöre, wenigstens würde das Beyspiel der vorigen Jahrhunderte und das Daseyn eines bürgerlichen Forstmeisters noch im Jahre 1744. zu Blaubeuren erweisen, daß die damit verbundenen Hofchargen eines Kammerherrn oder Kammerjunkers blos Ehrenfunktionen seyn können, weil die Forstämter in Rücksicht des Umfangs ihrer Amtsverrichtungen, ihrer Verhältnisse als verrechnende Beamte gegen E. H. D. und ihrer Forstlichen Gerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirke liegenden Communen, welche zusammen genommen die Hauptverrichtungen eines Forstmeisters ausmachen, zu denen Beamtungen gehören, die nach dem klaren Buchstaben der Landes. Compaktaten vorzüglich mit Landeskindern besetzt werden sollen.

Eben so wenig befürchten sie den Einwurf der bisherigen Observanz, weil diese gegen solche Gesetze, als hievornen allegirt worden, nicht statt hätte, und Württemberg das erste Land wäre, in dem es Bedienstungen giebt, zu denen die Landes. Inwohner unfähig erklärt werden.

In der That kann man nicht sagen, daß blos die Unkenntnisse der Württembergischen Landeskinder sie von den Forstmeisterstellen ausgeschlossen, oder sie nicht zu der Concurrnz der ausländischen Edelleute zugelassen worden sind, da eigentlich gar keine Concurrnz statt fand,

fanb, indem sie unter des höchstseligen Herrn Herzogs Carl Regierung, ohne vorgängigen Vorschlag der Collegien durch bloße Decrete ernannt wurden, ohne gerade auf den Grad ihrer Kenntnisse Rücksicht zu nehmen, mit denen sich viele andere Wirtemberger, wenn sie schon zuvor auf keiner Forstschule gewesen, sehr leicht hätten messen lassen dürfen.

Die Forstwissenschaft wurde in vorigen Zeiten vor Errichtung der hohen Carlschule, und jetzt nach deren Aufhebung gar nicht öffentlich cultiviret, es war selbst eine Ausnahme der Regel, wenn der junge Edelmann sie im Lande bey einem alten Forstmann praktisch lernen konnte. Selbst der niedere Forstbediente hat nicht einmal Gelegenheit, sich darinnen Kenntnisse zu sammeln, da er gleich nach erstandenen Lehrjahren bey irgend einem Förster im Lande, wo die Abrichtung der Hunde und allem, was zum Jagdwesen gehört, seine Hauptbeschäftigung ausmachten, entweder unter das Leibjäger-Corps aufgenommen wurde, oder er sich bey einem Forstmeister im Lande als Bedienter engagirte, und von diesen Plätzen beförderte man ihn zu dem vakanten Försterdienst.

Gewiß hat diese große Unkenntniß in der Forstwissenschaft und schreckliche Indolenz, die auch zu der Zeit noch fortbauerte, als schon das übrige Teutschland diese wichtige Wissenschaft cultivirte, sehr viel zu dem gegenwärtigen Holzmangel beygetragen, und es ist kaum zu begreifen, wie ein Land, das gegenwärtig noch auf das mäßigste berechnet, 800,000 Morgen Waldungen besitzt, über Holzmangel zu klagen, die gerechteste Ursache hat, wenn nicht diese Waldungen auf die unforstwirtschaftlichste Art behandelt worden wären.

Die

Die hohe Carlschule, die so viel zu ihrem bleibenden Ruhme für Wissenschaften und Künste gethan hat, hat mehrere Forstmänner erzogen, die dem Vaterlande Ehre machen, aber seitdem diese aufgehoben ist, ist keine Lehranstalt vorhanden, in der sich Forstmänner und Cameralisten bilden können, und doch ist eine solche Anstalt ein so allgemein gefühltes Bedürfnis, daß geh. Subsignirte durch E. H. D. Höchstselbst durch die bey Eröffnung des gegenwärtigen Landtags an Sie erlassene gnädigste Signatur hierzu aufgerufen, es für Pflicht halten, Höchstselben auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und eine besondere Bitte dafür unterthänigst einzulegen.

Euer Herzogl. Durchlaucht landesherrlichem Interesse liegt daran, daß eine solche Lehranstalt bald zu Stande kommt, da die Kameral-Waldungen einen so beträchtlichen Umfang haben, und die Revenuen aus denselben gegen die vorigen Zeiten so außerordentlich groß angestiegen sind. Sie eröffnet dem Württemberger eine neue Laufbahn, in der er durch seinen Fleiß bald alle Ausländer überflügeln wird, weil er gegen diesen den Patriotismus voraus hat, der nur angebohren wird. Sie ist dringend nothwendig, weil die gegenwärtige enorme Holztheuerung, wie sie in keiner einzigen teutschen Provinz stehet, und die zum Theil eine Folge der unforstwirtschaftlichen Behandlung der Waldungen ist, den physischen und moralischen Zustand des Vaterlandes zu zerstören droht; sie wird aber den künftigen Generationen einen neuen Segen bereiten, und ihren Wohlstand befördern, und zuverlässig die nützlichste Anstalt des Vaterlandes werden.

Auch sie wird beitragen, den Keim der gegenwärtigen Forstbeschwerden zu zerstören, wenn nur Talente, Kenntnisse und Rechtschaffenheit, die man auf dieser  
Schule

Schule sammelt, und durch öffentliche Prüfung erweist, die Bedingungen seyn werden, unter denen man das Amt eines Forstmeisters und Försters erhalten kann.

Möchte dieser fromme Wunsch für das Vaterland bald in Erfüllung gebracht, und er mit dem Segen der Vorsehung gekrönt werden.

Geh. Subsignirte werden am Ende dieses Anbringens die Resultate unterthänigst darlegen, die Sie in ihren Berathschlagungen als das einzig mögliche gefunden haben, um einen Theil der Quellen zu zerstören, aus denen sehr viele Forstbeschwerden entstanden sind. Sie sind sich bewußt, daß weder Leidenschaft noch Vorurtheil, sondern daß allein ihre reine Liebe zum Vaterland und dessen glückliche Constitution, ihre hohe Pflicht, die ihnen vom Land aufgetragen ist, der Wahrheit unumwunden zu huldigen, und ihr sehnlichster Wunsch, das Vaterland von den es drückenden Uebeln zu befreien und glücklich zu machen, Sie dabey geleitet haben.

## II.

Die Klagen über Wildschaden, über den noch mehrere Communen zu klagen berechtigt zu seyn glauben, gehören unter diejenigen nothwendigen Uebel, deren Daseyn man den zu ausgedehnten Begriffen von Jagd-Regalität einzig zu verdanken hat. Zwar ist diese Klage nicht mehr in dem Grade vorhanden, wie sie ehemals war, aber doch leiden noch mehrere Communen und einzelne Höfe durch die Verwüstungen der wilden Schweine und des rothen Wildprets, und allgemein ist der Schaden, den der Grundeigenthümer durch die Hasen und das Sederwildpret leiden muß.

Durch mehrere gnädigste Rescripte ist den Oberforstmeistern die Ausrottung des schwarzen Wildprets  
aufs

aufs strengste anbefohlen worden, aber noch werden diese Befehle nicht überall exequirt, und es giebt Oberforstmeister, die selbst E. H. D. landesväterliche Absichten nicht zu erfüllen, und durchaus unwirksam zu machen suchen, wenn von Höchstdero treuen Unterthanen über elngelagten Wildschaden unmittelbare gnädigste Befehle zu dessen Hebung ausgewirkt werden.

Die Oberforstmeister von † und von † sind es vorzüglich, gegen die darüber von mehreren Communen Beschwerden geführt werden.

Geh. Subsignirte würden sich sehr glücklich schätzen, wenn die Verminderung des Wildschadens, über den noch vor 4 Jahren der größte Theil des Landes zu klagen Ursache hatte, von Seiten der Forstbedienten der gewissenhaften Beobachtung der Landesverträge und General-Rescripte zugeschrieben werden könnte: aber sie können sich nicht enthalten, hier unterthänigst anzuführen, daß diese Verminderung des Wildschadens blos allein dem seit dieser Zeit gehaltenen Stand- und Winterquartieren des Condéschen Corps, so wie seit dem Frühjahre der Kaiserlichen Armee zuzuschreiben ist.

Ohne diesen Zufall, der aber freylich auf die Begriffe des Volks den nachtheiligsten Einfluß haben mußte, da dieses die Nichtbestrafung einer Handlung, die an ihm als ein schweres Verbrechen gerügt wird, nur mit Murren ansehen konnte, würde zuverlässig die Klage über Wildschaden von großer Wichtigkeit seyn, weil die Wohlthat in Aufstellung der Commun-Wildschützen durch die rastlosen Bemühungen der hohen und niedern Forstbedienten, und selbst durch die Beschränkung des schußfähigen Wilds in solche enge Grenzen beschränkt wurde, daß der intendirte Zweck nicht überall vollkommen erreicht werden konnte.

Nur

Nur mit dem äußersten Widerwillen, und selbst durch wiederholte Zwangs-Rescripte konnten mehrere hohe Forstbediente dahin gebracht werden, die Wohlthat in Aufstellung der Wildschützen den Communen zuzugestehen. Durch tausenderley Mittel suchten sie den Nutzen, den die Communen aus diesem Institute ziehen sollten, zu zerstören. Das Vaterland hat das ihm zugestandene Recht der Selbsthülfe durch die Aufstellung der Commun-Wildschützen als eine Wohlthat anerkannt, und verehrt sie als solche noch mit eben dem lebhaftesten unterthänigsten Dank, wie zu der Zeit, als sie ihm zufloß.

Sie scheint die einzige mögliche Anstalt zu seyn, um einerseits die Wildfuhr nicht ganz zu zerstören, andererseits aber diejenigen Grenzen anzuweisen, die der Wohlstand der Grundelgenthümer fordert.

Dieser kann und darf zum Besten der Wildfuhr nie untergraben werden.

Gehorsamst unterschriebene sind weit entfernt, das Recht der Wildfuhr auf irgend eine Art anzutasten. Einem Volk, das sich in seiner Verfassung glücklich fühlt, ist alles heilig, was diese zuläßt und gebietet, sollte auch das Recht selbst aus den Gesetzen des Naturrechts nicht hergeleitet werden können; hingegen wird die Erwartung des Volks weder übertrieben, noch ungerecht genannt werden können, wenn es bey diesem Rechte die wesentliche Bedingniß voraussetzt, daß es nie, so weit es immer möglich ist, sein auf die Natur der Staats-Gesellschaft gegründetes Interesse stören, noch seinen Wohlstand untergraben darf.

Nur unter solchen Bedingnissen konnte das Jagdregal entstehen. Aber leider hat man nicht in allen Zeiten im Vaterlande darauf Rücksicht genommen. Es  
ist

ist unlängbar, daß die Hegung des Wildes über alle Maassen ausgedehnt worden ist.

Um dasselbe in seine natürliche Grenzen zu bannen, mußte es das Land als eine Wohlthat anerkennen, die Waldungen mit einem ungeheuren Kostenaufwand umzäunen zu dürfen, und als auch diese Schutzwehr nicht mehr hinreichend war, und der Hunger und Mangel an Nahrung das Wild nöthigte, auf die nahe liegenden Fruchtfelder zu gehen; so gestattete man den bedrängten Communen Feldhirten, um das Wild, das den Segen ihres Fleisches sich zueignete und verheerte, von ihren Fruchtfeldern abzuhalten.

Auf die erste Forderung an den Staat, die der Staatsbürger an denselben macht, ihm Schutz und Sicherheit für sich und sein Eigenthum zu gewähren, mußte der Grundeigenthümer Verzicht leisten, und diese neben den Abgaben an den Staat für solchen selbst mit einem großen Kostenaufwand übernehmen, aber er wurde oft nicht einmal des vollen Zwecks seiner Kosten erfreut, weil der erfinderische Geist der Forstbedienten durch tausenderley Mittel denselben oft zu zerstören suchte.

Nothwehr gestattet die Pflicht der Selbsterhaltung gegen das erste und edelste Geschöpf der Natur, aber gegen das Wild, das die Frucht selber verheerte, und sich den Segen, den die gütige Natur durch Hülfe der Menschen für Menschen wachsen ließ, zueignete, war sie untersagt, und hoch verpönt. — Wenn die gerechte Furcht vor Hunger und Mangel den armen Besitzer eines einzigen Grundstücks zur Bitte an den untergeordneten Förster ihn vor Wildschaden zu sichern veranlaßte, wenn diese Bitte vergeblich war, und er bald die letzte Hoffnung, sich und seine zahlreiche Familie für den kommenden Winter durch den Segen seines Fleisches ernähren

ren zu können, zerstört sah, und ihn in dieser grausamen Lage Gram und Verzweiflung das Recht der Nothhülfe lehrte, so wurde er in Eisen gelegt, und er mußte die Triebe der Natur oft mit langem Bestungs-Arrest büßen.

Nur als endlich der Geist der gegenwärtigen Zeit mildere Grundsätze herbeiführte, erschien das wohlthätige Gesetz zur Anstellung der Commun-Wildschützen. Wenn diese Anstalt nicht den vollen Nutzen gewährt, den man sich bey ihrer Einsetzung vornahm, und die Wohlfahrt des Staates erfordert; so wird es für gehorsamst Subsignirte Pflicht, die Hindernisse derselben un-  
terthänigst anzuzeigen.

Neben denen oben un-terthänigst angegebenen Einschränkungen, die schon durch den Communwildschützen-Staat gemacht worden sind, und vorzüglich darinnen bestehen, daß die Communwildschützen nur gezogenes Gewehr führen, und nur eine gewisse Gattung von Wild schießen dürfen, haben sich die hohen und niedern Forstbedienten noch solche Modificationen erlaubt, die bey manchen Communen den Nutzen dieser Anstalt ganz zerstören. Durch die Ausnahme der Hasen und des Federn-Wildprets hat der Güterbesitzer nur einen Theil seiner Feinde verloren, die ihm seinen Segen raubten.

Die außerordentliche Hegung der Hasen, die den Fruchtfeldern einen enormen Schaden zufügen, bringt auch den Weinbergen und jungen Bäumen oft einen solchen Nachtheil, daß sie dadurch die Hoffnungen mehrerer Jahre zerstören.

Die Klagen so vieler Communen über dieses schädliche Wildpret sind aus diesem Grunde gewiß nicht übertrieben, so wie die Erfahrung aller Oekonomen die Wichtigkeit derselben bestätigt.

Der

Der Communwildschuß konnte sich unmöglich an dem Schußgeld sättigen lassen, das die Communordnung den Fürsten zuspricht. Man mußte zugleich auf die versäumte Zeit Rücksicht nehmen, die er auf die Erlegung eines Wildes anwenden mußte, und über dies war er nicht immer versichert, ob durch den Schuß das getroffene Wild getödtet werden würde. Ueberdies waren die Unannehmlichkeiten, die mit diesem Dienste verbunden waren, und denen sich die Communwildschützen als Profane bey dem Jagdpersonale aussetzten, von solcher Beschaffenheit, daß sich manche scheuten, eine solche Stelle anzunehmen. Daher wurden den Communwildschützen entweder Jahrgelalte oder solche beträchtliche Prämien ausgesetzt, durch die sie sich belohnt sehen konnten, und also die Commun. Kassen mit einer neuen lästigen Ausgabe beladen.

Die Eigenmacht der hohen Forstbedienten in Erklärung der Gesetze und Hinderung wohlthätiger Anstalten macht es auch begreiflich, warum viele Communen so lange Zeit zu kämpfen hatten, um es nur dahin zu bringen, daß ihnen von denen Oberforstämtern Communwildschützen gestattet wurden, und sie erleichtert den Beweis, daß sie die Communen in der Wahl ihrer Wildschützen beschränkten, und diese nur solche Personen annehmen durften, die ihnen beliebig waren, nur deswegen konnte es geschehen, daß in manchen Orten die Förster selbst die Dienste der Communwildschützen übernahmen.

Sie maßten sich sogar das Recht an, zu bestimmen, daß zu gewissen Feldern den Communwildschützen kein Zutritt gestattet werden solle.

Solche Handlungen, die erst in den neuesten Zeiten sich zutragen, beweisen recht hinreichend, welche Mü-

he die hohen Forstbedienten sich nehmen, um das Wohlthätige des Communwildschützen-Instituts zu zerstören, und wie sie sich ermächtigt halten, den vorhandenen Gesetzen eine ihrer Conuenienz gemäße Auslegung zu geben, sie beweisen aber auch mit dem vorgehenden, wie nothwendig es ist, dieses Institut auf solche Grundsätze zurück zu führen, die die Natur und der Zweck desselben fordern, und das unzertrennbare gemeinschaftliche Wohl für Herrn und Land sichern.

Gehorsamst Subsignirte behalten sich deswegen bevor, am Ende dieser unterthänigsten Vorstellung diejenige unterthänigste Bitte darüber E. H. D. devotest vorzulegen, die sie nach ihrer vollen Ueberzeugung für die einzige halten, die zu diesem gemeinschaftlichen Zweck führt.

## III.

Forstfrohnern haben seit einem Jahrhunderte in beständig steigender Proportion gegen den deutlichen Inhalt der Lagerbücher und gegen die bey ihrer Interpretation eintretenden rechtlichen Grundsätze eine solche allgemeine und große Ausdehnung erhalten, daß ihre übermäßige Forderung unter diejenigen Gegenstände gehört, die nach den eingekommenen Instruktionen eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. Die Forst-Lagerbücher bezeichnen die Dienstpflicht der Wirtembergischen Unterthanen fast allgemein auf die Art, daß sie schuldig seyen zu jagen, zu hägen, Sellwägen zu führen, Hunde aufstocken, wie es von Alters her Herkommens gewesen, und gewiß würde sich auch keine Commun zu beschweren Ursache haben, wenn keine andere Gattung von Forstfrohnern an sie gefordert würden, als die Lagerbücher namentlich aufgezeichnet haben.

Nicht

Nicht nur alles, was den Jagddienst an und für sich betrifft, und was zu Erhaltung des Wilds und Emporbringung der Wildfuhr dienet, fordern die hohen und niedern Forstbedienten von den Communen, sondern sie glauben sich überhaupt berechtiget, alles von den Unterthanen in der Frohn fordern zu können, was zum Dienst des Forstamts gehört und in einer Beziehung mit demselben stehet, sollte es selbst zum bloßen Nutzen ihrer eigenen Person gereichen.

Diejenigen Städte und Aemter, auf deren Markung eine beträchtliche Wildfuhr ist, haben in neueren Zeiten Frohnen prästiren müssen, von denen die älteren Zeiten nichts wußten. Sie müssen z. E.

Zur Winterszeit in den Waldungen Bahn schleifen;

Im Sommer das Waldgras mähen, dörren, und in die Magazine führen;

Den Haber für das Wild im Winter beysühren, Sulzen anlegen, und Jagdschirm machen;

In den Waldungen für die Wege, so wie für die Unterhaltung der Brücken und Dohlen sorgen;

Das Wildpret füttern;

Im Winter Holz für das Wildpret fällen;

Eicheln sammeln, und wildes Obst klaben;

Einsprünge machen.

Es ist auffallend merkwürdig, daß ein großer Theil der heutigen Forstfrohnen die Vermehrung und Erhaltung des Wilds zum Zweck hat, da hingegen diejenigen, deren die Forst-Lagerbücher gedenken, und die gehorsamst Subsignirte oben unterthänigst anführten, mehr zur Ausrottung und Verminderung des Wildes dienen.

Behorsamst Subsignirte brauchen wohl nicht diejenigen rechtlichen Grundsätze hier unterthänigst anzuführen, die bey Interpretation der Lagerbücher über dergleichen Gegenstände statt finden, sie glauben sogar selbst, daß diejenige Rechtsfertigung, die man gewöhnlich für die Ausdehnung dieser Forstfrohn anführt, eben so wenig von Bedeutung sey.

Man hat angenommen, daß in dem Ausdruck der Lagerbücher: daß die Unterthanen zu jagen schuldig seyen, — alle Dienste liegen, die der Forst- und Jagdherr bey Ausübung der Jagdgerechtigkeit nöthig hat.

Man stößt schon an und für sich gegen alle Regeln der Hermeneutik an, wenn man den Ausdrücken der Lagerbücher über solche Gegenstände eine extensive Auslegung giebt: man würde aber bey den diffelten Forstlagerbüchern doppelt gegen diese Regeln fehlen, weil die in den Forstlagerbüchern benannten Frohnpflichten nicht in der Allgemeinheit dastehen, sondern speziell diejenigen anzeigen und benennen, die die Württembergischen Unterthanen zu leisten schuldig sind.

Unter dem Ausdruck, Jagen, läßt sich nichts anders verstehen, als das Aufgebot der Mannschaft zur Jagd.

Dies läßt sich selbst aus der Geschichte erweisen. Die meisten Forstlagerbücher sind im 16ten und 17ten Jahrhunderte errichtet worden. Zu der Zeit hatte das Jagdwesen eine andere Gestalt, als heut zu Tage. Man wußte von der heutigen Pflanzung des Wildes noch nichts, man überließ es der Natur und seinem Instinkt.

Künstliche Jagden kannte man nicht, weil sie eine Erfindung neuerer Zeiten sind; der damalige Forst-  
und

und Waldknecht hielt es gar nicht unter seiner Würde, auf einen Augenblick seine Flinte abzulegen, und diejenigen Verrichtungen mit der Art, Happe oder Schaufel in Person zu verrichten, die der Jagddienst nothwendig machte, deren sich aber der heutige Förster schämt. Der damalige Forstknecht genos noch keine Prerogativen seines Standes, er stand mit den übrigen aus dem Volke auf einer gleichen Linie, und eben darum verrichtete er alles das selbst, was der Jagddienst forderte. Offenbar kann man also dem Lagerbüchlichen Ausdruck, Jagen, keine andere Auslegung geben.

Eben so wenig wird die bisherige Leistung widerrechtlichen Frohnen den Frohnpflichtigen zum Präjudiz gereichen können, weil weder die Lagerbücher in diesem Falle ein Herkommen begründen, noch dieses in Substrato zulässig ist.

Der Ausdruck der Lagerbücher, wie es von Alters her Herkommens gewesen, besagt nichts mehr und nichts weniger, als daß die in denselben benannten Frohndienste, nämlich Jagen, Hägen, Seilwägenführen, Hund ausstoßen, in der nämlichen Qualität und Quantität gefordert werden können und geleistet werden müssen, wie es vor Alters her Herkommens gewesen ist. Einen andern Sinn kann man diesem Ausdrucke nicht beylegen, noch viel weniger aber läßt sich daraus argumentiren, daß das Herkommen eine Art Sanction erhalten habe.

Die bisher erzwungene Leistung begründet noch kein Recht zu fernerer rechtlicher Forderung, weil schon die gewöhnlichen Rechts-Requisiten bona fides und justus titulus hier fehlen, und also die Sache fehlerhaft machen. Ueberhaupt aber, wenn von einem Herkommen die Rede ist, das der Landesherr von seinen Unter-

thanen fordert, so können nicht diejenigen rechtlichen Grundsätze eintreten, die sonst zu Begründung eines solchen bey gleichen Personen statt finden.

Schon die natürliche Ehrfurcht gegen den Landesherrn gestattet den Unterthanen nicht, sich derjenigen Cautelen bey einer ungewöhnlichen Forderung zu bedienen, die gleiche Personen gegen sich in Anwendung bringen; um wie viel weniger aber werden sie auch bey dem stärksten Gefühle ihres Rechts es wagen, gegen eine solche Forderung zu protestiren, da der geringste Widerspruch oder Widerstand eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe nach sich zog, und der fordernde Theil zugleich Richter in der nämlichen Sache war. Der hohe Forstbediente ist gewohnt, schon den geringsten Widerspruch, selbst die Untersuchung der Frage: ob man auch zu Leistung seiner Forderung rechtlicher Weise verbunden sey, als eine Art Ungehorsam, und selbst bisweilen als Rebellion anzusehen, und er thut sich auf seinen Dienst-eifer recht viel zu gut, wenn er den frevelhaften Zauderer und Untersucher zur nachdrücklichen Bestrafung ziehet. Ja es läßt sich selbst annehmen, daß er bey allem nicht einmal dolose zu Werk gehet, weil ihn seine juristische Unkenntniß von der Ahndung seines Gewissens dispensirt.

Ueberdies dürfen geh. Subsignirte nicht unbemerkt lassen, daß selbst die Unwissenheit, was die Unterthanen an Forstfrohn zu leisten schuldig sind, unendlich viel beygetragen hat, die Summe von Forstfrohn zu vermehren, und unbilligen und widerrechtlichen gutmüthig zu leisten.

Bergabens haben bis jetzt viele Communen Auszüge aus den alten Forstlagerbüchern gefordert, und ohne diese Auszüge sind die wenigsten Communen im Stande,

Stände, aus eigenen Urkunden ihre Frohnpflicht und die Grenzen derselben zu bestimmen.

Sie haben sich vergebens auf den Inhalt des neuesten Erbvergleichs, in dem ihnen die Auszüge aus den Frohnlagerbüchern zugesichert worden sind, berufen, und sie waren ohnedies dem harten Druck der hohen und niedern Forstbedienten zu sehr ausgefetzt, um diese wegen dieser Verweigerung durch eine besondere Klage nicht stärker zu reizen, und diesen dadurch noch mehr zu vermehren.

Außer diesen Gründen glauben aber gehorsamst Subsignirte noch andere zu haben, um sowohl die Nichtschuldigkeit der über den klaren Buchstaben der Forstlagerbücher geforderten Frohnen, als auch das Unstatthafte des Herkommens erweisen zu können.

Aus dem Landtagsabschiede von 1583. und dessen ganzer Fassung ergiebt sich nämlich zur Genüge, daß man weder ungemessene Frohnen, noch andere, die die Lagerbücher nicht bestimmen, von Seite der Oberforstämter fordern darf.

Der Herr Herzog Ludwig gestehet in demselben, daß sein Jagdplaisir niemalen zum Schaden des Landmanns gereichen dürfe, und Er als Fürst verbunden sey, den Wohlstand seiner Unterthanen viel höher als seine eigene Recreation zu halten. Aus dem Grunde verspricht Er zu Verminderung des Wildprets durch öftere und größere Jagden beyzutragen, diese aber zugleich so einzurichten, daß seine Unterthanen nicht an den nöthigsten Geschäften gehindert werden. Er entschuldigt sich selbst, da Er aus eben diesem Grunde mehrere Fuhren zu Beyführung Seiner Küst. und Seilwägen nöthig habe, hofft aber nicht, daß dieses zu größerer Belästigung seiner Unterthanen gereichen werde, weil Er ja

dadurch allen ihren Klagen über den Wildschaden abhelfen, und zur Verminderung des Wilds beytragen könne. Ueberhaupt erhellet aus der ganzen Fassung dieses Artikels, daß das Recht, Forstfrohn zu fordern, einzig auf dem Grunde ruhe, um die Unterthanen vor dem Schaden des Wilds zu verwahren, auch diese zum einzigen und alleinigen Zweck die Verminderung des Wildprechts haben sollten.

Auch der neueste Erbvergleich ad Cl. 5. §. 7. sichert dem Lande ausdrücklich zu, daß die Forstfrohn nicht wider den Inhalt der Lagerbücher gefordert, noch auch selbst die Lagerbuchmäßigen Frohn in zu großer Menge und weder allzumeit noch allzulang, noch zu solchen Zeiten, wenn der Unterthanen Feldbau Erndte oder Herbst Schaden leiden könnte, den Unterthanen auferlegt werden sollen.

Wenn geh. Subsignirte auch nicht erwarten dürfen, daß E. H. D. aus eigener Impulsion ihres landesherrlichen Herzens die frohen Hoffnungen des Vaterlandes gnädigst erfüllen werden, so berechtigten sie schon so viele Erklärungen, daß Höchstdieselben die Landesverträge aufs heiligste erfüllen werden, zu dieser Erwartung.

Diese Landesverträge haben geh. Subsignirte namentlich unterthänigst anzuführen sich unterfangen, und sie würden auch nicht im Stande seyn, einen besseren und schöneren Fürstenspiegel zu entwerfen, als einer ihrer Durchlachtigsten Ahnherrn über die Pflichten eines Regenten im gedachten Landtags-Abschied von 1583. seinen Nachfolgern an der Regierung zurückgelassen hat.

Diese Landesverträge kennen keine andere Forstfrohn, als welche die Lagerbücher namentlich bestimmen, und sie geben eben so wenig zu, daß denselben eine extensive Auslegung gegeben werden darf.

Das

Das Forstpersonale kennt aber darinn keine Grenzen und keine Moderation, es hat solche graltirte Begriffe von der Frohnpflicht der Unterthanen, daß es sich berechtiget glaubt, nicht nur gegenwärtig Frohnen fordern zu können, die zum Besten der Holz-Cultur gereichen, wie denn mehrere Oberforstämter sich berechtiget gehalten haben, Holzsaamen in der Frohn einsammeln, und an sie einliefern zu lassen, sondern überhaupt alles auch von den Unterthanen fordern zu können, das theils das Amt eines Oberforstmeisters, theils seine eigene Person angehe.

Daher die übermäßige Menge von Boten, die von hohen und niedern Forstbedienten in allen Sachen, die von und an das Oberforstamt laufen, gefordert werden.

Alle Ausschreiben, die der Oberforstmeister an seine untergebenen Förster erläßt, oder die Berichte, die diese an die Oberforstämter schicken müssen, sind sie auch noch so unbedeutend, und können sie eben so gut gelegentlich besorgt werden, werden jedesmal durch eigene Boten von Ort zu Ort fortgeschickt, und beyde glauben sich zu dieser Forderung berechtiget, wenn sie nur ihren Schreiben die Aufschrift einer höchstpressanten herrschaftlichen Sache geben, wenn auch schon der Inhalt diese gar nicht angeht. Hat er unter seinen Förstern irgend einen vertrauten Mann, durch den er sich auch seine häußlichen Bedürfnisse besorgen läßt, so werden an diesen Briefe erlassen, die aber immer die Form eines amtlichen Ausschreibens beybehalten, oder den Titel einer höchst pressanten Herrschaftsache führen, und eben so und unter gleicher Firma erhält der Oberforstmeister die Antwort von seinem Förster.

Ueberhaupt alles, was den Forstdienst angeht, wird durch eigene Boten besorgt, und die unter des höchstsel-

gen Herrn Herzogs Carl Regierung disfalls erlassenen Straf-Edikte wurden von Anfang an von dem Forst-personale niemals respektirt.

Selbst das heilsame Rescript, das unter des Herrn Herzogs Carl Regierung erlassen wurde, und vermöge dessen den Oberforstmeistern und Förstern nicht erlaubt seyn solle, besondere Treibjagen anzustellen, ist niemals gehalten worden, es hat vielmehr dazu gedient, daß diejenige Jagdmannschaft, die sich auf dasselbe berief, und aus diesem Grunde das Aufgebot nicht achtete, noch vor die Oberforstämter gefordert, und mit Geld- oder Thurnstrafe belegt wurde.

Die Bestraften haben sich größtentheils vergebens an die Herzogliche Regierung gewendet, und um Strafnachlaß gebeten, auf den Strafen wurde vielmehr durch Rescripte beharrt, weil entweder die Berichte der Oberforstämter mit der Angabe der Supplicanten im Widerspruche waren, oder man es vielleicht für bedenklich hielt, die Lagerbuchmäßige Frohnpflicht auf irgend eine Art einschränken zu lassen.

Auch lag dieses Rescript mit dem übrigen Benehmen in einem ziemlichen Contraste.

Wegen der von Selten der Landschaftlichen Ausschüsse über das Uebermaas der Jagdfrohnen geführten Beschwerden, und um eine Untersuchung über die Wahrheit dieser Angabe anstellen zu können, wurde durch ein anderes General-Rescript befohlen, daß die Oberämter jährlich Berichte über die in ihrem Amtsbezirke gehaltenen Jagden, so wie über die Anzahl der dazu aufgebotenen Mannschaft erstatten sollen.

Ohngeachtet aber aus diesen Berichten sehr leicht der Mißbrauch hätte wahrgenommen werden können,  
den

den die hohen und niedern Forstbediente in Ansehung des Aufgebots der Jagensmannschaft begehen, so wurde doch derselbe niemalen geahndet, und die hohen und niedern Forstbediente hielten sich nur desto mehr berechtiget, sich im Aufgebot der Jagensmannschaft keine Grenzen setzen zu lassen.

So bleiben zwey der schönsten Rescripte, für die das Volk seinen Durchlachtigsten Regenten laut segnete, ohne alle Kraft und Wirkung; eine übermächtige Classe von Staatsdienern zerstörte die Wohlthat, die Er seinen Unterthanen aus wahrem Landesväterlichem Wohlwollen bereiten wollte, ja sie dienten diesen nur, um ihren Untergebenen ihre Uebermacht mit gedoppelter Kraft fühlen zu lassen.

Mit stiller Behmuth mußte bisher der Menschenfreund und Patriot diese Bedrückungen ansehen, dem Jäger hingegen ist das schöne Gefühl des Mitleidens fremd, er achtet das nicht, daß gerade diese Frohngattung die ärmste aus der Volksklasse trifft, die oft kummervoll nach einem Verdienst sich sehnen, um sich und eine zahlreiche Familie nähren zu können, den sie aber durch den geforderten Frohndienst für selbigen Tag entbehren, und das Mitleiden eines Nachbars ansprechen müssen, um nicht für diesen Tag die Familie brodlos zu lassen.

Durchlachtigster Herzog!

Gehorsamst Subsignirte legen Höchstdenselben hler kein übertriebenes Bild von dem Elend Ihres Volks vor, Sie haben das traurige Schicksal gehabt, dieses oft in der Nähe zu sehen, und Sie sind eben darum von der Wahrheit innigst überzeugt, daß ein großer Theil des Elends weniger seyn würde, wenn die hohen und niederen Forstbedienten sich nach ihren Pflichten, den lan-  
des.

desverträgen, Rescripten und Lagerbüchern unterworfen, und sich nicht ermächtigt gehalten hätten, diese nach ihrer Convenienz zu überschreiten.

Um diesen heilsamen Zweck, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhängt, zu erreichen, werden sich geh. Subsignirte die Freyhelt nehmen, E. H. Durchlaucht die Mittel dazu als Resultate ihrer Berathschlagungen unterthänigst vorzulegen.

## IV.

Eine reiche Quelle von Schikanen, denen die Communen und Privatpersonen von Seiten der Oberforstämter ausgesetzt sind, so wie eine eben so sichere Ertragsquelle für die hohen und niederen Forstbediente sind die genannten Waldverbote.

Waldverbote sollen nach dem deutlichen Inhalt der Forstgesetze die Cultur des Holzes zum Zweck haben, damit die angehauenen Waldungen nicht zu früh mit dem Vieh befahren, und durch eine schädliche Ausübung der Waldgerechtigkeit der junge Anflug oder die Loden nicht ruhnirt werden.

In neueren Zeiten hingegen legt man sie auch zu Hegung des Wilds an, damit dieses seine ungestörte Ruhe zur Sahzeit genießen kann. Es wird gar kein Unterschied gemacht, wem die Waldungen gehören, und die Commun-, Privat- und Heiligenwaldungen sind dem Waldverbote so gut unterworfen, als es die Cameralwaldungen sind.

Gehorsamst Subsignirte wollen gar nicht in Zweifel ziehen, daß dergleichen Waldverbote in Cameralwaldungen angelegt werden können, in so fern dritte Personen anderst nicht zu sehr darunter leiden, oder die auf  
diesen

diesen Waldungen ruhenden Servituten nicht zu sehr beschränkt werden; aber wenn die Waldverbote auch in Commun. und Privatwaldungen angelegt werden, wenn einige Oberforstmeister diese sogar auf bürgerliche Güter, Wiesen, Mäden und Egarten ausdehnen, und der Oberforstmeister von R., dessen Oberforst nicht besonders zur Jagd- und Wildfuhr bestimmt ist, diese dennoch des Jahrs zweymal im Frühling und Herbst anlegt; so werden wohl gehorsamst Subsignirte behaupten dürfen, daß Sie von der Eigenmacht der hohen Forstbedienten keinen unzweydeutigen Beweis darlegen, und die letzteren müssen in einem noch unvortheilhastern Lichte erscheinen, da geh. Subsignirten der weitere Beweis aus dem erhaltenen Instructionen nicht schwer werden kann, daß diese Verbote größtentheils keinen andern Zweck haben, als sich von Communen und Privatpersonen die jährlichen Geldopfer darbringen zu lassen, nach welchen sie dann auch sogleich wieder aufgehoben werden.

Indessen müssen gehorsamst Subsignirte zur Steuer der Wahrheit unterthänigst anführen, daß nicht in allen Oberforstämtern diese Waldverbote üblich sind.

Hat sich irgend eine Commun den Unwillen eines solchen hohen oder niederen Forstbedienten, wo die Waldverbote im Gange sind, zugezogen, oder glaubten sie, daß die Zeit wieder heran gerückt sey, in der es hergebracht ist, die gewöhnlichen Accidenzien davon zu erheben, so wird das Waldverbot angelegt, und sie dürfen versichert seyn, daß sie ihren Zweck zuverlässig erreichen.

Ist blos das letztere der Hauptgrund des Waldverbots, so ist die Taxe zum voraus regulirt, die Communen und Privatpersonen müssen dieselbe abtragen, und damit wird auch auf der Stelle das Waldverbot zurück genom.

genommen. Geschiehet aber die Anlegung des Waldverbots aus Unwillen gegen die Commun oder Privatpersonen, so hält es desto schwerer, doch siegt auch zuletzt das Privatinteresse über die Leidenschaft.

Nicht aber immer siegt das erstere; sondern der Hang zur Jagd und das Bestreben des hohen Forstbedienten, durch eine starke Wildfuhr die besondere Gnade und Attention sich zu verdienen, sind oft auch die Ursachen, daß Waldverbote angelegt, und diese selbst auf eine unnatürliche Art ausgedehnet werden.

Es ist unglaublich, wie unter diesem Titel die Eigenthümer gekränkt, und, um sich den Genuß ihres Eigenthums zu verschaffen, genöthigt werden, denselben durch Geldgeschenke zu erkaufen.

Kein einziges Forstgesetz legitimirt die Oberforstämter zu Anlegung der Waldverbote in anderer Absicht, als um die Holzkultur zu befördern; auch da, wo das Jagdwesen noch höher getrieben wird, dürfte die Jagdgerechtigkeit nicht zum Nachtheil des Waldeigenthümers ausgeübt werden.

Seine Rechte sind älter und heilliger, als die des Jagdherrn. Die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte haben diesen Grundsatz in mehr als einem Falle anerkannt und darnach gesprochen. Auch wußte man in älteren Zeiten nichts von einem Waldverbot in dem Sinne, wie es heut zu Tage genommen werden muß, man würde wenigstens auch eine Spur in den Gesetzen davon entdecken.

Sie sind blos eine Erfindung neuerer Zeiten, und ihre Quelle ist blos da zu suchen, die gehorsamst Subsignirte überhaupt als diejenige ansehen müssen, aus der so viele Forstbeschwerden ihr Daseyn erhalten haben,

ben, und der man einzig die Nichterledigung so vieler andern zuschreiben muß.

Die künftigen Generationen werden E. H. D. Verehrten Namen noch dafür segnen, wenn Höchstdieselbe durch gnädigste Gewährung der nachstehenden unterthänigsten Bitten, durch Aufhebung der Waldverbote in Commun-, Privat- und Heiligen-Waldungen zur Beförderung und Vermehrung der Wildfuhr, Höchstdero getreue Unterthanen von einer Beschwerde befreyen, die man zu den schreyendsten rechnen kann.

Der Ertrag der Eichen, Buchen, und der wilden Obstbäume, selbst der zahmen Obstbäume in Kirchenrätlichen-Communen- und Privatwaldungen gehören nach den dffseitigen Forstgesetzen innerhalb des Forstbezirks nicht dem Grundeigenthümer, und er hat nur dann ein Recht, sich des Genusses seines Eigenthums zu erfreuen, wenn ihm dieser durch besondere Verträge oder die Lagerbücher zugesichert worden ist. In Fällen hingegen, wo die Lagerbücher darüber schweigen, gehört dieser Ertrag dem Jagdherrn.

Steht ein wilder Obstbaum auf bürgerlichen Gütern oder einer Allmand, und gränzen diese gar nicht an die Waldungen, so spricht ihn doch oft der Forstbediente an, und der Eigenthümer des Guts oder die Commun setzt sich einer Strafe aus, wenn sie denselben umhauen wollten.

Als das regalistische System über das Jagdwesen seinen Anfang nahm, so glaubte man recht consequent zu handeln, wenn man dem Jagdherrn zugleich als eine Art von Accessorium diesen Ertrag einräumte, und man glaubte, daß, wer die Jagd habe, auch die nöthige Nahrung für das Wild haben müsse.

Nur

Nur diesem, und den Begriffen der damaligen Zeit hat man es zu verdanken, daß diese Gesetze existiren, heut zu Tage würden schwerlich die Attribute der Jagdgerechtigkeit auf diese Art zugemessen worden seyn, wenigstens erkennen dies die heutigen Lehrer des deutschen Privatrechts an.

Der Begriff des Eigenthums spricht dem Grundeigenthümer das zu, was auf seinem Boden wächst, was seine zahmen und wilden Obstbäume ertragen, er gibt ihm selbst das nächste Recht auf das auf seinem Eigenthum herumlaufende Wild, weil er vermöge des Eigenthums jeden Fremden von seinem Boden abhalten, mithin auch hindern kann, sich des da herumlaufenden Wilds zu bemächtigen.

Es mogte auch noch in gewissem Betracht gut seyn, daß man das Recht an die wilden Thiere dem Grundeigenthümer entzog, und es ausschließlich dem Landesherren einräumte, aber die übrigen Attribute der Jagdgerechtigkeit, nämlich das Recht an die Produkte der Waldbäume, vermißt der Eigenthümer gar zu ungern.

Gehorsamst Subsignirte können nicht glauben, daß der Ertrag der Lichen, Buchen, des zahmen und wilden Obsts auffer Cameral-Waldungen für die herzogliche Rentkammer von einem bedeutenden Werth seyn kann, da nicht nur viele Communen durch die Lagerbücher im Besitze dieses Ertrags sind, sondern auch an denen Orten, wo die Lagerbücher nichts darüber bestimmen, der größte Nutzen den hohen und niedern Forstbedienten zukommt, ja in manchen Oberforsten, z. B. Leonberg, steht der Ertrag der zahmen Obstbäume den Förstern durch besondere Special-Rescripte zu.

Es ist außerordentlich, wie erfinderisch die hohen und niederen Forstbedienten sind, sich den größten Nutzen eines Aeckerichs zuzueignen.

Zeigt sich ein Aeckerich, so werden die Waldungen beritten, ein Theil davon vorgeblich für das Wild, damit die Forstbedienten, die nicht vergessen, den besten Theil der Waldungen dazu zu nehmen, den besten Theil erhalten, verhängt, und der Rest unter Anbedingung einer beträchtlichen Naturalien-Lieferung an die hohen und niederen Forstbedienten verliehen.

Oft bannet der Förster eigenmächtig die Waldungen mehrere Wochen lang, und diesen Bann benützt er, um durch Tagelöhner den größten Theil des Aeckerichs für sich sammeln zu lassen. Auch geschiehet es mehrmals, daß sich die hohen und niederen Forstbedienten anmaßen, daß sie das Aeckerich nicht an die Inwohner der Commun, oder die Privatbesitzer der Waldungen, wenn diese schon sich darum gemeldet haben, verleihen, sondern sie überlassen dieses Aeckerich Ausländern und Ritterschaftlichen Untertanen, von denen sie eine weit größere Natural-Lieferung für sich beziehen können, und erst dann, wann diese fertig sind, und nur noch wenige Tage an der gesetzlich bestimmten Zeit übrig sind, wird der Rest den Eigenthümern gegen eine Abgabe eingeräumt.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem wilden Obst, bey dem die Forstbedienten ohnehin kein Ziel und Maas kennen; giebt es doch Oberforstmeister, die solches in der Frohn für sich sammeln lassen.

Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß nur der allergeringste Theil eines Aeckerichs der herzogl. Rentkammer zu gut kommt, der bey weitem größere Nutzen aber an die hohen und niederen Forstbedienten fällt, den

sie theils in ihre Oekonomie verwenden, theils dazu gebrauchen, um einen Handel damit zu treiben.

Nur die ärmste Classe des Volks unterzieht sich der Sammlung der Eicheln und Bücheln, und diese Früchte dienen ihr in nahrungslosen und theuren Zeiten zu einem kleinen Erwerb, um sich und eine zahlreiche Familie auf einige Wochen ernähren zu können.

Nur diese ist es, für deren Erleichterung man bey der gegenwärtigen calamitösen Zeit sorgen muß.

Gehorsamst Subsignirte sind weit entfernt, ein Forstenliches Recht angreifen zu wollen, das E. H. D. Glorwürdigen Vorfahrer an der Regierung erworben haben. Sie haben sich im Eingang erklärt, daß ihnen auch solche Rechte heilig seyen, die nur durch die ältern Zeitbegriffe haben erworben werden können, zu diesen glauben sie das Recht des Aeckerichs klassifiziren zu dürfen. Sie wollen nicht die in einem solchen Falle eintretenden Rechtsgründe anführen, weil gehorsamst Subsignirte es für besser halten, das Ganze E. H. D. Landesväterlichem Herzen zu überlassen, ob Höchstdieselben nicht aus eigener Impulsion auf ein Forstenliches Recht Verzicht zu leisten geruhen mögten, das Ihre Durchlauchtigen Anherren nur unter Begünstigung der Zeiten erwerben konnten, das der herzoglichen Rentkammer gegenwärtig von einem nicht großen Nutzen seyn kann, und jetzt fast einzig dazu dient, die Einkünfte der hohen und niedern Forstbedienten zu vermehren, und durch derselben Ausübung ihren harten Druck dem Volk fühlen zu lassen, das aber vorzüglich geeignet ist, der ärmsten Classe Höchstdero getreuen Unterthanen eine wahre Erleichterung zu verschaffen, damit sie fähig gemacht wird, die großen und gedoppelten Abgaben an den Staat abtragen zu können, und ein Vaterland zu lieben, dessen Durch-

Durchlauchtigster Regent auch mit einigem Verlust die verkannten Rechte des Eigenthums in ihre Unverletzbarkeit herstellt.

VI.

Die Amtstäge der Oberforstmeister gehören zu denjenigen Gebrechen, die eine große Reform nöthig haben.

Die ganze vaterländische Gesetzgebung, so wie die Landes- Grundverfassung verfolgt bey der richterlichen Macht den Hauptquell, daß kein Württemberger willkürlich behandelt, sondern nach den vorhandenen Gesetzen durch seinen ordentlichen Richter gerichtet werden solle.

Nur die Forsteyliche Gerichtsbarkeit hat sich selbst davon erimirt; die Bescheide der Oberforstmeister, die Form des Verhörs, die Beweisführung und die Execution der Bescheide haben keine gesetzliche Form, sie sind nur zu oft das Werk der Willkühr.

Bey den Amtstügen der Oberforstmeister, bey welchen ein ganzer ungeheurer Cumulus von Excessen auf einmal abgemacht wird, deswegen man sich einen recht großen Begrifff von den Fähigkeiten des Richters machen müßte, wenn man glauben könnte, daß sie mit dem gehörigen Fleiß und Treue untersucht würden, erscheint der Förster mit seinem sogenannten Kugzettel, in dem er bemerkt, daß dieser oder jener Bauer das gethan. Es bedarf nun keiner gewissenhaften Untersuchung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Anklage, man fragt ihn oft nicht, ob er den Exceß selbst gesehen, und er denselben durch Beweise unterstützen kann, man achtet die Verantwortung des Beklagten selten, weil die Angabe eines Försters über allen Zweifel erhaben ist. Der Forstschreiber protokollirt die Klage so summarisch, als es nur immer möglich ist, und der Beklagte er-

scheint blos, um zu erfahren, welche Strafe man ihm angefügt hat.

Oft geschiehet es, daß der Forstbediente den Exceß selbst nicht einmal gesehen, und er solchen nur von einem Feind des Excedenten erfahren hat, aber dies hat keinen Einfluß auf den Werth oder Unwerth der Klage, wenn nur der Exceß auf dem Kugzettel des Försters stehet, so bedarf er schon keiner besseren Unterstützung der Wahrheit.;

Läugnet der Beklagte das Factum mit Recht oder Unrecht, so ändert dies die Entscheidung der Sache nicht, weil, so bald der Förster es auf sein Amtsgewissen nimmt, die That auch richtig ist, und gegen einen solchen mächtigen, über alle Einwendungen erhabenen Zeugen, sich nach den Begriffen so vieler Forstbeamten gar nichts einwenden läßt.

Wie die Bescheide beschaffen seyn können, läßt sich aus vorstehendem sehr leicht argumentiren. Je nachdem der Richter in einer Laune ist, setzt er einen oder mehrere Gulden, ein oder mehrere kleine Frevel an. Man darf selbst annehmen, daß die Strafen oft den Grad der Excesse übersteigen, da bey einigen Oberforstämtern bey den Strafen ein größerer Münzfuß eingeführt ist, und der Oberforstmeister sich den Ueberfluß als Sportelgeld zueignet.

Dies ist der Fall besonders bey dem Oberforstmeister von \*\*, bey dem der Gulden einer Strafe, nicht wie im übrigen Land 15 Bagen, sondern 16 Bagen gilt.

Diese Sporteln laufen auf gar keine unbedeutende Summe an, und sie machen eine ordentliche Rente für die Oberforstmeister aus, da die Strafen bey solchen Umständen

ständen unendlich vervielfältiget werden, und selten einer bey einem Oberforstamt straffrey ausgeht.

Auch haben die Amtstäge der Oberforstmeister die Inconvenienz, daß sie gewöhnlich in ihren Amtswohnungen gehalten, und also die Excedenten genöthiget werden, oft einen 8stündigen Weg zu machen, und dadurch mehrere Tage zu versäumen.

Wenn die Amtstäge öfters gehalten und zu denselben, wie bey den Staats-Beamtungen nach der landrechtlichen Vorschrift 4 Richter, die die Magistrate dazu delegiren, nicht blos als Urkundspersonen, sondern als vorirende Richter gezogen würden, wenn sodann auf das persönliche Erscheinen der Frevler mehr gedrungen, und endlich dem Amtsgewissen der niedern Forstbedienten kein so hoher Werth beygelegt, vielmehr dem Beklagten gestattet würde, seine Unschuld und die Unrechtmäßigkeit der Klage auf jede andere rechtliche Art darzulegen, so glauben gehorsamst Subsignirte, daß wenigstens der Willkühr Schranken gesetzt, und die Amtstäge der Oberforstmeister nach dem Geiste der Konstitution eingerichtet werden könnten. Nur müßte, um die Kosten der Excedenten nicht zu sehr zu vermehren, zugleich festgesetzt werden, daß die Amtstäge in den Sizen der Amts-Städte abgehalten werden sollen, weil die Oberforstämter einen zu großen Umfang haben, und die Beklagten genöthiget sind, oft einen 7 bis 8stündigen Weg zu machen, um von ihrem Wohnorte aus zum Size des Oberforstmeisters zu kommen.

VII.

Die Umzäunung der Waldungen ist nach und nach so drückend, und mit einem so kostbaren Geld-Aufwand verbunden worden, daß nunmehr alle diejenigen

Communen, bey denen eine Umzäunung hergebracht ist, die bittersten Klagen darüber erheben.

Es ist kaum begreiflich, wie nach und nach die Umzäunung der Waldungen, die eigentlich anfangs den Communen als eine Wohlthat gestattet wurde, um ihre nahe gelegenen Fruchtfelder vor dem Fraß des Wildes zu bewahren, von Seiten der Oberforstämter als eine Schuldigkeit der Communen betrachtet, und diese selbst zur Reparation mit Geldstrafen angehalten werden konnten.

Zu einer Zeit, wo der Holzmangel im ganzen Land so erschrecklich einreißt, wo folglich die Materialien, die man zu einem Zaun nöthig hat, zu einem so enormen Preise gestiegen sind, wo die Tagelöhne der Handwerksleute beynah auf dem doppelten gegen vorige Zeiten stehen, und das Volk unter den Kriegslasten und manchen andern Abgaben beynah unterliegt, müssen alle Mittel, die zu seiner Erleichterung dienen können, hervorgesucht und angewendet werden.

Zu diesem gehört auch unstreitig die Befreyung von der Umzäunung der Waldungen, die man nicht mehr für eine Wohlthat, sondern für eine drückende Servitut halten muß, die man aber rechtlicher Weise niemals in diese umwandeln darf.

Die Umzäunung der Waldungen gehört nicht zu den Forst-Frohnpflichten, die der Wirtembergische Unterthan zu leisten schuldig ist.

Der alte Jagerbüchliche Ausdruck Jagen bedeutet die Anlegung natürlicher Häger, die Puzung und Räumung der Waldwege und in so fern es in Verbindung mit dem Worte Jagen steht, auch das Fürstehen bey angestellten Jagden.

Eine künstliche oder eigentliche tödte Umzäunung läßt sich unter dem Ausdrucke Hagen nicht verstehen.

Die Umzäunung der Waldungen geschah erst im vorigen Jahrhunderte, also Jahrhunderte lang nachher, als die Forstfrohnpflicht der Württembergischen Unterthanen schon in ihrer vollen Ausübung war, und über dies lehrt die Erfahrung, daß der Ausdruck der Lagerbücher, Hagen, nicht die Umzäunung der Waldungen bedeuten kann, weil bey weitem der größte Theil der Waldungen keine Zäune hat, ohngeachtet die Communen, auf deren Markungen sie liegen, ebenmäßig nach den Forstlagerbüchern zu hagen schuldig sind. Der eingerissene Holz-mangel macht es zur bringenden Nothwendigkeit, jede unnütze Holzverschwendung zu vermindern.

Zu dieser gehört unstreitig die Umzäunung der Waldungen, da sie weder der Jagdherrschaft, noch viel weniger den Communen einen Nutzen mehr gewähren, und gegenwärtig weit zweckmäßigere Anstalten vorhanden sind, um das zu bewürken, was man durch diese Umzäunung intendirte.

Und da geh. Subsignirte des unterthänigsten Darsüßhaltens sind, daß die Umzäunung der Waldungen niemals als eine schuldige Obliegenheit der Communen betrachtet werden kann; so glauben sie auch zu der unterthänigsten Bitte berechtigt zu seyn, welche E. H. D. Sie am Ende in Unterthänigkeit vorlegen werden.

VIII.

Mehrere städtischen Magistrate haben den Wunsch geäußert, daß den Zuthen der Förster eine andere Einrichtung gegeben werden mögte; allein geh. Subsignirte glauben, daß, wenn derselbe auch erfüllt werden

könnte, er wenigstens für den Anfang manche nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte.

Die Einrichtung der Huthen ist alt, und gewöhnlich ruht sie auf solchen natürlichen Grenzscheidungen, daß es Schade wäre, diese alte Ordnung zu stören, in dessen legt die Ursache dieses Wunsches einen abermaligen Beweis dar, mit welchen Unannehmlichkeiten diejenigen Communen zu kämpfen haben, deren Waldungen durch die Einrichtung der Huthen unter der Aufsicht von 2 oder 3 Förstern stehen.

Ueberdies glauben sich mehrere Förster, denen die Aufsicht der Waldungen einer einzigen Commun anvertraut ist, gewöhnlich berechtigt, alle die Emolumenten und Accidenzien von dieser einzigen Commun fordern und beziehen zu dürfen, die anderen Communen, so nur mit einem einzigen Förster zu schaffen haben, obliegen, und in dieser Rücksicht rechtfertiget sich derjenige Wunsch, der von einigen Magisträten darüber geäußert worden ist.

Geh. Subsignirte glauben jedoch, daß dieser Wunsch, ohne gerade die alte Ordnung der Huthen zu stören, dadurch einigermaßen erfüllt werden könnte, wenn die Einrichtung auf diese Art getroffen würde, daß an denen Orten, wo die Aufsicht der Communwaldungen unter mehrere Förster wegen der gegenwärtigen Einrichtung der Huthen getheilt ist, die Förster ein Jahr um das andere die Waldverrichtungen in den Communwaldungen theilen, dadurch würde nur derjenige, der selbigen Jahrs die Aufsicht über die Communwaldungen hat, zu den Tagelöhnen legitimirt, welche die Communordnung den Förstern zuscheldet, und die andere unmittelbare von der Bezahlung unrechtmäßiger Tagelöhne ausgeschlossen, wenigstens würden die Commun-Rechnungs-  
Proba.

Probatores mehr in den Stand gesetzt werden, die Mißbräuche zu rügen, denen die Communen von Seiten der Förster, ohne sie von selbst heben zu können, ausgesetzt sind.

## IX.

Die Usurpationen der hohen und niederen Forstbedienten in Rücksicht ihrer anmassenden Administration über die Commun- Zeiligen- und Privatwaldungen gehören zu denen drückenden Beschwerden, die nothwendig eine Reform erfordern.

Geh. Subsignirte dürfen wohl hier unterthänigst voraussetzen, daß bey Beurtheilung dieses Gegenstandes nicht die Grundsätze des deutschen Privatrechts angewendet werden können, weil Württemberg eine besondere Verfassung hat, und die Grenzen der forstenlichen Gerichtsbarkeit durch besondere Verträge und Gesetze festgesetzt sind.

Die Forstordnung und die nachgefolgten Gesetze in Forstfachen mildern zu Gunsten der Waldeigenthümer die hier eintretenden allgemeinen Grundsätze sehr auffallend, und sie tragen den hohen und niederen Forstbedienten unter Zuziehung der Civilbeamten blos allein eine genaue Obacht über die Commun- und Privatwaldungen auf, damit diese nach der Vorschrift der Forstordnung behandelt werden.

In dieser Forstordnung ist den Forstbedienten blos aufgetragen worden, eine genaue Aufsicht auf die Waldungen zu tragen, hingegen spricht sie ihnen gar keine Erkenntniß darüber zu, sondern weist sie blos an, die Sache unterthänigst zu berichten, im Falle sie wahrnehmen würden, daß die Commun- und Privatwaldungen gegen die Vorschrift der Forstordnung behandelt werden.

Das Recht über einen Holzschlag zum Verkaufe in Communwaldungen zu erkennen, gebührt nach der Forst- und Communordnung den Magistraten, und der hohe und niedere Forstbediente hat zwar keine andere Erkenntniß darüber, als daß der Verkauf mit ihrem Vorwissen geschehen soll.

Eben diese Forstordnung weist die Communen an, über ihr jährliches Holzbedürfniß den Forstämtern zu Frühling- und Herbstzeiten eine Consignation zu übergeben, dies soll aber keineswegs in der Absicht geschehen, um die Erlaubniß darüber bey den Forstämtern nachsuchen, vielmehr haben sie blos ein Recht zu fordern, daß sie bey dem Auszeichnen des Holzes gegenwärtig sind.

In kleineren Fällen, wo es blos um das Brennholzbedürfniß des Privati zu thun ist, hat dieser gar nicht einmal nöthig, die Forstämter nach dem Ausdrücke der Forstordnung darum zu begrüßen, sondern es ist hinlänglich, wenn er dem Förster eine bloße Anzeige davon macht.

Die Communen sind nunmehr in der Selbstadministration ihrer Waldungen so sehr eingeschränkt, daß sie nicht den geringsten Baumstamm, wäre auch die dringendste Noth vorhanden, in denselben ohne vorgängige Oberforstamtliche Erlaubniß erhaufen dürfen, worauf dieses erst eine Anweisung an die untergeordneten Förster erläßt.

Derley Erlaubniß-Ertheilungen erfolgen nicht unentgeltlich, und eine Commun ist daher doppelt zu bedauern, da derjenige, der diese Erlaubniß von Commun wegen nachgesucht, ebenmäßig aus der Communkasse bezahlt werden muß. Hierzu kommt nun die Auszeichnung des Holzes, die Gebühren an den Förster und die übrigen Wald- und Communvorsteher, und so kostet oft ein

ein einziger Stamm an Unkosten das zwey- und dreyfache mehr, als sein innerer Werth beträgt.

Die Einschränkungen der Communen in Administration ihrer Waldungen hatten offenbar nicht den Zweck, diese Waldungen in einem forstwirtschaftlichen Stand zu erhalten, und dadurch der gegenwärtigen und künftigen Generation einen gleichen Holznachwuchs zu verschaffen, damit sie jährlich einen gleichen Ertrag aus denselben ziehen können. Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Usurpationen der hohen und niedern Forstbedienten einen so guten Zweck, als die Holzcultur ist, gehabt hätten, dies widerlegt schon die Ansicht und der Zustand der Waldungen, von denen der größte Theil so beschaffen ist, daß sie bey weitem das nicht mehr ertragen können, was sie eigentlich nach ihrem Flächeninhalt ertragen sollten.

Um diesen hohen Zweck war es offenbar dem größten Theile der hohen und niedern Forstbedienten nicht zu thun, sie sorgten nur für sich und den gegenwärtigen Augenblick, und es war ihnen gleichgültig, ob die Nachkommenschaft noch Holz haben, oder Mangel daran leiden wird.

Der Eigennuß der hohen und niedern Forstbedienten war es, der diese unerträgliche Usurpationen herbeiführte; sie waren nur darauf bedacht, dafür zu sorgen, daß ja kein Stamm aus einer Commun oder Privatwaldung komme, für den sie nicht eine Gebühr beziehen.

### X.

Die sogenannten Accidenzien der hohen und niedern Forstbedienten stehen in unmittelbarer Verbindung mit vorhergehendem.

Es

Es ist unbegreiflich, auf welche außerordentliche Art sich diese vervielfältiget haben.

Geh. Subsignirte haben schon in vorstehendem Abschnitt unterthänigst gezeigt, wie in einigen Oberforsten, wo die Communen und Privatpersonen durch die usurpirte Administration der hohen und niederen Forstbedienten sich des unbedeutendsten Genusses ihres Eigenthums nicht mehr erfreuen können, die Kassen und Beutel der Communen und Waldeigenthümer recht methodisch in Contribution gesetzt werden, aber auch da, wo die Communen und Waldbesitzer eine größere Freyheit in Administration ihrer Waldungen behaupteten, sind die Accidenzien unmäßig vermehrt worden.

Zwar bestimmt die Communordnung, in welchen Fällen Pläten und Tagelöhne an die hohen und niederen Forstbediente bezahlt werden sollen, aber eine einzige Commun- oder Bürgermeister-Rechnung würde beweisen, daß man heut zu Tage neue Waldverrichtungen erfunden hat, von denen jene nichts weißt.

Die Tagelöhne der Förster sind sehr gering, und sie stehen mit dem gegenwärtigen Werthe der Lebensbedürfnisse in keinem Verhältniß, vermuthlich hat aber auch dieses beygetragen, die Titel zu vermehren, unter denen man einen Taglohn fordern kann, um nur dadurch auf einen ordentlichen Lohn zu kommen. Diese Titel sind bloße Erfindungen der Förster, und ziehen keine größere Zeltverschäumniß nach sich.

Wenn z. B. heut zu Tage die Förster den Communen darüber einen Taglohn anrechnen, daß sie zuvor einen Tag versäumt hätten, um nachzusehen, wo die Bürgergaben am nützlichsten ausgegeben werden können, wenn sie eben so darüber ein Taglohn verrechnen, auf welchem Platz man die Erndweiden schneiden solle und  
der.

dergleichen, so fällt es sehr in die Augen, daß man bey Anrechnung dieser Tagelöhne keine andere Absicht hatte, als sich für die Geringfügigkeit des Lohns, den die Communordnung für die wirkliche Auszeichnung der Bürgergaben und die Anweisung des Plazes zum Erndweiden schneiden ansetzt, schadlos zu halten, weil das nicht nur ein Förster zum voraus wissen muß, sondern auch allen Inwohnern bekannt ist, daß mit dieser Auffuchung nicht die geringste Zeit versäumt worden.

Werden die Forstbediente in diejenigen Gränzen zurückgewiesen, die ihnen in Ansehung der Inspection über die Communwaldungen angewiesen sind, so werden nothwendig viele Abgaben fallen, die die Communen an die hohen und niederen Forstbediente gegenwärtig abtragen müssen.

Indessen würde dadurch nur einem Theil dieser Beschwerden abgeholfen werden, da einerseits die Erpressungen, denen die Besizer der Privatwaldungen ausgesetzt sind, andererseits aber die bey Holzverkäufen in herrschaftlichen Waldungen eingeführte Accidenzien, so wie die rechtmäßigen und unrechtmäßigen Gebühren, denen sich diejenigen unterziehen müssen, die aus herrschaftlichen Waldungen Holz beziehen, eben so lästig und drückend sind.

Aus diesen bey Holzauszeichnungen hergebrachten Erpressungen giebt es noch eine Menge anderer Accidenzien und Emolumenten, die sich die Förster von den Besizern der Privatwaldungen oder denen, die auf herrschaftlichen Waldungen gegründete Rechte haben, und sich daraus zu beholzen, nach und nach zuzueignen gewußt haben, und der Waldbesizer mußte sich denselben unterwerfen, weil er nur dadurch sich des Genusses seines Eigenthums oder seiner Rechte erfreuen konnte.

Neben

Neben dem, daß es Förster gibt, die von den Besitzern der Privatwaldungen jährlich ein Stück Geld für die Aufsicht über Waldungen einfordern, neben dem, daß kein Bauer oder Handwerksmann, der mit dem Forstamt in Holzachen zu schaffen, ein Kind oder Schwein in seine Haushaltung schlachten darf, ohne etwas davon in die Küche des Försters zu liefern, so daß ein Förster auf diese Art in einem einzigen Winter mehrere Centner Fleisch als Geschenk bekommt, benützt der Förster zugleich alle diejenigen Vortheile und Gerechtigkeiten derjenigen Communen, die in seiner Huth liegen. Die Communvorsteher wagen es nicht, ihn davon auszuschließen; er schlägt, wenn er Oekonomie treibt, und sich mit der Schaafzucht abgiebt, unentgeltlich eine größere Anzahl Schaafe auf die Weide, als der Vermöglichste zu thun berechtiget ist; er stellt die nämlichen Schaafe den Inwohnern größtentheils unentgeltlich auf die Winterung; wenn er ein neues Haus baut, so müssen ihm Communen und Privatpersonen eine Anzahl Baustämme verehren, die Besitzer der Sägmühlen liefern umsonst eine Anzahl Schnittwaar, der größte Theil der Baumaterialien an Holz und Steinen wird ordentlich in der Frohn auf den Bauplatz geführt, so wie der Förster, wenn er den Güterbau treibt, und nicht eigene Pferde hält, gewiß seyn kann, daß zur Zeit der größten Feldgeschäfte kein Bauer im Dorfe ist, der ihm nicht mit Hintansetzung seiner eigenen Feldgeschäfte einige Fuhren prästiret. Dergleichen Prästationen und Geschenke gewähren den Förstern einen sehr großen Vortheil, und man kann sich nur daraus erklären, wie der größte Theil unter denselben bey ihren geringen Besoldungen einen so großen Aufwand machen, und doch noch Reichthümer sammeln können.

Es ist nicht der Nachtheil allein, der durch derley Exactionen und Geschenke dem Geber zuwächst, man ist berechtigt zu glauben, daß das herrschaftliche Interesse selbst am meisten dabey Gefahr lauft; denn es ist psychologisch richtig, daß, so sehr auch der Geber gegenwärtig sich über diese unmoralische Abgabe beschwert, er doch niemals seinen eigenen Vortheil so ganz hintansetzen, sondern trachten wird, für die Geschenke sich auf eine andere unerlaubte Art schadlos zu halten, woben gewöhnlich der Empfang des unerlaubten Guths einen weit höhern Werth, als sein Geschenk haben muß.

Dazu können aber nur die Cameralwaldungen die Mittel darbieten, und sie sind es, die am Ende den Geschenkegeber schadlos halten müssen.

Schon die gewöhnlichen Accidenzien, die die hohen und niederen Forstbediente wegen Holzabgaben aus den herrschaftlichen Waldungen beziehen, sind sehr drückend.

Durch ein neues Cameral-Regulativ wurde festgesetzt, daß von jedem Gulden Erlös 4 kr. an dieselben bezahlt werden sollen. Dies macht bey den ungeheuren Holzpreisen eine sehr bedeutende Summe, da oft an einem einzigen Tage für mehrere 1000 fl. Holz auf einmal verkauft wird.

Ohne Zweifel gehet die gutgemeinte Absicht dieses neuen Regulativs auf Abschneidung aller gesetzwidrigen Accidenzien. Allein gehorsamst Subsignirte zweifeln, ob ohne eine totale Reform dieser Classe von Staatsdienern gedachter Zweck je erreicht werden wird, weil sie an knechtische Behandlung des Volks und willkührliche Befolgung der Gesetze nur zu sehr gewohnt sind. Es kommen also noch immer die besondern Anweisungen in Betracht, die die Oberforstmeister den Holzbedürftigen, oder denjenigen, die Gerechtigkeitsholz in den herrschaftlichen Waldun-

Waldungen anzusprechen haben, ertheilen, und die ebenmäßig nach einer gewissen Taxe bezahlt werden müssen. Die geringste Taxe bestehet in — 36 fr. an das Oberforstamt und dem Taglohn an den Förster mit 30 oder 40 fr. Sie wird aber nach der Summe der Holzabgabe bis auf mehrere große Thaler erhöhet.

Derley Anweisungen werden gewöhnlich vervielfältiget: denn ob man gleich oft diejenigen, die Holz aus den Cameralwaldungen zu empfangen haben, mit einer einzigen Anweisung abfertigen könnte, so geschiehet es doch öfters, daß man 5, 6, und mehrere Anweisungen daraus macht, die jedesmal mit der gewöhnlichen Taxe gelöst werden müssen. Es ist auch sehr natürlich, daß diejenigen am meisten begünstiget werden, die man aus langer Erfahrung als die freygebigsten Belohner eines Diensts kennt, der unentgeltlich geleistet werden sollte.

Die Oberforstmeister und Förster sind es nicht allein, die aus diesen Holzanweisungen einen Nutzen ziehen, sondern alle, die mit dem Forstwesen in Verbindung stehen, die Forstschreiber, Wald- und Beyknechte, die Bediente des Oberforstmeisters, und sogar die Jägerpursche der Förster machen nach der Progression ihres höhern oder niederen Rangs einen Anspruch auf gleiche Geschenke.

Nach einem so lange gedauerten Mißbrauch und Unordnung, die eben deswegen in den Augen der Empfänger und Geber eine Art von Legitimation erhalten, die dem Amtsgewissen zur Beruhigung diene, wird es unendlich schwer werden, das Forstpersonale aus dem Besitze seiner unerlaubten Accidenzien zu reißen, so lange nicht mit diesem Personale eine Totaländerung vorgenommen wird. Indessen glauben gehorsamst Subsignirte, daß dasjenige Mittel, das E. H. D. Sie am Ende unterthänigst vorzuschlagen sich die Freyheit nehmen

men werden, in jedem Falle nothwendig seyn möchte, um den heilsamen Zweck zu erreichen, nicht nur für die künftigen Zeiten alle mögliche Erpressungen von der Art zu unterdrücken, sondern auch eben dadurch beizutragen, daß das höchste landesherrliche Interesse in treuer Verwaltung der Cameralwäldungen bewahret werde.

XI.

Nach der Forst- und Communordnung soll von denjenigen Excessen, die in Communwäldungen begangen, und von Seiten der Oberforstämter gerügt werden,  $\frac{2}{3}$ tel an den Delator bezahlt, die übrigen  $\frac{1}{3}$ tel aber der Communa, der die Waldung gehört, zugestellt werden.

Diese gesetzliche Vorschrift wird aber von den Oberforstämtern gar nicht beobachtet, vielmehr haben einige die Einrichtung getroffen, daß sie entweder die von den Ruggebühren übrig bleibenden  $\frac{2}{3}$ tel ihren Amtskassen ganz einräumen, oder aber höchstens  $\frac{1}{3}$ tel an die Communa abgeben.

Geh. Subsignirte stehen in der Ueberzeugung, daß es hinlänglich seyn werde, E. H. D. diesen gegen die Gesetze laufenden Mißbrauch blos unterthänigst anzuzeigen, und daß dann Höchstdieselbe schon gnädigst geneigt seyn werden, demselben für die Zukunft eine abhelfliche Maaß zu geben.

Dies sind, gnädigster Herr! diejenigen allgemeinen Punkte, die geh. Subsignirte nach ihren Instruktionen unterthänigst vorzutragen sich für verbunden erachten. Sie wiederholen es noch einmal in Unterthänigkeit, daß weder Leidenschaft noch Vorurtheil ihre Berathschlagung geleitet, daß sie eben darum nicht in der Besorgniß stehen, daß ihr aufrichtiges Bestreben, durch sorg-

fältige Untersuchung die Quelle der Uebel, die ihr Vaterland niederdrücken, aufzudecken, und nach E. H. D. gnädigster und wahrhaft landesväterlicher Aufforderung, die Heilmittel dagegen vorzuschlagen, werde mißkannt werden können; Sie sind übrigens der Wahrheit noch das heilige Opfer zu bringen schuldig, daß, wenn sie gleich im Allgemeinen von Bedrückungen und Erpressungen, deren die hohen und niederen Forstbediente sich schuldig machen, sprechen mußten, Sie doch nicht der Ehre und dem guten Namen der wenigen zu nahe treten wollten, die durch ihre Rechtschaffenheit, ihre gewissenhafte Amtsführung und ihre Kenntnisse sich zu ihrem bleibenden Ruhme auszeichnen, und die ebendeshwegen so allgemein bekannt sind, daß gehorsamst Subsignirte sie nicht besonders nennen dürfen.

E. H. D. wahrhafte landesväterliche Güte für Höchstdero treue Unterthanen ist zu offenkündig, als daß gehorsamst Subsignirte an gnädigster Erhörung noch folgender unterthänigster Bitten zweifeln sollten, die Höchstdenselben Sie hlemit in der tiefsten Devotion vorlegen.

*Ad Pkt. I.*

Daß

1) E. H. D. nach dem deutlichen Inhalte der Landesverträge und der jüngsten gnädigsten Versicherung des Höchstseligen Herrn Herzogs Ludwig Eugen vom 14ten Febr. 1795. dem Lande die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen möchten, daß in Zukunft die Forstmeisterstellen nur allein mit fähigen bürgerlichen Landeskindern besetzt,

2) Daß die Titel Oberforstmeister abgeschafft, und an deren Stelle die alten Titulaturen, Forstmeister,

ster, Forstverwalter und Waldvögte wiederum eingeführt,

3) Zur Bildung tüchtiger Forstmänner eine Lehranstalt errichtet und zum Gesetz gemacht werden möchte, daß nur diejenigen, welche in diesem Institute gebildet, und nach erstandenem öffentlichen Examen tüchtig erfunden worden, zu einer höheren oder niederen Forstbedienunq gelangen sollen.

4) Daß die gnädigste Resolution auf die im vorigen Jahre gegen den Oberforstmeister in N. an gestellte Untersuchung beschleuniget, und bey seiner nach dem Erfund dieser Untersuchung zu erkennenden Bestrafung nicht nur auf seine ehemaligen ohngeahndet gebliebenen Vergehungen, über die der Hochselige Herr Herzog Carl vermög des an denselben erlassenen Decrets d. d. 18ten December 1784. wegen seinem pflichtwidrigen Benehmen in Bedrückung und Kränkung der herzoglichen Unterthanen denselben ernstlich warnten, sondern auch auf den Umstand, daß er wegen seiner verfassungswidrigen Anstellung auf Unentlaßbarkeit gar keine Ansprache zu machen habe, gnädigste Rücksicht genommen werden möchte; und ungeachtet

5) geh. Subsignirte überzeugt sind, daß ausländische Adelige, die in Herzoglichen Civilstellen stehen, auf das Princip der Inamovibilität in so ferne gleichmäßige Ansprache haben, als ihre Annahme konstitutionsmäßig geschehen, und sie keinen Platz besitzen, der verfassungsmäßig einem bürgerlichen Innländer gebühret, so wird jenes Princip den ausländischen adelichen Oberforstmeistern deswegen nicht zu statten kommen können, weil sie theils Stellen bekleiden, die von Rechtswegen den Landeskindern gehörten, theils ihre Aemter nicht im verfassungsmäßigen Wege, nämlich nach vorhergegangenem

genem Collegialgutachten, wie doch bey solchen subalternen Plätzen geschehen sollte, erhalten haben. In welcher Hinsicht E. H. D. gnädigst zu befehlen geruhen wollen, daß diejenigen Oberforstmeister, über die theils wegen ihrer Bedrückungen und ordnungswidrigen Verfahren, theils aber wegen ihrer notorischen Untüchtigkeit Klage geführt, und eine Untersuchung angestellt werden wird, nicht der nämliche strenge Beweis und Grad der Vergehungen, die bey andern erforderlich sind, gefordert, sondern dieselben allenfalls im gelindesten Wege durch Versetzung zu Hof oder Genuß einer Pension, ihrer Aemter entlassen werden möchten.

*Ad Pz. 2.*

6) Da die Erstattung des Wildschadens, wie man landschaftlicher Seits immer ohne Widerspruch behauptet hat, auch solches aus den Necessen von 1753. und 1770. unmittelbar herfließt, und solches auch bey Aufstellung der Communwildschützen ausdrücklich vorbehalten worden ist, gnädigster Landesherrschaft obliegt, und die Beschädigten sich an die Herzogl. Rentkammer zu halten haben, so möchten E. H. D., in so fern durch das Communwildschützen-Institut allem künftigen Wildschaden nicht vorgebogen werden könnte, gnädigst zu befehlen geruhen, daß, um sowohl den Schaden zu eruiren, als die Taxation des Schadens zu bestimmen, derjenige nächste Felduntergang, der ausserhalb des Orts, auf dessen Markung der Wildschaden geschehen, liegt, den Augenschein einnehmen, und den Schaden bestätigen soll, bey Entstehung eines Streits aber die Erkenntniß darüber den Stadtgerichten in Zukunft überlassen werde, und der beklagte Theil schuldig seyn soll, sich bey diesen einzulassen, und ihren Sprüchen sich unterwerfen, wo sodann die Entschädigung, nach gerichtlichem

chem Bescheide, von herzogl. Rentkammer, salvo regressu an die hohen und niederen Forstbediente, erfolgen würde.

7) Daß E. H. D., um eine für das Vaterland so wohlthätige Anstalt, als das Communwildschützen Institut ist, nicht nur dauerhaft, sondern auch recht zweckmäßig zu machen, gnädigst geruhen, diese wohlthätige Anstalt im nächsten Recess für ewige Zeiten zu begründen, und zu besserer Einrichtung derselben den Staat der Communwildschützen revidiren lassen, und gnädigst erlauben möchten, alles zu Schaden gehende Wild, folglich auch die Hasen und das Federnwildpret, ohne irgend eine Rücksicht auf den Stand des Wilds, wenn sich dasselbe nämlich außer den Waldungen betreten läßt, und ohne Unterschied der Gewöhre, sie seyen gezogen oder glatt, wegzuschießen, und daß ferner

8) diese wohlthätige Anstalt auf alle Württembergischen Orte gleich ausgedehnt, folglich auch den drey Communen Feldstetten, Laichingen und Dornstetten gestattet, und

9) den Förstern von dem durch die Wildschützen erlegten Wilde kein Schußgeld mehr aus den Commun = Cassen bezahlt, noch

10) den Förstern erlaubt seyn solle, das geschossene Wildpret außer Lands zu bringen, und zu verkaufen, wie es häufig in Pf. geschieht, wo der Förster es nach Reutlingen, und in N., wo er es nach Rögheim, Neckarsulm und Heilbronn bringen läßt, sondern es in dem württembergischen Orte auszuhauen.

Ad Pt. 3.

## Möchten

11) Euer Herzogliche Durchlaucht durch ein wiederholtes Generalrescript den Forstämtern gnädigst zu befehlen geruhen, daß den Communen Abschriften aus den Lagerbüchern mitgetheilt, und auch die Einsicht in das Original nicht erschwert, sondern, damit sich keine Commun über die Auflegung neuer Forstfrohen mit Recht beschweren könne, daß eben diese Auszüge über die Frohnpflichten den Gemeinden von ihren Vorstehern jährlich öffentlich verlesen werden sollen, und damit

12) überhaupt die Uebermaß an Forstfrohen nicht mehr recurrirere, so möchten E. H. D. die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen, daß die Forstämter durchaus keine andere Forstfrohn an die Communen fordern dürfen, als die Lagerbücher namentlich gedenken, und folglich die im Eingange dieses dritten Abschnitts unterthänigst angeführten Frohen, in so ferne sie nicht durch die Lagerbücher begründet sind, abgeschafft, und

13) die Communvorsteher berechtiget seyn sollen, die gegen die Lagerbücher geforderten Frohen zu verweigern, wo im übrigen es den Forstämtern unverhalten bleibt, die Sache unterthänigst zu berichten, und gnädigste Bescheide zu erwarten, nicht mehr aber wie bisher eine eigene Cognition darüber zu nehmen.

14) Daß das unter des Höchstseligen Herrn Herzogs Carl Regierung erlassene Rescript, vermög dessen die Forstmeister und Förster keine Treibjagen anzustellen berechtiget sind, wiederum erneuert, und zur Execution gebracht werde.

15) Da

15) Da die Uebermaas der Frohnboten, die, wie notorisch ist, die hohen und niedern Forstbedienten in allen ihren auch Privatangelegenheiten brauchen, durch die bisherigen Strafedikte nicht gehoben werden konnte, so möchten E. H. D. gnädigst zu befehlen geruhen, daß, wosern sich einer betreten lassen würde, der sich eines Frohnboten zu einem andern, als Dringendem Herrschaftsdienst bediente, er im Betretungsfalle unnachlässig cassirt werden solle: und da

16) es noch in mehreren Gegenden des Landes geschieht, daß die Oberforstämter die Communen zu Einsammlung des Holzsaamens in der Frohn anhalten, so möchten Höchst dieselbe gleichmäßig durch ein Generalrescript gnädigst zu befehlen geruhen, daß dieser Frohndienst nicht mehr gefordert und geleistet werden solle.

*Ad Pct. 4.*

17) Möchten Euer Herzogliche Durchlaucht dem Lande die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhen, daß kein Oberforstmeister mehr berechtigt seyn darf, in Kirchenrätlichen, Commun- Zeiligen- und Privatwaldungen ein sogenanntes Waldverbot zu Schonung der Wildfuhr anzulegen, noch viel weniger aber dasselbe auf bürgerliche Güter und Gärten bey schwerer Ahndung auszu dehnen.

*Ad Pct. 5.*

Ueberlassen es gehorsamst Subsignirte

18) Euer Herzoglichen Durchlaucht Landesväterlichem Herzen, ob Höchst dieselbe dem Lande nicht dadurch eine wahrhafte Wohlthat zu erzielen geruhen möchten, daß nämlich Höchst Sie auf das Recht, in Kirchenrätlichen, Commun- und Privatwaldungen

zum Besten der Kammer-Revenüen ausschließ-  
lich Eichen und Bucheln lesen, und zahmes und  
wildes Obst klaben zu lassen, Verzicht leisten,  
und dieses dem Eigenthümer lange genug entzogene Recht  
wiederum huldreichst einräumen wollen.

*Ad Pct. 6.*

Um der Willkühr der Oberforstmeister bey  
ihren Amtstagen zu steuern, möchten

19) Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst zu  
befehlen geruhen, daß diese nur in den Amtstädten  
gehalten, und hiezu nur solche Beklagte gezogen  
werden sollen, die in dem Bezirk desselben Ober-  
amts liegen, daß denselben jedesmalen 4 Richter  
derselben Amtstadt nach der Wahl des Magistrats  
beywohnen, und die Oberforstmeister nicht mehr  
willkührlich die Strafe ansetzen, sondern nur das  
bescheiden sollen, was diese 4 Richter nach dem  
Erfund der Sache, und bey ihren Pflichten beschliessen  
werden.

*Ad Pct. 7.*

Erlassen an Euer Herzogliche Durchlaucht

20) Gehorsamst Subsignirte die unterthänigste  
Bitte, daß, weil die Umzäunung der Waldungen  
nach den Landes-Grundgesetzen keine Obliegenheit  
der Communen ist, Höchstdieselbe gnädigst zu gestatten  
geruhen möchten, daß diejenigen Communen, die  
ihre Waldzäune in Zukunft abgehen lassen wollen, we-  
der zu derselben Reparation, noch neuer Herstel-  
lung angehalten werden können.

*Ad*

*Ad Pct. 8.*

Werden

21) Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst gebeten, zu Abwendung so mancher Erpressungen von Seiten der niedern Forstbedienten die gnädigste Einrichtung treffen zu lassen, daß bey denjenigen Communen, deren Waldungen unter mehrere Förster abgetheilt sind, nur ein Förster ein Jahr um das andere die Aufsicht über die Communwaldungen, wenn diese schon nicht in seiner Huth liegen, haben solle.

*Ad Pct. 9.*

Da gehorsamst Subsignirte auf der einen Seite die wohlthätigen Wirkungen des Landesherrlichen Inspectionsrechts über die Waldungen, wenn es nach seinem Zwecke ausgeübt wird, gerne anerkennen, auf der andern Seite hingegen

21) überzeugt seyn dürfen, daß die Usurpationen der hohen und niedern Forstbedienten in Administration der Commun- und Privatwaldungen über alle Gränzen gehen, und sie keinen andern Zweck dabey haben, als sich größere Accidenzien und mehr Einkommen zu verschaffen, so möchten E. H. D. die diesfalls in der Forstordnung enthaltene Vorschrift in Absicht der Ober-Inspektion des Forst- Personals über die Commun- und Privatwaldungen gnädigst zu erneuern, und die Communen und Privatpersonen in die Selbstadministration ihrer Waldungen huldreichst einzusetzen geruhen, wobey die Gränzen der Ober-Inspektion genau bestimmt, und die Communvorsteher und Privatpersonen in solchen Fällen, wo es entweder die Noth erfordert, oder es blos um die Fällung des eigenen Holz- Bedürfnisses oder eines abgän-

abgängigen Baustamms zu thun ist, selbst von der Anzeige an die Forstämter oder Förster dispensirt werden möchten.

*Ad Pct. 10.*

Möchten

23) Euer Herzogliche Durchlaucht ein genaues Accidenzien-Regulativ für die hohen und niedern Forstbedienten zu entwerfen, öffentlich bekannt zu machen, und zu befehlen geruhen, daß diejenigen, die sich der geringsten Ueberschreitung desselben schuldig machen würden, mit unnachlässiger Cassation belegt werden sollen, indem gehorsamst Subsignirte des unterthänigsten Dafürhaltens sind, daß nur hierdurch dem außerordentlichen Unfuge gesteuert werden kann, — woben sie, um den heilsamen Zweck zu erreichen, und in der Ueberzeugung, daß das Beyspiel allein hier mächtig wirken kann, bereit sind, demjenigen, der die Ueberschreitung dieses Regulativs anzeigen, und den Uebertreter überweisen würde, eine Belohnung aus der Landes- kasse von 50 Reichsthalern ausbezahlen zu lassen.

*Ad Pct. 11.*

Werden

24) Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst gebeten, durch ein Generalrescript den Oberforst- meistern aufgeben zu lassen, daß alle Strafen, die wegen Excessen in Communwaldungen angesetzt werden, nach Abzug der Delationsgebühr den Communen ganz eingeräumt und an dieselben ausbezahlt, so wie

*Ad Pct. 12.*

25) Durch ein gleiches General-Rescript die Verordnungen vom 18ten April 1739. und 15ten October

ber 1744. erneuert und den Oberforstämtern bey ernstlicher Ahndung aufgegeben werden solle, die Communen in ihren Lagerbüchermäßigen Gerechtigkeiten bey dem Laubrechen nicht zu hindern, sondern solches ohne Tagsetzung frey zu geben.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. \*)

Stuttgart, den 23ten Sept. 1797.

E. S. D.

unterthänigst treu gehorsamste

Gesamte Prälaten und Landschaft.

---

Anmerkungen zu den landschaftlichen Forst-  
Beschwerden, vom Herausgeber der  
Verhandlungen.

Ohne Zweifel sind die Forstplackereyen für die Unterthanen weit drückender und unerträglicher, als die Forstbeschwerden. Wir unterscheiden nämlich zwischen Forstbeschwerden im engeren Sinne, und zwischen Forstplackereyen. Jene sind gegen den Jagdherrn oder die herzogliche Rentkammer, diese gegen die hohen und niederen Forstbedienten gerichtet. Jene hängen mit dem Cameral-Interesse zusammen, diese nicht. So gehören

---

\*) Abdrücke von Herzoglich Württembergischen Verordnungen, wodurch mehrere dieser Beschwerden abgestellt sind, findet man in diesem Forst-Archive. Vr Band. S. 141 — 149. und VIr Band, Nr. 31.

ren z. B. die willkürlich angelegten und um Geld wieder willkürlich aufgehobenen Waldverbote, der Mißbrauch der Frohnboten unter dem Vorwande präsumptiver Herrschaftsachen zu Privatbestellungen der Forstbedienten u. unter die Forstplackereien. Welche große Summen würden herauskommen, wenn man zusammen rechnete, was in dem ganzen Lande nur in einem Jahre durch Forstplackereien den Gemeindschaften und den Beuteln einzelner Unterthanen entgangen ist? — —

Eine vollkommene Pflicht zum Ersatz des Wildpretschadens ist, schon nach gemeinen Rechten, immer vorhanden. Denn Schäden dieser Art enthalten stets wenigstens eine culpose Verletzung eines Dritten, daher auch in neuern Zeiten die Verbindlichkeit zum Ersatz in mehreren Ländern anerkannt worden ist, z. B. im Oesterreichischen, in der Mark Brandenburg, in Bayern, Chursachsen, im Churfürstenthum Trier, im Braunschweig-Lüneburgischen und im Würzburgischen. — —

Die wichtigste Beschwerde ist unstreitig die Ausdehnung der Forstfrohn auf gewisse in den Lagerbüchern nicht genannte Arten. Jagdfrohn, wenn sie einmal durch Gesetze, Verträge oder Herkommen ausdrücklich bestimmt worden, sind ohnehin nur ganz enge auszulegen; und dürfen eben daher weder auf einen andern Fall, noch viel weniger auf eine andere, in der ausdrücklichen Bestimmung weder nach der logischen noch nach der wörtlichen Auslegung begriffene Art, ausgedehnet werden. Zu den in der landschaftlichen Vorstellung angeführten Gesetzen gehört auch der L. A. 1739. S. 20. — Wenn aber zu dergleichen namentlich specifisch bestimmten Jagdfrohn in einigen Lagerbüchern der Beysatz gemacht ist: „und was sonst Forstlicher Dienstbarkeit anhängig ist!“ so kann jedoch nach  
den

den hier eintretenden Regeln der strikten Auslegung diese allgemeine Clausel auf keine andere von den Jagdfrohnen ganz verschiedene Art, sondern nur außer der specifisch bestimmten auch auf die übrigen nicht ausdrücklich benannten gewöhnlichen Fälle der Jagdfrohnen verstanden werden.

Das herzogliche Regierungs-Collegium selbst hat in mehreren Fällen diese Erklärungs-Regel ausgeübt, und mithin dieselbe als vollkommen hier anwendbar erkannt. So wurde z. B. einmal von den Jagdfrohnpflichtigen Inwohnern von Liebenzell die Einsammlung des Tannensaamens in der Frohn verlangt, unter dem von dem Oberforstamt gebrauchten Vorwande: „Weil sie nach dem Lagerbuche zu allen Forstlichen Dienstbarkeiten verbunden wären.“ An die zum Uracher Forste mit Jagddiensten pflichtigen Inwohner des Münsinger Oberamts wurde die Anmuthung gemacht, die frisch gesetzten jungen Eichen in der Frohn zu selgen, und andere zum Holznachwuchse dienliche Frohnarbeiten zu verrichten; allein jene sowohl als diese wurden von der herzogl. Regierung, aus dem Grunde, weil sie nur zu Jagensdiensten verbunden wären, davon frey gesprochen. — —

Ob und wie weit die von den Oberforstämtern gegen den Inhalt der Lagerbücher angeführten Besizshandlungen eine Observanz begründen, wodurch die versuchte Ausdehnung der Frohnen auf solche Arten, deren die Lagerbücher nicht erwähnen, gerechtfertiget werden könnte? ist eine andere Frage. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen würde zu einer solchen rechtsgültigen Observanz erforderlich seyn, daß

a) von Seiten der die Frohnen fordernden Oberforstämter, als herrschaftl. Officialen, der gute Glaube, oder

oder *justa et probabilis opinio*, daß die Unterthanen zu den von ihnen geforderten Frohnen wirklich verpflichtet seyen, obwalte; und es kann daher ob *defectum bonae fidei* keine Verjährung zu Stande kommen, wenn die Herzogl. Oberforstämter entweder wirklich gewußt haben, oder auch aus den in Händen habenden Forstlagerbüchern oder aus andern Urkunden hätten wissen können und sollen, daß die Unterthanen zu einer ihnen zugemutheten Frohnleistung nicht verbunden seyen.

b) Daß von den Unterthanen die neuen Frohnleistungen freiwillig und ohne Widerspruch geschehen seyen, wie denn auch

c) solche Vorgänge, da die Unterthanen nicht aus anerkannter Schuldigkeit, sondern bloß zu Bezeigung ihrer unterthänigsten Devotion gegen die Landesherrschaft, oder auch gegen Bezahlung oder gegen Einräumung gewisser Vortheile, welche nachher wieder zurückgenommen worden, ihre Dienste geleistet haben, als *actus merae facultatis* nicht angenommen werden können. Endlich und

d) wird nach der Rechtsanalogie überhaupt, und da in Absicht auf dergleichen Partikularverhältnisse zwischen dem Jagdherrn und den Unterthanen in den ältern und neuern Landesgesetzen, wenn darinn von Herkommen oder Observanz die Rede ist, gewöhnlich das Wort *alt*, und zwar eben sowohl bey Bestimmung der herkömmlichen Schuldigkeiten der Unterthanen gegen die Landesherrschaft, \*) als bey Bestimmung der von jenen gegen diese hergebrachten Gerechtsamen, \*\*) dem Ausdruck

---

\*) Würtemb. Landes-Grundverfassung. S. 164. 332. 333. 355. 512. 611. 736. 751.

\*\*) Erbvergleich 1770. Class. V. S. 8.

druck Herkommen oder Observanz beygefügt wird, — zur adquisitionen Verjährung solcher Frohndienste eine unfürdenkliche Zeit erfordert, worinn sich das Oberforstamt in dem ruhigen ununterbrochenen Besiß solcher Dienstleistungen befunden haben muß.

Uebrigens verstehet sich hiebey nach bekannten Rechtsgrundsätzen von selbst, daß auch eine zur Vollkommenheit gebrachte Verjährung und Observanz in ihren Wirkungen sich nicht weiter, als auf diejenigen Unterthanen u. d. Communen, gegen welche die die Observanz begründenden Besißhandlungen ausgeübt worden sind, erstrecken, und hierunter keine Commun der andern durch ihre Nachlässigkeit oder Unwissenheit ein rechtliches Präjudiz zuziehen könnte. —

Betreffend die 6te Beschwerde, so gestattet die Herzogliche Forstordnung S. 87. den Schirmsverwandten und Communen, wegen ihrer Hölzer und Wälder-Huth, Rügungen und Strafen selbst vorzunehmen, und sie legt den Herzogl. Forstbeamten nur in dem Falle, wenn jene darinn fahrlässig seyn würden, die Pflicht auf, die Uebertreter zu rügen und zu bestrafen.

Es stehet also in diesen Fällen die Strafbefugniß den herzogl. Forstbeamten sogar nicht einseitig zu, daß sie ihnen vielmehr nur in subsidium, jure inspectionis et devolutionis beygelegt ist. Wenn also die Communen um Restitution dieses Strafbefugnisses, oder gar nur um Mitzulassung zur rechtlichen Erkenntniß bitten; so überschreitet diese Bitte ihre Befugnisse nicht. Auch ist dieselbe überhaupt der übrigen Landesverfassung vollkommen gemäß, vermöge deren auch die Herzoglichen Stabsbeamte Straferkenntnisse nicht für sich allein, sondern in den Gerichten und durch dieselben, oder wenigstens in Beyseyn einiger Gerichtspersonen abfassen sollen,

sollen, oder aber die Unterthanen den Spruch des Beamten anzunehmen nicht nöthig haben, sondern eine gerichtliche Erkenntniß verlangen können, nach dem Generalrescript vom 3ten Jan. 1680. bestätigt ist. Diese vorsichtige und wohlthätige Verfassung soll den Württembergischen Bürger vor der Eigenmacht, vor der Uebereilung und vor den Bedrückungen der herzoglichen Beamten sicher stellen, welche natürlicher Weise weit leichter ihr Spiel treiben können, wenn der Beamte allein den Ausspruch thun darf, und dem Unterthanen nichts übrig bleibt, als sich mit Kosten und Zeitversäumniß an die herzogliche Regierung um Aufhebung eines gesekwidrigen oder unbilligen Straferkenntnisses zu wenden.

Ein solcher verfassungsmäßiger und geordneter Schuß dürfte gegen keine Classe der herzoglichen Beamten nothwendiger seyn, als gerade gegen die Forstbeamten, sowohl überhaupt, weil im Ganzen die Unterthanen aus mehreren Gründen einer härtern Behandlung von Seiten der Oberforstämter und Förster, als von Seiten anderer Beamten, ausgesetzt sind; als auch insbesondere, weil in Forststrassachen, so wie sie gewöhnlich und dormalen behandelt werden, ein sogar summarischer und oft tumultuarischer Prozeß statt findet, woben das Zeugniß des Delators, nämlich des Försters, ein so großes Gewicht hat, ungeachtet dieser wegen des ihm zukommenden Drittels der Strafe so sehr dabey interessirt ist; daher derselbe auch meistens, wenn der Beschuldigte den Beweis seiner Unschuld nicht klar führen kann, oder, wenn er der mindesten Nachlässigkeit schuldig ist, das Uebergewicht behält, den Oberforstmeister fast immer auf seiner Seite hat, und oft wenigstens den Ruckheil davon trägt, wenn gleich die ganze Strafe von der herzoglichen Regierung als unverdient, oder doch wegen des non liquet dem Beschuldigten abgenommen wird.

Frentags, den 27ten October 1797.

1) Es wird mit Durchgehung der allgemeinen Uebersicht über die Beschwerden, Bitten und Wünsche des Landes fortgefahren.

2) Die Landesversammlung hatte in einem unterthänigsten Intercessionalanbringen, betreffend die Beschränkung der Communen in Ansehung des Aeckerichs-Genusses in ihren eigenthümlichen Waldungen den Wunsch geäußert: „daß Ihre Herzogl. Durchlaucht den Communen, welche das Recht, in ihren Waldungen Trogschweine unentgeltlich einzuschlagen, hergebracht haben, auch die augenscheinlich darunter begriffene Befugnis, die Eichen und Bücheln unentgeltlich aufzulesen, einräumen mochten.

In der hierauf erfolgten, heute eröffneten, Herzogl. Resolution vom 26. Octob. 1797. wird der allgemeinen Landesversammlung zu erkennen gegeben, daß S. H. D. diesem Wunsche nicht zu entsprechen wissen, und folgende Gründe angeführt:

„Nach den disseitigen Forstgesetzen gehört der Ertrag aller wilden und zahmen Obstbäume, der Eichen und Buchen &c. innerhalb der Forst- Bezirke dem Forstherrn. Gemeinheiten oder Privatpersonen können also in solchen eigenthümlichen Waldungen, die innerhalb der Forste gelegen sind, diese Waldfrüchte nicht anders ansprechen, als in so ferne rechtsgültige Titel in den Aeckerichsgenuß, als Ausnahme von der gesetzlichen Regel zusichern. \*)

„Eine

---

\*) Die Württembergischen Gesetze gehen also von dem gemeinen deutschen Rechte ab. Nach den Grundsätzen der ersten Forstarchiv, VI. Band. J steren

„Eine unmittelbare Folge dieses Grundsatzes ist es, daß derjenige, der den Aeckerichsgenuß in seinem eigenthümlichen Walde sich zueignen will, diese Ansprache rechtsbeständig erweisen muß, und daß die Documente, worauf diese Befugnisse sich gründen sollen, der eingeschränktesten Auslegung unterworfen sind.“

„Werden nun diese Grundsätze auf die Frage, ob eine Commun, der vermöge Lagerbuchs das Recht zusteht, Froschweine umsonst einzuschlagen, auch die Befugniß habe, statt des Schwein-Einschlagens, Eicheln aufzulesen, angewendet; so muß solche verneinend entschieden werden.“

„Das Schwein-Einschlagen und das Lesen des Aeckerichs sind 2 ganz verschiedene Benutzungs-Arten. Wer der eine derselben hergebracht hat, kann deswegen auf die andere keine Ansprache machen, und es wird daher eine nie zu erweisende Behauptung bleiben, daß das Recht, Eicheln zu lesen, unter dem Rechte, Froschweine einzuschlagen, begriffen sey.“

„Diese

---

steren ist der Genuß des Aeckerichs, der Ertrag der Buchen ic. innerhalb der Forstbezirke nicht überhaupt und schlechtweg eine dem Eigenthümer vermöge des Eigenthums über den Wald zuständige Gerechtsame, sondern die Erwerbung dieses Rechts setzt einen speziellen Rechtsgrund voraus. Das gemeine Recht ist für den Eigenthümer, das württembergische für den Forstherrn, und erfordert für jeden andern eine „nach den Lagerbüchern zuständige oder sonst rechtlich hergebrachte“ besondere Berechtigung. Gen. Rescript d. d. 18. April 1739. Moser's Realinder der Forstordnung ic. S. 10. Extract der General-Rescripten. Th. II. S. 254.

Anmerkung des Herausgebers der Verhandlungen.

„Diese Behauptung leidet nämlich eine doppelte Erklärung, entweder glaubt man an die Stelle des Fogschwein - Einschlagens eine ganz uneingeschränkte Eichellesens - Gerechtigkeit, jedoch mit Ausschluß dessen, was für die Wildfuhr und die Cultur der Waldungen zurückgelassen werden muß, sehen zu können, oder beschränkt man diese Lesens - Gerechtigkeit nur auf dasjenige Quantum, was zur Mastung der Fogschweine, wenn man sie eingeschlagen hätte, nöthig gewesen wäre.“

„Jene, die uneingeschränktere Lesens - Gerechtigkeit, kann aus dem Rechte, Fogschweine einzuschlagen, nicht abgeleitet werden, weil beyde Befugnisse von ganz verschiedener Art, wie z. B. Grasmähen und Einwalden sind, mithin als ungleichartige Sachen weder in das Verhältniß des mehreren zum minderen gesetzt, noch so angesehen werden können, als ob die eine unter der andern begriffen sey.“

„Will man aber beyde Gerechtigkeiten nach dem Nutzen, den sie abwerfen, mit einander in Vergleichung setzen: so muß man die Befugniß, Eichen zu lesen, für eine ausgedehntere Befugniß halten, als das Recht, Fogschweine einzuschlagen; wie denn auch, anderer Gründe nicht zu gedenken, selbst die Forst - Lagerbücher denjenigen Communen, denen das Mastungs - Recht der Fogschweine unentgeltlich zusteht, das Einschlagen fremder Schweine, oder der eigenen zum Verkauf nicht anders, als gegen Bezahlung einer Forstmiethe gestatten, einer Abgabe, die bey dem uneingeschränkten Rechte des Lesens nie eintritt.“

„Beschränkt man hingegen die Lesens - Gerechtigkeit bloß auf dasjenige Quantum, welches zur Mastung

ftung der Fergschweine, die eingeschlagen werden dürfen, erforderlich ist; so kann dieselbe aus der letzteren Gerechtigkeit um deswillen nicht fließen, weil im Allgemeinen Niemand befugt ist, ein Surrogat für die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zu fordern."

"Mit diesen aus der rechtlichen Theorie fließenden Grundsätzen stimmt auch die A. 1761. in einer Strittigkeit zwischen dem Oberforstamt und der Stadt Schorndorf ausgesprochene hofgerichtliche Urtheil überein."

"S. H. D. wissen daher auch der herzoglichen Regierung hierunter keine andere Entscheidungs-Norm zu geben, und müssen es denjenigen Communen, welche sich mit einer nach diesen Grundsätzen abgefaßten Entschließung nicht beruhigen wollen, lediglich überlassen, ihre vermeintliche Ansprache in dem von der Landesverfassung vorgezeichneten Wege Rechtens auszuführen." Womit ꝛ.

"Sign. in Consil. secr. Stuttgart, den 26ten Okt. 1797."

III. Aeltere und neuere Verordnun-  
gen in Forst- und Jagd-Sachen.

THE STATE AND COUNTY OF CALIFORNIA  
COUNTY OF SAN FRANCISCO

5. Gräflich Erbach-Fürstenauiſche erneuer-  
te Forſt- Wald- und Jagd- Ordnung im  
Amte Freyenſtein; vom 19. Febr.  
1770. \*)

**W**ir Ludwig Friedrich Carl Eginhard, re-  
gierender Graf zu Erbach, und Herr zu Breu-  
berg ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Demnach die von Unſern in Gott ruhenden Vor-  
ſahren hiebevorn errichtete löbliche Forſt- und Jagd-  
Ordnungen, theils ſelbſt mit dem Verlauf der Zeit in  
Abgang gekommen, theils wegen unter der Hand merklich  
veränderten Umſtänden, beynahe unbrauchbar worden ſind,  
mithin geſchehen, daß beſolchergeſtalt ermangelnder ge-  
wiſſen und geſchmähigen Ordnung ſich mancherley Män-  
gel und Gebrechen mit Unſerm Forſt- und Jagdwesen  
zu Unſerem und Unſerer ſämlichen Untertanen groſen  
Schaden und Nachtheil eingeklichen haben, dabeneben  
und über das alles bey dem allenthalben täglich, ja zu-  
ſehends einreißenden groſen Mangel an Brenn- und  
Bauholz die äußerſte Nothwendigkeit erfordert, daß  
zur Conſervation des noch übrigen Gehölzes und mögli-  
chen Aufkommen eines neuen Anwachſes ſchleunige Vor-  
ſehung und Verordnung geſchehe: Als haben Wir da-  
hero, in reifer Ueberlegung deſſen allen, aus der Uns  
über.

\*) ſ. den Iten Band dieſes Forſt-Archivs. S. 215. Nr. 1.  
Gatterer.

übergebenen Macht und Obliegenheit, nicht sowohl zu Unserm eigenen, als Unserer Unterthanen Besten, die hier nachstehende Forst- Jagd- und Waldordnung wesentlich verfassen, und hierdurch zu jedermänniglich, vornehmlich aller Unserer Forstbedienten genauester Achtung publiciren lassen.

Da übrigens bey Uns kein besonderes Forst- Amt oder Oberforstmeister existiret; so sollen alle Vorfällenheiten in Forst- und Jagdsachen bey Uns gemeldet werden; sollte es aber jurisdictionalia in Forst- und Jagdsachen betreffen, so soll gleich der an Uns erstattete Bericht an Unsere Regierung von Uns überschickt, und alsdann daselbst alles schleunigst besorget werden.

Die Rechnung über sämtliche Forste, ausgenommen den Gammelsbacher, behält der Oberförster, davor er auch zu repondiren gehalten ist. Gegeben Fürstenauf den 19. Febr. 1770.

Ludwig, Graf zu Erbach.

## Forst - Ordnung.

### I.

#### Von Begehung der Grenzen.

Erstlich, alldieweil Unsere Landes - Grenzen mehrtheils durch die Waldungen, Hölzer und Hecken hincziehen, als sollen Unsere Forstbedienten sich verer Land - Grenzen nicht nur selbst genau erkundigen, und selbige sich vollkommen bekant machen, sondern auch absonderlich Unser Oberförster Sorge tragen, daß solche alle drey Jahre von ihm selbst in Beyseyn des Beamten und Forstjägers, auch alt und junger Unterthanen einseitig, und dann alle sechs Jahre, wenn es möglich, in Beywohnung

wohnung der Angrenzenden begangen, von Ort zu Ort besichtigt, Raine, Steine, Schnelsen, Mahl-Bäume, Bäche, so die Grenzen formiren, und andere Grenz-Mähler wohl angemerket, daraufhin förmlich und in ein Buch geschrieben, oder auch nöthigen Falls ein Instrument darüber gefertigt werden; wo dergleichen Grenz-Mähler aber fehlen und abgehen, solche, nach der jeden Forst-Jägern davon zu thun obliegenden pflichtmäßigen Anzeige, mit gehauenen und genugsam bemerkten Steinen ersetzen und ergänzen, und wo Unrichtigkeiten entweder von Alters her fürwären, oder sich aufs neue hervorthun wollten, solches Uns oder Unserer Regierung bekandt machen, und sich aufs äusserste bemühen, allen oftermals daher zu entstehen pflegenden grossen Weiterung- und Verdrießlichkeiten in Zeiten vorzukommen, und alles wieder in Richtigkeit zu setzen, insonderheit auch bey denen Grenzbächen fleißig darauf sehen, daß durch deren Abgrab- oder Veränderung die Grenzen selbst nicht verrücket oder zweifelhaft gemacht, noch sich von denen Angrenzenden, zumahlen an weit entlegenen Orten, auf Unserm Territorio ein Wayd-gang oder andere dergleichen Servituten angemasset werden.

## II.

## Von Besichtigung derer Waldungen.

Zweytens, sollen Unsere Forst- und Jagdbediente Unsere und der Gemeinden Waldungen fleißig begehren, in genauen Augenschein nehmen, und sich deren Obhut und Pflege vergestalten angelegen seyn lassen, damit nicht nur aller Schaden darinnen verhütet, sondern dieselben auch wieder in gutes Aufnehmen, zu Unserer Nachkommen, auch Unserer Unterthanen Nutzen, gebracht werden mögen.

## III.

## Von Instruction derer Forſtbedienten.

Drittens, da zwar ſchon ein jeder Forſtbedienter ſeine Inſtruction hat oder doch haben ſoll, ſo ſollen die Inſtructiones durchgesehen, was darinnen zu verbeſſern iſt, verbeſſert, und alſo ein jeder darauf aufs neue angewieſen werden, und ſolche eidlich beſchwören; auch ſoll inſkünſtige kein Jäger einen Purſchen halten, der nicht ordentlich in Pflichten genommen, und ihm eine Inſtruction verfertigt worden iſt, welche ſich vor jeden als Jägerpurſchen ſchicket, daher jeder Jäger genau nach des Purſchen Wandel ſich zu erkundigen, und wenn ſolcher ſchlecht, ſolches ſogleich bey Uns anzuzeigen hat, damit in Zeiten Diebereyen vorgebeugt, und der Purſche zu gehöriger Strafe gezogen werden kann, wogegen Wir jedem Jäger, der einen Purſchen hält, zehn Reichsthaler, als einen Lohn für den Purſchen, aus denen Forſt-Revenüen anweiſen laſſen wollen.

## IV.

## Der Eid.

Viertens, iſt der Eid nach hieſigem Gebrauche und Formular zu ſchwören.

## V.

Von dem Verbot, Holz anzuweiſen, und derer Forſtbedienten Obligation, ſich unter einander zu denunciiren.

Fünſtens, ſoll Unſer Ober- und Förſter, ohne Unſere Erlaubniß, kein Holz anweiſen, und der Oberförſter hierinnen keinem durch die Finger ſehen, allermaaffen denn auch im Gegenſtand, wenn Unſer Oberförſter ſelbſten,

sten, gegen besseres Zutrauen, etwas, das Ihm Amts-  
halben nicht gebühret, zu Unserm Schaden unternehmen  
sollte, oder bereits unternommen haben würde, so sollen  
Unsere andere Forstbediente vermög ihrer Eid und  
Pflichten solches alles getreulich offenbaren, in Summa  
Unsere Nutzen in ihren anbefohlenen Berrichtungen be-  
sten Wissens und Vermögens befördern, und sich so ver-  
halten, wie solches ihrem Eid und Pflichten gemäß ist.

## VI.

Wie die Röderschläge gehauen werden müssen.

Sechstens, da die Hack-Waldungen bisher durch  
unordentliches Hauen sowohl, als durch das erschreckliche  
Brennen \*) fast ganz ruiniret sind, so befehlen Wir hier-  
mit, daß inskünftige in denjenigen Plätzen, wo noch so  
jung Holz stehet, daß ein Ausschlag von der Wurzel  
zu hoffen ist, das darauf stehende Gehölz ganz dichte auf  
dem Erdboden abgehauen wird, als wodurch der Aus-  
schlag der Wurzel befördert und denen sogenannten Was-  
serlotten gesteuert wird; sollten auch junge Eichen sich  
darauf befinden, so sollen von solchen allezeit etliche schö-  
ne ausgezeichnet und stehen gelassen werden, wovor der-  
jenige, dem das Loos gehöret, zu repondiren hat. Was  
das Brennen anlangt, so soll bey 10 Rthlr. Strafe  
verboten seyn, einen ganzen Berg oder District auf  
einmal anzustecken, sondern es soll ein jeder auf seinem  
Loos das Reifig in Bündel machen, und also in kleine  
Häufchen zusammen brennen; was aber alte Waldun-  
gen sind, so sollen solche, wo Saamenbirken vorhanden,  
deren

---

\*) Umständliche Nachrichten von dem in diesen und benach-  
barten Gegenden üblichen Waldbrennen findet man im  
IVten Bande dieses Forst-Archivs, S. 82. 84. 88. 90.  
Gatterer.

deren allezeit welche stehen bleiben, und alle Röder überhaupt, wo kein jung Holz zu hoffen, nach Beschaffenheit der Umstände und der Lage der Röder, mit dem dazu schicklichen Holzsaamen eingesäet werden, anbey ist noch zu erinnern, daß das sogenannte Dollen oder Abrupsen der jungen Ausschläge, nach Beschaffenheit der Umstände, bey 5 fl. und noch mehrerer Strafe hiemit auf das schärfeste verboten wird.

## VII.

Wie bey dem Holzfällen zu verfahren, desgleichen von dem Gehalt der Klaster.

Siebendens, bey dem Holzfällen selbst haben Unsere Forstbediente die Holzhauer gehörig anzuweisen und zu unterrichten, mithin darauf zu sehen, damit es dabey allenthalben forstmäßig zugehe, und besonders die Bäume bey dem Fällen dergestalten dirigiret werden, damit dadurch der umstehende Unterwachs nicht zu Trümmern gehe, nicht weniger, daß von Ort zu Ort das Waldrecht, und so viel thunlich, die äußerste zum Schluß, besonders der Hölzer, so ans Feld stoßen, gehörige Bäume stehen bleiben, das Holz nicht unnötig in die Spähne gehauen, und dahero dicke und über 6 zöllige Hölzer mit einer Säge, dergleichen zu dem Ende in allen Gemeinden etliche zu unterhalten sind, geschnitten, von denen Hauern kein Holz verbracht und hinweg geschleppt, auch jedes Scheit nicht länger als 4 Schuh, nach dem einem jeden Förster gegebenen Maaf, gehauen, mithin die Klaster also nicht weiter als 7 Schuh, und nicht höher als 6 Schuh aufgesetzt, und im Legen so wenig zu Unserm als der Unterthanen Schaden durchaus kein Betrug, Unterschleif oder andere Gefährde, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, gebrauchet werden möge. Wie denn insonderheit sowohl in Herrschaftlichen als Unterthanen Waldungen das Aufsetzen durch niemand anders,

ders, als durch die verpflichteten Holzhauer geschehen soll. Und wenn solchergestalt

## VIII.

## Vom Holzabzählen.

Achtens, das Klast Holz fertig, so sollen solches die Forstbediente dem Oberförster anzeigen, welcher so dann ohnverzüglich, in Beyseyn des Försters, das Holz ordentlich abzählen, das abgezählte Holz nach jeder Gattung specificiren, und die Specification in der Rechnung mitbringen soll, auch soll, bey willkührlicher Strafe, kein Windfall oder Gipfelholz ohnaufgemacht über ein Jahr liegen bleiben, wovor jeder in seinem Forst zu stehen hat, und auf diese Art soll es in denen Unterthanen-Waldungen eben so gehalten werden.

## IX.

## Von Heeg und Wiederaufthun der Schläge.

Neuntens, da die Wiederaufnahme derer Waldungen hauptsächlich in genauer Heegung derer Schläge, auch möglicher Anpflanzung neuen Gehölzes bestehet: Als verordnen und befehlen Wir hiermit Unsern Forstbedienten, daß alle Schläge und Bremen-Röder, so bald sie von Holz gesäubert sind, oder die Frucht weg ist, alsofort und auf der Stelle jedesmal ordentlich eingehangt, und in Heegung geleet, auch deren keiner ohne vorherige Unsere oder Unsers Oberförsters Besichtigung und Erkenntniß, ob das Gehölz keiner weitem Heegung bedürfe, und dem Vieh aus dem Maul gewachsen sey, aufgethan und befreuet werden sollen. Wie denn überhaupt besagter Unser Oberförster alljährlich im Herbst die Mast besichtigt, auch jedesmalen die Schläge und Bremen-Röder in genauen Augenschein zu nehmen hat,

hat, und darauf nach ſeinem beſten Wiſſen, obgedachter längerer Heegung oder Aufhebung und Befreyung halber, Verordnung thun ſolle: Wer hingegen vor der ſolchergeſtalt losgegebenen Heegung, und in wählrender Heegungszeit in ſolchen Schlägen und Bremen-Rödern graſet, ſoll ſowohl in Herrſchaftlichen, als auch gemeinen Waldungen mit 1 Rthlr. und derjenige, welcher mit Pferd oder Ochſen darinnen hütet, vom Stück mit 1 Gulden, und wenn es eine ganze Heerde Schaafſe oder anderes Vieh iſt, mit 10 fl. beſtrafet werden.

Gleichwohl ſoll es damit die Meinung nicht haben, als wenn Unſerer Forſtbedienten Sorgfalt, mehreres Holz anzuziehen, und denen leider mehr als dünn und lichten Waldungen wiederum empor zu helfen; allein auf die genaue Heegung derer jungen Schläge und Bremen-Röder reſtringiret ſeyn müſte, vielmehr haben dieſelben ſich in Ihren Forſt-Diſtricten weiter umzuſehen, und auch auf anderen leer und lichten Plätzen, nach Beſchaffenheit der Lage und Art des Bodens, hart oder anderes Gehölz, ſonderlich auf denen Extremitäten des Walds, nach dem Felde zu, anzuziehen, von dieſen ihren Unternehmungen auch alle Forſtträge Uns Rapport zu erſtatten, und weitere Vorſchläge zu thun, allemaafſen Wir eines jeden hierunter bezeigende Addreſſe als Proben ſelner im Forſtwesen habenden Wiſſenſchaft und Erfahrung aufnehmen werden. Da

## X.

Von denen zur Wildfuhr gehegten Diſtricten.

Zehntens, zu Erhaltung Unſerer Wildbahn mehrere gehegte Diſtricten vonnöthen ſind, worinnen das Wild ſeinen ruhigen Stand haben möge: So ſind auch deren, ſowohl in Unſern, als auch Unſerer Unterthanen Waldun-

Waldungen, jedoch, daß dadurch die Unterthanen in ihrer Huth und Waide, in ihren eigenen Waldungen nicht allzusehr verkürzet und verstricket werden, auf Unser und Unsers Oberförsters Gutbefinden so wohl einzuhängen und zu heegen, als nach Befinden, und wenn das Wild seinen Stand hinwiederum verändern sollte, gegen Einhängung und Heegung anderer Orte wiederum aufzuthun. Wer also auch in diesen Geheegen sich auf Frevel betreten lästet, soll mit der Hälfte von der im paragrapho IX. angefügten Strafe angesehen werden.

## XI.

## Von denen Säglözen.

Zilftens, da in denen Schlägen öfters starke Eichen, Linden und andere zu Borten dienliche Hölzer gehauen werden; so befehlen Wir hiermit Unsern Forstbedienten, sorgfältige Achtung darauf zu haben, daß dergleichen von denen Holzhauern nicht unvorsichtiger Weise zu Klaster Scheiten geschlagen, sondern zu Schreiner- und Kieferholz und also zu besonderem Gebrauch liegen gelassen, und bey gutem Wetter auf die Sägmühle gebracht werden möge.

## XII.

## Von Anweisung des Bau- Werk- und Geschirrhölzes.

Zwölftens, dieweilen Uns auch mißfällig hinterbracht worden, welchergestalten bishero, in Anweis- und Fällung derer Bau- Werk- und Geschirrhölzer, die gehörige Zeit nicht beobachtet worden, sondern dergleichen Anweisungen das ganze Jahr durch zu aller und also auch zu der Zeit, da das Holz im Saft stehet, geschehen; Als befehlen Wir alles Ernstes, daß dieser schädliche

liche Gebrauch gänzlich abgeſtellt, dargegen aber alle dergleichen Hölzer, ſie ſeyen zu unſern eigenen oder der Unterthanen Gebäuden oder Gebrauch, fernerhin, auſer den vier Monathen November, December, Januarius und Februarius, von Unſerm Oberförſter nicht angewieſen werden ſollen, zu dem Ende wollen Wir, daß

## XIII.

## Von Anweiß = Tügen.

Dreyzehntens, in obbemeldten vier Monathen, und zwar auf jeden Monath 2 Täge als den 12ten und 24ten, in Unſerm Amt von dem Oberförſter und Förſtern zwey Anweiß = Schreibtäge gehalten werden, auf welchen alle diejenigen, ſo Bau = Geſchirr = und Werkholz benöthiget ſind, mit einer von des Orts Förſter und Schultheißen unterſchriebenen Specification und Atteſtat, worinnen nicht nur die Gattung und Quantität des benöthigten Holzes bemerket, ſondern auch, daß Ueberbringer des angegebenen Holzes wirklich benöthiget ſeyn, attēſtirt ſeyn muß, erſcheinen ſollen, worauf hin alle Anweiſungen, worüber ein ordentlich Protocoll zu führen iſt, von dem Oberförſter unterſchrieben, ausgefertigt, und dem Förſter, in deſſen Forſt die Anweiſung gehet, zur Beſorgung eingehändiget werden ſollen.

## XIV.

Extraordinaire Fälle werden jedoch hierunter nicht verſtanden.

Vierzehntens, ob nun zwar alle Holz = Anweiſungs = Zettel auf obenbeſchriebene Schreibtäge einzig und allein regulariter ausgegeben, und darüber von Oberförſtern und Förſtern nichts weiter verlaſſen werden muß: So wollen Wir jedoch die unvermutheten Fälle, welche

welche einer bey den ordentlichen Schreibtagen nicht vorher sehen können, hiervon ausgenommen haben, dergestalten und also, daß, woferne jemand Bau- oder anderes Gehölz benöthiget wäre, womit er bis zu den künftigen Schreibtagen nicht warten könnte, derselbe sich alsdann bey dem Förster und Schultheißen des Orts zu melden, die Nothdurft attestiren zu lassen, und wenn solches geschehen, bey Uns und Unserm Oberförster anzugeben hätte, da ihnen dann, nach befindenden Umständen, mit der Anweisung geholfen werden solle.

## XV.

## Von Erbauung neuer Gebäude.

Fünffzehentens, hat jemand Unserer Unterthanen Willens, ein neues Haus oder Scheuer zu erbauen, so soll er sich vornehmlich, seines vorhabenden Baues wegen, mit einem erfahrenen Baumeister und Zimmermann besprechen, und genau überlegen, wie viel Holz er zu dem Bau nothwendig gebrauche, worüber er sich dann eine von sothanen Bauverständigen und dem Forstbedienten des Forsts unterschriebene Specification geben läset, und solche auf einem der bemeldten Schreibtage, nebst einem Attestat von Schultheiß und Gericht, daß er seinen vorhabenden Bau dem Riß nach auszuführen vermögend sey, Uns oder Unserm Oberförster überreicht. Worauffhin, bey Anweisung dieses Holzes, Unser Oberförster dahin zu sehen, daß alles abzugebende Holz, so viel möglich in Windsällen, abgängigen Schnelbhölzern oder Gipfeldürren Stämmen bestehe, und an unschädlichen Orten geschehen möge. Wie dann auch ferner, zu mehrerer Erspahrung des Holzes, der untere Stock von Stelnen gebauet seyn soll.

## XVI.

## Von Abführung des Bauholzes.

Sechzehentens, solle alles Bauholz, nachdem es angewiesen und gefällt ist, in 6 Wochen Zeit, aus dem Wald geführet, oder wenn dieses nicht geschiehet, bey Unserm Oberförster und Förstern erhebliche Ursachen, von Schultheiß und Bürgermeister des Orts attestiret, angegeben und weitere Frist verlanget, ausser diesem aber und wenn die Ursachen nicht erheblich zu seyn scheinen, von jedem Stamm, der über die Zeit im Wald gelegen, 30 fr. Strafe bezahlet werden, der Eigenthümer auch gehalten seyn, sothanes Holz in Jahreszeit zu verbauen.

## XVII.

## Von der Waldart.

Siebenzehentens, wird kein Baum, es sey Bau- Brenn- oder anderes Holz, weder in Unsern, noch Unserer Unterthanen Waldungen gehauen, ohne zuvor mit der herrschaftlichen Waldart an der Wurzel des Stammes gezeichnet zu seyn; damit aber diese Unsere Waldart zu Unserm und der Unterthanen Schaden nicht mißbraucht werde: So befehlen Wir Unsern Forstbedienten, dieselbe sorgfältig zu verwahren, und alles Holz selbst eigenhändig damit anzuschlagen, und es keinesweges durch Pursche, Kreiser oder Jungen thun zu lassen. Wer dawider handelt, soll Uns in eine Strafe von 10 fl. und, nachdem der Schade, so dadurch verübet, important ist, auch mit höherer Strafe angesehen werden.

## XVIII.

## Von Sägen der starken Bäume.

Achtzehentens, ist dahin zu sehen, daß in Zukunft alles starke Gehölze, so zu Klästern oder sonst ver-  
braucht

braucht wird, zu Vermeidung des allzugroßen Abgangs, nicht mehr mit Beilern gehauen, sondern mit Schrootsägen geschnitten werde.

## XIX.

## Vom Stock des abgehauenen Baumes.

Neunzehntens, so muß auch von allen abgehauenen Bäumen der Stock oder Waldhauf nicht höher, als ein Schuh, gemacht werden, wäre der Stamm aber sehr stark, könnte dem Stock noch ein halber Schuh zugegeben werden, und falls Wir, bey Durchgehung der Wälder, ein mehreres denn ein oder aufs höchste ein und einen halben Schuh an dergleichen Stock befänden, soll der Förster des Forsts jeden Stock mit 5 fl. zu zahlen schuldig seyn.

## XX.

## Von Waldungen der Unterthanen.

Zwanzigstens, ob auch gleich Unser Flecken und Dörfer eigene Waldungen haben, so sollen selbige jedoch dieses ihr Gehölz nach eigenem Gefallen zu handthieren, darinnen zu hauen, das Holz daraus an Fremde zu verkaufen, oder nach Belieben zu schalten und zu walten, und das Holz zu veröfen, nicht befugt, sondern gehalten seyn, keine andere als von Unfern Förstern angewiesene und mit der Waldart angeschlagene Bäume zu fällen, auch sich in andern nach jetziger Verordnung zu richten. Wie denn insonderheit, was die Anweisung des Brennholzes der Unterthanen betrifft, solche nicht, wie zeithero geschehen, nach jedesmaligem Gefallen eines Unterthanen, sondern auf einmal zu einer gewissen festgesetzten Zeit des Jahrs, als nach der Hirschbrunst, in Beyseyn Unsers Oberförsters vorgenommen werden soll.

## XXI.

Von beständigen Kreisern, die so gut als Waldförster sind.

Ein und zwanzigstens, damit es aber hierinnen desto ordentlicher gehe, und der gemeine Nutzen geprüfet werde: solle in jedem Forst ein beständiger Kreiser oder Waldförster, welcher Unserm Oberförster und Förster subordiniret sey, vor beständig angenommen, auch verpflichtet, und derselbe ohne erhebliche und wahrhafte Ursachen nicht abgesetzt werden, dagegen er die Waldungen aufs fleißigste durchgehen, die Handhabung dieser Ordnung und Betretung der Frevler sich angelegen seyn lassen solle, im Winter, bey vorkommendem neuen, allezeit die Ordre von seinem Förster erwarten, um nach Saueu zu kreisen, und es hernach anzuzeigen, überhaupt, wo er von seinem Förster in seinem Forst hingeschicket wird, sich allezeit willig und bereit finden, dafür er, nebst dem gewöhnlichen Pfandgeld, auch die Personal-Freyheit haben solle.

## XXII.

Von den Holztägen.

Zwey und zwanzigstens, was aber die Holztage betrifft, so soll Unsern Unterthanen keinesweges verwehret seyn, zu gewissen Tagen in ihren eigenen Waldungen Laub zu hohlen, wo es ohne Schaden geschehen kann, und von alten Lagerholz, Stöck und Keiser, keinesweges aber an gesundem oder stehendem Holz sich zu beholzigeln. Damit aber auch dieses desto ordentlicher geschehe, so sollen alle Wochen 3 Holztage, als Montag, Donnerstag und Samstag angeordnet werden, und diese an alle Forstbedienten und Schultheißen, damit letztere ihren Gemeinden es bekannt machen, und erstere sich darnach zu richten wissen, in Unserm Amt ausgeschrieben,

ben, und demnach dergestalten darauf gehalten werden, daß, wer nachhero, ausser diesen Tagen, im Wald sich betreten lassen wird, nebst aparter Strafe, wenn er was entwendet, in eine Strafe von 1 fl. vor Uns verfallen seyn solle.

## XXIII.

## Vom Brenn- und Fackelholz der Unterthanen.

Drey und zwanzigstens, so viel das Brenn- und Fackelholz der Unterthanen betrifft, so soll an denen Orten, wo es thunlich, Unser Oberförster bedacht seyn, daß der Unterthanen Waldungen Schlagweise tractiret, dabey jedoch nicht mehr, als was die Unterthanen zu ihrem jährlichen Holz bisher empfangen haben, auf einmal gehauen werden, wo aber die Beschaffenheit derer Waldungen, das Holz Schlagweise zu hauen, nicht gestattet, solle solches an alten abgängigen Bäumen sparsamlich angewiesen, und wenn es abgezählet, ordentlich, im Beyseyn des Försters, ausgetheilet werden, daraufhin eine jede Gemeinde binnen 6 Wochen Zeit ihr Holz aus dem Wald ohnfehlbar hinweg zu schaffen hat, damit die Lücke darinnen in Zeiten wiederum hergestellt werde; wer dagegen handelt, soll mit 1 fl. 30 fr. bestrafet werden. So solle auch Niemand Macht haben, sein ihm angewiesenes Brenn- oder Fackelholz zu verkaufen, bey Strafe 1 fl. Wer auch seinem Mitnachbar sein angewiesenes Holz angreift und wegführt, soll solchen Frevel mit 5 fl. büßen. So lange noch Ubr und abgängig Holz, item Windfälle in denen Waldungen befindlich, wird selbiges zu Brennholz angewiesen, und das stehende grüne Holz conserviret; und weilen

## XXIV.

## Von Einbußen in die Waldungen.

Vier und zwanzigstens, vielfältig wahrgenommen worden, daß von denen Unterthanen in die Waldungen eingebuget wird; als befehlen Wir, daß sich ein jeder Unserer Unterthanen dieses Frevels enthalte, und soll, wer darwider thun und Schaden am Holz verursachen wird, dasselbe nach doppeltem Werth, und noch weiters ein jedes einer Ruthen lang und breites eingebugetes Stück Land Uns mit 50 fl. bezahlen. Es sollen auch

## XXV.

## Von Ausackern über die Bann-Walde.

Fünf und zwanzigstens, sämtliche Förster Achte haben, daß von Unsern Unterthanen ja nicht über die Bann-Wald-Steine, bey Vermeidung einer Strafe von 20 fl. geackert werde, und da solches geschähe, sogleich Anzeige bey Uns thun.

## XXVI.

## Verbot von Feuermachen.

Sechs und zwanzigstens, wird alles Feueranmachen, sonderlich denen Hirten und Weidbuben, in Wäldern und Hecken bey 2 fl. Strafe verboten, da dadurch leicht ganze Wälder in Brand gerathen, mithin daraus grosses Unglück entstehen kann, weshalb dann auch diejenigen, welche diese Verordnung, mit dergleichen Feueranmachen, übertreten, auffer obiger Strafe, vor den eventum stehen, mithin allen etwan daraus erwachsenden Schaden gut thun, oder aber, wo ihr Vermögen darzu nicht hinreichen möchte, nach Bewandniß der Sache und des Frevels, an Leib und Leben büßen sollen. Es sollen auch

## XXVII.

## XXVII.

## Von Anziehung lebendiger Häge.

Sieben und zwanzigstens, so viel möglich, die Blanken, die Gärten damit zuzumachen, geschonet werden, und jedermann lebendige Häge oder grosse Steine davor zu setzen gehalten seyn, bey 5 fl. Strafe.

## XXVIII.

## Von Anpflanzung der Weid- und Obst-Bäume.

Acht und zwanzigstens, sollen von nun an bey und um die Ortschaften, hauptsächlich Beerfelden, überall, wo solches geschehen kann, nuzbare Weiden angezogen werden, weiln solche nicht nur zu Horten-Zaun- und Bohnen-Stecken, sondern auch wohl gar, wo der Ueberfluß vorhanden, zum Brennen gebraucht, und dadurch vieles Gehölz ersparet werden kann; dannenhero und zu Beförderung dieses Werks alle Gemeinden bey denen Dörfern einen gewissen darzu tauglichen Platz, desgleichen an Bächen, Ufern und Rainen, auch sonst überall in Hecken und Zäunen, um Gärten und Wiesen alle Jahr mit einer gewissen Anzahl Weiden bepflanzen, nicht weniger daran seyn sollen, daß sowohl auf denen Allmen-Gütern und an Strassen, als auch allenthalben auf ihren eigenen Gütern, wo es ohne Nachtheil des Fruchtbaues geschehen kann, gute Obstbäume angezogen werden, und damit dieser heilsamen Verordnung mit allem Ernste nachgelebet werde, so sollen Unser Beamter und Forstbediente, jeder in seinem Forst, die Aufsicht darüber haben, die Gemeinden und jeden Unterthan dazu scharf anhalten, und die ungehorsame zur Busse bringen, welche sodann, vor jeden Weiden und andern fruchtbaren Baum, den sie anbefohlnen massen nicht gepflanzt haben, 30 fr. Strafe erlegen, anbey jedes Orts Schult-

heiß darauf mit verpflichtet werden ſolle, genaue Obacht zu haben, daß an dergleichen Weiden und Obſtbäumen kein Muthwillen noch Frevel verübet, weniger tragbare und geſunde Bäume von denen Eigenthümern ſelbſt, ohne Noth, umgehauen und verbrennet werden.

## XXIX.

## Von Wachholder · Beer.

Neun und zwanzigſtens, ſollen alle Forſtbediente fleißig dahin ſehen, daß die Wachholder · Stauden beſſer, als bißhero geſchehen, conſerviret werden; verleihet

## XXX.

## Von der Maſt.

Dreyßigſtens, Gott der Herr Maſt, ſoll Unſer Oberförſter und Förſter, längſtens in der Mitte des Septembris, alle herrſchaftliche und gemeine Waldung in Augenschein nehmen, und, wie es in jedem Wald mit der Maſt ſtehe, auch wie viel Schweine darinnen fett gemacht werden können, in Zeiten berichten, darauf mit Unſerer Confirmation die Accorde ſchließen, und, daß ſelbigem ein Genüge geſchehe, dahin bedacht ſeyn: nicht weniger, ſo viel deren Unterthanen Wald angehet, was ſelbige zu ertragen vermögen, gleichfalls fleißig zu notiren, wie viel Schweine ein jeder Unterthan frey einzutreiben habe, und dabey eine Gleichheit beobachten, damit der arme nicht weniger von dem verliehenen Segen genieße, als der reiche, und einem wie dem andern zwey Ferkel vor ein Schwein zu paſſiren zu laſſen. So haben Unſere Unterthanen aber keine Macht, in ihren Allmen Eichen zu leſen, und Buch · Eekern zu lehren bey 5 fl. Strafe.

## XXXI.

## XXXI.

## Von Säuberung der Bäche.

Zwenzig und dreyßigstens, sollen von jedem Wiesen-Besitzer, der an die Bäche stoßet, dieselbe von dörrem Gehölze und zu starken Unrath gesäubert, und die darauf stehende Erlen und Weiden ausgebuget, dieselben aber weder ganz abgehauen, noch sonst die Ufer auf einige Weise beschädiget werden, damit der Fisch und Krebs Schatten, und in der Laichzeit, auch bey starken Wasser-Fluthen, seinen Aufenthalt behalte, und nicht weggeflosset werde.

## XXXII.

## Von Mahlgräben und Wässerung.

Zwey und dreyßigstens, so ein Müller oder sonst jemand einen Graben auspuzen will, solle solches von Majo bis Ende Septembris gar nicht, auch alsdann nicht anders geschehen, als nach vorher gegangener Anzeige an den Förster des Forstes, damit die Krebs und Forellen zuvor heraus gefangen werden können. Ebenfalls ist und bleibt Unfern Untertanen, deren Wiesen an Unsere Bäche stossen, unverwehrt, selbige daraus zu wässern, doch dergestalten, daß dazu weiter nichts, als das helle Wasser der Bach gebrauchet, und der Graben, durch welchen das Wasser auf die Wiesen geleitet wird, vorn an dem Ausfluß mit einem Rechen, das Austreten der Fische zu verhindern, wohl versehen werde. Wer dargegen handelt, wird in eine Strafe von 5 fl. verdammet.

## XXXIII.

## Von Baumstümmeln, schälen, ringeln und klopfen.

Drey und dreyßigstens, da der überaus schädliche Mißbrauch genugsam bekannt ist, daß besonders

die an Wiefen und Feldern ſtehende Bäume geſtüm-  
melt, geringelt, geſchället und geklopſet werden, und da-  
durch verderben müſſen, ſo iſt ſolches, gleich dem Hauen,  
verboten, ſowohl vor dem Wald, als in dem Wald und  
denen Hecken ſelbſten. Und da nicht zu vermuthen, daß  
dergleichen Frevel an und auf denen Wiefen und Fel-  
dern durch jemand anders geſchehe, als denjenigen, wel-  
chem das daran ſtehende Land gehöret, ſo ſolle ſolcher,  
als der Frevler ſelbſt, den verübten Schaden nach dop-  
peltem Tax erſehen, und noch weiters mit 5 fl. beſtrafet  
werden, oder den, der es gethan, angeben.

## XXXIV.

## Von Laubrechen und Strupfen.

Vier und dreyſſigſtens, es giebt auch die Er-  
fahrung, wie groſſer Schaden durch das Laubrechen,  
wodurch die Wurzel und das zarte Geräuſche beſchädigt  
werden, in denen Waldungen zu geſchehen pflege, wes-  
halben Wir dieſes, ohne Unſere Erlaubniß und daß es  
angewieſen worden, bey 1 fl. Straf verbieten. Und wei-  
len nicht weniger Schaden durch das Laubſtrupfen im Früh-  
jahr verurſachet wird; als ſolle auch dieſes bey gleich-  
mäßiger Strafe, beſonders in Unſern Waldungen, ver-  
boten ſeyn.

## XXXV.

## Von Weißen.

Fünf und dreyſſigſtens, das Weißenvieh betref-  
fend, thut ſelbiges in Waldern, auch Hägen in Fel-  
dern, Wiefen und Gärten, vermittelt Abägung der  
Propfzinken und Ausſchläge, ſo groſſen Schaden,  
daß Wir ſelbige in den Wald treiben zu laſſen durch-  
aus nicht erlauben, noch auch jemand, der eine oder  
mehr Rube hat, dergleichen, ohne ſpecielle ſchriftliche  
Erlaub-

Erlaubniß von Uns, zu halten gestatten wollen, andern aber, so keine Rube zu halten vermögen, soll eine, aufs höchste zwey Geissen, jedoch gegen jährliche Erlegung 12 fr. vom Stück, zugestanden werden. Wer aber widrigenfalls dennoch eine eigenmächtig und ohne Erlaubniß hält; soll Uns in eine Strafe von 5 fl. verfallen seyn, und ist niemand ausgenommen, es mag es seyn, wer es will.

## XXXVI.

## Von Biener.

Sechs und dreysßigstens, wenn ein Unterthan oder jemand anders in Unfern oder gemeinen Waldungen, so unter Unsere Forstgerechtigkeit gehören, einen wilden Bienen findet, solle er nicht Macht haben, nach eigenem Gefallen auszuhauen, zu fassen, oder den Honig wegzunehmen, sondern es solle zuvor der Baum, worinnen der Bienen ist, dem Jäger vom Forst angezeigt werden: befindet derselbe nun, daß der Bienen ohne Schaden ausgehauen oder gefasset werden kann, hat er solches zuzulassen, jedoch daß der Finder des Bienen dem Jäger, in dessen Forst es ist, die Helfste gebe, dasern aber der Bienen anders nicht, als des Honigs wegen, zu nützen wäre, so gebühret dem Jäger dennoch die Helfste. Wenn sich aber der Bienen in einem solchen Baum befindet, welcher mehr werth wäre, als der Bienen selbst, solle der Bienen darinnen, und der Baum ohnbeschädigt bleiben, bey 15 fl. ohnausbleiblicher Strafe.

## XXXVII.

## Von Hauung Bind- Raidel- und Ladbäume.

Sieben und dreysßigstens, da bishero durch das Bindraidel, wie auch Ladbäume hauen, in denen Waldungen grosser Schaden geschehen, so wird, bey 2 fl. Strafe

Strafe vom Stück, ſolches ohne Anweiſung gänzlich verboten, da dann der Untertan es in Unſern Waldungen vor einen leidlichen Preiß haben ſoll.

## XXXVIII.

## Verbotenes Beſen • Reiſerſchneiden.

Acht und dreißigſtens, wird denen Hirten und andern das Beſen • Reiſerſchneiden gänzlich verboten. Wollte aber jemand dergleichen Handeſchaft treiben, der ſolle ſich dazu die Erlaubniß ausbitten, und einen gewiſſen Platz, vor die Reiſer zu ſchneiden, in Beſtand nehmen. Sollte aber einer oder der andere, zu ſeinem eigenen Gebrauch, dergleichen Reiſer benöthigt ſeyn, ſoll er die Reiſer doch in keinem Unſerer Waldungen und Hecken hohlen, bey Strafe von jedem Gebund 30 fr. Dieſes iſt ebenfalls vom Deckreiſig zu verſtehen.

## XXXIX.

## Von der Holz • Taxe.

Neun und dreißigſtens, ſo viel nun das Bau und Geſchir • Holz aus Unſern eigenen Waldungen betrifft: So ſolle alljährlich, und zwar zu Anfang des Jahrs, eine ordentliche Holz • Taxe errichtet, und nach Befinden der Preiß von einer und der andern Gattung des Holzes jedesmahlen, ſo viel thunlich, erhöhet werden.

## XL.

## Von Beſtrafung der Frevel.

Vierzigſtens, was nun die Beſtrafung aller und jeder Frevel anlanget: So ſollen dieſelbe, nach dem zu End angeführten ausführlichen Straf • Register, jedesmahlen determiniret, und ſogleich eingetrieben werden.

## XLI.

## XLI.

## Von Pfändung derer Frevler.

Zin und vierzigstens, und gleichwie eine Haupt-Function Unserer Jäger ist, daß sie sowohl Unsere als andere Waldungen, Sträucher und Hecken fleißig begehren, und selbige vor Beschädigung und Frevel schützen, mithin auf dergleichen Frevler öfters ausgehen und selbige zu betreten suchen sollen: also versehen Wir Uns auch zu denenselben, daß ihrer Ketner, seinen theuren Pflichten zuwider, sich selbst einigen Frevels, Holz-Unterschleifs, oder anderer verbotener Vorthelle schuldig machen, noch auch anderen auf Frevel betroffenen, auch einigerley Neben- Absichten, durch die Finger sehen, weniger den Pfand- Schilling erhöhen werden, allermassen dann dergleichen, gegen besseres Zutrauen, selbst practicirte Begünstigungen, nicht nur, auf eine desto empfindlichere Art, an ihnen geahndet, sondern auch in letzterem Connivenz- Falle der übersehende Jäger mit der Cassation gestraffet werden soll.

## XLII.

Wenn solche geläugnet werden, wie dabey zu verfahren.

Zwey und vierzigstens, diewellen aber die Delicta mehrentheils heimlich und allein begangen werden, dergestalt, daß Unser Forstbedienter nicht allemal den Fall durch Zeugen zu erweisen vermag, solche Umstände aber sich viele zu Nuß machen, und das Factum zu läugnen sich nicht entblöden dürfen; So wollen Wir, daß, wenn ein Bußfälliger von Unserm verpflichteten Forstbedienten, und seinem Jäger- Purschen (welche gleichwohl bey hoher Strafe ihre Pflichten so wenig mit ungleichen Angeben als Verschweigung der Bußfälligen

gen vergeſſen ſollen) ſelbſten und auf der That betreten würde, der Forſtbediente auch dem Denuntiaten ſeinen Frevel auf dem Bußtag zu ſagen vermöchte, das Factum ſo gut als eingestanden zu achten, und darauf auf dem Bußtag ſlechterdings mit der verwürkten Strafe verfahren werden ſolle.

## XLIII.

## Vom Bußtag.

Drey und vierzigſtens, auf daß aber dergleichen Frevel nicht in Vergessenheit kommen, und mit der Zeit gar ungeſtraft bleiben; ſo ſollen die Jäger, ſobalden ſie jemand auf Frevel betreten, denſelben, mit accurater Bemerkung des Namens und Heimaths, auch Tags und Orts des Frevels, in ein eigenes Register vor ſich eintragen; ſodann wollen Wir, daß alle Jahr ein Buß- oder Forſt-Rug-Tag, in Beyſeyn des Amts, Oberförſters und ſämmtlicher Jäger gehalten, und die Bußfällige ſtrict nach Unſerer Forſt-Ordnung und dem beygefügten Strafen-Register beſtrafet werden ſollen.

## XLIV.

Sollen alle Unterthanen auf dem Bußtag erſcheinen.

Vier und vierzigſtens, ſollen ſowohl alle Bußfällige, als auch andere Unterthanen, auf dem Bußtag erſcheinen, und ſowohl ihre Beſtrafung, als auch ernſtliche Verwarnung, ſich künſtighin vor Schaden zu hüten, von Unſerm Forſt-Amt anhören.

## XLV.

## XLV.

Wer die Straf-gelder verrechnen soll.

Fünf und vierzigstens, sollen die Straf-Gelder von Unserm Oberförster verrechnet werden, und sind die Frebler, so viel möglich, anzuhalten, die Strafen sogleich zu erlegen, diejenigen aber, so großen Armuths wegen nicht bezahlen können, sollen ihre Strafen durch herrschaftliche Arbeit tilgen.

## Jagd-Ordnung.

## I.

Vom Gehorsam und Schuldigkeit der Jagd-Bedienten.

Erstlich, sollen Unser: sämtliche Jäger und Förster Unserm Oberförster an Orten und Enden, dahin dieselbe von ihme zu kommen beschrieben werden, ohne verweigerliche Folge leisten, und im Fall einer oder der andere, ohngeachtet empfangenen Befehls, sich allda nicht einstellen würde, und daß keine genugsame Entschuldigung hätte, soll er das erstemal mit 3 fl. das anderemal mit 5 fl. und das drittemal mit der Cassation bestrafet werden.

## II.

Vom Verbot des Jagens.

Zweytens, soll niemand in Unsern Gebieten, Forsten, Feldern und Hecken sich interstehen, zu jagen, zu schießen, zu pürschen, oder Garen zu stellen, desgleichen Fallen oder Selbstgeschos, oder Stricke auf einigerley Wandwerk, groß oder klein, zu legen oder zu stellen, in gleichen, weder bey Tag noch des Nachts, mit Hunden bey dem Frucht-Hütten zu heßen oder zu jagen, und  
da

da jemand von fremden, oder auch von Unsern Hofbedienten und Beamten, ohne Unsere Erlaubniß, mit Büchsen oder Flinten in Unsern Wäldern oder Feldern betreten würde, wie nicht weniger bey Schiessen in denen Dörfern von denen Bauern, soll solcher des Gewehrs verlustiget, und Uns darüber in eine Strafe, welche Wir Uns selbst zu dictiren vorbehalten haben wollen, verfallen seyn. Wie dann auch Unser Oberförster und Jäger, ohne vorherigen Unsern Befehl und schriftliche Anweisung, einigerley Wildpret zu schiessen und zu fangen, nicht erlaubt seyn solle. Wer von ihnen dargegen handelt, solle mit 5 fl. Straf, ingleichen, wer ein altes Thier, eine Bach oder eine Geiße schiesset, mit 10 fl. Strafe belegt werden.

## III.

## Vom jungen Wildpret.

Drittens, diejenigen, welche Wild-Kälber, Frischling, junge Reh und Haasen zu fangen oder gar wegzunehmen, oder solche zu tödten, desgleichen solche an Läufen zu binden, Ohren zu beschneiden, sich unterstehen werden, sollen Uns von jedem Stück Hochwildpret 30 fl. und von andern, als Reh und Haasen, 15 fl. Straf erlegen.

## IV.

## Vom Feder = Wildpret.

Viertens, wie nicht weniger solle auch sich keiner unterfangen, einiges Feder-Wildpret, als Auerhüner, Feldhüner, Waldschnepsen, sowohl an Jungen als Eyern, hinweg zu nehmen, oder zu verstöhren, sondern solche in Ruhe lassen, in Betretungsfall aber Uns in eine Strafe von 5 fl. oder, nach Befinden, der Landts-Bermwelsung verfallen seyn.

## V.

## V.

## Vom jungen Vögel Ausnehmen.

Fünftens, da sich auch zum öftern zuträgt, daß sowohl in Unsern als Unserer Unterthanen Waldungen, durch Aushauung junger Tauben, Stahren, Spechte, und dergleichen, nicht nur mancher Baum verdorben, sondern auch vielmahls junge Stämme zu Stelgleitern abgehauen werden; als verblethen Wir hiermit alles Vögel-Aushauen und Ausnehmen in Wäldern, sie seyen in Bäumen oder auf Aesten oder Hecken, sollte jemand hlerwider handeln, soll er mit 3 fl. auch, wenn Holz-Frevel dabey geschähe, um mehreres bestraft werden. Gleichergestalt wird hiermit

## VI.

## Von Raubthieren.

Sechstens, das Dachs-Fuchs- und Kägen-Graben und Fangen, auch Marder und Iltiß aushauen, Fischotterfangen und Raubvögel ausnehmen, bey Straf 5 fl. verboten. Dargegen hat der Finder dergleichen Raubthiere, Vögel oder Eyer, den Ort dem Jäger des Forsts ohnverweilt anzuzeigen, sollte aber jemand diese Anzeige dem Förster des Forsts in Zeiten zu thun unterlassen, so soll er in eine Strafe von 2 fl. verfallen seyn, dagegen derjenige, welcher ein Nest junger Füchse angezeigt, ein Recompens von 30 fr. jedesmal zu erwarten hat.

## VII.

## Vom Hundehalten.

Siebendens, Wird sürohin keinem Hirten, sondern nur denen Schäfern, einen Hund, und zwar denen letztern mit der Einschränkung zu halten erlaubet, daß

ſie ſolchen keinesweges den ganzen Tag loßlaufen laſſen, ſondern, beſonders in denen Waldungen, an dem Rie-  
men oder Kette führen ſollen. Wenn einer oder der an-  
dere dagegen handelt, ſoll er 1 fl. 30 fr. Strafe erlegen,  
wie dann auch die Metzger oder Viehtreiber, beſgleichen  
auch die Fuhrleute, wenn ſie durch das Land paſſiren,  
ihre Hunde allemal an einem Strick zu führen haben,  
und ſind denen Ausländern, bey deren Betretung, dieſe  
Unſere Befehle gehörig zu eröfnen, und ſie vor Schaden  
zu warnen, Unſere Untertanen aber, als denen das Ver-  
bot nicht unbekannt ſeyn ſolle, ſind, wie vorbemeldet, zu  
beſtrafen, beſonders ſollen Unſere Jäger und Forſtbedien-  
te Acht haben, Daß diejenigen Untertanen, ſo zu Beſchüß-  
und Bewahrung ihrer Häuser Hunde halten wollen, ſol-  
che niemahlen von der Kette laſſen, im widrigen Fall  
hat der Jäger diejenigen Hunde, welche von denen Ket-  
ten und in denen Dörfern herum laufen, todt zu ſchie-  
ſen, wovor der Verbrecher Uns in eine Strafe von  
1 fl. 30 fr. verfallen ſeyn ſoll, und dem Jäger 1 fl.  
Schußgeld zu bezahlen hat.

Die Müller, welche herrſchaftliche Hunde zu hal-  
ten ſchuldig ſind, ſollen ſolche niemahlen von denen Ket-  
ten laſſen, da auch zum öſtern geſchiehet, daß Uns ange-  
hörige Hunde verwahrloſet werden, und zu Grunde ge-  
hen, ſo ſoll derjenige, welcher keinen Beweis ſeiner Un-  
ſchuld, wegen des Umkommens des Hundes, beybringen  
kann, vor einen Hund 30 fl. erlegen, auch im Fall der  
Hund anbefohlnermaaſſen an die Kette nicht gelegt wür-  
de, oder aber deſſen Hütte oder Stall, nicht in einem  
ordentlichen und gehörigen Stand gehalten wäre, jedes-  
mahl mit 1 fl. Strafe belegt werden, worauf Unſere  
Forſtbedienten fleißig und ſorgfältig zu ſehen haben.  
Und da

## VIII.

## Von Fisch-Bächen und Weyhern.

Achtens, die Aufsicht über die Fisch-Wasser, Weyher und Bäche denen Forstbedienten, jedem in seinem Forst, mit zustehet, haben sie sich selbige mit allem Fleiß angelegen seyn zu lassen, und vornehmlich dahin zu sehen, daß Niemand anders, als welcher dazu berechtiget ist, Fische oder Krebs fange. Sollte sich aber dessen jemand unterstehen, und der Thäter bey Nachtzeiten von dem Jäger angetroffen werden, so hat der Jäger von Uns die Ordre, denselben, nach dem ersten Anrufen, in so ferne er sich nicht gutwillig fangen lässet, tod zu schiessen, wird er aber gefänglich eingebracht, so soll der Uebertreter, nach Befinden, am Leib oder Leben gestraft werden.

## IX.

## Von Erd- Hiem- und Heidel-Beeren suchen.

Neundtens, allbiweil auch das Erd- Heidel- und Hiembeeren-Suchen, welches gemeinlich in Schlägen, worinnen das Wildpret zu stecken pflaget, geschiehet, Ursache ist, daß das Wildpret immerhin aufgethan, gestöhret, und aus seinem Stand vertrieben wird, als verbieten Wir demnach hiermit solches Beeren-Suchen gänzlich.

## X.

## Von Erscheinen bey Jagden.

Zehentens, wenn nun von Uns ein Jagen, es seye mit hohem Zeug, oder ein Klopff- oder Treib-Jagen verordnet, und dazu eine gewisse Anzahl Dörfer und Mannschaft beschieden wird, soll selbige ohnfehlbar, und zwar bey denen hohen, als Treib-Jagden, jederzeit erwachsene Manns-Personen, nicht gar zu kleine  
 2 Kinder,

Kinder, welche nicht fortkommen können, erscheinen. Damit auch denen hierbey vorkommenden vielfältigen Entschuldigungen und Ausflüchten ein Kiegel vorgeschoben werde, so soll der Orts-Schultheiß gehalten seyn, allemal eine ordentliche Liste von denjenigen, die aus seinem Ort zu erscheinen haben, mit einzuschicken, derjenige aber, welcher ausbleibt, oder zu früh weggeht, soll um 30 kr. bestraft werden. Wenn aber ein Fehler bey dem Schultheiß, in Bestellung der Jagd-Leute oder Zeugführer, vorginge, so soll derjenige, an welchem die Schuld liegt, mit 1 fl. bestraft werden.

## XI.

## Von der Setz-Zeit.

Zwölftens, sollen vom 12ten May bis den 24ten Junii, weilen solche Zeit das Wildpret zu setzen pfleget, und vom 12. Sept. bis den 24. Octob., da der Hirsch brunftet, alle Waldungen gänzlich, nicht nur mit Fuhren, und sonstigem Geläufe, sondern auch, im letzteren Fall, von allem Hütchen mit Vieh befreyet bleiben, wer also auf obige Weise im Wald betreten wird, soll 3 fl. Strafe erlegen.

## XII.

## Von Hirsch-Gewichtern.

Zwölftens, alle Untertanen, welche in denen Wäldern abgeworfene Hirsch-Gewichter finden, sollen dieselbe dem Forstbedienten liefern, und die Gebühr, als vom Pfund 1 kr. ihnen dargegen gereicht, solche aber hierauf an Uns überbracht werden.

## XIII.

## XIII.

## Von Holzflößen.

Dreyzehendens, Zur Zeit des Holzflößens sollen Unsere Forstbedienten genaue Aufsicht haben, wenn die Währe, so denen Forellen zum Schutz gebauet, Schaden genommen, solches anzeigen, damit die Fischereyen nicht ruiniret werden.

## XIV.

## Von Erhaltung der Währe und Rechen.

Vierzehendens, all diejenigen, so Wald-Wiesen und Forellen-Bäche auf und in ihren Wiesen haben, und dem Herkommen nach die Währe zu halten schuldig und verbunden sind, die sollen Unsere Jäger dahin anhalten, daß sie zu allen und jeden Zeiten die Schuldigkeit erweisen, die Währe im baulichen Wesen und guten Esse erhalten, und mit Rechen, welche nicht weiter als einen Zoll von einander, in jedem Währgraben versehen, damit bey dürrer Sommerszeit, da die Wasser klein werden, die Forellen doch ihren Stand haben können, wie dann die Forstbedienten ein wachsames Aug darauf haben sollen, daß solche Leute bey der Heu-Erndte keine Forellen ausfangen, sondern sich alles Fisch-Stehens, bey der in der Buß-Ordnung angefügten ohnnachläßigen Strafe, gänzlich zu enthalten haben.

## XV.

## Vom Entenhalten.

Fünfehendens, es soll auch das Entenhalten von Unsern Unterthanen, so nahe an Unsern Fischbächen geseffen, hiermit gänzlich und bey Strafe 15 fr. verboten seyn.

## XVI.

## Von Frucht = Hüttern.

Sechzehndtens, da Wir auch hinführo nicht mehr haben wollen, daß Unsere Unterthanen sich ganz frembder und ausländischer Frucht = Hütther bedienen sollen; als befehlen Wir, daß Unsere Unterthanen sich, so viel als möglich, mit Leuten aus dem Land, oder denjenigen, welche satzsame Attestate vorweisen können, zu dergleichen versehen sollen, und sollte auch von bemeldten ein Unfug, sowohl in der Wild = Bahn, als in andern Dingen vorgehen, so soll der Bauer, auf dessen Gut der Frevler gehütet, davor zu haften schuldig und gehalten seyn. Damit nun schlußlich und

## XVII.

## Von Publication und Verlesung dieser Ordnung.

Siebenzehndtens, Niemand Unserer Unterthanen sich entschuldigen könne, von dieser Unserer Forst = und Jagd = Ordnung und deren Inhalt keine satzsame Wissenschaft gehabt zu haben; So wollen Wir, daß an Unsern Beamten, ingleichen jeden Jagd = und Forstbedienten, auch an jede Gemeinde Unseres Amts ein Exemplar davon abgefertiget werde, mit dem ernstlichen Befehl an Schultheiß und Burgermeister, dieselbe alljährlich ihren Gemeinden vorzulesen, derjenige Schultheiß aber, so dieses unterlässet, soll mit 5 fl. wie auch derjenige Unterthan, so nicht bey der Verlesung erscheinet, mit 30 fr. bestrafet werden; gestalten denn sämtlich Unsere Jäger und Forstbedienten hierüber zu halten, und in dessen Nichtbefolgung, davon zu behöriger Ahndung bey Uns jedesmahlen sofort die Anzeige zu thun, hierdurch besonders auferleget wird. Wir behalten Uns auch hierbey ausdrücklich vor, gegenwärtig Unsere erneuerte Forst = Jagd =

Jagd- und Wald-Ordnung, nach Gelegenheit der Zeiten und Nothdurft, zu ändern, zu vermehren und zu mindern. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Gräflichen Insiegels. So geschehen Fürstenu, den 22. Febr. 1770.

(L. S.)

Ludwig,  
Graf zu Erbach.

Buß-Ordnung.

I. Gemeine Jagd- und Wald-Frevel.

	fl.	fr.
Wer einen Mahlbaum umhauet, oder Markstein umgräbet, exclusive der Bezahlung des Werths vom Mahlbaum	5	—
Wer umgefallene Mahlbäume, oder verlohrene Marksteine, nach erlangter Wissenschaft davon, nicht anzeigt	3	—
Wer zur Seh- oder Brunst-Zelt im Walde mit Vieh oder Hunden betreten wird §. XI. Jagd-Ordnung	3	—
Ein Schäfer, oder Unterthan, so seinen Hund im Wald oder sonst von der Kette läffet, §. VII. Jagd-Ordnung	1	30
Wer, ohne die im §. XXXVI. der Forst-Ordnung bestimmte Weise, einen Bienen aushauet	4	30
Von Aushau- und Ausnehmung junger Vögel, §. V. der Jagd-Ordnung	3	—
Dergleichen von Auer- und Feldhüner, auch Wald-Schnepfen §. IV. der Jagd-Ordn.	5	—
Von Schlingen-Stellen auf Haasen, Schnepfen und dergleichen §. II. der Jagd-Ordnung	10	—

	fl.	kr.
Von einem getödteten, gefangenen, oder beschädigten Stück Hoch- Wildpret §. III. der J. O.	30	—
Desgleichen von Reh und Haasen ibid.	15	—
Vor eigenmächtiges Eichel- und Buchel-lesen. §. XXX. der Forst-Ordnung	5	—
Von Dachs- Fuchs- und Raßengraben, auch Raubvögel ausnehmen. §. VI. der J. O.	5	—
Wer von jungen Raubthieren, Vögel oder Eynern, nicht in Zeiten gehörige Anzeige thut. §. VI. der Jagd-Ordnung	2	—
Von gestohlenen Fallen, die auf Raubthier ausgelegt worden	20	—
Wer Kohlen zu unerlaubter Zeit brennt	5	—
Wer Salz- Lacken ausäset	6	—
Wer von denen Unterthanen eigenmächtig Holz oder Rötter verkauft	6	—
So jemand auffer den ordentlichen Strassen im Wald, auf neu gemachten Wegen, betroffen wird	3	—
Wer, auf Erfordern, bey Zeug- und Treib- Jaggen, Bürsche- Wegmachen, Forstgerichten nicht erscheinet, oder zu früh weggehet §. X. J. O.	—	30
Ein Schultheiß, so es hierbey in der Bestellung versteht. ibid.	1	—
Ein Müller wegen vernachlässigten herrschaftlichen Hundes §. VII. Forst-Ordnung	1	—
Wenn der Hund dadurch umkommt	30	—
Ein Unterthan, so Forellen, und andere Fische fängt. §. XIV. Jagd-Ordnung	6	—
Wer nahe an Fischbächen Enten hält. §. XV. Forst-Ordnung vom Stück	—	15
Wer auf Wald- Wiesen die Forellen- Bäche nicht gehörig raumt, auch Wehr und Rechen verabsäumt. §. XIV. Jagd-Ordnung	5	—

Wer

	fl.	fr.
Wer geschossenes Wildpret auf Anweisen nicht gehörig fortbringt	3	—
Wer Briefe von der Jägeren nicht gehörig und zu rechter Zeit bestellet	1	—
Wer eines andern Wald- Wiese ausgraset oder ausweydet	2	—
Ein Schneid- Müller, so, sonderlich zur Zeit der Laich, Sägspäne ins Wasser laufen läffet	5	—
Wer im Walde Hirsch- Gewichter findet, und sie vorenthält	3	—
Welcher Unterthan einen frembden Fruchthüter, gegen das Verbot. §. XVI. der Jagd- Ordnung, nimmt	10	—
Von einer Frucht- Hüthers- Hütte, die, ehe die 2te Frucht eingeerndtet worden, eingerissen, und dadurch das Holz den Eigenthümern, es sey in herrschaftlichen oder Unterthanen Waldungen, entwendet wird, im Betretungsfall	5	—
Desgleichen von einer Köhlers- Hütte, wenn sie zum Schaden des Eigenthümers entwendet wird	5	—
Wer die zu setzen anbefohlene Weiden- oder Obst- Bäume zu pflanzen unterläffet, von jedem Baum	—	30
Welcher Schultheiß die jährliche Publication der Forst- und Jagd- Ordnung unterläffet. §. XVII. Jagd- Ordnung	5	—
Welcher Unterthan bey Verlesung derselben nicht erscheint. ibid.	—	30
Welcher Unterthan über die Bann- Weid- Steine hinaus ackert. §. XXV. Forst- Ordnung	20	—
2. Strafe der Holz- Frevler.		
Wer einen Wellbaum verbotner Weise entwendet	50	—
£ 5		Wer

	fl.	fr.
Wer einen zum Bauen dienlichen Schneide - Stamm, 24 Zoll ins Kreuz, 30 Schuh lang, entwendet	25	—
Von einem Pfettenmäßigen Bau - Stamm	15	—
Von einem Balkenmäßigen Baustamm	10	—
Von einem Kegelmäßigen Stamm	5	—
Von einem Sparren	3	—
Von einem Speichenstamm	8	—
Von einem Eichen Naben - Stamm	10	—
Von einem buchenen Felgen - Baum	15	—
Von einem Aschen - Stamm	5	—
Von einem Leiter - Baum oder Rüst - Stange	1	30
Von einer Wagner - Stange, Langwied oder Wiefbaum	1	40
Von 100 Stück Faß - Reif	15	—
Von 100 Zuläftigen	10	—
Von 100 Dehmgen	6	30
Von 100 Truttel - Latten	8	—
Von 100 Holländer - Wied	5	—
Von 100 Bohnenstecken oder Zaun - Gerten	4	—
Von einem zwar guten gesunden Mast, zum Bauen aber undienlichen Stamm, vor jeden Wagen	5	—
Vor eine Claffter Buchen - Holz	15	—
Vor eine Claffter junge Buchen	10	—
Vor eine Claffter alt Eichen	8	—
Vor 100 Wellen	5	—
Vor einen Wagen ganz abgängig Holz	3	—
Vor einen Wagen sonst erlaubt Lager - Holz, ausser denen Holz - Lagen	1	—
Vor ein Tragets grün Holz, ausser dem Holz - Lag	1	—
Vor ein dergleichen dürr Holz, ausser dem Holz - Lag	—	30

	fl.	kr.
Der einen wilden Obst = Stamm in herrschaftlichen Waldungen ausgräbt	1	—
Wer einen Wagen laub, ohne Erlaubniß, in herrschaftlichen Waldungen entwendet	3	—
Wer ein Tuch voll oder Tragers entwendet	—	30
Wer im Frühjahr laub strippt	1	—
Wer bey Abmachung des Heyde = Kornes und Kornes, in herrschaftlichen Waldungen und Unterthanen Röder, junge Dollen abschneidet, oder bey Heydekorn = Jäten solche mit abreißet, §. VI. der Forst = Ordn.	5	—
Von einem Stamm über die Zeit im Walde liegen gelassenen Bauholz, §. XVI. der F. O.	—	30
Wer sich auffer den Holz = Tagen im Walde betreten läßt, §. XXII. Forst = Ordnung	1	—
Wer das ihm angewiesene Brenn = oder Fackel = Holz nicht in der gefestten Zeit aus dem Walde schafft, §. XXIII. Forst = Ordnung	1	30
Wer das ihm angewiesene Brenn = oder Fackel = Holz verkauft, ibid.	1	—
Wer aus einer Gemeinde seines Mitnachbars angewiesenes Holz angreift, ibid.	5	—
Von einem auf Wiesen und Feldern stehenden Baum, der geringelt, geschält und verstümmelt worden, §. XXXIII. Forst = Ordn.	5	—
Von einem Bind = Raidel, oder Lad = Baum, §. XXXVII. Forst = Ordnung	2	—
Von einem Bund Besen oder Deck = Reifig, §. XXXVIII. Forst = Ordn.	—	30
Ein Holzhauer, so nach dem Feyerabend Holz, so in die Claffter tauglich, mit nach Hauß nimmt, exclusive des Ersazes vom Werth des Holzes	1	30

## 3. Strafe von Hüten und Gräseren.

	fl.	kr.
Wer, während der Heegzeit, in einem jungen Schlag graset, §. IX. der Forst-Ordnung	1	30
Wer darinnen mit Pferden oder Ochsen hütet, vom Stück §. IX. der Forst-Ordn.	1	—
Wer darinnen mit einer Heerde Schaaf oder anderm Bieh hütet, ibid.	10	—
Wer in einem zur Wildfuhr eingehängten Distrikt graset, §. X. Forst-Ordnung	—	45
Wer darinnen mit Pferden oder Ochsen hütet, vom Stück, §. X. Forst-Ordnung	—	30
Wer darinnen mit einer Heerde Schaaf oder ander Bieh hütet, ibid.	5	—
Wer von Hirten und Wandbuben in Wäldern und Hecken Feuer anmacht, §. XXVI. F. O.	2	—
Wer Strohseller abreiset oder beschädigt, womit eingehängt worden	1	30
Wer ohne Erlaubniß und über die gesetzte Anzahl Geißen hält, §. XXXV. Forst-Ordn.	5	—
So dergleichen Frevel bey der Nacht geschehen, findet eine doppelte Strafe statt.		

## Designation

derer Forst-Bedienten Accidentien auf der Unterthanen Güthern.

	fl.	kr.
Vom Stamm- und Bauholz, so verkauft wird:		
Vor einen Stamm Bau-Schwellen-Balken und Kiegelholz	—	10
Vor einen Sparren	—	5
Von Spelter- oder Claffterholz:		
Von 100 Spelter	—	45
Von der Claffter	—	2
		Von

Von Bau- oder Brenn-Holz, das ein Unterthan auf seinem Gut, zu seinem eigenen Gebrauch, anweisen läßt; die Zehrung.

Von Rößern:

Von einem Morgen, so verkauft worden	—	10
Von einem Morgen für den Besitzer selbst	—	5

Von verkauften Reißstangen:

Von 100 Stangen	—	10
-----------------	---	----

Von Pfändung derer Frevler:

Von einem Verbot in Herrschaftlichen Waldungen, es seye an einem Stamm, oder ein anderer Frevel verübet worden	—	10
--	---	----

Bey Nachtzeit	—	20
---------------	---	----

Von einem Gräser in verbotenen Schlägen	—	10
---	---	----

Von einer Heerde, über neun Stück	1	30
-----------------------------------	---	----

Von einem Hund Schußgeld	1	—
--------------------------	---	---

Derer Forstbedienten Diäten:

Bey Verrichtungen auf der Unterthanen Gütern, von einem Tag, anstatt der sonst gewöhnlichen Zehrung, dem Oberförster	1	30
--	---	----

Dem Forstbedienten des Forsts	1	—
-------------------------------	---	---

Dem Oberförster, bey einer Besichtigung im Lande	2	—
--	---	---

Demselben bey hohem Zeug. Jagen	2	—
---------------------------------	---	---

Denen übrigen Jägern, und zwar:

Forstbereuter	1	30
---------------	---	----

Hof-Jäger	1	30
-----------	---	----

Gemeinen Förstern	1	—
-------------------	---	---

An Schuß-Geld:

Von einem Hirsch	1	—
------------------	---	---

Von

	fl.	fr.
Von einem alt oder Schmahltier	I	—
Von einem Kalb	—	30
Von einer Sau, bis auf einen Frischling	I	—
Von einem Frischling	—	30
Von einem Reh	—	15
Von einem Haasen	—	8
Von einem Auerhahn	I	—
Von einer Schnepf	—	8
Von einem Huhn	—	8
Von einer Ente	—	8
Von einer Wachtel	—	I
Von einem Haltvogel	—	I
Von Raubthieren:		
Von einem Fuchs	I	—
Von einem Reyher oder Fischweyh	—	30
Von einem Paar großen Raub = Fång	—	12
Von einem Paar Raben, oder kleinen Raubfång	—	6

6. Fürstlich Ansbachische Verordnung, das  
Pechen und Harzen betreffend; vom  
9. May 1694.

Zur Hoch = Fürstlichen Brandenburg = Onolzbachi-  
schen Vormundschaft, verordnete geheime Re-  
gierungs = Rätthe.

**D**ennach man mit sonderbarem Mißfallen verneh-  
men müssen, daß verschiedene Wildmeister und  
Förster idieses Hochlöblichen Fürstenthumbs sich unter-  
standen, gewissen Leuten das Pechen und Harzen in de-  
nen Wildfuhren und Herrschaftlichen Hölzern, vor sich  
zu

zu verleihen, und das bedungene Bestandgeld unter dem nichtigen Vorwand eines vermeinten Accidens einzuziehen, oder unter einander zu vertheilen; Solches aber der Hoch-Fürstl. Wald-Ordnung schnurstracks zuwider lauffet, als in welcher Tit. 8. klärlichen enthalten, daß alles Bichen, Bechen und Picken, ohne sondere Bewilligung nicht gestattet werden solle, auch von dem hiesigen Ober-Jäger- und Ober-Forstmeister Herrn Wolff Sigmund von Heßberg dasselbe so schrift- als mündlich bey Ihnen erinnert worden, und von Ober-Forst-Amts wegen ernstliche Inhibition und Verboth geschehen, nicht weniger allen und jeden die gedruckte Wald-Ordnung zu ihrer gehorsamsten Nachachtung von daraus, mit Befehl darüber zu halten, und derselben gemäß zu leben, zugeschicket worden, dahero auch das Verbrechen und ungehorsames Bezeigen um so sträflicher;

Als ergeheth zu allem Ueberfluß von Hoch-Fürstl. Vormundschaftlicher Regierung wegen hiemit der Befehl, daß alle und jede Wildmeister und Forstbediente von dergleichen eigenmächtiger Verleihung des Harzens oder Bechens sich gänzlichen enthalten, und solche, bey Vermeidung ernstlicher Straf unnachlässigen empfindlichen Einsehens, nicht mehr zu Schulden kommen lassen, sondern sich der angeführten Hoch-Fürstlichen Wald-Ordnung und andern dißfalls ergangenen obbemeldten oder noch erfolgenden Verordnungen gemäß bezeugen, oder ohne einiges Ansehen zur wohlverdienten Straf gezogen werden sollen. Signatum unter hievor gedrucktem Hoch-Fürstlichem Vormundschaftlichen Canzley-Secret-Insigel, Dnolzbach, den 9ten May 1694.

7. Fürstlich Ansbachische Verordnung, das  
Ausrotten der Waldungen betreffend;  
vom 26. May 1702.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Friedrich,  
Marggraf zu Brandenburg ic.

Ob Wir wohl Uns gnädigst versehen, es würde bey denen Ober- und andern Aemtern Unsers Fürstenthums der in Anno 1613. publicirten, und erst in Anno 1692. wiederum in öffentlichen Druck gebrachten, mithin zu Jedermanns Wissenschaft gekommenen Waldordnung, insonderheit dem darin enthaltenen Titel von Neugereuthen, nach welchem niemand ohne Unsere Special-Bewilligung, auch vorher eingenommenen Augenschein und erstatteten Amtsbericht, so wohl auf seinen eigenen als denen Herrschaftlichen Gehölzen und Waldungen zu reuten erlaubt seyn solle, gehorsamlich nachgelebet werden; So haben Wir doch höchst mißfällig vernehmen müssen, wie sehr solcher Ordnung bißhero durchgehends zuwider gelebet worden, indeme nicht nur jeder Bauer nach seinem eigenen Gefallen, wo es ihm am besten bedünkt, unbetrachtet der Qualität des fundi, zu reuten sich unterfangen, sondern auch darinnen von denen Beamten, auch Forst- und Wildmeistern unverantwortlich nachgesehen, mithin durch solche schädliche Consequenz ganze Wälder veröffiget, und sowohl Unserm der Orten habenden hohen und niedern Wildbahn, auch Forstey-Gerechtsamen ein unwidersprechlicher Schaden zugezogen, als auch sonst Unsere Fürstliche Jura auf viel Weiß und Weeg gekränkert worden.

Nach

Nachdem Wir aber solchem Unwesen länger nicht nachzusehen gemeint, sondern denen fernern Wald-devastationibus zu Verhütung des mit der Zeit ereignenden Holzmangels, und Conservation Unserer Wildfuhrten vorzukommen intentioniret seyn; So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß Eingangs gemeldter Unserer Forst- und Wald-Ordnung, wie durchgehends, also auch insonderheit in puncto der Neugereuth besser, als bisher geschehen, nachgelebet, und Niemand, wer der auch sey, aus denen in Unserm Fürstenthum gelegenen Hölzern, Büschen, Egerten und dergleichen, worauf Wir mit Aiters die Forst- und Wildbahns-Gerechtfame unstrittig hergebracht, auszuräuten, und selbige in andere Form, als Aecker, Wiesen, Weinberg und dergleichen zu verwandeln befugt seyn solle, es seye dann, daß er sich vorher bey Unsern Ober- und andern Beamten, Forst- und Wildmeistern gebührend angemeldet, und diese ihren ausführlichen Bericht zu Unserm Hof- und Kammer-Rath erstattet, auch Unsere gnädigste Erlaubnuß und Bewilligung darüber erlanget worden; wobey vorgemeldte Unsere Beambte und Diener jedesmal ausführlich zu berichten.

I. Wer den Zehenden auf solchem Platz habe, und sonsten der Gegend universal oder particular Decimator seye, ob selbiger Unserm Fürstl. Hauß, oder dem Pfarrer, oder sonst Jemand in totum oder pro parte zustehe?

II. Ob solche Ausräutung Unserer Wildfuhr, hoher und niederer Jagens, oder Weidwerks-Gebrauch, oder sonsten in andere Weeg nicht nachtheilig oder schädlich?

III. Ob solches Ausräuten Uns nützlicher und besser sey, als wenn der Platz unausgeräuth und im alten Stand bleibe?

IV. Wie Unsers Fürstl. Hauses Nutzen dadurch befördert werden könne?

V. Wie viel Morgen oder wie gros solch Stück seye?

VI. Ob es ein Brandenburg- oder ausherrisches Gut, eigen oder lehenbar seye?

VII. Was es auf allen Seiten für Anstößer von Gütern und Herrschaften habe?

VIII. Ob es vermarktet oder versteint seye?

IX. Wie der fundus an sich selbst beschaffen, ob es Eggerten, Wüstung, Hecken, dürre Wiesen, verlegene Aecker oder Weinberg, mithin Feld- oder Waldholz seye?

X. Wie eines oder das andere aus denen Saalbüchern, oder sonst zu erweisen stehe?

XI. Ob gutes erwachsenes Holz, oder nur Storen, Gebüsch und dergleichen darauf befindlich ic. ic.

Bis nun solche Erkundigung bey denen Aemtern und Forsteyen eingezogen, auch gnädigster Befehl von dar eingeholet seyn wird, haben die proprietarii jedes auszureuten gewillten fundi in Ruh zu stehen, und durch unzulässiges voreiliges Hauen und Ausreuten sich nicht muthwillig in Unsere schwere Straf und Ungnad zu setzen, mithin denen jedesmally erfolgenden gnädigsten Befehlen sich in behöriger Devotion zu submittiren. Sollte aber wider Vermuthen ein oder anderer gefunden werden, so dieser Unserer gnädigsten Verordnung auf allerhand Art und Weiß contraveniren und zuwider leben wollte, wider den solle als einen muthwilligen transgressorem et contemptorem legum nach Beschaffenheit des Verbrechens, anfänglich mit Hinwegnehmung der  
hierzu

hierzu gebrauchenden Instrumenten, auch des umgehauen  
nen Holzes, da aber dieses Mittel nicht zulänglich seyn  
sollte, mit Apprehension der Frevler, um die behörli-  
ge Animadversion wider sie vornehmen zu können, unab-  
lässig verfahren, auch wider die nachlässige Beambte, Forst-  
und Wildmeister unausbleibliches scharfes Einsehen ge-  
braucht und vorgekehret werden.

Damit nun solche Unsere gnädigste Verordnung  
zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit  
der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so befehlen Wir  
noch weiter gnädigst, daß selbe nicht allein von öffentli-  
cher Canzel aller Orten abgelesen, sondern auch an die  
Kirch. Thüren, Rath-Häuser, Schenk- und Schmid-  
stätte, oder wie es jedes Orts herkommen, und es sich  
thun lassen will, affigiret, zu deren Besthaltung jeder-  
männiglich erinnert, und vor Schaden gewarnet werden  
möge; verlassen Wir Uns zu geschehen. Signatum un-  
ter hievor gedrucktem Unserm Fürstl. Canzley-Secret.  
Insiegel, Onolzbach den 26ten May Anno 1702.

(L. S.)

### 8. Pflicht der Steinbrecher zu Nürnberg; vom Jahre 1536.

Es soll nunföhro Niemanden mehr auf dem Reichs-  
Boden ohnerlaubte eines Verordneten Herrn Wald-  
amtmanns macht haben, Stein zu brechen, wie dann  
vor Jahren auch gewesen ist, wo aber jemand solches dar-  
über thet, der soll ein jeden Tag, wo er nit Laub darzu  
nimmt umb 4 lb. gepfändet werden, wann er bricht,  
und ob aber einer nicht darob betreten würde, und daß  
man Ihme das in Jahr und Tag von Ihm erführe,

180 8. Pflicht der Steinbrecher zu Nürnberg.

so soll man Ihme das Pfand zusagen, und pfänden, aber nit höher, dann umb 4 lb. alt.

Wo aber einer zu solchen Steinbrechen Holz abraumet, so soll man Ihme an Holz nach Waldes Ordnung pfenden, und das ohne Gnade von Ihme nehmen, und weme hinführo von Einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath, oder dem Herrn Wald Amtmann vergönnt wird, Stein auf dem Reichs-Boden zu brechen, der soll sein Treu für sich, sein Gehülffen und Gewalt geben, und darauf zu Gott ein Ayd schwören, daß er die Stein, so viel er deren gehalten mag, aus einer Gruben, darinnen ihme vergünnt ist, dieweil Stein darinnen seynd, heraus brechen wolle.

Zum andern, daß er kein ausgebrochene Gruben wieder einwerffen wolle, dann sie zuvor der Herr Amtmann, oder Sein Gewalt besichtigt, und wo sich dann am besichtigen erfind, daß man nichts Laugliches mehr darinn kan brechen, alsdann so soll der Steinbrecher in dreihen Tagen den nechsten nach der Besichtigung den Abraum wieder in die Gruben werffen, bey Poen 4 lb. alt.

Zum dritten, so soll Keiner ohne erlaubnus niemand kein Steinbrechen, denn er habe WaldRecht.

Zum vierden, so soll weder er, noch sein Gewalt kein Holz ohnerlaubt raumen, wo er das darüber thete, er würde betretten an hauen oder nicht, oder sich des mit seinem Rechten nicht benehmen möchte, der müste ein jedes abgeraumbt Holz nach Wald Ordnung ohne Gnade wandeln.

Deeretum in Consilio, den 3. Juny, A. 1536.

## 9. Des Amtmanns über die Steinbrüche zu Nürnberg Ahd.

Es sollen die Amtleuth, so von einem Hochedlen Rath um besser und beständiger Erhaltung willen über gemeiner Stadt Steinbruch verordnet seyn, geloben, und darauf zu Gott schwören, daß Sie darob seyn wollen, daß den Ordnungen der Steinbrüche mit Fleiß nachgegangen, und ein jegliche Gattung dazu gebrochen und verordnet werde, dazu sie gemeiner Stadt und der Bürger Gebäuen am nützlichsten ist, daß Sie auch gemeiner Stadt, und der Bürger Gebäu getreulich befördern, auch keinen Bürger vor dem andern gute Stein zugehen lassen, sondern in solchen ein ungefährliche Gleichheit halten, gut und gemeine Stein zuzuordnen, auch ihnen zu Nuß oder Vorthail zu ihren eigenen angenommenen und verhandhabenden Gebäuen, vor andern nichts vorsehen lassen, und in solchen kein Gefährd gebrauchen, daß sie auch, dieweilen meiner Herren Gebäu wahren, keinen Stein, aus keinem Steinbruch Niemandts wollen zugehen lassen, auch ihnen selbst nicht, dann aus dem Reichelberg, den halben Theil, es wäre dann, daß es einer bey Einem Hoch. Edlen Rath erlanget, Sie sollen auch nicht Macht haben, mehr Lehr. Jungen in die Steinbrüche für sich selbst aufzunehmen, dann mit Wissen eines Herrn Baumeisters. Daß auch Ihr jedlicher wochentlich unverhindert rechter Ehehafft und Leibes. Nothdurfft, auß wenigst zween Tag in die Steinbrüche reuten, und den Steinbrechern nach Nothdurfft der Gebäu, und Nuß der Steinbrüche Anweisung thun wollen. Getreulich und ohne Gefährde.

10. Pflicht der Laimengräber zu Nürnberg;  
vom 3. Jun. 1536.

Nachdem sich viel Unwesens und Veröfzigung des Walds mit dem Laimengraben, so die Ziegelmacher, Ziegler, Häffner und Bestehrer der Dammberg mit Abraumung des Holz, und Verwüstung der Gruben, stetigs zuträgt, daß sie dieselben nicht gar zu Grund graben, und aufräumen, auch nicht recht eingleichen, dadurch der Damm, und das Holz unbillig verwüst wird, und als jetzt von demjenigen darunt angefangen und obangezeigtermassen vollbracht würdet, daß ein jeder das zu seinen Vortheil verwüsten, und nicht bedenken will, daß seine Nachkommen, und die Handwerk auf künftige Zeit auch etwas bedöffen; Derohalben ist Ein HochEdler und Hochweiser Rath daran kommen, daß hinführo Niemand mehr einigen Damm Graben soll, dann er habe zuvor Pflicht gethan, wie sie dann die aus obig angezeigten Ursachen zu thun verordnet haben, bey dem Wald Amtmann, welcher aber darüber ohne Laub eines verordneten Herrn Wald Amtmanns Grube, daß derselbe derowegen ein jedesmahl umb 4 lb. Alt gepfändet werden solle, wie dann von Alters herkommen ist.

Es sollen auch diejenigen, so von Einem HochEdlen und Hochweisen Rath, oder den Herrn Wald-Amtmann an statt eines Rathes Damm zu Ziegeln, Ziegeln oder Häfen auf dem Wald zu Graben vergönnet werd, Ihre Treu geben und Schwören ein Ayd zu Gott dem Allmächtigen, daß sie hinführo kein Damm oder Laimen wollen graben, dann wo sie durch einen Herrn Amtmann, oder seinen Gewalt hingewiesen werden, auch soll ein jeder 15 Schube von Weeg hindan Graben, wer aber  
mehr

## II. End der Waldmarkgeher zu Nürnberg. 183

mehr hinzu grube, der müste von einem jeden Schuh, soviel er der näher zum Weege grube, 1 lb. Alt zur Poen geben.

Zum andern, daß ein Jeder die Gruben zu Grund herausgrabe, dieweil Zeug darinn ist.

Zum dritten, daß sie, wann einer ein Gruben hat, ausgraben, die nit einwerffen, dann es hab der Herr Amtmann oder sein Gewalt zuvor besichtiget, und wann sie unbesichtigt ist, und nichts mehr darinnen liege, alsdann so soll derselbige, so die Gruben gemacht hat, den Abraum in dreyn Tagen den nechsten darnach, die Gruben zu werfen, soviel das vorhanden ist.

Zum Vierden, so soll keiner kein Laimen oder Damm Niemand graben, dann wer WaldRecht hat.

Zum Fünften, so aber jemand würde Holz abräumen ohne Laube, und sich dessen mit seinem Rechten nicht benehmen möchte, der müste das Holz nach Walds-Ordnung wandeln.

Decretum in Consilio den 3. Jun. A. 1536.

---

## II. Ahd der Markgeher in den Waldungen Nürnbergs.

**E**s sollen die Männer, so man zu einer jeglichen Markung des Walds, die auszugehen erfordert, schwören (oder an Ahdes statt angeloben) daß Sie in derselbigen Forsthub oder Markung, an allen Orten und Enden, getreulich und ungesährlich ausgehen, unterscheiden und offenbahren wollen, was zu des Reichs . Boden und dem Wald gehört, als viel Ihnen kund und wissend ist, und ob auch jemand des Reichs . Boden an dem Wald

gefährl. eingezogen, oder innen hätte, oder ob jemand darauf Markstein ausgraben, verändert und verschütt hätte, daß auch also zu sagen und zu offenbahren und in dem allen nit verschonen, und das auch nicht unterlassen, weder durch Lieb, Laib, Gab, Miet, Freundschaft, Feindschaft noch sonst in kein Weiß oder Weeg, ohne alles Gefährde; und wann es an Euer eines Wiesen, Aecker oder Hölzer kommt, der mag die Markstein weisen, und darnach davon und nicht hinzugehen, biß man von dem seinigen hinweg seye.

12. Pflicht deren, so vff die Gräben vff beeden Wäldern Nürnberg verordnet werden.

**E**s sollen diejenigen, so von einem Erbarn Rath, oder den WaldAmmännern, statt E. Erbarn Raths aufgenommen werden, fleißig auf die Gräben, so allenthalben uff beeden Reichs-Wäldern gemacht, Achtung haben sollen, damit die nit wiederum eingehen, sondern beständiglich erhalten, auf daß dadurch die Ueberstimmung des Wassers, das Holz nicht verderbe, oder Alt gemacht werde, Ir Treu geben, und einen Ayde zu Gott dem Allmächtigen schwöhren, daß ein Jeder Nacht endlich, uff seinem Wald zum wenigsten 2mal hin und wieder gehen, und an den Orten, alda die Gräben beraid zugericht, und ausgeräumt, und noch künfftig gemacht werden möchten, Ihre fleißige Achtung und Aufsehen haben sollen, furohin auch auf die Hirten mit dem Viehe, damit an denen Enden und Orten, da die gräben geraumt oder gesetzt, gereinigt, gesäubert, desgleichen wo dieselbigen durch das Oberfellen der abgehauenen Bäumen oder Verschlaiffen derselben Gipffel und Reissig  
wären

wären eingerissen oder sonst durch das Viehe vertretten worden, wiederum möchten zugericht, oder aber daß Neue Gräben aufgeworffen werden sollten, daß sie solchs dem Herrn Amtsmann eines jeden Walds den nächsten anzeigen sollen, damit die Fürsorge geschehen, und Anordnung gethan werde, auf daß man neue Gräben machen und aufrichten könnte.

Und wann man also zu solchen Werken der Fron bedürfftig, daß sie zur rechter Zeit mit denen Fronern, an und von der Arbeit zu gehen, verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Begebe es sich auch, daß sie Jemand betreten würden, der mit Fellung und Schleiffung der Baumen die Gräben niederreiß, oder die Hirten muthwilliger Weiß wieder das Berruffen, das Vieh über die Gräben jagten und trieben, durch welche dieselben vertretten würden, sollen bey ihren Pflichten, sowohl als die Forster daran zu pfenden macht haben, und solches zu thun schuldig seyn.

---

13. Der Graben-Räumer Pflicht in den  
Waldungen Nürnbergs; vom 20.  
Decemb. 1582.

Ein jeder Graben-Räumer auf den Wald St. Laurentii soll seine Treu geben, und darauf ein End zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er die gemachten Gräben, auf dem ReichsWäldern getreulichen Fleißes unterhalten, und dieselbigen zum wenigsten alle 4 Wochen einmahl begehen, Räumen, und zusehen wolle, damit das Wasser, seinem Abfluß außm Wald gewinnen, und fortschießen könne, sich auch an solcher Arbeit

durch Niemand verhindern lassen wolle, bey seinem Ande.

Daß er auch die Ort, so ihm entweder selbst wissend, oder von dem Forstern angezeigt werden, zum fleißigsten beuge, und besichtige, wo dieselbigen mit dem geringsten Unkosten abgegraben, und das Wasser durch die Gräben auf das nächste fortzufließen geleitet werden möge, solches aber sowohl auch, da es die Nothdurft erfordert, neue Prücklein zu machen, soll er jederzeit mit Rath, Wissen und Willen eines Herrn Oberamtmanns, oder des Forsters, in dessen Huth solche nöthig wären, fürnehmen, auch ohne Befehl und Bewilligung des Herrn Ober-Amtmanns keine neue Gräben machen; Dergleichen auch sein fleißig Aufsehen haben, wo solche Gräben durch das Viehe eingetretten oder durch Abhauung des Holzes mit Gipffel und Reißig eingeworfen werden, solche unverzüglich wieder zu machen, auch wo er zu einer solchen neuen Arbeit Frohn bedürfftig wäre, soll er solches einen Herrn Ober-Amtmann etlich Tag zuvor anzeigen, und Befehl erwarten, an welchen Orten die WaldGenossen und andere, welche zu frohnen schuldig sind, geboten, auch an und zu der Arbeit geführt werden können.

Er soll auch lauter anweisen, wo er die Gräben wolle hinausführen, damit in den Gräben des Walds auch der Bäumen soviel mögl. verschonet und nit veröfthiget werden; bey welchen Frohnen er niemanden verschonen, am allerwenigsten Geschenke oder Gaben annehmen solle.

Er soll auch bey seinem And keinem Abraum selbst machen, noch durch seine Frohn-Arbeiter dergleichen zu machen gestatten, da aber solches durch ein oder den andern beschehen wird, soll er solches selbst nach  
Wald-

Waldsordnung zu wandeln schuldig seyn, dergleichen wo Ihme Hauen, Schaufeln, Reuten, Wasser-Stiefel und anders aus der Peunt \*) zu gebrauchen geliehen und vergunnt werde, soll er solche ohne Abgang nach Verrichtung der Arbeit wiederum in die Peunt zu beantworten schuldig seyn.

Dann wo an solchen etwas verlohren, oder durch Ihne und seine Frohnarbeiter muthwilliger Weise verlohret würde, soll er solches zu erstatten, schuldig und verpflichtet seyn.

Er solle auch pflichtig seyn, im Fall er sehen oder erfahren würde, wann ein Forster wieder seine Pflicht etwas gefährlich begangen, solche Verbrechen dem Herrn Wald-Amtmann getreulich anzuzeigen.

Und solle sich sonsten mit dem Gräben raumen, damit das Wasser nicht gestämmet wird, sondern fortschieffen könne, fleißig u. unsäumlich verhalten, getreulich u. ohne alle Gefährde.

Decret. in Senatu ut supra.

#### 14. Der Forsthubner Ahd zu Nürnberg; vom 20. April 1540.

**E**in jeder, der von Einem E. Rath ein oder mehr Forsthub zu lehen empfangen will, soll zuvor, ehe Ihme die verlihen wird, geloben und zu Gott schwören, einem E. Rath und gemeiner Statt Nürnberg, auch dem Wald getreu und gewähr zu seyn, Ihren Frommen

\*) d. i. der Bauhof in Nürnberg.

men zu werben und Schaden zu wenden, nach seinen besten Vermögen.

Auch sein Forsthuben mit Ihren Zugehörungen, gar oder eines Theils nicht zu verkauffen, zu versehen noch zertrennen, auch in den zugehörigen Hölzern, ohne Vorwissen nicht hauen lassen, oder andern der Forsthub zugehörigen das Zuthun nicht gestatten, ohne E. Erbarh Rath, oder E. Amtmanns, der je zu Zeiten von E. Erbarh Rath darüber gesetzt ist, Wissen und Willen, sondern dieselben wesentlich und baulich halten, wie Erbsrecht ist.

Daß er auch einige Zugehörungen der Forsthub, anderswo nicht verrecken lassen wolle, dann an dem ordentlichen Forst. Gericht, wie von Alters Herkommen ist.

Und ob er selbst das Forst. Gericht nicht besizen, auch den Wald selbst nicht begeben, und daraus pfänden wolt, so solle er eines jeden Orts einen Tügliehen Mann, so einem E. Rath, oder einem Amtmann an ihrer Statt gefällig, dasselbige zu verwalten verordnen.

Er soll auch alle Jahr neben andern Erb. Forstern, Knechten, und Gerichts. Personen die Pflicht zu schwören, und dieselben Artikel alles Inhalts zu halten schuldig seyn.

Decretum in Consilio, 20. April 1540.

IV. Neuere Forst- und Jagd-Literatur.

IV. Herrns Hof- und Jagd-Rechnung

---

15. Verzeichniß der auf der Michaeli-Messe  
1798. neu erschienenen Forst- und  
Jagd-Schriften. \*)

1. Auswahl von Pflanzen und Gesträuchen, nebst einer  
Anleitung zu deren Wartung. Ills Hest. Zürich.  
gr. 4. mit ausgemahlten Abbildungen. — Bey J. S.  
Füßli, Sohn.  
(zu Th. I. S. 192. S. 41. und Th. II. S. 132. S. 66.)
2. Auszug aus Medicus Abhandlung über den unächten  
Acacienbaum; nebst einigen Anmerkungen abgefaßt  
zum allgemeinen Nutzen. Düsseldorf. 8. — Schreiner.  
(zu Th. II. S. 27. S. 22.)
3. Dallinger's, P. Prosper, gesammelte Nachrichten  
und Bemerkungen über die Fichtenspinner, oder die  
Baumraupe (*Phalaena bombyx pini* L.). Weissen-  
burg. 8. mit 3 ausgemahlten Kupfern. — Gebrü-  
der Jacobi.  
(zu Th. II. S. 6. S. 2.)
4. Dallinger's, P. Prosper, vollständige Geschichte  
des Borkenkäfers oder Fichtenkrebses (*Dermestes ty-  
pographus* L.). Weissenburg. 8. mit 1 ausgemahl-  
ten Kupfertafel. — Gebrüder Jacobi.  
(zu Th. II. S. 6. S. 2.)
5. Dunker's, J. C., Pflanzenbelustigungen, oder An-  
weisung, wie man getrocknete Pflanzen auf eine leich-  
te und geschwinde Art sauber abdrucken kann, für  
Kinder,

---

\*) Die unter den Titeln befindlichen Verweisungen beziehen  
sich auf die beyden ersten Bände dieses Neuen Forst-Archivs.  
Gatterer.

Kinder, vielleicht auch für Zeichner und StickerInnen.  
18 Hest. Zweyte Auflage. Brandenburg. 8. mit 5  
schwarzen und 5 illuminirten Abdrücken. — Leich.  
(zu Th. I. S. 45. S. II.)

6. Der besorgte Forstmann; eine Zeitschrift über Ver-  
derbniß der Wälder durch Thiere und vorzüglich In-  
secten überhaupt, besonders aber durch die jetzt in  
Teutschland herrschenden Kiefer- Fichten- Tannen-  
und Birken-Raupen, gesammelt und herausgegeben  
von Joh. Jac. Freyherrn von Linker. IVtes  
Stück. Weimar. gr. 8. mit ausgemahlten Kupfern.  
— Industrie-Comptoir.  
(zu Th. II. S. 6. S. 2.)

7. Zennert, C. W. von, über den Raupenfraß und  
Windbruch in den königl. Preuß. Forsten von den  
Jahren 1791 bis 1794. Zweyte, mit vielen Zusä-  
ßen und Verbesserungen vermehrte Auflage. Wei-  
mar. gr. 4. mit Kupfern. — Industrie-Compa-  
toir. (Leipzig, bey Rein). —

(Die Zusäße und Verbesserungen zur ersten Auf-  
lage sind auch für die Besißer derselben apart zu  
haben.)

(zu Th. II. S. 6. S. 2.)

8. Leonhardi's, S. G., Magazin für das Jagd- und  
Forstwesen. 58 Hest. Leipzig. 4. mit Kupfer. —  
Baumgärtner.  
(zu Th. I. S. 35. S. 141.)

9. Medicus, Sr. Cas., unächter Acaelenbaum; zur  
Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ih-  
rer Art einzigen Holzart. IIIten Bandes 68 Stück.  
und IVten Bandes 18 und 28 Stück. Leipzig. 8. —  
Gräff.

(f. Th. II. S. 22. S. 27. Nr. 5.)

10. Medicus, Sr. Cas., unächter Acacienbaum. Anhang zum IIIten Bande, nebst einem vierfachen Register über den ganzen Band. Leipzig. 8. — Gräff.  
(f. Th. II. S. 22. S. 27. Nr. 5.)
11. Meißner's, J. B., kleine Lust-Fischeren, oder die Kunst zu angeln. Leipzig. 8. — Supprian.  
(zu Th. II. S. 64. S. 117.)
12. Sandhofs, C. S., Unterricht über den Anbau der nützlichsten, zum Theil geschwind wachsenden Laub- und Nadelhölzer, nebst einer Anweisung, was man das ganze Jahr hindurch in den Laub- und Nadelhölzern zu verrichten habe; für Freunde des Holzanbaues, welche Unterricht bedürfen. Meissen. 8. — Erbstein.  
(zu Th. I. S. 26. S. 141. und S. 36. S. 176.)
13. Sommer's, Ch., Abhandlung über die einzig mögliche Art, das Jagdwesen einzurichten. Köln. gr. 8. — Saas und Sohn.  
(zu Th. II. S. 66. S. 132.)
14. Späth's, S. J., Abhandlung über den forstlichen Zuwachs und Gebaubestimmung. Ulm. gr. 8. — Stettinische Buchhandlung.  
(zu Th. II. S. 52. S. 77.)
15. Taschenkalender (oder Taschenbuch) für Natur- und Gartenfreunde auf 1799. Tübingen. 12. mit Abbildungen von Hohenheim. — Cotta'sche Buchhandlung.  
(f. Th. I. S. 16. S. 54. Nr. 2. b.)
16. Uslar's, J. J. von, forstwirthschaftliche Bemerkungen über waldzerstörende Insekten. Hannover. 8. mit 1 Kupfer. — Helwingische Buchhandlung.  
(zu Th. II. S. 2. S. 6.)
17. D. Friedrich Ludwig Walther's Versuch eines Systems der Cameral-Wissenschaften. IVr Theil. N. Forstarchiv, VI. Band. N (Oder

(Ober: Lehrbuch der Staats-Wirtschaft). Gießen. 1798. gr. 8. 416 Seiten, mit Register. — Zeyer.

(In diesem ungemein gründlichen Werke, dessen IIter Theil die Forstwissenschaft enthält, und im Iten Bande dieses Neuen Forst-Archivs S. 140. §. 26. Nr. 159. angezeigt ist, wird S. 90 — 103. von der Forst-Direktion, und S. 180 — 197. von der Behandlung der Staatswälder gehandelt.)

18. Manuel pratique du Forestier; ouvrage dans lequel on traite de l'estimation, exploitation, conservation etc. des Forets, avec les moyens de prévenir la disette du bois de construction et de chauffage etc. par *Bridel*. Paris. 1798. 12. — *Eberhart*.

(zu Th. I. §. 27. S. 149.)

19. Métrologie forestière, ou Tables de la cubature du bois de construction, marine et chauffage suivant le système décimal uniforme des poids et mesures etc. ouvrage nécessaire aux agens, forestiers, exploitans, marchands de bois, architectes, entrepreneurs, charpentiers, maçons etc. par *Poiffenet*. Paris. gr. 8. Vol. I. 1798. 190 Seiten. — *Bailleul*.

(zu Th. I. §. 3. S. 25.)

20. Méthodes sûres et faciles pour détruire les animaux nuisibles à l'homme, à l'économie champêtre, avec l'histoire naturelle de ces animaux, tels que les loups, les ours, les sangliers, les renards, les loutres, fouines etc. Troisième édition, considérablement augmentée, par *B.* Paris. 1798. 8. — *Meurant*.

(zu Th. II. §. 67. S. 137.)

V. Vermischte Nachrichten von Forst-  
und Jagdsachen.

72. Bismarck's Reichthum von 1871  
und 1872

1871

---

16. Ueber die Erziehung des Lerchenbaums;  
ein Beytrag zur Forstwissenschaft von J.  
D. A. Höck, Doctor und Professor der Phi-  
losophie und Kameralwissenschaft zu  
Erlangen. \*)

V o r r e d e.

In unserm Zeitalter, wo der drohende Holzmangel uns zu der Kultur schnell wachsender Holzarten auffordert, verdient der Lerchenbaum, welchen einer unserer ersten Forstmänner \*\*) die Krone der Nadelhölzer nennet, sowohl wegen seines schnellen Wachstums und vielfachen Nutzens, als um deswillen, weil er beynahe mit jedem Boden vorlieb nimmt, und unter jedem Klima gedeihet, gewiß mit mehrerem Rechte als der Akazienbaum \*\*\*) und die Birke †) empfohlen werden.

Es ist dieses in den Königl. Preussischen Staaten schon längst anerkannt, und durch eine Verordnung vom 8. Dezemb. 1779. den Forstbedienten aufgegeben worden, Versuche mit dem Anbau dieser Holzart anzustellen.

Ich schmeichle mir daher, daß das Publikum den Beyfall, mit welchem es meine Oeconomische Pflan-

N 3

zen

---

\*) Gedruckt zu Nürnberg. 1797. 8. 30 Seiten.

\*\*) Herr Geh. Rath von Burgsdorf in s. Forsthandbuche Th. I. S. 276. (erste Ausgabe.)

\*\*\*) Der unächte Akazienbaum von F. C. Medicus. Leipzig 1794 — 96.

†) Laurops Abhandlung von der Birke. Leipz. 1796.

zengeschichte der Weiden und Pappelbäume (8. Hanau 1781.) ausgenommen hat, auch gegenwärtiger Abhandlung — in welcher ich demselbigen dasjenige, was die vorzüglichsten Forstmänner, ein von Burgsdorf, \*) von Witzleben, \*\*) Zennert \*\*\*) u. a. m. über den Anbau des Lerchenbaums gesagt haben, in gedrängter Kürze vorlege, — nicht versagen werde, und ersuche zugleich alle diejenigen, welche Versuche mit der Kultur dieses Baums gemacht haben, mir ihre Erfahrungen gefälligst mitzutheilen.

Erlangen am 7. Decemb. 1796.

Höck.

§. I.

Einleitung.

**D**er Lerchenbaum †) (die Lerche, Schönbaum, Brechtanne, Rothbaum, Lorchbaum, Leer- oder

\*) in f. Forsthandbuche Th. I. S. 99.

\*\*) f. Neujahrs-geschenk für Jagd- und Forstliebhaber auf das J. 1794. Marburg S. 35 — 49.

\*\*\*) Bemerkungen auf einer Reise nach Harbke, 8. Berlin 1792.

†) *Pinus larix* C. *Bauh.* Pin. 493.

*Larix folio deciduo, conifera.* J. *Bauh.* Hist. I. p. 268.

*Pinus larix, foliis fasciculatis obtusis.* Linn. Sp. Pl. 1001. *Haller* p. 314. n. 1658.

*Pinus foliis fasciculatis deciduis; conis ovato-oblongis; squamis ovatis subcabris, margine lacris.* Du Roi Harbkesche Baumzucht S. 61. Abbildungen findet man in Delhafen Abbild. Tab. 17 — 21. und 32.

*Cramers* Anleit. zum Forstwesen Tab. 28.

*Pallas* flora Ross. Tab. 1.

*Kerners* Bäume Tab. 4. *Bellermann* Tab. 5. Abbild. Taf. 96. *Reiter* Abbild. Taf. 96.

Der schwarze Nordamerikanische Lerchenbaum, welcher in dem östlichen Jersey und Canada häufig wächst, und in *Pallas*

ober Löhbaum) wächst in Schlessien, besonders in Oberschlessien, Schweiz, Steyermark, Tyrol, Kärnthén, Salzburg, \*) Böhmen, Sibirien, auf den karpathischen Gebürgen. In neuern Zeiten sind aber auch in den Preussischen, \*\*) Braunschweigischen, \*\*\*) im Baadischen, †) Wirtembergischen, ††) Nassauischen, †††) und andern deutschen Ländern glückliche Versuche mit der Kultur dieses Baumes gemacht worden.

§. 2.

### Botanische Beschreibung.

Der Lerchenbaum ist nebst der Weifstanne unter den deutschen hohen Nadelhölzern der ansehnlichste  
N 4 und

Wallas Flora Ross. Tab. 1. mit dem europäischen abgebildet ist, hat dunklere, seladonfarbige, zärttere Nadeln, schwarze Blätterknospen, kleinere Zapfen, und erreicht wahrscheinlich die Höhe und Stärke des europäischen nicht.

\*) In diesem Lande ist schon in den ältesten Forstordnungen die Schonung der Lerchenbäume befohlen worden. s. Müllenkampfs Samml. der Forstordnungen verschiedener Länder, fortgesetzt von Frenh. von Moll Th. II. S. 16. 34. 36. 57. 80. 87. 90. 91. 92. 104. 110. 115. 130. 135. 139. 148. 182. 195. 204.

\*\*) s. Hennerts Bemerkungen u. S. 59.

\*\*\*) Seit einigen Jahren werden diese Bäume auch in den Amtsforsten von Sifhorn angebauet, so wie sie schon seit mehr als 40 Jahren um Northeim angepflanzt sind, die jetzt 2 Schuh im Durchmesser haben. s. Beck Grundsätze der Landwirthschaft. S. 387.

†) Allein in dem Oberforstamt Karlsruhe wurde im J. 1791. 472 Pfund Lerchensaamen versäet, und 595 Stücke Lerchenbäume verpflanzt. s. Journal für das Forst- und Jagdwesen, B. III. H. 1. S. 218 und 219. und von Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise gesammelt 1792.

††) s. Journal für das Forst- und Jagdwesen, B. IV. S. 218.

†††) s. Neujahrs-Geschenk u. S. 37.

und schönste. Sein Schaft ist sehr gerade, auch etwas kürzer als die Weißtanne, doch nur nach Unterschied des Bodens. Denn man siehet den Baum, wenn er erlich und vierzig Jahre alt ist, schon 40 Fuß, hernach aber 50, 60 auch 80 Fuß hoch. Letztere Höhe ist etwas selten, und nur im geschlossenen dicken Holz zu suchen, dabey dessen Stärke etwa 16, 18 bis 26 Zoll befunden wird. In vielen Gegenden bleibt er niedriger, und treibt unten an der Erde gleich lange Zweige, die, wenn man sie bey jungen zahmen Stämmen nach und nach abnimmt, dennoch wieder wachsen, und desto mehr Nester geben.

Das Holz ist in Ansehung der Lage und Verbindung seiner Fasern sehr compact, und daher sehr fest, hart und dauerhaft. Ein Kubicfuß frischen Lerchenholzes wiegt 41 Pfund, \*) und übertrifft also dieses Holz an Schwere alle andere Nadelhölzer, das das Fichtenholz nur 30 — 34, das Kiefernholz 39, und das Tannenholz 29 — 30 Pfund wieget. Das Kernstammholz ist von braunrother, das junge Holz und der Splint hingegen von weißlicher Farbe. Es sezet, da es sehr schnell wächst, sehr breite Holzringe auf, nach welchen das Alter eines gefälleten Baumes beurtheilt werden kann, welches bey dieser Holzart, die keinen regelmäßigen Quirl sezet, nicht auch zugleich von aussen wie bey den übrigen Nadelhölzern bestimmt werden kann.

Die Rinde ist bey jungen Trieben glatt, roth und braun gestreift, bey alten Stämmen ziemlich stark und dick,

---

\*) Nach Hrn. Forstmeister Hartigs Beobachtungen, die er in s. Physikalischen Versuchen über das Verhältniß der Brennbarkeit der meisten deutschen Waldbaumhölzer (Marburg 1794.) beschrieben hat; aber nach Hrn. Hennerts Versuchen (s. Bemerkungen S. 74.) wog ein Kubicfuß frischen Lerchenholzes 67 1/2 und trockenen 51 Pfund 14 Loth.

dicke, und hat äußerlich viele Risse, welche vom starken Wuchse herrühren.

Die Wurzel gehet bis 2 Fuß tief, und verbreitet sich bis 4 Fuß in der Oberfläche.

Die Blätter, welche zu Ende Aprils ausbrechen, und — wodurch sich dieser Baum von andern Nadelbäumen unterscheidet — im Oktober abfallen, bestehen in Nadeln, die  $\frac{3}{4}$  Zoll lang und  $\frac{1}{10}$  Zoll breit, sehr dünn, hellgrün und weich sind, und im Frühling einen angenehmen balsamischen harzigen Geruch von sich geben.

Sie wachsen in Menge Büschelweise an den vorjährigen Trieben, aus einer mit überzweig stehenden einzelnen Haarfasern bedeckten Knospe, die nach dem Ausbruche die Stelle einer Scheide oder Decke vertritt. Wenn sich aber diese Triebe verlängern, so bedecken sie diese Nadeln ganz, und stehen überall nur einzeln an selbigen, wie man im Sommer finden wird.

Die Aeste hängen übereinander hin, und beugen sich gegen die Erde.

Der Lerchenbaum bringt männliche und weibliche Blüthen auf einem Baum.

Im April, ehe andere Nadelhölzer bey uns blühen, bringt er seine sehr kleine, eyrunde Blumenstaubzapfen, die von feinen, fadenförmigen Schuppen gestützt werden, und die eigentlichen männlichen sind, ohne Stiele. Sie haben die Gestalt eines Ballens in der Größe einer Erbse, und bestehen aus vielen kleinen weißlichen Schuppen, deren jede zwey gelbliche Staubhüllen führet. Es giebt eine Abart der Lerchenbäume, deren männliche Blüthe weiß ist, und die daher

von einigen Schriftstellern \*) für eine besondere Art gehalten wird. Die kurzen Saamenzäpflein, oder die weiblichen haben mit jenen anfänglich fast gleiche Größe und Gestalt, dabey eine rothe, violette oder grüne Farbe, und stehen gerade in die Höhe, auf festen, recht steifen, gebogenen Stielchen, an den Seiten der Zweige. Auf diesen bleiben sie wie bey denen Fichten vom abgeflogenen Saamen, ganz leer, und bis ins dritte Jahr sehr fest sitzen, in welchem Zustande sie an der Farbe, welche auf der einen Seite schwarz, an der andern aber bleich sind. Die äußern Schuppen dieser Zapfen sind länglich dreyspitzig; sie bleiben kürzer als die innern, und haben einen aus der Mitte hervorragenden feinen Stachel, welcher den ganzen Zapfen rauch macht. Die innern Schuppen sind stumpfrund, fleischig und sehr kurz; sie vergrößern sich aber fast bis zur Reife des Saamens sehr ansehnlich, und werden grün. Jede Schuppe des Zapfens bedeckt, wie bey der Kiefer 2 kleine eyrunde, kurz geflügelte, innerlich weiße und süße Saamen, welche sich auf 50 bis 70 der Anzahl nach belaufen, aber anfangs bey dem jungen Holze, auch sonst öfters sehr taub gefunden werden. \*\*)

Beyder.

\*) Z. B. von Du Hamel, welchem auch Grotten in seinem Entwurf der Forstwissenschaft, besonders in Absicht der Langelwäldungen (8. Chemnik 1765.) S. 358. beystimmt.

\*\*) Das Saamenkorn selbst ist an Größe fast dem fichtenen gleich, und eher ein sehr wenig größer, als kleiner. An Gestalt hat es fast die Figur eines Herzens; denn oben ist es breit, und unten läuft es spitzig zu. Auf der Seite, wo es von dem Flügel bedeckt wird, ist es platter als auf der andern bloßen Seite. Der Flügel selbst ist kürzer als bey der Fichte und Kiefer, hingegen ein klein wenig breiter, als an der letztern, und endigt sich an seinem obern Theile in einen spitzigen Kolben.

Beiderley Blumen erscheinen zu gleicher Zeit, nur an Bäumen, die unter 20 Jahr alt sind, findet man, daß entweder das eine oder das andere Geschlecht fehlet; und von solchen Stämmen kann man auch noch keinen tüchtigen Saamen erwarten. Die Zapfen der Lerchenbäume selbst sind weit kleiner, als bey den übrigen Nadelbäumen. Sie sind mehr eysförmig, als spitzig, stehen zur Seite derer Zweige an gebogenen Stielchen, und sind gerade in die Höhe gewachsen.

Sie bleiben, auch wenn der Saame bereits ausgeflogen ist, an denen Bäumen zum Theil noch stehen, so daß man oft an den Lerchenbäumen nebst denen diesjährigen guten auch alte und saamenleere Zapfen antrifft, welche sich durch ihre matte graue Farbe auszeichnen; ein Umstand, auf welchen man bey der Einsammlung der Saamen, die am besten im November oder im März geschiehet, zu sehen hat. \*)

Die

\*) Bricht man die Lerchenbaumzapfen zu dieser Jahreszeit (nämlich im November) so läßt sich ihr Saame wegen des zu solcher Zeit in ihren Zapfen häufig befindlichen, klebrichten, terpentinartigen Wesens sehr schwerlich aussondern, und gehöret alsdann viel Zeit und Geduld dazu. Dürret man aber diese Zapfen bey einer sehr großen Hitze, so verdirbt dadurch die Kraft zum Aufgehen in den Saamenkörnern gar sehr. Läßt man hingegen die Lerchenzapfen in den Wintermonaten an den Bäumen, so wird ihr klebrichtes Wesen durch den in solcher Jahreszeit gewöhnlichen Frost, Schnee und Regen nach und nach verzehret, und man hat auch, da die Zapfen alle senkrecht stehen, das Ausfallen und den Verlust der Saamenkörner nicht zu befürchten. Nach Beschaffenheit der vorgängigen mehr oder weniger rauhen Witterung und der mildern oder strengern Lage der Gegend, spühet man im Februar oder auch im Anfange des März, bey windigtem Wetter auf dem Schnee, daß diese Zapfen sich aufthun, und der Saame aus ihnen

Die Ausmachung des Saamens ist nicht so leicht, noch weniger — wie einige Schriftsteller behaupten — durch die Wärme zu bewirken, als welche die Schuppen nur noch mehr zusammen klebet. Die Zapfen werden über das Kreuz zerschnitten, und sodann die Saamen aus den Schuppen mit dem Messer gesucht. \*) Ein Pfund Zapfen giebt 3 Loth Saamen mit Flügeln, von welchen nach dem Abreiben  $2\frac{1}{2}$  Loth reiner Saamen \*\*) verbleiben.

§. 3.

Boden.

Der Lerchenbaum wächst in verschiedenem Grunde im Mittelgebirge gleich über den Weißtannen auch am Fuße der Gebirge an mitternächtigen, kalten, unfruchtbaren Hügeln, und in den Ebenen, wo er in verschiedener Höhe und Lage, außer der Größe auch ein abwechselndes Ansehen hat, und im Holze selbst zugleich seine Unterschiede zeigt. Nur einen fetten, sehr schwehren, oder auch einen nassen Torfboden verträgt er, wie die übrigen Nadelbäume, nicht.

§. 4.

---

auszufallen anfängt. Alsdann ist es die rechte Zeit, sich mit Einsammlung dieser Zapfen ungesäumt zu beschäftigen, indem der Saame alsdann reif und leichter auszumachen ist; s. von Zanthier Samml. vermischter Abhandl. das Forstw. betr. I. S. 29.

\*) Eine ausführliche Anweisung zu Ausmachung des Lerchensaamens. s. Ebd. S. 4.

\*\*) Streubel zu Blaffen bey Grimma und Gröbel zu Großdöberitz bey Gotha verkaufen das Pfund Lerchensaamen, welches vor vier Jahren in Tyrol noch immer einen Dukaten galt, für 1 Rthlr. 18 Gr.

## §. 4.

## Ausfaat.

Der Lerchenbaumsaamen kann, wenn die Witterung günstig ist, schon in der Mitte des Märzmonats ausgesäet werden. Man thut aber besser, wenn man solches erst im April vornimmt, weil alsdann die kleinen Vögel, welche im Frühjahr in großer Menge auf dergleichen zeitig besäete Reviere fallen, der Saat nicht mehr schaden.

Wenn man große Reviere in der Absicht mit Lerchensaamen besäen will, daß die Stämme nicht verpflanzt werden sollen, muß man zur Ausfaat schlechterdings einen recht frischen Boden wählen, welcher weder der Dürre noch zu vieler Nässe ausgesetzt ist. Der Lerchensaamen verträgt eben so wenig das Auflockern des Bodens, noch eine Bedeckung mit Erde, sondern verlangt nur auf wundgemachter Erde zu liegen. Der Boden muß wenigstens auf 5 Fuß Tiefe keine Unterlage von Lehm, Thon oder zähen Letten haben, ob er sonst schon wild und unfruchtbar seyn kann. Man muß ihn in ebenen und hügelichten Försten durch Pflügen, Eggen oder Harken vom Unkraut soviel möglich ganz rein machen, darinnen säet man alsdann schlechterdings dicht genug, um ein gutes Stammholz zu erziehen, und deshalb bey Zeiten die vielen Unterzweige bald vergehend zu machen.

Es würde zu kostbar seyn, diesen Saamen so aus der Hand zu werfen, wie mit den übrigen weit wohlfeilern Nadelholzsaamen wohl geschehen kann; man zettelt ihn also in die gepflügten Fahren, oder in die gehackten Rinnen, da man denn mit 3 Pfund reinen Saamen auf jeden Morgen zu 180 Rheinländischen Quadrat-Ruthen reicher. Man kann auf das Loth reinen

lerchensaamen wenigstens 2000, mithin auf 3 Pfund 192000 Saamenkörner rechnen. Es kommen also auf jeden Dezimalfuß über 100 Körner.

Verschiedene \*) haben angerathen, den Lerchensaamen da, wo der Boden nicht zu schlecht ist, mit dem Kiehnem - Saamen auszusäen, indem der Lerchenbaum durch seinen Wachsthum bald den Kienen zuvorkommen würde. Noch besser dürfte jedoch der Saamen von Weimouthskiefeln seyn. Wenn übrigens die Kultur nur einigermaßen beschwerlich gewesen; so kostet der Morgen mit Lerchen anzusäen, über 30 Preussische Thaler. \*\*)

Es versteht sich von selbst, daß die jungen Lerchenbaum - Saaten, so wie alle andere besäete Plätze wegen der Beschädigungen des Wildpreys \*\*\*) und zahmen Viehes umheuet und verzaunet werden müssen. Auch müssen die jungen Pflanzen sowohl gegen den Sonnenbrand als auch gegen den Frost, welcher ihnen selbst in denen Ländern, wo der Lerchenbaum einheimisch ist, †) schadet, durch eine Bedeckung von Tannenreisern geschützt werden.

### J. 5.

### Verpflanzung.

Von allem Nadelholz verträgt die Lerche nebst der Weimouthskiefer das Verpflanzen am leichtesten. Da

\*) Der Herr Oberforstmeister von Wangenheim, Herr Geh. Forstrath Hennert a. a. D. S. 72.

\*\*) ebendasselbst. S. 66.

\*\*\*) s. Journal für das Forst- und Jagdw. B. IV. S. 219.

†) z. B. in Steyermark. s. die Schriften der K. K. Gesellschaft des Ackerbaues im Herzogthum Steyermark. Salzburg 1788.

Da die Wurzel der Lerchenbäume sehr tief gehet, und weit um sich greifet, so müssen sie sobald als möglich, nämlich im 2ten oder 3ten Jahre, in eine locker gehackte in Beete eingetheilte Baumschule verpflanzt werden. Dieß muß zu Ende des Märzmonats oder mit Anfange des Aprils geschehen. Man schonet der Wurzel sorgfältig, und setzet die Stämme reihenweise, in der Entfernung eines Schuhes jeder Reihe von der andern und eines halben Schuhes der Stämme unter sich so ein, daß das Erdreich umher erhöht wird, damit Schnee und Wasser sich nicht dabey sammeln können. Nach zwey oder drey Jahren können alsdann die Lerchenpflänzlinge an einen freyen Ort, in Löcher, welche im Herbst zuvor gemacht werden, ungefähr 3 oder 4 Fuß von einander gepflanzt werden, damit sie sich durch ihren engen Stand gegen Wind und Wetter selbst schützen, und die Seitenäste desto gerader in die Höhe wachsen können. Das Wegnehmen der untern Aeste dient eher zum Nachtheil, als zur Beförderung des Wachstums, und sollte wenigstens nie vor dem 12ten Jahre und zwar im Winter vorgenommen werden. Hingegen muß man, da die schon im 7ten oder 8ten Jahre Blüthen treibende Bäume sehr davon entkräftet werden, solche, besonders die weiblichen Zapfen, behutsam abbrechen, wodurch der Wuchs sehr befördert wird.

## §. 6.

## Wachsthum.

Es erscheinet bey guter Witterung schon 4 Wochen nach der Ausfaat ein purpurfarbener Wurzelkeim, welcher Erde ergreifet, und das Korn erhebet, aus welchem sich der Herzkeim mit einigen kleinen Nadeln entwickelt, die ihre Hülle verdrängen. Der Wuchs der jungen Pflanzen ist gleich im ersten Jahre ziemlich schnell, und

sie erreichen öfters die Länge eines halben Fußes. Im ersten Winter behalten sie ihre noch unvollkommenen einzelnen Nadeln, welche im kommenden Frühling von den Blätterbüscheln, die aus ihren Achseln hervorbrechen, verdrängt werden. In den folgenden Jahren treiben sie immer mehr in die Höhe, und wachsen in solchen jährlich 6 — 12 Zoll. Ja, auf dem Oberharze hat man 1753. bemerkt, daß dreijährige Lerchenbäumchen schon 4 bis 5 Schuh hoch gestiegen waren, wovon einige bis auf eine Elle lang gesommert hatten. Und die bey Blankenburg angefaeten und angepflanzten Lerchenbäume haben binnen 24 Jahren eine Höhe von 50 bis 60 Fuß, und eine Dicke von 18 bis 20 Zoll im Durchmesser gewonnen. In dem Weltheimischen Garten zu Harbke befindet sich ein Lerchenbaum, welcher eine Höhe von 103 Fuß hat, ob er schon erst 33 Jahre alt ist. \*)

## §. 7.

## Bewirthschaftung der Lerchenwälder.

Der Lerchenbaum erreicht seine Vollkommenheit mit 80 Jahren, folglich viel früher als die übrigen Nadelhölzer, deren Haubarkeit in den Preussischen Forstordnungen auf 140 Jahre angenommen worden. Es ist daher der Umtrieb der mit dieser Holzart bestandenen Revieren auch um so geschwinder, der Ertrag also desto größer.

Die Lerchenwälder können entweder als Hochwaldungen, welche gutes Bauholz liefern, oder — wenn das Bau- und Schiffholz nicht anzubringen wäre, oder der Boden kein Zimmerholz erwarten ließe — als Brennholzörter bewirthschaftet werden.

In

---

\*) s. Hennert a. a. D. S. 58.

In jenem Falle ist das Auslichten oder Femmeln der Waldungen nützlicher, als das Schlagweishauen, zumal auf ebenem Lande und nicht allzuhohen oder rauhen Gebürgen. In diesem Falle aber müssen die Schläge so eingerichtet werden, damit die Besaamung so von der Natur geschehe, daß weder wegen übermäßiger Breite leere Plätze, wohin kein Saame fliegen konnte, übrig bleiben, noch der Hau zu schmal gemacht werde. Herr Hofrath Jung \*) rath, man solle die Länge der Schläge durch die Morgenzahl des Nadelwaldes bestimmen. Denn die Schläge seyen Parallelogrammen, deren Größe bestimmt werde, wenn man mit der Zahl des Alters der Bäume in die gesammte Morgenzahl der Nadelwälder dividirt, und die Länge entstehe, wenn man mit der Ruthenzahl der Breite in die gesammte Ruthenzahl des Schlages dividire. Nach der Gräfl. Bernigerodischen Forstordnung sollen in Nadelörtern schmale Gehäue von 8 bis 10 Ruthen breit von Morgen gegen Abend zu fortgetrieben, und die Hauungen so in die Thäler fallen, jederzeit vom Thale bis auf die Höhe des Berges getrieben werden.

§. 8.

Nutzen.

Das Holz dienet zu Bau-, Werk-, Brenn- und Kahlholz. Da es nicht nur im Freyen und der Witterung ausgesetzt, sondern auch in der Erde und in dem Wasser alle andere bekannte Holzarten an Dauer weit übertreffen soll — da es wegen seiner Elasticität eine zehnmal größere Last, als das Eichenholz trägt, und vom Wurm nicht angegriffen wird; so ist es kein

D 4

Wunder,

\*) s. Lehrbuch der Forstwissenschaft, S. 288.

Wunder, daß man es in der Schweiz und Itallen allen andern Holzarten vorzieht.

Ein erfahrener Forstmann versicherte Hrn. von Zanthier, \*) daß er Gebäude von Lerchenholz gesehen, welche über 150 Jahre gestanden, und in denen Balken und Schwellen noch völlig gut gewesen; auch sey ihm eine Kirche bekannt, deren Glockenthurm dergleichen Schwellen und außerordentlich lange und starke Säulen von Lerchenholz habe, die, ungeachtet sie schon über 200 Jahre stehe, noch nicht im mindesten schadhast sey.

In Rußland, in der Gegend von Archangel, nußt man die hohen starken Bäume zu Masten und zum Schiffbau, so wie auch die Bewohner der Gegend am Genfersee thun. Zu Dachrinnen soll dieses Holz in Ungarn und Tyrol über 70 Jahre ausdauern. Auch soll es zu Wasserröhren, besonders bey den Salzwerken von ungemeiner Dauer seyn. Es muß aber, ehe es in die Erde gebracht wird, geschälet werden. In dem Wasser wird es, wie das Eichen- und Erlenholz, mit der Zeit schwarz. Es giebt vortrefliche Mühlwellen, Bretter, Schwellen, Balken und Faßstäbe. In Sibirien werden die besten Bierfässer aus dem Holz des Lerchenbaums gemacht. Aufferdem verarbeiten auch die Tischler und Drechsler solches gerne, und es ist für dieselben sowohl, als auch zu andern künstlichen Arbeiten ein vortrefliches Nußholz.

Ben der Feuerung giebt es eine starke und dauerhafte Hitze, hält eine sehr gute Kohle, und ist deswegen auch unter den Brennholzern vorzüglich.

Die

---

\*) f. Leipz. Int. Bl.

Die daraus gewonnenen Kohlen betragen im Maaße gegen Fichten und Kiefern  $\frac{1}{3}$  mehr, und sind im Gewichte wiederum gegen Fichtenkohlen wie 8 zu 5, und gegen Kieferkohlen wie 8 zu 6. Diese Kohlen geben auch ein stärkeres Feuer, als die beyden übrigen Arten.

Die Rinde dienet wie die von Eichen zum Ledergerben, und von dem Bast sollen in Rußland Handschuhe verfertigt werden.

Zu den Produkten des Lerchenbaums gehört noch das unter dem Namen des venetianischen Terpentins bekannte Harz und der Lerchenschwamm.

Jenes, welches an Farbe dem Honig gleicht, fließt aus dem Baum, wenn dieser im Sommer bis auf das Mark angebohrt wird, und wird statt des ächten venetianischen Terpentins sowohl von den Lackirern und Malern, als auch in der Arzney gebraucht, da dieses nicht wohl zu erhalten ist, und dies Harz dem Terpentin gleich kommt.

Das, welches von selbst in dem mitternächtlichen Frankreich aus den Bäumen fließt, und Byon heißt, ist besser als das, so durchs Anbohren gewonnen wird. Die Manna von Briancon ist der feinere und flüssigere Theil des Saftes von diesem Baume, den die starke Sonnenhitze durch die kleinsten Oeffnungen durchzieht.

Der Lerchenschwamm ist auf dem Stamm des Lerchenbaums zu finden, und bestehet aus runden, doch ungleichen und eckigten Stücken von der Größe einer Faust: er hat auswendig eine röthliche, graue Schaale, unter welcher ein ganz weißes, sehr leichtes, mürbes Mark mit vielen Fäserlein enthalten. Es giebt anfangs einen süßlichen, zuletzt aber bitteren, etwas scharfen, widrigen

drigen Geschmack, und wird sowohl in der Medicin, als zur schwarzen Farbe bey den Seidenfärbern gebraucht.

Zu diesen Vorzügen des Lerchenbaums gehört noch, daß er, so viel man bis jezo weiß, der Verwüstung durch Insekten nicht so ausgesetzt ist, wie die übrigen Nadelbäume. Zwar fressen die Maykäfer, die Johanniskäfer und die Blattläuse zuweilen die Nadeln dieses Baumes ab; aber dieser Schaden ist jedoch unbeträchtlich gegen die Verheerung, welche der Borkenkäfer (Bostrichus), der Fichtenbär (Phalaena bombyx Monacha), die Kiefferraupe (Phalaena bombyx Pini), und andere Insekten unter den übrigen Nadelholzarten anrichten.

### 17. Verzeichniß des Forst- und Jagd- Personals in dem ganzen Hochfürstl. Eichstädtischen Lande, im Jahre 1798.

#### I. Oberforst- und Jägermeisterey in dem mittlern Hochstifte.

##### Oberforst- und Jägermeister.

Herr Johann Anton Freyherr von Freiberg von Hopfenuau, zu Eichstädt.

##### Oberjägermeistereyamts- Konsulent.

Herr Michael Joseph Steidl, zu Eichstädt.

##### Waldvogt.

Herr Heinrich Scheibl, zu Eichstädt.

##### Forst- Inspektor.

Herr Joh. Michael Brems, zu Eichstädt.

##### Ober- Jäger.

Herr Franz Joseph Hildersperger, zu Eichstädt.

Büchsenj

## Büchsenspanner.

1. Hr. Kaspar Kelgel, zu Eichstädt.
2. — Daniel Schmid, zu Eichstädt.

## Förster und Jäger zugleich.

- Zu Adelschlag: Hr. Anton Gauenbacher.  
 Altorf: Georg Jorg.  
 Archenbrun: Ludwig Marberger.  
 Breitenfurth: Leonhard Kemnater.  
 Buchenhill: Anton Heinecker.  
 Dollenstein: Johann Scheidl.  
 Hofstätten: Sebastian Heinecker.  
 Mörsheim: Franz Schmid.  
 Pfalßpeint: Leonhard Beyer.  
 Pfisenhard: Franz Marberger.  
 Reitenbuch: Jakob Scheidl.  
 Schelldorf: Franz Mathäus.  
 Schernfeld: Johann Marberger.  
 Sornhell: Paul Scheidl.  
 Welheim: Thomas Mayer.

## Unterförster.

- Zu Emsing: Hr. Willibald Scheidl.  
 Pemfeld: Joseph Narr.  
 Laubensfeld: Joseph Schmid.

## Zum Jagd = Personale, in Eichstädt.

- Reißjäger: Lorenz Schmid.  
 Hundepfleger: Anton Hermann.  
 Besuchknechte: Anton Heinecker.  
 Johann Narr.  
 Zeugknechte: Franz Meyer.  
 Joseph Schmid.

## II. Oberforstmeisterey in dem untern Hochstifte.

## Oberforstmeister.

Herr Friedrich Graf von Thurn, zu Ripsenberg.

Forst

## Forstmeister.

Herr Willibald Eser, zu Beilngries.

Forst-Inspektor.

Herr Karl Hernbeck, zu Beilngries.

## Förster und Jäger. \*)

Zu Berching: Hr. Joseph Heinecker.

Burggriesbach: Anton Pell.

Dorndorf: Anton Reingunber.

Engering: Anton Mayer.

Greding: Georg Schmid.

Haunstetten: Heinrich Hotter.

Insenstorf: Johann Müller.

Kipfenberg: Joseph Müller.

Mayern: Anton Schmid.

Obermaßling: Johann Schmid.

Lögging: Gualbert Bergkammer.

## Unterförster.

Zu Biberbach: Hr. Joseph Meyer.

## III. Oberforstmeisterey in dem Obern-Hochstifte. \*\*)

## Oberforstmeister, zu Arberg.

vacat; schon 3 Jahre lang.

## Forstmeister, zu Arberg.

vacat; seit dem Jahre 1788.

Forst-

\*) Diese Förster stehen in Rücksicht der Jagd noch unter dem Eichstädtischen Oberjägermeistereynamte.

\*\*) In diesem Obern-Hochstifte haben Se. Königl. Majestät von Preussen, als dormaliger Besitzer des Fürstenthums Ansbach, die hohe Jagd; daher sind die Förster lediglich auf ihre Forsten, keineswegs aber auf die Jagd angewiesen. — Da aber bereits vor 3 Jahren mit sämtlichen Unterthanen in dem Oberlande eine Konvention getroffen worden ist, daß, gegen Verreichung der Wildpretsteuer, alles Wild ausgerottet werden solle, so wird also die ganze Wildbahn an und für sich cessiren müssen.

Forst-Inspektor und Forstamts-Administrator.  
Herr Franz Faver Lang, zu Arberg.

Forster.

Zu Abenberg: Hr. Franz Faver Pfaller.

Arberg: Franz Faver Endres.

Aurach: Kaspar Honickel.

Enburg: Jakob Haban.

Mittleschenbach: Willibald Schilling.

Pleinfeld: Aloys Ulerich.

Rauenzell: Friedrich Endres.

Reichenau: Alexander Schröder.

Weinberg: Jakob Lente.

Weingarten: Michael Streitel.

Holzwarth in Arberg:

Franz Faver Storzer.

Forstknecht.

Ignaz Murr.

### 18. Kurze Belehrung über den Anbau des unächtten Akazienbaums für fränkische Forstbediente und Landwirthe. \*)

Bei den in unserm Frankenlande immer mehr sich  
zeigenden Holzmangel, wo zu befürchten, daß in  
wenig Jahren sowohl Brenn- als auch Bauholz und  
Kohlen zu einem beynahe unerschwinglichen Preise stel-  
gen werden, ist es jetzt die höchste Zeit, Forstbediente  
und Landwirthe zu ermuntern, doch so viel in ihren Kräf-  
ten steht, beizutragen, den so drückenden Holzmangel zu  
beseitigen.

Abe-

\*) Gedruckt zu Nürnberg, 1797. 8. 20 Seiten.

Adeliche und andere Gutsbesitzer würden sich bleibende Verdienste erwerben, wenn sie sich als Vorgänger ihrer Unterthanen zeigen wollten. Ihr Beyspiel würde Ermunterung für Viele seyn, ihre Hände nicht in Schoos zu legen, sondern thätig zum allgemeinen Besten zu werden, wofür sie gewissen Dank ihrer Zeitgenossen, noch mehr aber der Nachkommen, zu gewarten haben.

Folgende Blätter sind bestimmt, eine kurze, doch hinlängliche Belehrung zu geben, wie eine jetzt allgemein als gut und nützlich anerkannte Holzart sowohl bey der Ausfaat, als auch bey der Pflanzung und fernern Wartung zu behandeln sey. Landwirthe, Gärtner &c. würden sich einen reellen Nutzen und Gewinn versprechen können, wenn sie Fleiß und Sorge anwenden wollten, diese Holzart als Stämmlinge zu ziehen, und sie so in ihrer Gegend zu verkaufen, wellen dergleichen bis jetzt mit nicht geringen Kosten vom Auslande bezogen werden mußten.

Diese Holzart ist nun, nach den vorzüglich in unsern Zeiten gemachten Beobachtungen, die unächte Akazie, die man auch den Virginischen Schottendorn oder Heuschreckenbaum, und nach Linne Robinia pseudo-acacia nennt.

Der Herr Regierungsrath Medicus in Mannheim ist es, dem wir die genaueste, auf Grundsätze gebaute Belehrung über den Anbau dieser Holzart zu verdanken haben. Er hat diesem Gegenstande ein eigenes Werk gewidmet, von welchem seit 1794. mehrere Hefte erschienen, es hat folgenden Titel:

Unächter Akazien-Baum. Zur Ermunterung des allgemeinen Anbaues dieser in ihrer Art einzigen Holzart. Leipzig. 1794 — 97.

Das

Das ursprüngliche Vaterland der unächten oder weißblühenden Akazie ist Nordamerika. Johann Robin, Aufseher des königlichen Kräutergartens in Paris, soll sie in Europa eingeführt und schon 1601. bekannt gemacht haben. Im Anfange ihres Daseyns in Europa, ja bis auf die neuesten Zeiten wurde die Akazie bloß in den Lustgärten der Großen, wozu die Schönheit und der Wohlgeruch ihrer weißen Blüten das meiste beygetragen haben dürfte, gezogen. Mitunter wurde wohl diese Holzart zu Schreinerarbeit und Brennholz empfohlen; allein es gieng, wie es meist in der Welt zu gehen pflegt; man las die schönen Empfehlungen, aber befolgte sie nicht.

Jetzt nur ein paar Worte von ihren Eigenschaften: die Akazie hat nach den vielen gemachten Beobachtungen die so nützliche Eigenschaft, in kurzer Zeit sowohl in der Länge, Dicke, als auch Dichte und Festigkeit ihres Holzes die bewundernswürdigste Schnellwuchsigkeit zu zeigen. In Zeit von 12 Jahren liefert sie die nämliche Menge Holz, die eine Buche kaum in 80 Jahren liefert. Ihr Holz hat die nämliche Hitzkraft, wie ausgewachsenes Buchenholz, ja die Kohlen von ihr übertreffen, nach Herrn Medicus Bemerkungen, an Güte jene vom Buchenholz. Aber das ist noch nicht alles. Ein Wald von Akazien ist beynabe unzerstörbar. Wird er im Frühlinge abgehauen, so schlagen seine Wurzelit wieder so aus, daß im Herbst schon wieder ein dichtes Buschwerk von jungen Ausschlägen da steht, die öfters bis 10 Schuhe Höhe und eine verhältnißmäßige Dicke erreicht haben. Wo man eine Wurzel verwundet oder durchschneidet, da treibt sie neue Ausschößlinge; und wo man im Boden ein kleines Stück Wurzel zurück läßt, da schlägt sie wieder aus, und treibt einen jungen Baum hervor. So sehr übrighens die Akazie unsern Himmelsstrich

strich verträgt, und so ausdauernd sie auch ist, so zärtlich ist sie jedoch in ihrer ersten Jugend, von der Saatzeit an bis zum folgenden Frühjahr, wo sie dann schon hinlänglich verholzt ist. Hat man sie in dieser Zeit gehörig gewartet und gepflegt, dann erhält sie mit ihrer Wurzel das vollkommenste Ausdauerungsvermögen, obwohl man sie im ersten Jahre noch nicht auf den für die Zukunft für sie bestimmten Standpunkt zu setzen pflegt.

Die Hauptsache bey der Kultur der Afazie besteht in der zweckmäßigen Auswahl der Beete, in welche man den Saamen aussäen will. Ihn gleich ins Freye wie andere Holzsaamen hinzusäen, das geht gar nicht an. Man muß absolut einen größern oder kleinern Theil seines Gartens dazu bestimmen, und den besten und am stärksten gedüngten Boden wählen, der gegen die scharfen Nordwinde Schuß hat, aber dem segnenden Einflusse der Sonne recht ausgesetzt ist. Sollte das Beet keinen rechten Schuß vor den Nordwinden haben, so muß man durch eine niedere, etwa  $1\frac{1}{2}$  Ellen hohe Wand von Stroh, Rohr, Matten zu Hülfe kommen. Da die jungen Pflanzen Schatten vor der Sonne nicht vertragen können, so wähle man ja kein Beet, wo in der Nähe große Bäume stehen.

Man thut wohl, wenn man das Saamenbeet noch vor Winters, oder auch im Winter, wenn es die Witterung erlaubt, umgräbt, und dieses im Frühjahr wieder verhohlet. In der Mitte des Aprils säet man nun seinen Saamen (den gut und ächt zu erhalten, sey man ja bedacht) dicht aus. Man kann ihn entweder aus der flachen Hand, wie jeden andern Saamen, auf dem Beete herumstreuen, oder auch in Reihen, die 6 Zoll weit von einander sind, aussäen, so wie man ungesähe die Gurken zu legen pflegt.

Man

Man mag nun aus flacher Hand oder reihenweise säen, so muß der Saame sehr leicht, und höchstens einen, oder auch nur einen halben Zoll mit guter Erde bedeckt werden. Bey feuchtem Wetter hat man nichts weiter zu thun; bey trockenem Wetter hingegen muß man das Saamenbeet ganz schwach begießen, und das nach Beschaffenheit der Umstände des Tags ein oder zweymal. Unter dieser Behandlung wird dann der Saame bald quellen und aufgehen, und wie die ersten Saamenblätter der Gurken erscheinen. Ist Lage und Witterung günstig, so kann in Zeit von 14 Tagen der Saame aufgehen, doch können leicht Umstände eintreten, die das geschwinde Aufgehen verhindern, man darf deswegen nicht verzagen, sondern nur etwas in Geduld stehen.

Sind einmal die Reime der Akazie durchgebrochen, so muß man mit aller nur möglichen Sorgfalt alles Unkraut fleißig ausjäten, und nicht das geringste davon aufkommen lassen. Es ist deswegen nöthig, die Saamenbeete nicht über 4 Schuhe breit zu machen, damit man mit Leichtigkeit das Ausjäten des Unkrautes besorgen kann.

So wie nun die Pflanzen wachsen, und die Sonne stärker wirkt, muß man auch mit dem Begießen zunehmen, dies aber, wenn noch kalte Nächte zu erwarten, des Morgens, in jedem andern Falle aber Abends besorgen. Beym Begießen selbst ist es nöthig, alle Vorsicht zu gebrauchen, damit man die Pflanzen nicht zu sehr überschwemme, theils werden sie dadurch abgebrochen, theils durch die zu große Nässe welken sie.

Der Hauptwachsthum der Pflanzen erfolgt, wenn die Tage anfangen kürzer zu werden, denn vorher hatten sie mit ihrer Bewurzelung zu thun. Haben aber die

Wurzeln einmal eine gewisse Stärke erreicht, so ist das Wachstum unaufhaltbar bis in den späten Herbst. Nun wird es aber rathsam und nöthig, daß man im September mit dem Begießen sparsamer werde, und im Oktober ganz aufhöre; denn die Hauptregel geht nun vorzüglich dahin, die jungen Pflanzen, die bisher noch zu weich und krautartig waren, zu nöthigen, sich zu verholzen. Dieses wird noch mehr dadurch befördert, wenn man die Kraft der Sonne, auf den Boden zu wirken, zu hemmen sucht, wodurch sich zwar das Wachstum in die Länge zu vermindern anfängt, die krautartigen Spitzen der jungen Bäume sich hingegen in Holz verwandeln, und um so mehr der kommenden Winterkälte widerstehen können. Dies erreicht man durch eine Laubdecke. Man sammlet nämlich Laub, das in den vorigen Winter von den Bäumen abgefallen war, und hebt es an einem trocknen Orte auf. Dies Laub streuet man gegen das Ende des Septembers zwischen die jungen Bäume, so daß solches wenigstens 7 bis 8 Zoll hoch in seiner trocknen hohlen Lage das Beet bedeckt. Alles Gießen unterbleibt nun gänzlich. Wenn der Dezember kommt, so hat sich diese Laubdecke stark zusammengepreßt. Man streut daher abermals Laub zwischen die Bäume, so daß dieses wohl 1 Schuh hoch den Boden bedeckt. Dies ist nun die Winterdecke, welche auch einen starken Frost von den Wurzeln der Bäume abzuhalten vermögend ist.

In dem folgenden Sommer hat man nun in den Saamenbeeten gar nichts zu thun. Man nimmt weder die Laubdecke weg, noch begießt die jungen Bäumchen, die Gewalt der Sonne mag auch noch so heftig seyn. Im Frühling des dritten Jahrs kann man nun die Akazienstämmchen dahin versetzen, wo sie beständig stehen bleiben sollen. Man kann sie aber auch noch ein Jahr

Jahr stehen lassen. In Rücksicht der Wahl des Bodens darf man eben nicht ängstlich seyn, denn die Akazie nimmt mit einem guten und schlechten, schweren und leichten Boden, mit Anhöhen und Thälern vorlieb, nur will sie in Gegenden nicht fort, die dem stehen bleibenden und daher in Fäulniß übergehenden Wasser ausgesetzt sind.

Das Versetzen selbst, welches am besten im März geschieht, veranstaltet man folgendergestalt:

Erstlich macht man 3 Schuh weite und 3 bis 4 Schuh tiefe Löcher, oder wie es sonst die Beschaffenheit der Pfal- und Nebenwurzeln erheischen möchte. Man macht deswegen tiefe Löcher, damit man die Herz- oder Pfalwurzeln des jungen Baums weder umzulegen noch zu verstümmeln braucht; denn diese sind oft sehr lang. Nachdem nun sämtliche Löcher gehörig gemacht sind, so zieht man mit größter Sorgfalt die jungen Bäume nach und nach aus ihrem Saamenbeet aus, und versetzt sie, wo es möglich ist, sogleich. Ein Mann hält bey dem Versetzen den Stamm in der Mitte des ausgegrabenen Loches frey; ein anderer versiehet die Wurzeln mit lockerer Erde, drückt sie gehörig an, füllet die Grube wieder ordentlich aus, und tritt sodann die Erde auf der Oberfläche wieder an. Ist man nun so weit fertig, so kann man zur Vorsorge den um den Stamm herum noch immer lockern Boden mit Laub bedecken, damit ein vielleicht noch kommender Frost nicht zu leicht zu den Wurzeln dringen möge. Ueberhaupt ist sehr zu empfehlen, daß man vorzüglich da den Wurzeln eine Winterdecke gebe, wo die Anpflanzungen der raubesten Luft im Winter ausgesetzt sind. Steht nun der Baum so, und ist es trocken Wetter, so begieße man ihn, um die Wurzeln hierdurch gehörig anzuschlemmen, und ihnen den zum Anwachsen nöthigen Grad von Feuchtigkeit

Zeit mitzutheilen. Nachher aber ist es weiter nicht nöthig, mit Begleßen zu helfen, sondern da ist's am Besten, wenn man alle Kultur beendet, und seine Anpflanzungen der guten wohlthätigen Natur überläßt.

Das bisher gesagte, hoffe ich, wird jeden Landwirth ermuntern, sich des Anbaues dieses so nützlichen Baumes zu unterziehen; ich will daher nur noch einige Belehrungen geben, wie die Akazie als Hochwald, Kopfholz, Schlag- und Buschholz zu behandeln sey.

### Die Akazie als Hochwald.

Will man die Akazie zu einem Hochwald ziehen, so müssen die Stämmchen blos aus Saamen erzogen seyn; Ableger würden nie einen so geraden Schuß machen. Beym Ausheben aus dem Saamenlande, so wie bey'm Versetzen selbst, verschone man so viel möglich alle Nebenwurzeln, hauptsächlich aber die zum Wachstume und Halte eines hohen und starken Baumes dienliche Pfahlwurzel; und damit die Bäume recht geschlossen stehen, so setze man sie gleich gemäßiget enge, so daß sie sich einander tragen helfen, einander schützen, sich von selbst von den untern Aesten putzen, und so als Hochwald recht in die Höhe gehen. Herr Regierungsrath Medicus rath 4, und Herr von Burgsdorf 6 Schuhe Weite der angepflanzten Stämme an; letzteres dürfte wohl zweckmäßiger als jenes seyn.

Will man etwa die Akazie auf Weideplätzen und Viehristen zu hohen Bäumen ziehen, so muß man sie weiter aus einander pflanzen, in den ersten Jahren ihnen Pfähle geben, und die untern Aeste, wenn sie die Weide zu sehr verdämpfen sollten, wegschneiden. Wenn man unten einen Wiederausschlag befürchtet, so lasse man gleich im Frühjahre diesen in seiner ersten krautartigen Jugend wegbrechen.

Die

## Die Akazie als Kopfholz.

Zu dieser Art von Anpflanzung behandelt man die Akazie eben so, wie bey einer Hochwaldung. Haben die Bäume wenige Jahre gestanden, und sind etwas Stammhaft geworden, so wirft man ihnen die Aeste und den Kopf so hoch ab, als es die künftige Bestimmung des Stammes erlaubt. Soll der Stamm in der Folge zu Brettern geschnitten werden, so kann man ihn in einer Entfernung von 14 bis 16 Schuhen von der Erde köpfen; ist er aber zu Kastenholz bestimmt, so reichen 12 Schuh schon hin.

Kommen wider alles Vermuthen, ohne daß der Boden behackt und die Wurzeln verwundet worden, Wurzelbruten zum Vorscheine, so wird auf den Tristen das Vieh solche schon bey Zeiten wegfressen, sollte aber kein Vieh dahin kommen, so puzt man sie so bald möglich hinweg. Die Jahre, nach welchen das Köpfen oder Abtreiben der Krone oder der Haare jedesmal vorgenommen werden müsse, lassen sich nicht genau bestimmen, denn dies hängt von der Lage, dem Himmelsstrich und der Güte des Bodens ab. Man lasse demnach die Kopfstoden so viele Jahre stehen, als sie zu Erreichung der Höhe und Stärke für den vorgesezten Gebrauch nöthig haben.

## Die Akazie als Schlag- und Buschwaldung.

In einem Lande, wo Holzangel entweder wirklich vorhanden, oder doch zu befürchten ist, wo mithin alles daran gelegen seyn muß, sehr geschwind Holz anzubauen, es zu gewinnen und zu benutzen, dürfte es wohl am rathsamsten seyn, die Akazie als Schlag- und Buschholz zu behandeln. Man kann einen solchen Wald entweder mit aus Saamen erzogenen Bäumen, oder auch

mit Wurzelbruten anpflanzen. Will man letzteres, so hat man weiter nichts zu beobachten, als daß man die Wurzelanschößlinge ordentlich bewurzelt aushebt, und sie dann verpflanzt. Der Hauptgrundsatz bey einer Schlag- und Buschwaldung ist, den Boden so mit Wurzeln anzufüllen, daß sie überall ausschlagen, und bald einen dichten Wald machen mögen. Man setze deswegen die Stämmchen oder Wurzelbruten so weit auseinander, als bey Schlag- und Buschwaldung es gewöhnlich ist, nämlich 4 bis 5 Schuhe. Haben diese nun 2 oder 3 Jahre gestanden, sind genug angewachsen, und das Holz zum nützlichen Gebrauche schon ziemlich erstarkt, so haue mans kurz über der Erde zum erstenmale weg, damit sich die Wurzeln und Ausschläge erweitern und verstärken, wo dann der Mutterstock die schönsten Löhden treiben wird.

Man kann auch die jungen Stämmchen in dem nach ihrer Anpflanzung folgenden Frühlinge gleich von der Erde wegschneiden, und sie so ihre Wurzeln mehr zu verbreiten nöthigen.

Oder man setze die Stämmchen weitläufiger, lasse sie ebenfalls im 2ten oder 3ten Jahre kurz über der Erde abtreiben, und durch Hackung des Bodens um und um die Wurzeln verletzen, damit sie neue Bruten treiben, und den District gedrungen genug bestellen. Nach einigen Jahren treibe man den District abermal ab, damit auch die spätern Wurzelbruten sich verstärken.

In Frankreich hat man durch zweckmäßige Verletzungen der Wurzeln von einem einzigen Baume 500 Wurzelschüsse erhalten, und 30 andere brachten mehr als 6000 junge Pflanzen hervor, welche wieder nach 2 Jahren 10,000 tüchtige Weispfäle lieferten.

Wie

Wie oft nun ein solcher Schlagwald abgetrieben werden könne, läßt sich ebenfalls nicht genau bestimmen; denn auch hier muß der Himmelsstrich, der Boden und die Bestimmung des Holzes das meiste entscheiden. Zu Bohnenstangen braucht freylich das Holz nicht so lange zu stehen, als zu Hopfenstangen und Baumpfählen.

Die Akazie ist, wie ich auch schon oben bemerkte, nicht nur ein vortreffliches Brennholz, sondern auch ein ganz unvergleichliches Produkt für Schreiner, Wagner und Müller. Man macht aus ihr Kommoden, Tische, Stühle, herrliche Wagenachsen; man bedient sich ihrer zu Bohnen- und Hopfenstangen, Baum- und Weinpfeilen; zu Pfeilen beym Wasserbau, so wie zu Schwelmen unter die Gebäude. Sie als eigentliches Bauholz zu gebrauchen, ist sie zu schwer, und kann nur in den untern Stockwerken, und zum Tafeln der Fußböden und Wände verbraucht werden. — Ihre wohlriechende Blüthe liefert Nahrung für die Bienen, und ihre Blätter Nahrung fürs Rind- und Schaafvieh. — Sich der Akazie aber zu lebendigen Hecken um Felder und Gärten bedienen zu wollen, ist nicht rathsam; denn ihr Trieb ist zu heftig, immer baumartig, und durch das viele Abwerfen glenge der Wuchs stark in die Wurzeln, diese trieben Sproßlinge, die bald einen Wald machen, und den Garten verderben würden. Mit mehr Vortheil kann man sie aber zu Uferbefestigungshecken verwenden.

#### Die Gewinnung des Akaziensaamens.

Da es den Besitzern von Akazienwäldungen nicht gleichgültig seyn kann, zu wissen, wie sie den Saamen, den ihre Bäume vielleicht schon im 5ten Jahre liefern, sammeln müssen, so will ich hier noch die Methode bemerken, wie dieses nach Anleitung des Herrn Kanzlers von Hofmann am besten bewerkstelligt wird.

Das Einsammeln des Akaziensaamens ist beschwerlich, weil die Hülsen meist an den Spitzen der Aeste sitzen, und weil es schwer ist, eine Leiter sicher an die schwachen Aeste zu legen, ohne zu befürchten, daß diese brechen möchten. Sobald die Blätter abgefallen sind, wird der reife Saame gesammelt. Wenn die Hülsen gesammelt und an der Sonne (auch im Zimmer beym Ofen) auf Tücher gelegt, gut getrocknet und dörre geworden sind, werden sie auf einem leinenen Tuche im Freyen oder auch auf einer Tenne in der Scheune gedroschen, und wenn die Hülsen ganz klein geschlagen, wird derselbe durch ein feines Sieb, welches bloß den Saamen durchfallen läßt, von den Hülsen abgesondert; da aber dennoch viele Körner an denselben bleiben, wird der Ueberrest oder die Spreu noch einmal an die Sonne (oder neben den Ofen) gebracht, und wenn solche einige Stunden gut gedörret ist, wieder gedroschen, und dieses wird so oft wiederholt, bis wenig oder gar keine Körner mehr in den zerschlagenen Hülsen zu sehen sind.

Die Methode, die Hülsen in einem Backofen zu dörren, wie es wirklich hier und da geschieht, ist zwar leichter, allein es wird auch manches Körnchen verdorben und kann alsdann nicht aufgehen, welches daher nie Beifall verdienen kann.

Die Güte des Saamens erprobt man dadurch; daß man ihn in ein mit Wasser gefülltes Gefäß wirft. Der schlechte Saame bleibt auf dem Wasser schwimmen, der gute aber sinkt nach wenig Augenblicken unter. Hat man mit Saamen diese Probe gemacht, so muß er wieder gut abgetrocknet werden, oder man säet ihn lieber sogleich in das zubereitete Beet ein.

19. Hochgräflich Erbachisches Forst- und Jagdpersonale, im Jahre 1798.

I. In der Grafschaft Erbach, Erbach.

Forstamt.

Kammer- und Forstamtsdirektor:

Herr Johann Ernst Gottlieb Dösch.

Oberforstmeister:

Herr Philipp Carl Wilhelm Gottfried von Plönies.

Hofkammerrath:

Herr Johann Friedrich Theodor Knapp.

Kammerrath:

Herr Christian Jonathan Hörner.

Kammerassessor:

Herr Johann Christian Friedrich Krauß.

Secretarius:

Herr Friedrich Bezzenberger.

Eulbacher Forst.

Oberförster:

Herr Georg Friedrich David Louis.

Zeller Forst.

Hof- und Revierjäger:

Herr Georg Friedrich Behendörffer.

Wildensteiner Forst.

Revierjäger:

Herr Johann Martin Hamann.

Erbacher Forst.

Revierjäger:

Herr Johann Wilhelm Jhrig.

Reichenberger Forst.

Revierjäger:

Herr Johann Georg Nees.

Brensbacher Jagd.

Jäger:

Johann Adam Trinkauf.

Büchsenspanner:

Johann Daniel Leidemann.

II. In der Grafschaft Erbach, Fürstenau.

Forstrath:

Hr. Brenner.

Forstmeister:

Hr. Brenner zu Bullau.

Forstsekretair:

Hr. Jäger zu Beerfelden.

Oberförster:

Hr. Osterheld zu Rehbach.

Daum zu Unter-Mossau.

Daum zu Hüttenthal.

Forstinspektor:

Hr. Klump zu Steingrund.

Wildmeister:

Hr. Röchler zu Hohberg.

Forstbereiter:

Hr. Klump zu Falkengesäß.

Sof- und Revierjäger:

Hr. Klump zu Walterbach.

Debus zu Ober-Mossau.

Daum jun. zu Hüttenthal und Gütersbach.

Soffjäger:

Hr. Reifig auf dem Grehberge.

## III. In der Grafschaft Erbach, Schönberg.

## Forstmeister:

Hr. J. P. Nieß zu Sandbach.

## Oberförster:

Hr. Joh. Phil. Mengs zu Höchst.

## Revierjäger:

Hr. Wilh. Carl Bes zu König.

Georg Ludwig Ueberroth zu Reichenbach.

Carl August Faulhaber zu Kirchbrombach.

20. Ermunterung und Anweisung zur häufigern Anbauung der Birke, nebst Bekanntmachung der darauf gesetzten Belohnung für die Nürnbergischen Landleute und Gärtner; von der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie \*).

Die, sowohl in unserm Vaterlande, als auch in einigen angrenzenden Ländern sich immer mehr vermindernde Holzbestände; der sich hier und da schon wirklich zeigende Holzmannel und die zur natürlichen Folge habende Holztheuerung, hat die unterzeichnete Gesellschaft veranlaßt, so weit es ihrem Wirkungskreis und ihren Kräften angemessen ist, auch hier ihren Grundsätzen und ihrem Bestimmungszweck gemäß auf solche Hülfsmittel den Bedacht zu nehmen, wodurch der Holzmannel und somit auch die Holztheuerung in etwas vermindert und erleichtert werden könnte. Sie glaubt ein solches Hülfsmittel, in gehöriger Verbindung mit andern, in dem thätigen Anbau solcher Holz

\*) Gedruckt zu Nürnberg 1798, 4. 1 Bogen.

Holzarten gefunden zu haben, welche ein schnelles Wachstumsvermögen besitzen, gutes nutzbares Holz liefern, fast mit jedem Erdboden sich befriedigen lassen, leicht zu erziehen sind, und bey uns zur Zeit noch nicht in erforderlicher Menge angebaut werden.

Nebst dem fleißigen Anbau der unächten Acacie hat sie unter unsern inländischen Holzarten hiezu die

### B i r k e

wegen ihrer mehrfältigen und frühzeitigen Benutzung am zweckmäßigsten anerkannt, und gleichfalls eines ungleich erweiterten Anbaues fähig erachtet. Um nun aber diesem Anbau einen größern Reiz zu geben, so hat sie für diejenigen Nürnbergischen Landleute und Gärtner, welche die meisten Birken im Jahr 1802 in einer beträchtlichen Menge vorzeigen können, drey Preise in folgender Ordnung ausgesetzt: für den ersten Preis 25 fl. für den zweyten 12 fl. und für den dritten 9 fl. Und damit auch diejenigen, welchen der vorzügliche Nutzen und die Behandlungsweise des Anbaues der Birke noch nicht gehörig bekannt seyn sollte, sich davon besser überzeugen und darnach benehmen können, so soll selbigen von beyden sogleich eine kurze Uebersicht gegeben werden.

Die Birke ist bey nahe von ihrer ersten Wachstumszeit an bis in ihr gesundes Alter gleich brauchbar und benutzungsfähig. Sie dient eben so gut zu Nutzholz, als zu Brennholz. Als Nutzholz taugt sie den Sieb- und Korbmachern, den Besenbindern, dem Büttner zu Reifen, dem Wagner zu Deichseln und Wagenleitern, dem Schreiner, dem Drechsler &c. Als Feuerungsholz kommt sie gleich nach der Forre, und eben so gut ist ihre Kohle. Auch ihre Wurzel enthält

hält öfters sehr schöne Masern. Ausser diesen bemerkten Vortheilen, die ihr Holz gewährt, verschafft sie auch noch andere mehr oder minder erhebliche Neben-  
nutzungen, denn so dient z. B. ihr Laub und ihre Rinde zum Färben, ihr Ruß zur Buchdruckerschwärze, ihr Saft als ein Blutverbesserndes Arzneymittel &c.

Was nun ihren Anbau betrifft, so geschieht solcher auf eine zweyfache Weise, theils durch die Ansaat, theils durch die Anpflanzung.

Bei der Ansaat kommt es vorzüglich auf tüchtigen Saamen an, der, weil seine Güte von bloßem Ansehen nicht so leicht zu erkennen ist, am Besten zuvor in etwas Erde zu probiren und an einen warmen Ort zu stellen ist, wo es sich dann in kurzem zeigen wird, ob und wie viel des gesäten Saamen keime.

In jeder Lage, wenn solche nur nicht der Sonne allzusehr ausgesetzt ist, und in jedem Boden, ausgenommen an allzsumpfichten, findet sie, sobald ihr Saame in die Erde fallen kann, ihr Fortkommen. Ist aber derselbe zu sehr mit festem verfilzten Rasen oder andern schädlichen Gräsern und Pflanzen überzogen, so ist es am besten, solche ganz flach entweder Linienweise oder Plätzweise abschärfen zu lassen; die Linien oder Reihen werden  $1 \frac{1}{2}$  Schuh breit und die abgeflachten Plätze einen Quadratschuh groß, und zwar so verfertigt, daß ein Quadrat sich mit seiner Eckspitze an das andere anschließt, ohngefähr wie die einfärbigen Quadrate auf einem Damenbrett. Zwischen jedem Quadrat ist 2 Schuh leerer Zwischenraum. Diese Methode ist die geschwindeste und Saamenersparendste. In Heydeboden, wenn die Heyde nicht zu sehr  
ver

verbissen ist, kann der Saame auch nur so eingesäet, oder ein solcher Platz, welches auch bey sandigem kurzrasigtem Erdreich anwendbar ist, nur ein paarmal mit einer Egge überzogen werden. Beyde Arbeiten geschehen am besten im Herbst. Hierauf wird nun der Saame bey windstillen trüber Witterung sogleich eingesät und ihm alle Bedeckung gelassen. Auch die Aussaat auf den Schnee geräth sehr gut. Auf unsern gewöhnlichen Morgen zu 200 Quadratschuh sind 20 Pfund oder 6 Nürnberger Megen hinlänglich. Wer in dem Säen nicht geübt ist, der thut am besten, sich kleine Abtheilungen von 1 Morgen Landes abzustecken, und verhältnißmäßig den Saamen darnach einzutheilen.

Die Birkenstaaten können auf zweyerley Weise getrieben werden, entweder kann man sie allein, oder unter andere Holzarten mit einsäen, jedoch muß dieses letztere sehr vorsichtig, besonders bey Nadelhölzern geschehen, weil, wenn die Birkenstaat hier zu dick geschieht, und in der Folge die Birken, welche ihren Wachsthum ungleich früher als die Nadelhölzer vollenden, im Sommer herausgehaut werden müssen, die erstere dadurch aus dem ihnen so nothwendigen Schlusse leicht gebracht werden. Ferner kann die Birke entweder als Stockaus Schlag oder als Hochwald benützt werden. Soll das erstere geschehen, so wird hiezu ein guter Boden erfordert, der tüchtige Stöcke und Wurzelstöcke zu treiben vermögend ist, und der alle 15, 20 bis 25 Jahre (je nachdem man das Holz benutzen will) im Frühjahr abgetrieben, und dabey zur Verjüngerung des Schlags auch einige Saamenbirken stehen gelassen werden müssen. Will man aber die Birke zu Hochwald benutzen, so kann sie mit 40 Jahren abgeholt, und ein paar Jahre zuvor der Platz, wenn er beraast seyn sollte, abgeschärft, auch einige Saamen-

Saamenbäume stehen gelassen werden. Die Birke giebt ihren vollendeten Wachsthum durch das Auffspringen ihrer rauhen Rinde und durch das Verdorren der obern Zweige zu erkennen. Ungleich langsamer als die Birkenansaat ist die Birkenanpflanzung, und sie steht daher derselben weit nach. Wer indessen pflanzen will, der unternehme solches zu Anfang des Frühlings, wähle hiezu 2 bis 3jährige Pflanzen, und setze sie 4 Schuh auseinander.

Endlich ist noch zu bemerken, daß derjenige, welcher seinen BirkenSaamen selbst einsammeln will, wissen muß, daß einige Birken zu Ende July und die andern und meisten zu Ende Septembers reifen Saamen haben, welcher öfters nach vollendeter Reife schnell abfliegt. Indes ist der im July reisende Saame gewöhnlich taub. Die braune Farbe der Schäfchen ist das sicherste Kennzeichen der Saamenreife. Diese werden, nachdem sie abgebrochen sind, dünne auf einem dem Luftzug ausgesetzten Boden ausgebreitet, öfters gewendet, und nach 14 Tagen an einem trocknen kühlen Ort aufbewahrt. Die Farbe des gesunden Saamen ist gelbbraun. Dieses möchte von der Behandlung- und Benutzungsweise der Birke genug seyn.

Angenehm wird es der Gesellschaft seyn, wenn die dabei hegende gute Absicht auf eine vortheilhafte und zweckmäßige Weise bald erfüllt wird.

Nürnberg, den 24 Sept.

1798.

die  
Gesellschaft zur Beförderung der  
vaterländischen Industrie.

21. Ver.

21. Verhältniß der Hirsche im vorigen Jahrhundert gegen das jetzige in Ansehung der Stärke oder Schwere, und des Fettes oder Weiß; vom Hrn. Regierungsrath Phil. Ernst Spieß \*).

Von ohngefähr sind mir im Plassenburgischen Archive ein Paar Verzeichnisse über das in der Hirschfaist der Jahre 1649 und 1652 im Fürstenthume Bayreuth gefangene Wildpret zu Gesicht gekommen. Ich überlasse es dem Urtheile derer, die int Jagdwesen eine Kenntniß besitzen, ob sie folgende zwey aus ermeldten Verzeichnissen gezogenen Beobachtungen für bemerkenswerth halten oder nicht.

Was die Stärke oder Schwere der Hirsche anbelangt, so ist daraus zu ersehen, daß der mehreste Theil der damals gefangenen Hirsche bey oder über sechs Centner, einer darunter aber sieben Centner und zehn Pfund gewogen habe. Dieser Hirsch ist im Thiersteiner Wald gefangen worden und hatte 16 Enden \*\*).

In Ansehung des Fettes oder Weiß hat ein Hirsch von 8 Enden, der am Dörfnersberge im Amte Kirchenlamis gefangen wurde, und nur 5 Centner und

\*) S. dessen Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts mit Urkunden, 1r Theil, Halle 1783, 4. S. 52.

\*\*) In von Moser's Forstarchiv XVIIten Bande S. 108 kommt Nachricht von einem Hirsch vor, welcher 910 Pfund wog.

und 10 Pfund schwer war, alle anderen übertroffen, denn auf dem Zehmer hatte er so hoch Weiß oder Fett aufgesetzt, als gegenwärtiges Maas lang ist,

---

welches ich mit größter Genauigkeit aus dem Originalverzeichnisse hieher setze. Es beträgt beynabe vier Rheinische Zolle.

---

## 22. Aufforderung und Bitte an alle praktische Forstmänner Deutschlands.

Wie sehr es bey der Forstwirthschaft auf den Erfolg der Holzkultur ankommt; wie sehr davon der gute Bestand der Wälder, folglich das Wesentlichste der Forstwirthschaft abhängt, ist zu bekannt, als daß es eines weitern Beweises bedürfte. Daß also die Holzkultur, die bis jetzt größtentheils nach unsichern, ja nicht selten nach falschen Grundsätzen betrieben wird, (weil man dabey nur nach allgemeinen Grundsätzen verfährt), nicht anders als schlechte Erfolge haben könne, auf richtigere und sichere Grundsätze zurückgebracht werde, scheint, mir wenigstens, ein Haupterforderniß zur Vervollkommnung der Forstwissenschaft zu seyn.

Denn es lassen sich für die Holzkultur keine allgemein geltende Grundsätze aufstellen; es finden bey ihr nur in gewisser Hinsicht generelle Regeln statt, die nicht selten nur speciell sind; es kommt bey ihr größtentheils auf Lokalumstände an, die fast in jeder Gegend Abweichungen veranlassen. Wer diese übersieht, und nur die allgemein angenommenen Grundsätze,

sätze, die blos in einigen wenigen Fällen anwendbar sind, dabey in Ausübung bringet, thut nicht selten Misgriffe, und — ein schlechter Erfolg ist die natürliche Folge seines Unternehmens.

Um also die Holzkultur auf so viel als möglich sichere Grundsätze zurückzuführen, wird es durchaus nothwendig, Erfahrungen über die jedesmaligen Erfolge derselben in verschiedenen Gegenden zu sammeln, und die verschiedenen Lokalumstände dabey in Betracht zu ziehen; um aus den Resultaten solcher Erfahrungen, wenigstens für die mehrsten Gegenden und für die mehrsten Fälle, sichere Regeln herzuleiten, die nur einen guten Erfolg erwarten lassen.

Der bisherige Mangel an solchen Erfahrungen kann also mit Recht als eine Ursache von dem schlechten Erfolge der Holzkultur betrachtet werden. Denn da in frühern Zeiten, ehe das Forstwesen Aufmerksamkeit erregte und zu dem Range einer Wissenschaft erhoben wurde, nicht daran gedacht wurde, daß es von Nutzen für die Nachwelt seyn könnte; wenn man gemachte Erfahrungen aufzeichnete und sie der Vergessenheit entrisse: so wurden die mehrsten derselben mit denen, die sie gemacht hatten, begraben, und waren nur für eine kurze Zeit brauchbar. Dieser Vorwurf trifft aber nicht allein jene frühern Zeiten, sondern — ungern gestehe ich es — selbst den jezigen, in der Vervollkommnung der Forstwissenschaft so weit fortgeschrittenen, Zeiten kann jene Vernachlässigung ebenfalls zum Vorwurf gereichen.

Wie sehr dieß aber die schnellern Fortschritte in derjenigen Wissenschaft, die besonders in den jezigen Zeiten die größte Aufmerksamkeit verdient, gehindert hat und noch hindert: dies darf ich nicht erst Männern

nern von Kenntnissen und Einsichten sagen, denen es gewiß eben so gut, als mir, bekannt seyn wird. Ohne Sie also erst dazu aufzumuntern, habe ich zu Ihnen, würdige Männer! das Zutrauen, daß Sie gewiß auch, so wie ich, den Wunsch hegen, daß hierinn mehr gethan, daß alles angewendet werde, um jenen Zweck zu erreichen. Ja, Sie werden es nicht allein bey leeren Wünschen bewenden lassen, sondern mit vereinten Kräften zur Ausführung schreiten.

In so vielen Forstschriften und Forstjournalen werden uns zwar von einzelnen Forstmännern manche Resultate von Erfahrungen in Hinsicht der Holzkultur bekannt gemacht, und so für die Nachwelt aufbewahrt; allein — ich muß es bekennen, daß diese noch oft Widersprüche enthalten und also noch weiter vom Ziele entfernen; daß folglich noch eine große Lücke auszufüllen bleibt, so lange nicht alle praktische Forstmänner dahin streben, ihre Erfahrungen zum Nutzen ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt bekannt werden zu lassen, und so an der Vervollkommnung der Wissenschaft vom Holzanbau — des vorzüglichsten Theils der Forstwissenschaft — zu arbeiten.

Dieses zu bewirken und hiezu mit beizutragen, ist schon lange mein Wunsch, schon lange meine Absicht gewesen, wozu ich mich denn freilich ohne Unterstützung, ohne Mitwirkung Anderer, zu schwach fühlte. Um nun diesen meinen innigen Wunsch, daß die Wissenschaft vom Holzanbau zu mehrerer Gewißheit gebracht werden möge, endlich zur Ausführung zu bringen, habe ich die Dreistigkeit, Sie, würdige Männer, die auch nach jenem Ziele hinstreben, aufzufordern und zu bitten: daß Sie sich mit mir vereinigen und meine gemeinnützige Absicht befördern helfen. Diese besteht darinn: Erfahrungen über Versuche mit

der Holzkultur in verschiedenen Gegenden Deutschlands angestellt, zu sammeln und in einer Zeitschrift öffentlich bekannt zu machen. Durch eine solche Zusammenstellung von mannigfaltigen Erfahrungen wird es den ausübenden Forstmännern, bey Prüfung der Resultate derselben, leicht werden, mit Rücksicht auf die verschiedenen Lokalumstände, bey ähnlichen Versuchen eine Anwendung davon zu machen; und nur auf die Art läßt es sich nach und nach dahin bringen, daß man einen bessern Erfolg, als bisher, von der Holzkultur erwarten, und so einer immer größern Vollkommenheit der Forstwissenschaft entgegensehen kann.

Diejenigen Hauptgegenstände der Holzkultur, die einer größern Aufmerksamkeit würdig und worüber Erfahrungen zu sammeln sind, wären also folgende:

I. In Hinsicht der künstlichen Holzkultur, und zwar

I. Durch die Saat, wobey zu bemerken:

- a) Ob die Plätze bisher ganz unbebauet gelegen, oder schon ehemals mit Holz, und mit welcher Art desselben, bestanden gewesen, und auf welche Weise sie davon entblößt worden?
- b) Wie die Oberfläche des Bodens bis zu einer gewissen Tiefe beschaffen sey?
- c) Von welcher Art die Lage der Plätze in physikalischer Hinsicht sey?
- d) Mit welcher Holzart sie jetzt angebauet worden?
- e) Wie bey der Kultur selbst, sowohl bey der Zubereitung des Bodens, als bey der Aussaat, verfahren sey?
- f) Ob sowohl bey als nach der Saat u. günstige oder ungünstige Umstände eingetreten, und in wie fern letztere nachtheilig gewesen?
- g) Wie

- g) Wie der Erfolg der Holzkultur überhaupt nach 1—2 und mehreren Jahren gewesen? ic.
2. Durch die Pflanzung. Hiebey müßte man bemerken:
- a) Die Ursachen, warum die Pflanzung der Saat vorgezogen?
  - b) Wie der Boden und die Lage der Plätze beschaffen sey?
  - c) Welche Holzarten angepflanzt worden?
  - d) Ob die Pflänzlinge in Baumschulen erzogen, oder aus Dickungen herausgenommen?
  - e) Von welchem Alter solche gewesen?
  - f) Wie bey der Pflanzung selbst verfahren?
  - g) Wie der Erfolg derselben gewesen? und
  - h) Was für Bemerkenswerthes sonst noch vorgefallen sey?

II. In Hinsicht der natürlichen Besamungen.

1. In den Laubholzwäldern.

2. In den Nadelholzwäldern.

- a) Nach welchen Grundsätzen die Wälder überhaupt bewirthschaftet werden?
- b) Wie der Abtrieb, zur Beförderung der natürlichen Besamung, geschehen?
- c) In wie weit dieselbe erfolgt sey?
- d) Ob die künstliche Besamung mit zu Hülfe genommen worden?
- e) Wie und auf welche Weise solche angewendet worden?
- f) Wie der Erfolg der Besamung gewesen, und welche günstige oder widrige Umstände zum Vortheil oder Nachtheil, und wie sie darauf gewirkt haben? ic.

Meine Aufforderung und Bitte, um Mittheilung dieser Nachrichten, richte ich nicht nur zunächst an

diejenigen praktischen Forstmänner, die es sich zur Pflicht machen, durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen der Welt nützlich zu werden; sondern auch vorzüglich an Sie, würdige Männer, die an der Spitze der Forstgeschäfte stehen, um diejenigen Ihrer Untergebenen, die theils keine Lust und keinen Beruf fühlen, ihre Erfahrungen bekannt zu machen, theils zu verborgen leben und mit den Fortschritten der Forstwissenschaft zu unbekannt sind, als daß man jenes von ihnen erwarten könnte, zu ermuntern, meine Absichten zu befördern. Auf diese Art werde ich sicher viele und zweckmäßige Beiträge erwarten können, und durch die Bekanntmachung derselben, wenigstens etwas, dazu beitragen, daß die Grundsätze der Holzkultur zu mehrerer Gewisheit gebracht, folglich viele Zeit und Kosten erspart werden, die bisher auf die Holzkultur verwendet worden und noch darauf verwendet werden, ohne daß ein wesentlicher Nutzen dadurch erreicht wird.

Sollte also, wie ich es wünsche und erwarte, mein Plan bey einsichtsvollen Forstmännern einigen Beyfall finden, und ich mir die angenehme Hofnung machen können, wenigstens von einigen derselben, Beiträge zur Unterstützung meiner gemeinnützigen Absicht zu erhalten; so muß ich bitten, diese entweder an mich, oder an die berühmte Crusius'sche Buchhandlung in Leipzig gütigst einzusenden. Sollten manche für ihre Mühe ein Honorar verlangen: so bin ich dieses zu geben eben so willig als bereit, wenn anders die Aufsätze dem vorhergehenden Plane angemessen sind.

Es wird also jetzt lediglich von der Unterstützung, die man mir gewähren wird, abhängen, ob ich, meinem Wunsche gemäß, meine Absicht, eine Zeitschrift über die genannten Gegenstände anfangen und fortsetzen zu können, erreichen werde. Sollte mir die Aus-  
führung

führung derselben durch mehrere Beiträge möglich werden: so werde ich dieß, zu seiner Zeit, in öffentlichen Blättern näher anzeigen \*).

Loitmark, im Schleswigschen,  
im July 1798.

C. P. Laurop,  
Kandidat der Forstwissenschaft und ordentliches  
Mitglied der Herzog - Sachsen - Gotha - und  
Altenburgischen Societät der Forst - und  
Jagdkunde zu Waltershausen.

23. Preise von Saamen und Pflanzen verschiedener inn- und ausländischer Baum- und Straucharten in der Gärtner Günterischen Saamenhandlung in Stuttgart \*).

I. Saamen von Holzarten.

Acer pseudo - platanus	-	1 Loth	15 Kr.
Clematis viticella	- -	—	16 —
Colutea arborescens	- -	—	12 —
	Q. 4		Cytifus

\*) Eine Realisirung dieses Planes ist allerdings sehr wünschenswerth, und läßt sich auch um so viel mehr hoffen, da der Hr. Verfasser gegenwärtig auf einer Forstreise durch Deutschland auf Kosten seines Landesherrn begriffen, und also Gelegenheit genug hat, theils selbst Materialien dazu zu sammeln, theils dazu nöthige Bekanntschaften zu machen.

Gatterer.

\*\*) S. Verzeichniß derjenigen Saamen - Pflanzen - Baum- und Staudengewächse, welche in der Gärtner Günterischen Saamenhandlung, in der Gartengasse, unfern der Post, in Stuttgart, um beygesetzte billige Preise, gut und ächt zu haben sind. Stuttgart 1798, 8. 32 Seiten.

Cytifus laburnum	- - -	I Loth	12	Rr.
Fraxinus excelsior	- - -	—	6	—
Liriodendron tulipefera	- - -	—	30	—
Pinus larix	- - -	—	12	—
— picea	- - -	—	6	—
Platanus occidentalis	- - -	—	24	—
Ptelea trifoliata	- - -	—	12	—
Robinia pseudo-acacia,	I Pfund	8 fl.	16	—
Spirea opulifolia	- - -	—	12	—
Ulmus campestris	- - -	—	10	—
II. Pflanzstämme von Bäumen und Sträuchern.				
Clematis viticella,	- - -	das Stück	30	Rr.
— flore pleno	- - -	—	30	—
Cytifus laburnum	- - -	—	15	—
Ficus carica	- - -	—	30	—
— grosse asiatische Feigen	- - -	—	40	—
Jasminum azoricum	- - -	I fl.	—	—
— fruticans	- - -	—	15	—
— grandiflorum	- - -	I fl.	—	—
— odoratissimum	- - -	I fl.	—	—
— officinalis	- - -	—	30	—
Laurus nobilis	- - -	—	50	—
— tinus	- - -	—	50	—
Myrthus communis	- - -	I fl.	—	—
— latifolius	- - -	I fl.	—	—
Nerium oleander	- - -	—	40	—
— flore albo	- - -	I fl.	—	—
— flore pleno	- - -	I fl.	—	—
Prunus lauro-cerasus	- - -	—	30	—
— mahaleb mit wohlriech. Kern	- - -	—	15	—
Punica granatum	- - -	I fl.	—	—
Robinia pseudo-acacia, 100 St.	- - -	- - -	- - -	- - -
— 1jährige	- - -	10 fl.	—	—
— 2 und mehrjährige von 4, 5, 6—8 Fuß hoch, dem Fuß nach	- - -	- - -	- - -	3 Rr.
				Rosa

Rosa centifolia,	-	das Stück	3	Kr.
— var. albo	-	—	4	—
— minor	-	—	4	—
— holosericea	-	—	4	—
— pimpinellifolia	-	—	4	—
— ranunculoides	-	—	4	—
— burgundica	-	—	6	—
— champagnica	-	—	20	—
— bicolor	-	—	20	—
— flore luteo pleno	-	—	24	—
— omnium calendarum	-	—	12	—
— flore albo	-	—	24	—
Rosmarinus officinalis	-	—	24	—
Spartium junceum	-	—	30	—
Spiraea crenata	-	—	15	—
— falicifolia	-	—	15	—
Staphylea pinnata	-	—	15	—
Syringa laciniata	-	—	20	—
— persica	-	—	20	—
Himbeere, immertragende	•	—	6	—
— wohlriechende	•	—	4	—
Stachelbeere, große englische	•	—	2	—
— rothe	•	—	2	—
— weisse	•	—	2	—
Johannisbeere	•	—	2	—

III. Pflanzstämme von französischen Obstarten.

- 36 Sorten Pfirsiche, als Spalier das Stück 54 fr.,  
als Scherbenorangerie 1 fl.
- 11 — — — — — Abrikosen, als Spalier 48 fr., hochstämmig 1 fl. 30 fr., und als Scherbenorangerie 1 fl.
- 30 — — — — — Pflaumen, hochstämmig 48 fr., als Pyramiden 40 fr., Spalier 48 fr., und als Scherbenorangerie 48 fr.

244 24. Stockenschneider's Kochmaschine

13 Sorten Kirschen, hochstämmig, als Pyramiden und Spalier 40 fr., als Scherbenorangerie 48 fr.

82 — Birnen, hochstämmig 1 fl. 12 fr., halbhoch 48 fr., als Spalier und Pyramiden 40 fr., als Scherbenorangerie 48 fr.

34 — Äpfel, hochstämmig 1 fl., halbhoch, als Pyramiden und Scherbenorangerie 48 fr.

Ausserdem noch andere Sorten guter Obstbäume; auch Orangen = Citronen = Pomeranzen = und Pampelnussbäume zu 5 — 11 fl., nach der verschiedenen Höhe.

---

24. Nachricht von einer Kochmaschine ohne Feuer.

Daß durch bloße Reibung oder Friction ein heftiger Grad der Hitze, und bey Holz selbst eine Flamme erzeugt werden könne, beweisen uns alle diejenigen sogenannten wilden Völker, welche bloß auf diese Art Feuer anmachen, indem sie zwey Stücke Holz an einander reiben. — Eben diese Erfahrung ist nun auch dahin angewendet worden, um bey einer solchen durch Reibung entstandenen Hitze zu kochen. Mehrere öffentliche Blätter (z. B. Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung 1798, Nr. 116, vom 21 Jul. S. 3—4.) liefern uns darüber folgenden, aller Aufmerksamkeit würdigen, Artikel:

„Der Bürger Stockenschneider in Nienburg an der Weser, der aber zu früh gestorben ist, hat eine Maschine ausgedacht, in der man ohne Feuer kocht. Eine durch eine Kurbel gedrehte Drillingswelle

„welle setzte ein Kammrad und dieses einen perpendi-  
 „kular stehenden Cylinder in Bewegung, an welchem  
 „eine horizontale eiserne Scheibe von 2 Fuß im Dia-  
 „meter befestiget war. Diese Scheibe rieb sich an ei-  
 „ner horizontal liegenden Platte von 1 Zoll Dicke,  
 „welche durch Stahlfedern gegen die Scheibe gedrückt  
 „ward. Unmittelbar über der Platte war ein Topf  
 „(oder Hafen) von weißem Blech in Gestalt eines  
 „Kubus befestiget, in dem gekocht wurde. Die durch  
 „die Reibung der Scheibe erhitzte Platte theilte ihre  
 „Wärme dem Topfe mit. Das Ganze war von ei-  
 „nem Gehäuse von Eisenblech umschlossen. Die Ver-  
 „vollkommnung und weitere Benutzung dieser Erfin-  
 „dung ist sehr zu wünschen.

## 25. Verminderte Holzkonsumtion \*).

**W**enn es wahr ist, was ein berühmter Schriftstel-  
 ler behauptet, daß der Wohlstand Englands  
 vorzüglich daher rührt, daß die Bewohner dieser In-  
 sel an den Stienkohlen ein wohlfeiles Feuerungsmittel  
 besitzen, so kann man zu einer Zeit, wo man mit so  
 vielen Gründen über den zunehmenden Holzangel  
 klagt, diejenigen Entdeckungen nicht bekannt genug  
 machen, wodurch die bisherige Holzkonsumtion ver-  
 mindert wird. Folgende zwey Holzersparungsmittel  
 verdienen daher hier eine Erwähnung.

Der Kienruß wurde bisher durch das Verbren-  
 nen der harzigen Hölzer gewonnen; allein diese große  
 Holz

\*) Aus D. Hoffelt's allgemeiner Zeitung, 1799, Nr. 20,  
 S. 84.

Holzverschwendung kann nun vermieden werden, wenn man die Anleitung des thätigen Oekonomcn Hrn. Commerzienraths Neuenhahn in Nordhausen befolgt. In einer kleinen Schrift:

„Ueber ein neues Produkt, das ohne die  
„geringsten Kosten gewonnen wird, und  
„das vollkommen anstatt des immer theu-  
„rer werdenden Kienrusses gebraucht wer-  
„den kann“

zeigt er nemlich, wie vermittelst eines wagerecht liegenden Theiles jedes Rauchkanals eine beträchtliche Menge Flugruß gewonnen werden kann, der in allen Hinsichten ganz die Stelle des ächten Kienrusses vertritt. Nur darinn weicht er von diesem ab, daß er nicht ganz schwarz ist; allein so wie er mit Brantwein, Del oder Firniß gelöscht wird, erhält er die vollkommenste Schwärze. Hr. Neuenhahn hat diese Anlage bey seiner Brantweinbrennerey angebracht, und den äussern Theil des Rauchkanals zugleich zu einer Malzdörre eingerichtet.

Eine zweene wichtige Holzersparrniß verdanken wir der französischen Regierung, die, durch das Anfangs des Kriegs von Spanien erlassene Verbot der Soda- ausfuhr veranlaßt, mehreren Gelehrten den Auftrag gab, eine künstliche Soda zu verfertigen. Diese erfanden nach und nach Methoden, die Soda vermittelst der Kreide, des Eisens, des Eisenvitriols, der Eisenkiese, der Steinkohlen und des Torfs aus dem Kochsalze auszuscheiden, und es sind bereits zu Frauciade bey Meudon, zu Javelle und andern Orten dergleichen Manufakturen, wo die Soda in Menge verfertiget wird, so daß Frankreich der spanischen Soda gar nicht mehr bedarf. Wenn man bedenkt, wie viele der gesündesten Stämme noch jähr- lich

## 25. Verminderte Holzkonsumtion. 247

lich zum Behuf der Potaschfiedereyen gefällt werden, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß andere Länder Frankreichs Entdeckungen hierinn nachahmen, und die bisherige Holzkonsumtion dadurch vermindern möchten, besonders da eine solche künstliche Soda weit reiner als die natürliche ist, daher man auch weit mehr, als mit der Potasche ausrichten kann.

Zum Schluß noch folgende Bemerkung eines Franzosen, die wahrscheinlich auch in anderen Ländern nicht außer Acht gelassen zu werden verdient: In einem der französischen Journale steht die Anzeige, daß in den meisten Büreaus, welche auf Kosten des Staats geheizt werden, die Feuerung gewöhnlich auf einen beynahe unerträglichen Grad getrieben worden, und daß man bey genauerer Nachspürung der Ursache hieran gefunden habe, daß dieß daher rühre, weil die Asche zu den Einkünften der Einheizungen gehöre. Wie manchen Stamm mag dieses oder ein anderes ähnliches Jägerrecht schon vernichtet haben?

---

## 26. Beytrag zur Geschichte der Parforcejagd in Churpfalz.

Die Parforcejagden nahmen in der Churpfalz ihren Anfang im Jahre 1749, wenigstens kommen sie in diesem Jahre im churpfälzischen Staatskalender zum erstenmal vor, jedoch ohne Benennung des dabey angestellten Personals; und sie hörten im Jahre 1768 in diesem Lande wieder auf, indem sie im Jahre 1767 im pfälzischen Staatskalender zum letztenmal vorkommen.

Im

248 26. Parforcejagd in Churpfalz.

Im Jahre 1760 waren (nach dem Churpfälzischen Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1760, Mannheim, 12. S. 37.) dabey folgende Personen angestellt:

Direktor: Ihre Excellenz Freyherr von Bieregg.

Oberpiqueur: Hr. Carl Theodor Ludwig.

Piqueurs: Hr. Kettner.

— Levellie.

3 Besuchjäger.

4 Jägerpursch.

8 Stallpursch.

1 Bäcker.

---

27. Ankündigung einer Sammlung von getrockneten Laubmoosen von Hrn. J. A. Hofe zu Heidelberg.

Es ist von den besten Botanikern anerkannt, daß ein Herbarium vivum nicht nur für den Anfänger in der Kräuterkunde, sondern selbst für den geübten Kräuterkundigen Bedürfnis ist, welches die besten Zeichnungen und Kupferstiche in mancherley Hinsicht nicht ersetzen können. Ist aber ein Herbarium vivum bey dem phänogamischen Theil der Pflanzenkunde Bedürfnis, so tritt der Fall noch mehr bey der Cryptogamie ein.

Ich habe mir schon viele Jahre Mühe gegeben, die Laubmoose so zu behandeln, und in ein Herbarium vivum zusammenzutragen, daß sowohl die Wissenschaft, als der Geschmack ihre Rechnung dabey finden, und nach dem Urtheil einsichtsvoller Botaniker jeder Zeichnung dieser kleinen Gewächse weit vorzuziehen sind.

Ich

## 27. Sammlung getrockneter Laubmoose. 249

Ich bin deswegen gesonnen, ein Herbarium vivum von Laubmoosen unter dem Titel:

„Herbarium vivum Muscorum frondosorum cum descriptionibus analyticis ad normam Hedwigii“

nach und nach herauszugeben, und zwar in Heften, die von halb Jahr zu halb Jahr in Taschenformate erscheinen, und wovon jedes allemal 12 Tafeln enthalten soll. Die Moose sind mit der möglichsten Akkuratess auf farbigem geglättetem Postpapier aufgeklebt; der Text in lateinischer und deutscher Sprache auf gutem Schreibpapier gedruckt und mit einer Titelbignette versehen. Das Ganze in geschmackvollen Kapseln und Futteralen.

Bis zur Ostermesse 1799 erscheint das erste Heft in der Gräffischen Buchhandlung zu Leipzig.

Heidelberg, den 24 Nov.  
1798.

J. A. Hofé.

---

## 28. Ankündigung eines neuen forstbotanischen Journals.

Seit Erscheinung des ersten Stückes des Forstjournals fühlte ich zu sehr, daß Pflanzenanatomie und Pflanzenphysiologie eine wichtige Lücke in der Forstwirtschaft offen ließen. Seit 1766, wo ich den berühmten du Hamel in Paris fleißig besuchte, wurde mir die Vorliebe hierzu eingefloßt. Außer zwey Abhandlungen über diesen Gegenstand habe ich jedoch nichts

nichts darüber herausgegeben, meine Beobachtungen aber fleißig gesammelt, hatte aber das Misvergnügen, daß diese sämmtlichen Papiere in der Belagerung von Mannheim 1795. verloren giengen. — Ich entschloß mich also nach geendigtem ersten Stücke des Forstjournals dieses so lang auszusehen, bis ich eine Pflanzenphysiologie herausgegeben hätte, und seit dieser Zeit habe ich mich vorzüglich und beynabe ausschließlich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Endlich fühlte ich aber, daß zu einem Lehrbuche zuvörderst erforderlich sey, die Facta bekannt zu machen, worauf sich die Resultate des Lehrbuches gründen. Und da ich vorzüglich seit dem August 1798. so glücklich war, in diesem Gesache sehr merkwürdige Entdeckungen zu machen; so schrieb ich sie nieder, um solche in einem eigenen Werke dem Publikum vorzulegen. Endlich aber fühlte ich, daß es von mehrerem Nutzen sey, meine Beobachtungen in einer eigenen Zeitschrift herauszugeben, weil die meisten Leser hierzu erst empfänglich gemacht, und nicht auf einmal überstürzt werden müssen.

Ich habe mich daher entschlossen, eine neue Zeitschrift, unter dem Titel:

Beiträge zur Pflanzenanatomie, Pflanzenphysiologie, und einer neuen Charakteristik der Bäume und Sträucher,

herauszugeben, und zwar in einzelnen Heften, jedes zu vier Bögen. Ob ich zwar zu diesem Werke außerordentlich vorgearbeitet, so werde ich dennoch nur alle zwey Monate ein Stück herausgeben, in wie fern der Wunsch und der Abgang der Zeitschrift selbst mich nicht zu monatlichen Heften nöthigen sollte. Lange kann die Dauer dieser Zeitschrift nicht seyn; das wird jeder fühlen,

fühlen, der nicht gewohnt ist, aus Büchern zusammen zu schreiben, sondern die Natur selbst zu befragen.

Um jedoch meine künftigen Leser mit der Methode bekannt zu machen, wie ich Bruchstücke der Pflanzenphysiologie bearbeite, bitte ich die beyden Abhandlungen zu lesen, die in dem Tom. III. physico Actor. Palat. p. 116 - 192. von der Neigung der Pflanzen sich zu begatten, und in Tom. VI. physico der nämlichen Akten, S. 443 - 515. über das Vermögen der Pflanzen, sich noch durch andere Wege, als den Saamen, zu vervielfältigen und fortzupflanzen, abgedruckt sind. Sie sind mit dem Beyfalle des Publikums laut bekrönt worden, und noch niemand hat die Erfahrungen und Beobachtungen in Zweifel gezogen, worauf beyde Abhandlungen sich gründen. Die in dieser Zeitschrift bekannt zu machenden Erfahrungen werden vorzüglich darthun, daß viele Hauptsätze, die man als unbezweifelte Wahrheiten in der Pflanzenphysiologie bisher angenommen hat, in der Natur sich gar nicht bestättigen, sondern von ihr offenbar widersprochen worden, u. s. w.

Noch ist die Forstbotanik ein Hauptgegenstand dieser Zeitschrift. Wer, wie ich, so oft und so vielfältig die Blüthen der hochstämmigen Bäume auf Leitern untersucht hat, der wird wissen, wie beschwerlich, oft auch gefährlich diese Art der Blüthenprüfung ist, die in Waldungen noch mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ueberdies muß man oft langjährig warten, bis endlich Bäume blühen und Früchte tragen, und so lang, bis der Baum geblüht und Früchte getragen hat, ist der Eigenthümer ungewiß, wie der Baum heiße, der in seinen Waldungen oder Pflanzungen steht. Ich habe daher, um diesen Schwierigkeiten abzuhehlen, auf Charaktere nachgeforscht, die bey Laubhölzern vom Abfallen

der Blätter bis zur neuen Blätterbekleidung den Baum sicher kenntbar machen, und habe derselben bereits viele entdeckt. Da diese Charaktere den ganzen Winter nicht allein beobachtbar, sondern auch leicht sind, weil es gar keine Kunst ist, sich solche in das Gedächtnis zu prägen, da man sie alle Tage auffinden kann, so ist sicher, daß sie vor der Flüchtigkeit der Blüthe einen großen Vorzug verdienen. Bey der großen Liebhaberey, an unser Klima angewöhnte Bäume in deutsche Gärten und englische Wälder anzupflanzen, wird es den Besitzern derselben angenehm seyn, solche Baumcharaktere zu erhalten, nach denen sie ihren Baum bestimmen können, ohne auf Blüthen warten zu dürfen, noch sich mit den Schwierigkeiten zu verwickeln, die mit derer Untersuchung verknüpft ist. Auch dem Förster müssen diese Charaktere sehr willkommen seyn, da die Blüthenprüfungen ihnen ohnehin nicht behagen wollen, wie man es selbst bey Mehrern wahrnimmt, die doch Lehrbücher darüber geschrieben haben.

Ich habe geglaubt, daß es nützlich sey, diese vorläufige Nachricht an das Publikum ergehen zu lassen, um solches auf eine Zeitschrift aufmerksam zu machen, die meines Wissens den Bedürfnissen einer gründlichen Forstwirthschaft unentbehrlich ist. Der Absatz der Zeitschrift selbst wird entscheiden, ob die Zeitschrift ihre ohnehin nicht gar lange Dauer glücklich wird vollenden können, und ob das Publikum meinen Eifer, ihm zu dienen, mit Beyfall bekrönen wird.

Das erste Stück dieser Zeitschrift erscheint in dem Verlag bey Herrn Heinrich Gräff, in Leipzig, in der Ostermesse 1799. Mannheim, den 31. Dec. 1798.

F. C. Medicus.

29. Ankündigung an das Publikum, die vor  
einigen Jahren zu Gernsbach eröffnete und  
nun in Pforzheim fortgesetzte Anstalt zu Un-  
terrichtung junger Männer in der Forst-  
wissenschaft betreffend.

Ich habe bereits in dem Jahre 1795. dem geehrte-  
sten Publico eine von mir unternommene Lehran-  
stalt zu Bildung junger Männer in der Forstwissenschaft  
angekündigt. Diese ist seit dem Anfange des Jahrs  
1796. ziemlich stark besucht worden, und ich habe da-  
bey die Freude gehabt, mehrere junge Männer ganz aus-  
zubilden, so daß dormalen schon welche davon dem Staat  
mit Ruhm dienen. Seit mehreren Monaten hat mich  
indessen mein gnädigster Fürst von meinem 14. Jahre  
lang zu Gernsbach bekleideten Amt abgerufen, und hie-  
her nach Pforzheim versetzt. Auch hier ist eben so  
gute Gelegenheit, das für mich so angenehme Geschäft  
des Unterrichts junger Forstmänner fortzusetzen, welches  
ich hierdurch öffentlich bekannt mache, und denenjenigen,  
die sich diesem Fache widmen wollen, Mittheilung mei-  
ner Grundsätze und Erfahrungen anbiete.

Das hiesige Oberforstamt ist von den allerwichtigsten  
des Badischen Landes. Es hat sehr große und zum Theil  
wohlbestandene herrschaftliche Waldungen, in welchen  
alle teutsche, nebst vielerley ausländischen Holzarten an-  
zutreffen sind. Nicht minder hat es sehr ansehnliche  
Gemeinds- Kirchliche und Privatwaldungen. Dieser  
schöne Holzvorrath unterhält einen beträchtlichen Hol-  
länder-Handel, der von hieraus betrieben wird. Hier-  
zu begünstigt es die Natur mit drey floßbaren Flüssen,  
welche sich bey hiesiger Stadt vereinigen, und unter dem  
Namen Enz in den Neckar, von da aber unweit Mann-  
heim

heim in den Rhein ziehen. Alljährlich wird daher in hiesiger Gegend eichenes und tannenes Holländer-Holz, gemeines Bauholz, Säglöcher, Schnittwaare und Scheiterholz geflösset, wozu alle nöthigen Wassergebäude vorhanden sind. Aufferdem wird hier die Forstkultur in allen Gattungen stark betrieben; hierzu ist ein Forstgarten und hinlängliche Saat- und Baum-Schulen bereits angelegt, und diese werden noch immer verstärkt.

Meine Art des Unterrichts beschränkt sich aber nicht bloß auf Waldgeschäfte. — Ich pflege zwar die mich besuchenden Freunde (denn nur als solche behandle ich meine Lehrlinge) ganz genau mit der Natur aller Hölzer, mit Blüthe, Befruchtung, Einsammlung und Aufbewahrung des Holzsaamens, Saat und Pflanzung im Freyen, Bearbeitung der Saat- und Pflanzschulen, neuen ganzen Waldanlagen, und allem, was zum Anbau gehört, so wie mit Behandlung und Benutzung desselben, nebst allen übrigen Arbeiten, die dem fleißigen Forstmanne vorkommen, auf dem Flecke bekant zu machen, da ich sie immer zu den Geschäften beziehe, denen ich, wenn sie nur von einiger Erheblichkeit sind, stets selbst anwohne. Ich pflege aber auch neben dem den ganzen theoretischen und practischen Theil des Forstwesens in darzu vestgesetzten Stunden auf dem Zimmer, nach Anleitung der besten Forstlehrbücher, vorzutragen, und meine eigene Erfahrung beizufügen. Ueberdies steht zum fernern Nachlesen jedem meine Büchersammlung frey, in welcher sich die besten Forstschriften und mehrere ins ökonomische und naturhistorische Fach einschlagende Werke befinden. Da aber weder dieses, noch das bloße Waldgeschäft hinreichend ist, junge Männer in Ansehung der schriftlichen Geschäftsführung dienstfähig zu machen, so werden auch noch neben dem dieselben zu allen in einem Forstbeamtungsdienst vorkommen-

Kommenden schriftlichen Arbeiten von mir angeführt; dahin gehören Rechnungsführung, Befehle, Berichte und Gutachten an die höhern Stellen, Protokolle, Gränzberichtigungen, Waldabschätzungen, Forstnutzungs-Stats, und noch mehrere andere Geschäfte, die nicht in voraus so genau bestimmt werden können.

Bei hinlänglichem Fleiß, einem reifern Alter von 18 bis 20 Jahren, und bey den nöthigen Vorkenntnissen, zu welchen ich wenigstens die gewöhnlichen Schulstudia, als Rechtschreiben, gemeines Rechnungswesen, cubische Berechnung, Mathematik, Zeichnen, Naturgeschichte, und etwas Latinität voraussetze, kann ein junger Mann seinen Cursum in  $1\frac{1}{2}$  Jahren absolviren. Ich verkenne dabey nicht, daß weitere Kenntnisse in der Physik, Chemie, Landwirthschaft &c. dem Forstmann, wenn er sie vorher schon besitzt, oder erst nachher Gelegenheit hat, sie sich zu erwerben, ebenfalls sehr nützlich sind. Ganz jungen Leuten von 16 bis 17 Jahren werden wenigstens 2 Jahre, vielleicht etwas drüber erforderlich seyn. Sollten indeß Jünglinge sich finden, welche in den ersten Vor- und Hülfskenntnissen noch besondern Unterricht nöthig hätten, so ist darzu in hiesiger Stadt die beste Gelegenheit, da unsere pädagogische Erziehungsanstalt mit schäßbaren Männern besetzt ist.

Ich erwarte daher, daß diejenigen, die mich ferner mit Ihrem Zuspruch beehren wollen, mir vorher zuschreiben, um für Quartier, welches ich wegen Mangel an Platz nicht mehr, wie vorher in meinem Haus geben kann, Sorge tragen zu können. Die Kost gebe ich immer selbst in meinem Haus, da das öftere Besuchen des Waldes zu verschiedener Zeit solches nothwendig macht, und mir es auch wegen der Sittlichkeit darum zu thun ist, die mir anvertrauten Freunde in meiner Gesellschaft zu haben.

Die billigste Behandlung und alle schuldige Achtung und Höflichkeit kann ich indessen zum voraus versichern, und werde jede dßfalls an mich ergehende Anfrage ohne Verzug beantworten.

Worzhelm, den 6ten Jenner 1799.

Freyherr von Drais,  
Marlgräflich Badischer Oberforstmeister.

---

30. Nachricht von einem neuen Forst-Institut zu Dessau. \*)

Daß zweckmäßige Betreibung des Forstwesens bestimmte wissenschaftliche Kenntnisse voraussetze, darüber ist man in unsern Tagen endlich wohl allgemein einverstanden; und Dessau's erhabener Fürst ist als Beschützer und Beförderer nützlicher Anstalten zu bekannt, um mehr hierüber zu sagen und meine öffentliche vorläufige Anzeige einzuleiten:

Daß ich zur Beförderung der guten Sache des Forstwesens die Anstalt getroffen habe, daß in den dahin einschlagenden Wissenschaften zweckmäßiger Unterricht in bestimmter Folge ertheilt wird. Die Mathematik — Arithmetik, Geometrie, angewandte Mechanik, Civil- und Wasserbaukunst, hat unser so bekannte Herr Professor Busse, und die Forstwissenschaft — allgemeine Naturlehre, Forstnaturgeschichte, Technologie, Pollicey &c. Herr Bibliothekar Seidel übernommen.

Zu

---

\*) s. Reichs-Anzeiger. 1798. Septemb. Nr. 213. S. 2432  
— 2433.

### 31. Große Hirsch-Jagden in Schottland. 257

Zu practischen Uebungen bieten die Nähe mehrerer Laub- und Nadelholzungen und die ins Große gehenden Forstplantagen, welche fast jährlich vermehrt werden, die schönsten Gelegenheiten dar, so wie überhaupt die hiesige verschönerte Natur, durch die beträchtliche Kultur ausländischer Hölzer meiner guten Absicht, Theorie mit Praxis zu verbinden, und die Begriffe anschaulich zu machen, vollkommen entspricht.

Ich hoffe durch diese Anzeige allen, die sie interessiren kann, um so mehr einen Dienst zu erweisen, da Dessau nächst der trefflichen Einrichtung seiner Hauptschule mehrere Anstalten und Gelegenheiten aufzeigen kann, welche fast jeder Anforderung auf körperliche und geistige, sittliche und wissenschaftliche, schöne und nützliche Bildung entsprechen können.

Jeder wißbegierige und gesittete Jüngling wird mir willkommen seyn, und wer von meinem Anerbieten Gebrauch zu machen wünscht, kann der nähern Bedingungen wegen mit mir in schriftliche Unterhandlung treten. Dessau, am 3. Sept. 1798.

H. v. Gorschen,

Fürstl. Anhalt-Dessauischer Oberforstmeister.

---

### 31. Ehemalige große Hirsch-Jagden in Schottland. \*)

Die Güter des Herzogs von Arhol sind sehr weitläufig, und das Land volkreich. Zur Zeit der  
R 4 Basal-

---

\*) s. Thom. Vennant's Reise durch Schottland und die Hebridischen Inseln; aus dem Engl. übers. von J. P. Ebeling. 1r Theil. Leipzig, 1779. gr. 8. S. 86 — 87.

258 32. Neues Holz-Maas in Frankreich.

Vasallen konnte das Oberhaupt zwey oder drey tausend streitbare Männer ins Feld stellen, und befehlt dennoch Leute genug übrig, um das Land zu bauen. Die Wälder oder eigentlicher Wildgehäge, denn es steht gar kein Holz darin, sind sehr weitläufig, und voll Hirsche, welche zu gewissen Jahreszeiten in Rudeln von 500 Stücken umherstreiffen. Die Hirsche werden hier sehr groß. Einer soll 18 schottische Steine, oder 314 Pfund, ohne Kopf, Eingeweide und Fell, gewogen haben. Die Hirsch-Jagden wurden ehemals auf Art der Morgenländer gehalten. Die Vasallen mußten zu Tausenden einen großen Strich Landes umzingeln, und das Wild ihren Herren zu treiben, damit diese es nach Gefallen schießen konnten. Ost aber verkündigten dergleichen große Jagden einen Aufstand, weil die Oberhäupter unter diesem Vorwande große Haufen zusammenbrachten, daher auch endlich eine Parlaments-Acte dawider gemacht wurde.

---

32. Neues Maas für das Brand-Holz in der französischen Republik. \*)

Das neue Brandholz-Maas heißt Stere, und beträgt ein Cubik-Metre. Ein Metre, oder die Größe des étalon der Maase in der Republik, beträgt den zehnmillionsten Theil des Viertheils vom Meridian, oder Länge von ungefähr 3 Fuß 11 Linien  $\frac{44}{1000}$ . Der Metre dient als Ellen- und Ruthen-Maas; macht die gewöhnliche Höhe des Stockes, den jeder in der Hand haben kann. Der halbe Metre und der doppelte Metre können

---

\*) s. D. Poffelt's allgemeine Zeitung. 1799. Nr. 51 und 52. S. 217 und S. 221.

### 33. Entdeckung der Holzdiebe d. Schießpulver. 259

können zu verschiedenen Messungen dienen. Deci-Metre ist 10mal die Länge des Metre, Hecto-Metre die Länge von 100 Metres, Kilometre gilt so viel als 1000 Metres, Myria-Metre gilt 10,000 Metres oder ungefähr 5800 Toises, welches etwas mehr, als eine Post macht. — Deci-Metre ist der 10te, und Centi-Metre der 100ste Theil des Metre; so wie Milli-Metre der 1000ste Theil desselben.

Macht man die Holz-Scheiter ein Metre lang, so hat man sie nur, um ein Stere zu haben, in einen  $\square$  Rahmen zu legen, der ein Metre zur Seite hat. Wenn die Scheiter eine andere Länge haben, z. B.  $3\frac{1}{2}$  Fuß, wie das Forst-Reglement es fordert, so braucht man an der Höhe des Raums nur eine geringe Aenderung zu machen, welches gar keine Schwierigkeit nach sich zieht.

Der Stere wird sehr bequem seyn; er wird ungefähr eine halbe Pariser Voie Holz ausmachen. Der halbe Stere und der doppelte Stere werden auch zu gebrauchen seyn. Endlich könnte man sich auch des Deci-Stere, oder noch besser des gedoppelten Deci-Stere bedienen, um die Größe der Reifig-Büschel (Fagots) und das Maas der Holz-Bündel (Cotrets) zu bestimmen, indem man ihre Länge gehörig bestimmte.

Die anderen Kombinationen des Stere scheinen keinen nützlichen Gebrauch darzubieten.

---

### 33. Gebrauch des Schießpulvers zur Entdeckung der Holz-Diebe.

Zu Anfange des Jahres 1799. schrieb mir ein Freund aus Leipzig Folgendes:

„So eben war ich in großer Lebensgefahr: der  
„Ofen meines Zimmers zersprang nämlich mit einem  
R 5 „fürch-

260 34. Brandholz. Sparung in England.

„fürchterlichen Knall in tausend Stücken, ohne daß ich  
„jedoch im geringsten beschädigt wurde. Der wahre  
„Grund der Sache ist mir ein wahres Räthsel. —  
„Da ich übrigens — wenigstens mir nicht bewußt —  
„keine Feinde in Leipzig habe, so muß ich auf die Ver-  
„muthung kommen, daß in dem Holze Pulver war.  
„Die Förster haben nämlich die unfreundliche Gewohn-  
„heit, um Holz-Diebe zu bestrafen oder zu entdecken,  
„daß sie das Holz anbohren und mit Pulver füllen las-  
„sen, und so an den Ort, an welchem ihnen welches  
„gestohlen wurde, als Falle für den Dieb zu legen.  
„Wenn es nun in den Dörfern bekant wird, daß die-  
„sem oder Jenem der Ofen zersprungen ist, so haben  
„die Förster Gelegenheit, den Dieb zu entdecken. —  
„Auch sagt man, daß dasjenige Holz, in welches der  
„Bliß geschlagen habe, die nämliche Wirkung beim  
„Entzünden hätte, wie das Schies-Pulver. — Kön-  
„nen Sie mir vielleicht über diesen höchst-sonderbaren  
„Vorfall einige Erläuterung geben? — Durch Hitze  
„läßt sich die Sache nicht erklären, eben so wenig als  
„wie durch Ruß — denn der Ofen war erst kürzlich  
„gekehrt und nicht stark geheizt.“

---

34. Brandholz. Sparung in England.

**H**olz-Theurung und Holz-Mangel sind unstreitig  
auch dadurch mit beträchtlich vermehrt, daß man  
in gegenwärtigen Zeiten in jeder Haushaltung meh-  
rere Zimmer heizt, dagegen die Familien unserer  
Vorfahren im Winter in einer Stube beysammen  
wohnten.

Es ist daher eine beträchtliche Brandholz-Spa-  
rung, daß man in England gegenwärtig viele Häuser  
so

35. Preise von Holz-Saamen zu Weimar. 261

so bauet, daß sämtliche Stuben vermittelst erwärmter Luft blos durch das Feuer auf dem Küchen-Heerde geheizt werden, indem aus einer jeden Stube eine Röhre nach dem Heerde und von da durch einen Bogen wieder ins Zimmer zurückgeführt wird.

35. Preise von verschiedenen Holz-Saamen bey Hrn. J. S. Reichert, Herzoglichen Hofgärtner zu Weimar.

Den Freunden der Holz-Cultur mache ich hiemit bekannt, daß bey mir wieder eine starke Niederlage von frischen in- und ausländischen Holz-Saamen anzutreffen ist, welche vorzüglich zu Anlegung nützlicher Waldungen gebraucht werden können, und sowohl einzeln, als in Quantitäten bey mir zu haben sind; als:

	Rthl. Ggr
Acer pseudo-platanus, gemeiner Ahorn, das lb. —	3
— platanoides, Spitz-Ahorn	— — 4
— campestre, Masfeller	— — 4
Berberis vulgaris, Berberisbeere	— — 12
Betula alba, gemeine Birke	— — 3
— alnus, Eller	— — 5
Carpinus betulus, Hainbuche	— — 3
Fraxinus excelsior, gemeine Asche	— — 3
Morus alba, weißer Maulbeerbaum	— 2 —
— rubra, rother	— 2 —
— nigra, schwarzer	— 2 —
Pinus sylvestris, gemeine Kiefer	— — 10
— montana, Krummholz-Kiefer	— 1 12
— cembra, Zirbelnuß-Kiefer	— — 16
— abies, Weißtanne	— — 4
	Pinus

262 35. Preise von Holz-Saamen zu Weimar.

	Rthl.	Ggr
Pinus strobilus, Weymuths - Kiefer	das lb.	3 —
— picea, gemeine Fichte	— —	8
— larix, Lerchenbaum	— —	20
Prunus avium, wilde Süßkirsche	— —	6
— domestica rotunda, Pflaumenkerne	— —	4
Pyrus communis, wilde Birnkerne	=	1 —
— malus, wilde Apffelkerne	—	1 —
Robinia pseudo-acacia, unächte Akazie	—	1 16
Sambucus racemosa, rothbeer. Hollunder	— —	12
Sorbus aucuparia, Vogelbeerbaum	— —	4
Thuja occidentalis, abendländ. Lebensbaum	—	2 —
Tilia europaea, gemeine Linde	— —	8
Ulex europaeus, Stachel-Ginster	—	1 —

Außerdem sind auch noch mehrere Sorten schönblühender Gesträuche, Gemüß- Feld- und Blumen-Saamen, botanischen Pflanzen und junge Obst-Bäume bey mir zu haben, von welchen Liebhaber ein vollständiges Verzeichniß bey mir bekommen können. Für die Güte des Saamens kann ich bürgen, da ich sie mit Sorgfalt theils selbst baue, theils durch zuverlässige Leute sammeln lasse, und nicht, wie gewöhnliche Saamen-Händler aufs Geradewohl zusammen kaufen. Die Bezahlung geschieht in sächsischem Gelde oder die Carolin zu 6 Rthlr., und wird bey der Bestellung frey mit eingesandt.

Weimar, den 1ten Febr. 1799.

J. F. Reichert,  
Herzoglicher Hofgärtner.

Inhalt.

## Inhalt.

### I. Ungedruckte Abhandlungen.

1. Hrn. Andreas Seyler's zu Memmingen unpartheyische Prüfung des Beweises, daß durch die allgemeine Anzucht der weißblühenden Akazie (*Robinia pseudo-acacia Lin.*) schon wirklich entstandenem oder nahe bevorstehendem Brennholz-mangel nicht abgeholfen werden kann, von Hrn. Forstrath Georg Ludwig Hartig. S. 3 — 27.
2. Hrn. Andreas Seyler's zu Memmingen Empfehlung des Bohnenbaums (*Cytisus laburnum Lin.*). S. 27 — 36.
3. Benutzungs- Art der Steinkohlen als Brandmittel im Stuben-Ofen, nebst Anleitung des Verfahrens dabei, mit einer Kupfertafel, die Bauart des Ofens vorstellend. S. 37 — 58.

### II. Auszüge aus vermischten Werken.

4. Forst- und Jagd- Beschwerden der Landstände des Herzogthums Württemberg, angebracht auf dem Württembergischen Landtage im Jahre 1797. S. 61 — 132.

### III. Ältere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen.

5. Gräflich Erbach- Fürstenauische erneuerte Forst- Wald- und Jagd- Ordnung; vom 19. Febr. 1770. S. 135 — 174.
6. Fürst-

## Inhalt.

6. Fürstlich Ansbachische Verordnung, das Flechten und Harzen betreffend; vom 9. May 1694. S. 174 — 175.
7. Fürstlich Ansbachische Verordnung, das Ausrotten der Waldungen betreffend; vom 26. May 1702. S. 176 — 179.
8. Pflicht der Steinbrecher zu Nürnberg; vom 3. Jun. 1536. S. 179 — 180.
9. Eid des Amtmanns über die Steinbrüche zu Nürnberg. S. 181.
10. Pflicht der Laimengräber zu Nürnberg; vom 3. Jun. 1536. S. 182 — 183.
11. Eid der Marckgeber in den Waldungen Nürnbergs. S. 183 — 184.
12. Pflicht deren, so uff die Gräben uff beeden Wäldern Nürnbergs verordnet werden. S. 184 — 185.
13. Der Graben-Räumer Pflicht in den Waldungen Nürnbergs; vom 20. Decemb. 1582. S. 185 — 187.
14. Der Forsthubner Eid zu Nürnberg; vom 20. April 1540. S. 187 — 188.

### IV. Neuere Forst- und Jagd-Literatur.

15. Verzeichniß der auf der Michaeli-Messe 1798. neu erschienenen Forst- und Jagd-Schriften. S. 191 — 194.

### V. Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagd-Sachen.

16. Ueber die Erziehung des Lerchenbaums von J. D. A. Höck. S. 197 — 212.
17. Verzeichniß des Forst- und Jagd-Personals in dem ganzen Hochfürstlich Eichstädtischen Lande, zu Anfange des Jahres 1798. S. 212 — 215.
18. Kurze Belehrung über den Anbau des unächtigen Akazienbaums für fränkische Forstbediente und Landwirth. S. 215 — 226.

## Inhalt.

19. Verzeichniß des Forst- und Jagd- Personals in den Grafschaften Erbach; im Jahre 1798. S. 227 — 229.
20. Ermunterung und Anweisung zur häufigern Anbauung der Birke, nebst Bekanntmachung der darauf gesetzten Belohnung für die Nürnbergischen Landleute und Gärtner, von der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie für das Jahr 1802. S. 229 — 233.
21. Verhältnis der Hirsche im vorigen Jahrhunderte gegen das jetzige, in Ansehung der Stärke oder Schwere, und des Fettes oder Weis. S. 234 — 235.
22. Aufforderung und Bitte an alle practische Forstmänner Deutschlands, eine Beschreibung der Holzkultur in allen Gegenden Deutschlands betreffend, von C. P. Laurop. S. 235 — 241.
23. Verzeichniß der Holz- Saamen und Pflanzen und deren Preise in der Gärtner Güterischen Saamenhandlung in Stuttgart. S. 241 — 244.
24. Nachricht von einer Koch- Maschine ohne Feuer des Bürgers Stockenschneider zu Nienburg. S. 244 — 245.
25. Verminderte Holz- Konsumtion beim Kienrußbereiten und Gewinnung der Soda. S. 245 — 247.
26. Beitrag zur Geschichte der Parforce- Jagd in Churpfalz. S. 247 — 248.
27. Ankündigung einer Sammlung von getrockneten Laub- Moosen, vom Hrn. J. A. Hofe zu Heidelberg. S. 248 — 249.
28. Ankündigung eines neuen forstbotanischen Journals von Hrn. Regierungsrath F. C. Medicus. S. 249 — 252.
29. Ankündigung einer neuen Anstalt zum Unterrichte junger Männer in der Forstwissenschaft, vom Markgräflich- Badischen Hrn. Oberforstmeister Freyherrn von Drais zu Pforzheim. S. 253 — 256.
30. Nachricht von einem neuen Forst- Institut zu Dessau. S. 256 — 257.

## Inhalt.

31. Ehemalige große Hirsch: Jagden in Schottland. S. 257 — 258.
  32. Neues Maas für das Brand: Holz in der französischen Republik. S. 258 — 259.
  33. Gebrauch des Schießpulvers zur Entdeckung der Holz: Diebe. S. 259 — 260.
  34. Brandholz: Sparung in England. S. 260 — 261.
  35. Preise von verschiedenen Holz: Saamen bey Hrn. J. F. Reichert, Herzogl. Hofgärtner zu Weimar. S. 261 — 262.
-

